Mathem.
5159

Martini

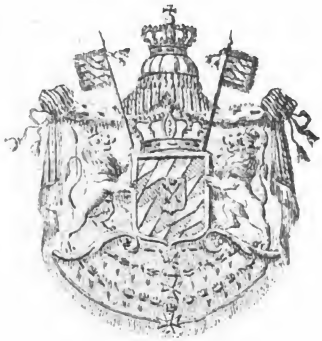

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36622311060019

<36622311060019

Bayer. Staatsbibliothek

Die Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu Wien, Baaden, Linz und Salzburg in medizinisch-administrativer Hinsicht betrachtet

von

Anselm Martin,

Doctor der Philosophie und gesammten Heilkunde, praktischen Arzte in München,

nebst einer Vorrede

von

F. X. v. Häberl,

M. Dr., Königl. bayr. Obermedicinalrath, Direktor des allgemeinen Krankenhauses zu München, ꝛc. ꝛc.

München,
Druck und Verlag von Georg Franz.
1832.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Non cuivis lectori auditorique placebo:
Lector et auditor nec mihi quisque placet.

Owen.

Digitized by Google

Seinem

unvergeßlichen und verehrteſten Lehrer

Joh. v. Nepomuk Ringseis,

der Philoſophie und Arzneiwiſſenſchaft Doktor, königl. bayr. Ober-medizinal-Rathe, öffentlichen, ordentlichen Profeſſor der Medizin und mediziniſchen Klinik an der Ludwigs-Maximilians-Univerſität in München, der Akademie der Wiſſenſchaften daſelbſt ordentlichen Mitgliede, u. ſ. w.

aus

Dank und Verehrung

der

Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sowohl der Sachgehalt des Gegenstandes, als die fleißige und umfassende Bearbeitung desselben berechtigen mich, vorliegende Schrift dem Publikum mit herzlicher Theilnahme zu empfehlen, und dessen Verfasser, einen jungen, ebenso wißbegierigen, als talentvollen Arzt mit diesem seinem ersten Versuche in der literarischen Welt aufzuführen. Er gehört unter die Zahl meiner jungen Freunde, die sich meine besondere Hochachtung erworben haben und nun muthig jene mühvolle Laufbahn beginnen, von welcher ich als Arzt und Lehrer bei meinem vorgerückten Alter abtreten mußte.

Dr. Martin hatte sich nebst der Medizin auch das Nosokomial-Wesen als Hauptstudium ausersehen und unter meinen Augen durch seinen mehrjährigen, ständigen Aufenthalt im allgemeinen Kran-

Digitized by Google

kenhause zu München sowohl, als durch die Vorträge und den Unterricht meiner verehrten Collegen und Nachfolger, sich jene Ausbildung in diesem Fache erworben, die man nicht durch Theoretisiren und Organisiren vom Studierpulte aus, sondern allein durch Erfahrung und Praxis erlangen kann.

So gebildet und mit der Nosokomialpflege bekannt, unternahm er im Jahre 1831 durch unseres weisen Königs Ludwigs Gnade, mit den hinlänglichen Mitteln versehen, eine Reise nach Wien, und übergab hierauf bei seiner Zurückkunft dem Königl. Staatsministerium des Innern, dem ihm schon bei seiner Abreise zugekommenen allerhöchsten Auftrage gemäß, — vorliegendes Werk als die Frucht seines Aufenthaltes in der österreichischen Kaiserstadt.

Wenn überhaupt die Kranken- und Wohlthätigkeitspflege in jeder durch seine Größe und seinem Umfange bekannten Anstalt die Aufmerksamkeit der Aerzte und der Staatsregierungen verdient, so ist dieß um so mehr der Fall, wenn es sich um die Einrichtungen, Gesetze und die Ordnung unserer ältesten, größten und berühmtesten südteutschen Krankenanstalt — des allgemeinen Krankenhauses zu Wien und der übrigen Anstalten daselbst — handelt. Die wenigen Bruchstücke der österreichi-

Digitized by Google

schen Krankenpflege, wie sie durch Freiherrn von Koß und einiger anderer Werke, bisher zu uns gelangten, waren einladend genug, eine nähere Kenntniß derselben wünschenswerth zu machen.

Vorliegendes Werk hat das Verdienst, uns unpartheiisch in einem zusammenhängenden Ganzen die Kranken- und Versorgungs-Anstalten, sowie deren Einrichtung und Betrieb vorzustellen. Es wäre überflüssig, auf den Fleiß, die praktischen Bemerkungen und Urtheile, welche man in allen Theilen dieses Berichtes erkennt, noch aufmerksam machen zu müssen; die Durchlesung selbst wird das Urtheil sprechen, besonders wenn man dabei die Schwierigkeiten und Hindernisse bedenkt, welche sich bei der Ausführung eines solchen Vorhabens manigfach in den Weg stellen. Jedermann, der nur einigermassen in einem Spitale zu thun hatte, wird das allgemein Nützliche dieses Unternehmens erkennen, da Regierungen, Direktoren und Vorstände die Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung, der Verwaltung und des Betriebes der aufgeführten Anstalten zur Nachahmung in ihren Instituten einladet, neue Ideen und neue Ansichten erwecket und der jüngere Arzt, welcher zu seiner Bildung das Ausland besucht, einen bisher entbehrten vertrauten Wegweiser und Führer findet — welche Anstalten in Wien — der alten,

Digitized by Google

längst berühmten Pflanzschule deutscher Aerzte, — seiner Wißbegierde offen stehen.

Mögen diese wenigen Worte hinreichen, dieser Schrift die verdiente Anerkennung zu verschaffen!

München im Oktober 1831.

v. Häberl,
K. Ob.-Med.-Rath und Direktor.

Digitized by Google

Vorrede.

Der Zweck meiner Reise in eine der vorzüglichsten Hauptstädte Deutschlands, welche reich an wissenschaftlichen Bildungsanstalten und Kunstschätzen, die herrlichste Gelegenheit, sich in jeder Hinsicht auszubilden, darbietet, wäre wohl kaum erreicht, würde ich das, was ich daselbst gesehen habe, in mich verschließen.

Diese Wahrheit erkennend, und durch Aerzte, deren Verstand und Herz ebenso achtungswürdig ist, als sie als erfahrene Männer im Spitalwesen geschätzt werden, aufgemuntert, übergebe ich hiemit, nicht ohne große Besorgniß der gemeinsamen Theilnahme, vorliegende Schrift, welche ursprünglich nur unter einigen meiner genaueren Freunde zirkuliren sollte, ganz so, wie ich dieselbe als Reiserelation dem Allerhöchsten Auftrage von 25. Februar 1831 entsprechend, dem königl. bayr. Staatsministerium des Innern überreichte.

Wer die Hindernisse und Schwierigkeiten kennt, welche sich bei Verfassung einer Schrift, wie die vorliegende, so manigfaltig in den Weg stellen, wird mir gewiß jene Nachsicht bei den etwa eingeschlichenen Mängeln und Fehlern gewähren, welche jeder Unpartheiische und Billige gerne Jedem zollt. Die Reaktion mancher bösen Lei-

Digitized by Google

denschaft muß ich zwar als psychologisch gewiß erwarten, wenn ich nicht der erste Glückliche seyn wollte, dem es gelungen, in unserm Jahrhunderte etwas, — wenn auch Wahres, — ohne Widerstand geschrieben zu haben.

Ich habe mich bestrebt, überall bei Beschreibung der einzelnen Anstalten der Wahrheit getreu zu bleiben, und wenn deßhalb hie und da eine etwas schroffe Bemerkung einfloß, so nehme der verehrliche Leser die Versicherung hin, daß ich deren Inhalt an dem Probesteine der Erfahrung nach meiner und geschätzter Männer Meinung bewährt halte. Fällt auch hie und da bei solchem Streben die hohle Huldigung, da sie unter tausendmale kaum einmal Wahrheit ist, für so manche einseitige Meinung weg, so bitte ich für dieses Verbrechen, sollte sie dem Einem oder dem Andern, welchen die Wahrheit zu hören aus Ungewohnheit nicht ganz lieblich klingen dürfte, als solches gelten, um Nachsicht; — aber einen so großen Verstoß gegen meinen Vorsatz konnte und wollte ich mir durchaus nicht zu Schulden kommen lassen. Wenn es unumgänglich nothwendig ist, nach fremder Meinung durch unbedingtes Lob oder Schänden ein günstiges Urtheil zu gewinnen, so habe ich zur Empfehlung meiner Schrift **nichts** gethan.

Vorliegende Abhandlung zerfällt vorzüglich in vier Abschnitte, wovon der erste die Kranken- und Versorgungsanstalten Wiens, der andere Badens, der dritte Linz und der letzte Salzburgs abhandelt. Diesen folgen als Anhang einige kurze medizinische Bemerkungen über die während

Digitized by Google

meines Aufenthaltes zu Wien beobachteten vorzüglichen Krankheiten und ihre verschiedenen Heilungsarten.

Wenn die Beschreibung der Anstalten in Wien und vor allen des allgemeinen Krankenhauses daselbst bei weitem detaillirter und genauer erscheint, als jene der Kranken- und Versorgungshäuser von Baden, Linz und Salzburg, so mag dieses dem Umstande zugeschrieben werden, daß ich während meines mehrere Monate andauernden Aufenthaltes zu Wien öfters günstige Gelegenheit erhielt, mich mit den Eigenthümlichkeiten und Detaillen der Anstalten daselbst bekannt zu machen, als während eines kurzen Besuches der Spitäler in Linz und Salzburg oder während eines Ausfluges nach Baden zu einer Zeit, wo dieser Ort von Fremden aller Art überfüllt ist.

Sollte meine Schrift bei Verständigen und Sachkennern nicht ganz ohne Beifall aufgenommen werden, so hoffe ich bald als pendant eine unpartheiische medizinisch-administrative Betrachtung und Beschreibung der Kranken- und Versorgungsanstalten Münchens und vor allen des allgemeinen Krankenhauses daselbst folgen lassen zu können, das ich auf das genaueste kenne, in welchem ich erzogen und zum Arzte gebildet wurde und das sowohl durch seine musterhafte Bauart als Einrichtung den verdienten Ruf allenthalben erlangt hat, so daß einer unserer berühmtesten deutschen Aerzte, welcher es besuchte, von demselben erwähnte, daß er jedem Ordinirenden Glück wünsche, in einer Anstalt zu wirken, wo alle Elemente — Feuer, Luft, Wasser und Erde — auf das zweckmäßigste gebraucht, ganz

ihrer Anwendung anheim gestellt seyen. — Das Meiste zu diesem Vorhaben wäre bereits vollendet. Möge aber bald wieder ein schützender Genius, der diese Anstalt seit einigen Jahren verlassen zu haben scheint, sie neuerdings beseelen, um nicht so manche seiner berühmtesten und heilsamsten Einrichtungen als Ruinen einer schönern und bessern Zeit darstellen zu müssen. —

Zuletzt halte ich es für meine Pflicht, öffentlich hiemit meinen Dank jenen biedern Männern Oesterreichs abzustatten, welche mir ihre Güte und Zuvorkommenheit während meines Aufenthaltes zu Wien auf so vielfache Weise bewiesen.

Möchte ich so glücklich gewesen seyn, mich der Zufriedenheit meines Königes würdig gemacht zu haben, da Er mich durch seine Gnade in den Stand setzte, meine Kenntnisse auf so vielfache Art zu vermehren, das Leben und Treiben, die Gesetze und Lasten eines andern Landes kennen zu lernen, und so die Erfahrung zu machen, daß, wenn mein geliebtes Vaterland auch keine so mächtigen Provinzen, keine so großen Städte, keine so reiche und weitausgedehnte Anstalten wie Oesterreich sein nennen kann, doch jene edle Freiheit der Gesinnung und der Sprache, die schönste Unabhängigkeit und Gleichheit der Bürger, Liebe, Treue und Anhänglichkeit an einen biedern, weisen und gerechten Herrscherstamm, — alle diese schönsten, größten und besten Güter eines gebildeten Menschen, vorzugsweise in Bayern — meinem Vaterlande — angetroffen, gesehen und genossen werden können.

München im März 1832.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Gewiß verdienen die Kranken- und Versorgungs-Anstalten, nebst den vielen, seltenen, schönen und lehrreichen Instituten, Kabinetten und Gallerien eines Staates die erste Aufmerksamkeit sowohl jedes Reisenden, als besonders des Arztes. Denn Wohlthun, Mitleid und Dankbarkeit sind die festesten Bande, welche die Menschen in allen Verhältnissen an einander knüpfen, — die beste Erkenntniß der Liebe und Sorge der Fürsten für die Bürger, — der sicherste Maaßstab der Bildung einer Nation.

Seit dem Falle der paganischen Staaten, seit der Entstehung des Christenthums, zu allen Jahrhunderten war daher die Errichtung und Unterhaltung von Kranken- und Versorgungs-Spitälern, in welchen der Kranke auf dem Siechenbette, der Hülflose in seinem Elende, der Säugling in der Wiege, Rettung, Pflege und Erhaltung findet, den edeldenkenden, guten und weisen Fürsten jedes Landes eine der wichtigsten Aufgaben, auf welche sie Sorge und Wachsamkeit verwandten.

Digitized by Google

Wenn die Erreichung dieses schönen Zweck.. besonders den Fürsten und Edlen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts gelungen ist, in welchen die schönsten und reichdotirtesten Spitäler, die wohlthätigsten Stiftungen jeder Art, mannigfaltig an allen Orten entstanden sind, und ihren Segen allenthalben verbreitet haben, so war es doch unserem Jahrhunderte überlassen, mit der rasch vorschreitenden Ausbildung aller Zweige der Medizin überhaupt, auch diese Anstalten selbst in einer edleren und zweckmäßigeren Gestalt herzustellen. — Vieles, ja das Meiste, verdanken wir gewiß in dieser Hinsicht denjenigen Aerzten, welche es übernahmen, die Kunst des Spitalwesens, d. h. die Errichtung, Erhaltung und Besorgung der Spitäler zu einem eigenen Studium, ja zu einem Zweige der Medizin zu erheben. Vieles trugen dazu gewiß auch jene edlen Fürsten bey, welche jene reichen, zwecklosen Stiftungen, in welchen eine große Anzahl von Bürgern in ewigen, durch geheime Laster angefüllten klösterlichen Gefängnissen, Geist, Gemüth, Muth, Kraft, Zufriedenheit und Gesundheit begruben, welche, sage ich, jene reichen, zwecklosen Stiftungen zu dieser edlen Bestimmung zur Errichtung und Unterhaltung von Kranken- und Versorgungsanstalten verwandten. Was wir in unserm Vaterlande, in Bayern, in dieser Hinsicht unserm ewig unvergeßlichen Könige und Vater Maximilian, und dem erhabenen, »des besten

Herzens« so würdigen, weisen Sohne Ludwig verdanken, weiß und fühlt jeder Bayer mit dankbarem Gemüthe, — staunt das Ausland mit Bewunderung an, wenn es durch Reisende von dem bei weitem schönsten und besten Spitale Deutschlands *), von dem allgemeinen Krankenhause zu München und seines sinnreichen, höchst zweckmäßigen Häberlischen Luftreinigungs-Apparates, dann der Art und Weise der innern Einrichtung, Verwaltung u. s. f. erwähnen hört **).

Doch auch unser so nah verwandter Nachbarstaat Oesterreich ist in Errichtung und Verwaltung von zweckmäßigen Spitälern nicht zurückgeblieben, deren Herstellung in seiner gegenwärtigen Form es vorzüglich dem menschenfreundlichen und genialen Kaiser Joseph II. verdankt, dessen Geist und Segen noch sichtbar in den österreichischen Spitälern allenthalben wirkt und lebt, wenn auch nur wenig in Folge

*) Dieß ist der Ausspruch aller Aerzte, welche dasselbe gesehen haben, und besonders auch Dr. Kilian: „Die Universitäten Deutschlands in medizinisch-naturwissenschaftlicher Hinsicht betrachtet.“ Heidelberg und Leipzig 1828. S. 392

**) Die ausführliche Beschreibung zeigt: „Abhandlung über öffentliche Armen- und Krankenpflege mit einer umständlichen Geschichte der in dem ehemaligen Krankenhause zu München gemachten Anwendungen von F. X. Häberl. München. 1813.“

Digitized by Google

des gänzlichen Mangels der Preß-Freiheit in den österreichischen Staaten davon dem Auslande bekannt geworden ist. Besonders zeichnet sich darin das allgemeine Krankenhaus in Wien aus, da dasselbe, wenn auch gegen seine Bauart und Form noch manches eingewendet werden könnte, doch in Hinsicht der innern Einrichtung, Verwaltung und Direktion gegenwärtig wenigstens mit wenigen Kranken-Anstalten Deutschlands verglichen werden kann. Wohl mag zu diesem Vorzuge nicht wenig beitragen, daß die Sorge für Pflege und Behandlung der Kranken daselbst Aerzten übertragen ist, welche wissen, was ein Spital-Arzt leisten soll, welche nicht durch kühne Experimente das Krankenhaus des öffentlichen Zutrauens und der Achtung berauben, oder durch übertheuere, für ein Krankenhaus zweckwidrige und unpassende Medicamente und andere überspannte Forderungen den Fond und mit ihm die Wohlthat der ganzen Anstalt untergraben. Wohl mag zu der Vortrefflichkeit dieses Wiener-Spitales nicht wenig beitragen, daß seine Direktoren nicht allein stets Männer von Geist, Verstand, Herz und Erfahrung sind, sondern auch Aerzte, welche sich die Besorgung, Einrichtung und Verwaltung der Spitäler zum eigenen Studium gewählt, welche die Gebrechen einer Anstalt von den blos eingeschlichenen Fehlern durch Erfahrung zu unterscheiden wissen, welche neue, wichtige Verände-

Digitized by Google

rungen nur nach Berathung mit Aerzten gut heißen, die wie sie Spitaldienst und Spitäler nicht nur den Namen nach, sondern ebenfalls nach jahrelangem eigenen Studium kennen; welche daher auch nur nach weiser, reifer Ueberlegung die Spitäler mit Energie, Ausdauer und Liebe lenken und leiten. Nicht wenig mag es ferner zu diesem Vorzüge des allgemeinen Krankenhauses beitragen, daß jeder Zweig seiner administrativen Besorgung hinlänglich besetzt, keinem Beamten zu viel noch zu wenig aufgebürdet, und die Beamten selbst mit Eifer und Freude ihrem Berufe obliegen, da sie in Allem von ihren Vorgesetzten unterstützt, für die dem Spitale geleisteten immer, möchte ich sagen, strengen und undankbaren Dienste allenthalben der Liebe und der Achtung jedes Verständigen und Redlichen sich zu erfreuen haben.

Doch ich greife meiner Aufgabe vor, wenn ich in einer langen Einleitung schon das Gute und Nachahmungswürdige der Spitäler Wiens, das ich gesehen und bewundert habe, darthun wollte. Auch könnte mich wohl mancher eines Partheigeistes beschuldigen, würde ich noch weiter die Anstalten eines Staates loben und preisen, gegen den sich die öffentliche Stimme so vielfältig erhoben und gegen den sich in der That so manches einwenden läßt. Doch da ich gewohnt bin, auch an meinem Feinde

Digitized by Google

die Tugend zu achten, so mögen die Anstalten selbst, in welchen die Manen eines Stolls, Peter Franks, Valentin Hildenbrands, der Geist eines Raimanns, Schiffners und Güntners gegenwärtig noch segnend waltet und wirkt, — die Anstalten selbst, deren Beschreibung ich in folgenden Zeilen hiemit übergebe, mögen jedem Unpartheiischen die Wahrheit meiner Behauptungen bestätigen.

Digitized by Google

Das k. k. allgemeine Krankenhaus.

Dieses Spital befindet sich in der Hauptstraße der Alservorstadt. Es wurde von Kaiser Joseph II. in dem ehemaligen großen, durch mehrere sehr geräumige Höfe getheilten Armenhause errichtet und im Jahre 1784 eröffnet. In diese große und allgemeine Krankenanstalt wurden alle früher vereinzelten, in verschiedenen Gegenden in Wien vertheilt gelegenen Kranken-Hospitien zusammengezogen, und deren Fonds für dieses allgemeine Krankenhaus verwendet. Ueber dem Haupteingange steht die Aufschrift:

Saluti et Solatio Aegrorum Josephus II. Aug. 1784.

Es ist für Kranke jedes Alters, jeder Nation und jeder Religion bestimmt und führt daher auch nach dem Willen des Erbauers den Namen: »Allgemeines Krankenhaus« oder »Universal-Spital.« Das Gebäude ist sehr groß; es besteht aus dem Erdgeschoße und einem ersten Stocke, ist etwa 60 Fuß hoch, und bildet im Ganzen ein längliches Viereck, dessen beide Seitentheile etwa 700 Fuß betragen mögen, die vordere Seite aber 400 Fuß.

Durch mehrere Zwischenbauten bekömmt es 9 Höfe, die mit Maulbeerbäumen und Rasen bepflanzt zur Gartenpromenade für die Kranken bestimmt sind. Außer den verschiedenen Krankenzimmern, Kliniken

Digitized by Google

und Hörsälen befinden sich in ihm noch eine geräumige Kirche, die verschiedenen Amtszimmer der Direktion und der Verwaltungen, eine Apotheke, eine Seciranstalt mit der Todtenkammer, das Gebärinstitut, die Krankenanstalt für Handlungsdiener, zwei Traiteurien, die Bade- und Waschanstalten, Magazine und Wohnungen aller Bediensteten des Hauses, sowie auch am Ende des linken Flügels Stallungen und Remisen für die Pferde des Krankenhauses und der Primärärzte, ein Gärtchen für den Verwalter und Controlleur und ein großer Hof mit Werkstätten zur Aufbewahrung und Zurichtung des Holzes. Die Zahl der Krankensäle beläuft sich über hundert. Die Krankensäle sind von verschiedener Größe, die meisten derselben aber etwa 26 Fuß lang und 17 Fuß breit. Die Fenster, deren Lage einerseits auf die Straße, anderseits in die verschiedenen Höfe geht, sind ungefähr 8 Fuß über dem Boden erhöht angebracht, und so vertheilt, daß fast in jedem Saale 6—8 derselben hinlängliches Licht allenthalben verbreiten, die jedoch mit farbigen Vorhängen versehen sind, um das zu grelle Eintreten des Lichtes abzuhalten. Sämmtliche Krankensäle mit Ausnahme der für die Augenkranken sind weiß bemalt, in allen der Fußboden von weichem Holz. Die Beheitzung der Krankensäle geschieht in gewöhnlichen Ziegelöfen, und nur in einigen Sälen findet man Meißneröfen *).

---

*) Man heißt diese Methode durch erwärmte Luftleitung Zimmer zu heitzen, insgemein Meißnerische Oefen. Wer aber die Luft erneuernde schon vor mehr als

Digitized by Google

Eine eigene Vorrichtung für die Luft-Verbesserung, wenn man sogenannte Dunstschlöte, die in mehreren Sälen angebracht, nach Erforderniß geöffnet und geschlossen werden, abrechnet, ist in keinem Krankensaale angebracht, sondern dieselbe geschieht durch willkührliches Oeffnen der Fenster. Zur Bereitung und Erwärmung der Potus und Cataplasmen befinden sich vor jedem Saale eigene auf gewöhnliche Weise konstruirte Küchen. Die Beleuchtung des Nachts geschieht durch Oellampen. In einem jeden Krankenzimmer liegen je nach der verschiedenen Größe desselben 16—50 Kranke. Die Betten stehen

---

30 Jahren in dem ehemaligen Krankenhause zu St. Max, bei den barmherzigen Brüdern zu München und späterhin (im Jahre 1812) in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause mit ausgezeichneten und durch einen so langen Zeitlauf bewährten Erfolge angeordnete Methode, vermittelst bemessener Wärmeleitung, die Krankensäle zu beheizen, gesehen, oder die vorher citirte Schrift des Hrn. Obermedicinalraths und Direktors v. Häberl gelesen hat, wird von selbst auf den ersten Augenblick gewahr werden, daß Meißners Angaben bloße Nachahmungen, höchstens Modifikationen der weit früheren Häberlischen wahrhaft originellen Erfindung sey, und sich mit Recht über die Anmaßung des Wiener-Professors wundern müssen. Authentisch entscheidet darüber der schon in jenem Werke (S. 615—636) angeführte sehr umständlich und genau verfaßte Bericht, den eine nach einer feierlichen erschöpfenden Prüfung von der höchsten Landesregierung aus zwei akademischen Mitgliedern, Medizinal- und Regierungsräthen zusammengesezte Commission über diesen Gegenstand zur höchsten Stelle abgegeben.

Digitized by Google

frei an den Wänden der Zimmer ohne Zwischenwände; jedes Bett ist von dem andern ungefähr dritthalb Fuß entfernt. Die Betten, sowie die Krankenzimmer sind nach den verschiedenen Klassen der Bezahlung auch verschieden construirt. Ueber dem Bette eines jeden Kranken ist an der Wand eine Tafel angebracht, worauf die Nummer des Zimmers und Bettes, der Name, Stand, Alter und Geburtsort des Kranken, sein Eintrittstag, die Krankheit, die verordneten Arzneien, Speisen und die Evacuationes alvi et urinae angezeigt sind. Neben einem jedem Bette steht ein kleiner Schrank, auf dem sich die verordneten Arzneien, ein Spucktopf und Uringlas befinden. Außer diesen auf die verschiedene Art eingerichteten Krankensälen finden sich noch sogenannte Krankenzimmer der ersten und zweiten Klasse vor. Diese sind ebenso wie die der dritten und vierten Klasse bereits beschriebenen eingerichtet, nur mit dem Unterschiede, daß sich hier schönere Meubeln und Betten befinden, auch die Geschirre, Arzneien und die Kost eine elegantere Form zeigen. Auch liegt bei den Kranken der ersten Klasse der Kranke allein in seinem Zimmer und hat seine eigene Wärterinn, während bei denen der zweiten Klasse mehrere, doch nie mehr als höchstens zwölf in einem Zimmer liegen, aber doch dieselbe eigene Bedienung haben. Im Krankenhause befindet sich eine eigene Badanstalt. Sie wurde erst im Jahre 1829 in ihrem gegenwärtigen Zustande hergestellt. Die Badwannen sind in derselben von hartem Holze. Das kalte und warme Wasser kann in jede Wanne durch eigene Röhren von Metall eingelassen werden. Am Boden jeder derselben befin-

Digitized by Google

det sich ein Abzugskanal, durch welchen das gebrauchte Wasser auch gleich wieder abgeleitet werden kann. Die Zahl der Badezimmer ist vier; alle aber sind heitzbar. Diese Zimmer sind so eingetheilt, daß das erste für die Hautkranken bestimmt ist und 18 Wannen, das zweite für interne Kranken 6, das dritte für die zahlenden Kranken der ersten und zweiten Verpflegungsklasse 5, und das vierte für die syphilitischen Kranken 12 Badwannen zählt. Das Wasser wird in einer Reserve erwärmt, und durch eine eigene, sehr sinnreiche Vorrichtung in metallenen Röhren den Badwannen zugeführt. Das täglich hier verbrauchte Wasser beläuft sich auf 450 Eimer.

Zur Aufsicht der Bäder ist ein eigener Secundärarzt angestellt, welcher in der Badeanstalt selbst wohnt; zur Reinigung und Zubereitung derselben aber ist eine gewisse Anzahl betagter Wärterinnen beauftragt.

Bedarf ein Kranker ein Bad im Krankenzimmer selbst, so muß dieß in einem besondern Badezettel angezeigt werden; worauf dann das Verlangte von den Knechten des Hauses aus der Badeanstalt abgeholt, und in das bestimmte Zimmer gebracht wird.

Eigene Vorrichtungen für Tropf- oder Sturz- oder Dampfbäder sind keine vorhanden, wohl aber ein sogenannter Fumigationskasten für schwefelsaure Räucherungen nach der Angabe de Carro's. Er ist so eingerichtet, daß nur immer ein einziger Kranker denselben gebrauchen kann. Gegenwärtig aber ist derselbe ganz zerfallen, und, wie es scheint, schon längere Zeit außer Gebrauch.

Digitized by Google

Ich theile nun meinen Bericht
a) in die ärztliche Besorgung,
b) in die administrative Besorgung des Krankenhauses.

A. Aerztliche Besorgung.

Das ganze Krankenhaus ist hier abgetheilt in vier medizinische und zwei chirurgische Abtheilungen.

Diese Abtheilungen werden gegenwärtig von folgenden Aerzten besorgt: *)

1. Die erste medizinische Abtheilung von Dr. Rensi. Als noch im Jahre 1826 Dr. Festi in derselben ordinirte, wurden 2131 Kranke daselbst behandelt; 1318 sind davon geheilt, 303 ungeheilt und 36 durch Transferirung entlassen worden, 323 aber sind gestorben. Die Medikamente dieser Abtheilung kosteten im Jahre 1826, 2829 fl. 11 kr. C. M.

2. Die zweite medizinische Abtheilung. Dr. Eisl ist Ordinarius derselben. Als Dr. Rensi diese Abtheilung ordinirte, wurden im Jahre 1826, 1875 Kranke behandelt, 1136 sind davon geheilt, 169 im gebesserten Zustande, 71 ungeheilt, und 49 durch Transferirung entlassen worden. Gestorben sind 337 Kranke. Die Kosten der Medikamente betrugen 3708 fl. 28 kr. C. M.

3. Die dritte medizinische Abtheilung. Sie wird von Dr. Seeburger besorgt. Als

*) Gegenwärtig wird auch eine fünfte medizinische Abtheilung organisirt, in welcher der Direktor des Hauses einigen mediz. Kranken und Syphilitischen in Verbindung mit einem Sekundärarzt ordinirt.

Digitized by Google

noch Professor und Direktor Dr. Schiffner Vorstand dieser Abtheilung war, wurden im Jahre 1826 daselbst 2941 Kranke behandelt, 2038 sind davon geheilt, 56 in gebessertem Zustande, 111 ungeheilt und 57 durch Transferirung entlassen worden, 487 sind gestorben. Die Medikamente kosteten 2921 fl. 27 kr. C.M.

Der Ordinarius dieser Abtheilung hat auch zugleich die chronischen Hautkranken zu besuchen. Im Jahre 1826 sind von denselben 877 Individuen behandelt worden, 673 sind geheilt, 15 in gebessertem Zustande, 8 ungeheilt und 49 durch Transferirung entlassen worden, 4 derselben sind gestorben und zwar 1 an der Auszehrung, 1 an Altersschwäche, 1 an der Lungenschwindsucht und 1 an der Wassersucht. Die Medikamente kosteten in dieser Abtheilung 1038 fl. 46 kr. C. M.

4. Die vierte medizinische Abtheilung; sie ist gegenwärtig unbesezt; der Sekundärarzt Dr. Kiesling aber besorgt sie interimsweise. — Als noch Dr. Belletzky diese Abtheilung besorgte, wurden im Jahre 1826, 2008 Kranke daselbst behandelt, 1351 sind davon geheilt, 49 in gebessertem Zustande, 48 ungeheilt, und 73 durch Transferirung entlassen worden; gestorben sind 353. Die Medikamente kosteten 3416 fl. 35 kr. C. M. Mit dieser Abtheilung ist auch die der Syphilitischen verbunden, von denen im genannten Jahre 632 Kranke behandelt wurden. 480 derselben sind geheilt, 19 im gebesserten Zustande, 3 ungeheilt, 42 durch Transferirung entlassen worden; 2 sind gestorben und zwar beide an der Auszehrung. Die Medikamente kosteten 1088 fl. 50 kr. C. M.

Digitized by Google

5. Die erste chirurgische Abtheilung. Primärchirurg derselben ist Magister Seibert. Im Jahre 1826 hat derselbe 1162 Kranke behandelt, von welchen 776 geheilt, 75 im gebesserten Zustande, 57 ungeheilt und 56 durch Transferirung entlassen wurden. 82 sind gestorben. Die Medikamente der Abtheilung kosteten 1059 fl. 19 kr. C. M.

6. Die zweite chirurgische Abtheilung wird von Magister Gaßner versehen. Im Jahre 1826 wurden daselbst 989 Kranke behandelt. 524 geheilt, 121 im gebesserten Zustande, 95 ungeheilt und 53 durch Transferirung entlassen, 76 sind gestorben. Die Medikamente kosteten 917fl. 21kr. C. M.

Der Ordinarius oder Primärarzt jeder Abtheilung, welcher bei den medizinischen Abtheilungen ein promovirter Arzt seyn muß, hat zu seinem Geschäfte die Heilung der Kranken nach Gewissen und Pflicht zu bewerkstelligen. Dabei ist es ihm aber auch zur strengsten Pflicht gemacht, so viel als möglich das Oekonomische des Krankenhauses zu berücksichtigen. Er darf von der vorgeschriebenen Norm sowohl bei den medizinischen als diätetischen Verordnungen ohne gegründete Ursache nicht abgehen, und ist darüber sogar mit seiner Besoldung haftbar. — Es ist genug, wenn ich zu diesem Zwecke die mir mitgetheilte gedruckte Ordinationsnorm (vide Beil. 1.) beilege, und die Instruktionen der Primärärzte und Primär-Wundärzte (vid. Beil. 2. u. 3.) anführe.

Nebst dieser Instruktion hat jeder Primärarzt noch die Pflicht, die Hausordnung genau in seiner Abtheilung zu beobachten. Er überschickt täglich längstens bis 9 Uhr Morgens den Ordinationszettel in die Apotheke, sowie bis längstens Abends 4 Uhr

Digitized by Google

den Speisezettel seiner Abtheilung berechnet in die Kanzlei. Beide müssen von ihm unterzeichnet seyn, da er für die Richtigkeit derselben verantwortlich ist. Nebst dem unterzeichnet er auch den sogenannten Aufnahmszettel im Falle ein Kranker entlassen würde oder mit Tod abgehen sollte; auch hat er dafür zu sorgen, daß in seiner Abtheilung ein eigenes Buch von seinem untergebenen Personale genau geführt werde, in welchem der Name, Stand, Alter des Kranken, der Name der Krankheit, etwaige Transferirungen von einem Saale in den andern, der Betten-Nummer, der Tag des Eintrittes und der Entlassung oder des Todes eines Kranken bestimmt eingetragen seyn müssen. Monatlich und täglich überschickt er durch die Verwaltung der Direktion den monatlichen Standesausweis seiner Abtheilung, sowie den speziellen Krankenrapport nebst den etwa nöthigen Krankheitsgeschichten.

Für alle diese Verrichtungen beziehen nebst freier Wohnung, Holz und Pferdestallung im Spitale die Primärärzte:

a) der erste Primärarzt 1500 fl. C. M.
b) der zweite und dritte Primärarzt 1500 fl. C. M.
c) der vierte Primärarzt 1200 fl. C. M.
d) jeder der zwei Primärchirurgen 1200 fl. C. M.

In allen ihren Verrichtungen werden diese Ordinarii durch Assistenten oder sogenannte Sekundärärzte unterstützt. Dieselben verfertigen die Krankengeschichten, besichtigen auch in Abwesenheit der Ordinarii die Kranken und sorgen ebenfalls in ihrer Abwesenheit für Ordnung, Ruhe und Wachsamkeit in den Sälen. (vid. Beil. 4.)

Digitized by Google

Für diese Funktionen beziehen sie nebst freier Wohnung, Holz und Licht im Spitale folgende Gehalte:

a) Jeder der vier Assistenten der medizinischen Abtheilungen 240 fl. C. M. (Diese müssen Doktoren der Medizin seyn).

b) Jeder der zwei Assistenten der chirurgischen Abtheilungen 200 fl. C. M.

Für die niedern Verrichtungen auf den Abtheilungen, wie z. B. Schreiben der Tafeln, der Ordinationszettel, Badezettel u. s. w., sowie auf den chirurgischen Abtheilungen zum Ordnen, Abnehmen und Auflegen der Verbände ꝛc. ꝛc. und anderer kleiner Nebengeschäfte sind noch überdieß zehn sogenannte chirurgische Praktikanten angestellt, wofür jeder derselben nebst Wohnung, Holz und Licht im Spitale noch einen Gehalt von 120 fl. C. M. jährl. bezieht. (s. Beil. 5.)

Ueberdieß ist noch für größere oder kleinere chirurgische und geburtshülfliche Verrichtungen auf den medizinischen Abtheilungen ein sogenannter ambulatorischer Primärchirurg mit einem Sekundarchirurg für ständig angestellt, der nebst Wohnung im Spitale 1000 fl. C. M. jährl. bezieht und dessen Sekundarius ebenfalls nebst freier Wohnung, Holz und Licht im Spitale 200 fl. C. M. jährlichen Gehalt bekömmt.

Von allen diesen Individuen wird das Aerztliche des Spitals sehr genau besorgt; die Kranken sind allenthalben zufrieden, und auch das Administrative des Spitals wird nachweisen, daß sie ihre Vorschriften genau erfüllen. Besonders freute mich das Einverständniß und die gegenseitige Achtung des ärztlichen Personals und des Administrativen, was ich leider nicht von jedem Spitale rühmen

Digitized by Google

kann, und zwar weistens aus Schuld meiner Collegen.

In den Krankensälen und Krankenzimmern ist die Verpflegung und Besorgung der Kranken durchaus sogenannten Wärterinnen (weltlichen) übertragen, und zwar, wie mir die verschiedenen Professoren, Ordinarii und der Direktor des Spitals versicherten, aus dem Grunde, weil man nach vieler, langer Erfahrung diese Art der Bedienung der Kranken für die zweckmäßigste, beste, reinlichste und wohlfeilste fand. Diese Wärterinnen sind auf so lange, als man mit ihnen zufrieden ist, von der Direktion angestellt. Sie müssen, um als Wärterinnen Dienste zu erhalten, bereits im vorgerückteren Alter seyn (meistens zwischen 27 und 40 Jahren). Es ist ihnen keineswegs ein Hinderniß, wenn sie verheurathet sind, die meisten derselben wohnen daher auch nicht im Spitale, und nur wenn eine derselben freiwillig da wohnen will, ist es ihr erlaubt, in dem stets für sie leer stehenden Bette ihres Saales zu schlafen. Will dieß aber eine Wärterinn für ständig thun, so muß sie immer davon die Anzeige machen. Auch fordert man, daß eine Wärterinn stets ein unbescholtenes, gesittetes und makelloses Betragen gepflogen habe, und noch gegenwärtig in dem Rufe desselben stehe. Will eine mit diesen Zeugnissen versehene Frauensperson als Wärterinn aufgenommen werden, so meldet sie sich bei der Direktion. Diese läßt sie nun demjenigen Ordinarius, der gerade eine Wärterinn benöthigt, vorstellen. Ist auch dieser mit ihr zufrieden, so erhält sie die Aufnahme auf die Abtheilung desselben auf so lange, als derselbe sie tauglich findet. Zu diesem Zwecke übergibt nun,

Digitized by Google

nach abgehaltenem Protokolle über die Aufnahme und abgelegten Gelübde, die Direktion die neuaufgenommene Wärterinn dem Verwalter und dieser dieselbe demjenigen der drei Oberkrankenpfleger, der in der Abtheilung, wohin dieselbe zu kommen hat, die Aufsicht führt. Der Oberkrankenpfleger weiset sie nun in den ihr mit ihrer Nebenwärterinn übertragenen Saal ein, zeigt ihr den Dienst daselbst und nimmt mit beiden Wärterinnen des Saales die Inventarien vor. Beide Wärterinnen sind aber von nun an auch für die im Saale befindlichen Utensilien genau verantwortlich. (s. Beil. 6.)

Jeder Wärterinn ist zu diesem Zwecke ein eigenes Buch übergeben, in dem ihr von dem Oberkrankenpfleger alles das eingetragen ist, was sie von ihm empfangen hat. In einer eigenen Rubrik dieses Buches unterschreibt ihr der Oberkrankenwärter die richtige Abgabe der übergebenen Utensilien und bemerkt zugleich den Tag der Abgabe und des vorgenommenen Inventariums. Eine Abschrift dieses Buches bekömmt nun auch der Oberkrankenwärter, die ihm von der Wärterinn ebenfalls unterzeichnet wird, und eine zweite Copie dieses Buches wird, nachdem dieselbe sowohl von dem Oberkrankenpfleger, als von der Wärterinn unterschrieben ist, in der Material-Kanzlei hinterlegt. Die Wärterinnen verbleiben so lange in dem übertragenen Saale, bis der Ordinarius eine Abänderung verlangt. In jedem Krankensaale hat eine oder zwei Wärterinnen, was sich nach der Krankenzahl eines Saales richtet, je über den andern Tag die unmittelbare Aufsicht über die Kranken, und die Pflege und Wart derselben zu besorgen. Daß sie darin Nichts vernach

Digitized by Google

läßige, sorgt und wacht, nebst dem ärztlichen Personale der Oberkrankenpfleger.

Für alle diese Verrichtungen bezieht eine Wärterinn nebst der freien Wohnung 10 fl. C. M. monatlich. Wird sie gebrechlich oder alt, so hat sie die erste Anwartschaft zur Aufnahme in ein Versorgungsinstitut. Ebenso werden auch ihre Angehörigen im Falle, daß sie verheurathet ist und dieselben eine Versorgung benöthigten, besonders berücksichtiget. Halbjährig müssen die Ordinarii und Oberkrankenpfleger an die Verwaltung ein Gutachten über die Brauchbarkeit ihrer Wärterinnen einsenden; die dann nebst der Direktion den etwa nöthigen Tadel oder Lob austheilt. Ist aber das Betragen, oder der Dienst einer Wärterinn sehr tadelnswerth, so kann sie auch täglich oder je nach Befund monatlich oder halbjährig ꝛc. entlassen werden.

Da sich bald mehr, bald weniger Wärterinnen im Spitale befinden, und sich die Zahl derselben nach der verschiedenen Krankenzahl richtet, so können auch die Kosten, die das Wärterinstitut in einem Jahre dem Krankenhause kostet, sowie die Gesammtzahl der Wärterinnen nie genau angegeben werden. Doch sind fast immer 200 Krankenwärterinnen zum Spitaldienst angestellt. Im Jahre 1829 kosteten sämmtliche Wärterinnen dem Spitale 18,086 fl. C. M.

In keinem mir bis jetzt bekannten Institute fand ich die Wart und Pflege der Kranken so ausgezeichnet, wie unter diesen Wärterinnen. Sämmtliche sind aber auch nicht junge oder ungebildete Weibspersonen, sondern Frauen oder Mädchen aus dem Mittelstande, die jeden Kranken mit Art und Liebe wie ihre Angehörigen pflegen, und wohl zu wissen

Digitized by Google

ſcheinen, daß ſie wohl einen beſchwerlichen, aber auch einträglichen, anſtändigen und heiligen Dienſt zu verſehen haben.

Die Aufſicht über alle Wärterinnen führen nebſt dem ärztlichen Perſonale drei von der k. k. Regierung angeſtellte Krankenpfleger oder ſogenannte Hausväter. Sie ſind ſo eingetheilt, daß immer jeder derſelben eine gewiſſe Anzahl Krankenſäle beſorgt. Ein ſolcher Hausvater empfängt von dem Materialverwalter die für ſeine Abtheilung nöthigen Utenſilien, wacht genau darüber, ſowie über den Gebrauch derſelben in der Hand der Wärterinnen, und wechſelt ſie nach ihrer Abnützung wieder aus. Damit aber der Oberkrankenpfleger, beſonders bei verzehrbarem Materiale nicht zu viel verbrauche oder verlange, muß derſelbe von dem Abtheilungsarzte täglich, wöchentlich oder monatlich eine Anweiſung bringen, daß er dieß oder jenes wirklich wieder neu benöthige, und nur erſt nach Vorlegung dieſer Anweiſung verabreicht ſie ihm die Materialverwaltung. (Die Inſtruktion derſelben zeigt Beil. 7.)

Die Aufſicht eines ſolchen Oberkrankenpflegers über die Wärterinnen iſt ſo ſtrenge, daß er Tag und Nacht durch die Krankenſäle wandert, um ſich auch von dem Geringſten, beſonders was die Pflege der Kranken betrifft, zu überzeugen.

Für dieſe Verrichtungen bezieht derſelbe nebſt der freien Wohnung, Holz und Licht für ſich und ſeine Angehörigen (denn ſie ſind alle drei verheurathet) 600 fl. C. M. jährlich; auch muß er zum Beweiſe, daß er in ſeinem Dienſte nichts vernachläßigen wolle, eine gewiſſe Summe als Caution vor ſeiner Anſtellung erlegen.

Digitized by Google

Die Apotheke ist einem der Stadtapotheker übergeben, dem im Spitale die nöthigen Lokalitäten deßhalb angewiesen sind, und der daselbst auch das nöthige Personal hält. Er macht monatlich mit Beilegung der Ordinationszettel seine Rechnung nach der Vorschrift der Armentare der österreichischen Staaten, von der er aber noch insbesondere 45 Prozent Abzug hat.

Im Jahre 1826, in dem 18,967 Kranke verpflegt wurden, kosteten die Medikamente des Krankenhauses 24,599 fl. 49 kr. C. M.

B. Administrative Besorgung.

Die Administration des Krankenhauses theilt sich in zwei Hauptzweige:

a) in die eigentliche Verwaltung,
b) in die Material-Verwaltung.

Ad a) Dieser Zweig wird von einem Verwalter, Controlleur, Liquidator, Protokollisten und mehreren Kanzellisten und Amtsschreibern versehen. Der Verwalter hat das Geschäft über alles, was in das Administrative des Krankenhauses einschlägt, die Oberaufsicht zu führen. Er besorgt die Einkäufe und Ausbezahlungen, übernimmt die Gelder der Fonde und der bezahlenden Kranken und führt darüber ein genaues Journal; auch hat er die Oberaufsicht über die Traiteure und das gesammte niedere Personal. Alle Berichte von der Direktion an die Ordinarien oder sonstige Aufschlüsse gehen durch seine Hand; ebenso berichtet er nur wieder zur Direction und durch diese zur Regierung. Alle Ausfertigungen, die in seinem Bureau gemacht werden,

Digitized by Google

hat er zu unterzeichnen. Auch legt er jährlich mit dem Controlleur Rechnung ab, und schickt diese zur Revision an die k. k. Landesregierung. Für diese Dienste bezieht er jährlich nebst freier Wohnung, Holz und Licht im Spitale, 1200 fl. C. M. Der Controlleur beschäftigt sich nur mit den Rechnungen des Krankenhauses im Allgemeinen, er unterstützt auch nebenbei den Verwalter in seinen Funktionen. Für dieses Geschäft bezieht er nebst freier Wohnung Holz und Licht jährlich 900 fl. C. M.

Bei den Rechnungen des Spitales gelten folgende Regeln:

Jeder Kranke muß als Aufnahmsbedingniß sogleich einen gewissen Theil seiner Aufnahmstaxe voraus erlegen. Ist dieser Termin verflossen, so wird er von der Verwaltung ermahnt, die Zahlung fort zu leisten. Hier ist aber wieder zu bemerken, daß, mag nun ein bereits aufgenommener Kranker eine Stunde oder nur einige Tage im Spitale gelegen seyn, er doch immer bei der ersten Klasse acht Tage, bei der zweiten sechs Tage, bei der dritten vier Tage bezahlen muß. Die vorgeschriebene Taxe gilt für alles, was der Kranke im Krankenhause bedarf, er mag nun mehr oder weniger als seine erlegte Taxe betrug, verbraucht haben. Eine eigene Rechnung für Medikamente oder Kost ꝛc. wird nie gemacht, sondern die Rechnung besteht kurz: »In dieser Klasse aufgenommen, so viel Taxe erlegt, so viel Tage behandelt, macht so viel,« und nun zahlt der Verwalter dasjenige dem Kranken hinaus, was er über die Taxe erlegt hat, und stellt über die Bezahlung die Quittung aus.

Digitized by Google

Der Verwalter führt daher auch über alle Entlassenen oder Verstorbenen ein eigenes Buch nebst seinem Kassabuche. Die Handwerker und Zünfte sind für ihre Gesellen abonnirt und zwar gegen folgende Abrechnung: Jährlich macht der Controlleur, je nach der Zahl der behandelten Kranken einer Zunft, derselben die Rechnung nach der dritten Verpflegungsklasse. Zu dieser Summe zählt er die des vorigen Jahres (z. B. bei der Jahresrechnung 1830 die der Rechnung des Jahres 1829) und läßt nun von dieser Pauschalsumme zwei Drittheile bezahlen. Ist die Zunft mit dieser Pauschalsumme nicht zufrieden, so muß sie Mann für Mann nach der dritten Klasse zahlen. Dieses Schicksal traf erst kurz eine Zunft, deren Pauschalsumme 200 fl. gemacht hätte, und die jetzt 350 fl. zahlen mußte. Für die nicht bezahlenden Kranken der Stadt Wien ist der Fond bestimmt, dessen Kapitalstock sich auf 811,973 fl. C. M. beläuft; für die Auswärtigen aber muß je die betreffende Gemeinde, der Kreis oder die Angehörigen zahlen. Damit aber diese richtig die geforderte Summe erlegen, und überhaupt damit diese Forderungen nicht zum Schaden des Krankenhauses vernachläßiget werden, ist der Liquidator im Büreau angestellt, der für die Aufrechthaltung seiner Instruktion mit 500 fl. C. M. Caution haftet. Er bezieht für dieses Geschäft nebst freier Wohnung, Holz und Licht (oder 60 fl. jährl. Quartiergeld) 600 fl. C. M. Gehalt.

Bei den Syphilitischen, welche alle aufgenommen werden müssen, ist auch noch Vorschrift, daß, wenn sie nicht bezahlen können, und die Zahlung, wenn es auch nur $^1/_3$ wäre, von der Grundobrig-

Digitized by Google

keit des Kranken nicht eingebracht werden kann, immer $^2/_3$ das Hofzahlamt bezahlt, damit die Krankenhauskasse nicht in Schaden komme.

Für die etwa erkrankenden Pfründtner bekömmt das Krankenhaus täglich 5 kr. C. M., was aber doch im Jahre 1829 eine beträchtliche Summe machte, die auch die Pfründtanstalten richtig entrichteten. Ueberdieß hat das Krankenhaus noch eine Einnahme durch den Aufschlag von Holz und Kohlen, der im Jahre 1829 die Summe von 48,399 fl. C. M. betrug, dann auch eine ständige Einnahme von den sogenannten Legaten. Bei allen Erbschaften innerhalb den Linien von Wien ist nämlich eine Abgabe für das allgemeine Krankenhaus eingeführt worden, nach folgendem Prinzip: Von einer Erbschaftsmasse

von 1000 fl. bis auf 10,000 fl. ist incl. 1 fl.
von 10,000 fl. bis 25,000 fl. ist 1 fl. 30 kr.
von 25,000 fl. bis 50,000 fl. ist 2 fl.
von 50,000 fl. bis 75,000 fl. ist 2 fl. 30 kr. und
von 75,000 fl. bis 100,000 fl. ist 3 fl. zu entrichten, und wenn die Erbschaft 100,000 fl. übersteigt, so müssen überhaupt 400 fl. aber nie mehr, zum Fonde desselben abgegeben werden.*)

Diese Legaten nebst einigen Schankungen, so wie die in den Kirchen aufgestellten Sparbüchsen für das Krankenhaus machten im Jahre 1829 die Summe von 18,280 fl. C. M. Die Zinsen, welche die Universität dem Krankenhause für die Benützung eini-

*) Vide Dekret der vereinten Hofkanzlei, vom 30. April 1805, an die nied. österr. Regierung.

ger Säle zu Kliniken entrichten mußte, betragen jährlich 1775 fl. C. M. Die Einnahmen der Verpflegungstaxen brachten dem Krankenhause im Jahre 1829 — 84,034 fl. C. M. ein.

Bei der Jahresrechnung im Jahre 1829 fand sich, daß die Gesammteinnahme 237,593 fl. C. M., die Gesammtausgaben aber 257,489 fl. C. M. betragen hatten. Da sich somit ein Passivrest von 19,896 fl. ergab, der theils durch Herstellung neuer Krankensäle, welche allein schon 10,696 fl. C. M. kosteten, theils dadurch bewirkt wurde, daß der Liquidator ungeachtet öftern Monitirens die rückständigen Summen vor dem gesetzlichen Jahres-Termine nicht eintreiben konnte, so wurden zur Deckung desselben theils die bedeutenden Ueberschüsse früherer Jahre, theils die dann doch im folgenden Jahre 1830 eingebrachten rückständigen Summen verwendet. Bedenkt man, daß in diesem Jahre 23,797 Kranke behandelt wurden, so findet sich, daß die Behandlung eines Kranken im Durchschnitte 10 bis 11 fl. C. M. kostete.

Außer diesem mit den Rechnungen beschäftigten Personale gibt es noch zwei sogenannte Amtsschreiber, die für ihren Dienst, nebst freier Wohnung, Holz und Licht im Spitale einen Jahresgehalt von 500 fl. C. M. beziehen.

Der Eine derselben hat die Führung des Hauptbuches über sich, welches in der Kanzlei zur gehörigen Notiz über alle behandelten Kranken des ganzen Spitales genau geführt und auch in der Registratur desselben aufbewahrt werden muß; auch hilft derselbe noch außerdem bei den übrigen Berechnungen.

Digitized by Google

Der Andere hat die Führung und Berechnung der Kostordnung über sich. Täglich nämlich Nachmittags längstens bis 4 Uhr schickt der Ordinarius die für den nächsten Tag den Kranken seiner Abtheilung verordnete Kostordnung auf das Bureau des Krankenhauses. Dort werden nun von den oben Erwähnten:

1) die Küchenzetteln gemacht und dann den Traiteuren bis gegen Abend 6 — 7 Uhr übergeben. Des andern Tags wird dann durch die Knechte des Traiteurs die Kost nach diesen Küchenzetteln in die Säle getragen und der Wärterinn übergeben. Wird bei der Morgenvisite noch bei den bereits verordneten Speisen etwa eine Abänderung getroffen, was aber nur ausnahmsweise und selten geschehen darf, so schickt der Assistent der Abtheilung eine eigene Anzeige davon in das Bureau, das dann die Verabreichung so bald als möglich besorgt.

2) Nebst diesem Küchenzettel wird noch ein eigener Brodzettel verfertiget, und einem Bäcker, der die Verabreichung des Brodes ebenfalls in Pacht hat, zugeschickt. Auch dieser theilt dann des andern Tages, aber in Beiseyn der Oberkrankenpfleger das verordnete Brod aus.

Die Speisen und Getränke sind sämmtlich zwei Traiteuren übergeben, die nach folgendem Kontrakte und Kostregulative angestellt sind. Jeder derselben hat eine bestimmte gleiche Anzahl Krankenzimmer zu versehen. —

Kontrakts-Entwurf.

An dem zu Ende gesetztem Tage ist mit Genehmigung der hochlöblichen k. k. österr. Landesregie-

Digitized by Google

rung vom 28. Juni 1826 Nr. 31,154 zwischen der k. k. Direktion des allgemeinen Krankenhauses eines und der Kath. N. andern Theils rücksichtlich der Uebernahme der Traiteurie in der Küche (Nr. 2.) folgender Vertrag geschlossen worden:

1) wird benannte Kath. N. als Uebernehmerin der Traiteurie im k. k. allgemeinen Krankenhause bestättigt, und haben die Verbindlichkeiten des gegenwärtigen Vertrages vom 1. August 1826 an zu gelten.

2) verbindet sich Kath. N., den Kranken, Schwangern und Wahnsinnigen jede Portion nach dem Inhalte der hier angeschlossenen von beiden Contrahenten unterfertigten Speiseordnung gegen monatliche Bezahlung der darin angesicherten oder in Gemäßheit des vierten Absatzes dieses Vertrages auffallenden Geldbeiträge, in den Sälen oder Zimmern, wo sie verpflegt werden, abzureichen; auch verpflichtet sie sich, das in dieser Speiseordnung vorgeschriebene Maaß und Gewicht genau zu beobachten, alle Speisen und Getränke ordentlich, rein und schmackhaft zu bereiten, und der Direktion allzeit vorhinein vermittelst eigenem Küchenzettel die einzelnen Speisen anzuzeigen, welche sie jeden Wochentag für die Kranken bereiten will. In Betreff des Weines, welchen die ordinirenden Aerzte und Wundärzte nach Befund zu verschiedenen Preisen verordnen, wird festgesetzt, daß derselbe jederzeit unverfälscht, von guter Qualität seyn muß, wie auch, daß die in andern Schenken für gleichmäßige Gattungen der Weine bestehenden Preise, wenn dieselben in der Zeitfolge etwa steigen oder fallen, nicht überschritten werden dürfen.

Digitized by Google

3) Verspricht dieselbe für sich, ihre Angehörigen und Dienstleute, den zur Untersuchung der Speisen und Getränke bestellten Personen, allzeit bescheiden und mit gebührender Achtung zu begegnen, und alle Speisen und Getränke, welche als unschmackhaft, nicht gehörig zubereitet, oder sonst mangelhaft erkannt werden sollten, unverweigerlich und unverzüglich entweder auf ihre Kosten zu verbessern, oder andere gute Speisen dafür zu bereiten; auch wird sich vorbehalten, sogleich bessere Speisen aus einem Gasthause auf Kosten der Kath. N. anzuschaffen, und sie würde bei wiederholter Betretung schlechter, nicht vollwichtiger oder überhaupt kontraktwidriger Speisen, nebst Verbesserung, Auswechslung, oder anderwärtiger Herbeischaffung auf ihre Kosten, noch mit den im 12ten Punkte dieses Vertrages benannten Strafen belegt werden.

4) Wenn die in der Beilage A. angeführten Preise von acht Kreuzer C. M. für ein Pfund Rindfleisch und von acht Kreuzer C. M. für ein Pfund Kalbfleisch steigen oder fallen, so erklären sich beide Theile, und zwar die k. k. allgemeine Krankenhaus-Direktion im ersten Falle (wenn und so oft ein Pfund der benannten Fleischgattungen um einen Kreuzer theurer zu stehen kömmt) für jede Portion Rindfleisch von sechs Loth oder für jede Portion Kalbfleisch von acht Loth zwei Pfennige, dann für jede Portion Kalbfleisch von zwölf Loth, oder für jede Portion Rindfleisch von acht oder zwölf Loth drei Pfennige mehr zu bezahlen; die Ersteherin aber im zweiten Falle (wenn und so oft ein Pfund der benannten Fleischgattungen um einen Kreuzer wohlfeiler zu stehen kömmt) eben so viel nachzulassen.

Digitized by Google

5) Ueberläßt die k. k. Krankenhaus-Direktion der Kath. N. die im sechsten Hofe bestehende Küche nebst Wohnung, Magazin, Keller, einer Stallung und Holzlege unentgeldlich und erklärt sich, die erforderlichen Reparaturen über dießfälliges Ansuchen (insofern jeder Hauseigenthümer hierzu verpflichtet ist, und insofern die Kath. N. oder ihre Angehörigen an dem Gebrechen keine Schuld tragen) zu bestreiten; wogegen die Ersteherin verbunden ist, bei ihrem Austritte alles im guten Stande zurückzulassen, auch keine Veränderungen vorzunehmen, ohne daß solche von der k. k. Krankenhaus-Direktion vorläufig ausdrücklich bewilliget wurden, und für die mit Bewilligung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen bei ihrem wie immer erfolgenden Austritte keinen Anspruch auf eine Entschädigung zu nehmen.

6) Ueberläßt die k. k. Krankenhaus-Direktion der Kath. N. alle erforderlichen und vorhandenen Küchen-, Keller- und Schankgeräthschaften, nach der von beeideten Schätzmeistern vorgenommenen hier angeschlossenen Schätzungen um den Betrag von ein tausend acht hundert vierzig Gulden 57 1/4 Kreuzer C. M.

7) Verbindet sich die Ersteherin, den erwähnten Schätzungsbetrag in sechs Raten an die Krankenhauskasse zu berichtigen und bis zur Tilgung sich alle Monate dreihundert sechs Gulden 49 1/2 Kreuzer C. M. an dem Geldbetrag, den sie für die Kost der Kranken zu erhalten hat, abziehen zu lassen; ferner die Verzinnung der Kupfergeschirre auf ihre Kosten beständig im guten Stande zu erhalten, und die erforderliche Nachschaffung aller Küchen-, Keller- und Schankgeräthschaften ebenfalls auf ihre Kosten zu

Digitized by Google

besorgen und dieselben bei ihrem Austritte, so wie bei ihrem Eintritte übernommenen, durchgehends im guten Stande vollständig und für den Betrag, welcher nach der von beeideten Schätzmeistern vorzunehmenden Schätzung ausfällt, zurückzulassen. In Ansehung der Schätzungskosten erklärt sie sich, dieselben bei ihrem Ein- und Austritte jedesmal zur Hälfte zu bestreiten.

8) Macht sich dieselbe verbindlich, alle Viktualien, Fleischsorten und Getränke nur von guter Qualität anzuschaffen, und sich der Untersuchung ihrer dießfälligen Vorräthe jederzeit unverweigerlich zu unterziehen.

9) Wird der Ersteherin der freie Wein- und Bierschank, wie auch das Ausspeisen für alle Gäste, in so fern ihnen der Aufenthalt im Spital erlaubt ist, zu ihren alleinigen Nutzen eingeräumt, wobei sich jedoch dieselbe verpflichtet, den von auswärts kommenden Gästen, bei Eintritt des Abends, nichts mehr abzureichen, keiner der im Spitale verpflegten und durch ihre Kleidung ohnehin bekannten Personen, Brod, Speisen und Getränke zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, und keine Fleischsuppe zum Nachtheile der Kranken an Wärtersleute oder andere Personen abzugeben. Ferner verbindet sich selbe, keine Spiele, Musik, oder andere lärmende Unterhaltungen zu dulden, Unordnungen und Raufhändel vorzubeugen und um 10 Uhr Nachts das Gasthaus zu sperren; außer den zu ihrer Familie und Haushaltung gehörigen Personen Niemanden einen Aufenthalt zu gestatten und überhaupt die Ruhe im Hause bei Tag und Nacht möglichst zu versichern; auch ist sie für das sittliche Betragen aller ihrer

Digitized by Google

Angehörigen und Dienstleute, insofern es die Ordnung und Ruhe im Hause betrifft, verantwortlich.

10) Wenn dem allgemeinen Krankenhause durch die Ersteherin, ihre Angehörigen oder ihre Dienstleute entweder durch Feuer oder auf eine andere Art ein Nachtheil zugefügt wird, so wird sie allen hieraus entstehenden Schaden unverzüglich ersetzen.

11) Verspricht Kath. N. weder von den Wärtersleuten noch den Hausesdienstleuten Holz zu kaufen und auch keine Mastschweine zu halten.

12) Verspricht die Ersteherin die genaue und gewissenhafte Beobachtung aller durch gegenwärtigen Vertrag übernommenen Verpflichtungen mit dem Beisatze, daß sie sich im Falle der Uebertretung eines Punktes außer den im dritten Beisatze bereits enthaltenen Verbindlichkeiten, auch nachgenannten nach Umständen von der k. k. Krankenhausdirektion zu bestimmenden Strafen, als:

a) Geldstrafen, wovon die geringste auf 25 fl. C. M. bestimmt, nach Umständen aber einige Mal verdoppelt würden;
b) der Einlegung der mil. Execution;
c) dem Personalarreste, und
d) der augenblicklichen Entlassung unverweigerlich unterziehen wolle.

Die Erfüllung dieses Versprechens verbürget dieselbe mit ihrem ganzen Eigenthum.

13) Ist die Contrahentin nicht berechtiget, diesen Vertrag jemand anderm zu überlassen, sondern es wird zur gegenseitigen Aufhebung desselben ausser dem im §. 12. lit. d. vorbehaltenen Straffalle, wo der Contrakt sogleich aufzuhören hat, eine vierteljährige Aufkündigung festgesetzt, welche von dem

Digitized by Google

aufkündenden Theile dem andern drei Monate vorhinein schriftlich zu übergeben und ohne Widerrede anzunehmen ist.

Urkund dessen sind von diesem Vertrage zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, gegenseitig unterzeichnet und ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Speise-Ordnung,

nach welcher die im k. k. allgemeinen Krankenhause, in der Irrenanstalt und im Gebärhause befindlichen Personen, vom 16. Juni 1821 an, um die kontraktmäßig festgesetzten Preise verpflegt werden, und wobei der Einkaufspreis von einem Pfund rohen Rindfleisch auf 8 kr. Conv. Münze, und von einem Pfund rohen Kalbfleisch ebenfalls auf 8 kr. Conv. Münze angeschlagen ist.

Portionen	Verpflegung nach der ersten und zweiten Klasse.	Preis. fl.	kr.
Schwache.	**Früh.**		
	Klare Fleischsuppe	—	¼
	Mittags.		
	Trinkpanadel oder Gerstenschleim .	—	½
	Abends.		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten oder Panadel	—	½
	Zusammen .	—	1¼
Viertel-	**Früh.**		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	½
	Mittags.		
	Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	¾
	Grünes und Wurzelgemüse . .	—	1 3/10
	Abends.		
	Suppe wie zu Mittag oder Panadel	—	¾
	Zusammen .	—	3 3/10

Digitized by Google

Portionen	Verpflegung nach der ersten und zweiten Klasse.	Preis. fl.	kr.
Drittel mit Kalbfleisch.	Früh.		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	½
	Mittags.		
	Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	¾
	Acht Loth eingemachtes Kalb- oder Lammfleisch, jedoch weder Füße, Kopf noch Eingeweide . . .	—	3½
	Abends.		
	Fleischsuppe wie zu Mittags . .	—	¾
	Zusammen .	—	5½
Halbe	Früh.		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	½
	Mittags.		
	Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	¾
	Obstspeise, grünes oder Wurzelgemüse	—	1 7/10
	Viermal in der Woche 12 Loth eingemachtes Kalb- oder Lammfleisch, jedoch weder Kopf, Füße noch Eingeweide, und dreimal 12 Loth gebratenes Kalb- oder Lammfleisch .	—	5¼
	Abends.		
	Fleischsuppe wie zu Mittag . .	—	¾
	Dreimal in der Woche 8 Loth eingemachtes kälbernes Peuschl, Gekröse oder Kälberfüße; zweimal Reisnudeln, geriebenes Gerstl in der Milch gedünstet, oder geschmalzene Nudeln, oder eine andere leicht verdauliche Mehlspeise oder zweimal Obstspeise	—	3⅘
	Zusammen .	—	12 7/10

Digitized by Google

Ganze nach der ersten Klasse.

Portionen	Verpflegung nach der ersten und zweiten Klasse.	Preis. fl.	kr.
	Früh.		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	½
	Mittags.		
	Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	¼
	8 Loth weich gesottenes Rindfleisch ohne Knochen mit Sauce . .	—	5¼
	Grünes und Wurzelgemüse belegt .	—	2
	8 Loth gebratenes Kalb- oder Lammfleisch	—	3½
	Abends.		
	Suppe wie Mittag	—	¾
	Dreimal in der Woche 8 Loth eingemachtes kälbernes Peuschl, Gekröse oder Kälberfüße, zweimal Reis, Nudeln, geriebenes Gerstl in Milch gedünstet, oder geschmalzene Nudeln, oder eine andere leicht verdauliche Mehlspeise und zweimal Obstspeise . . .	—	3⅘
	Zusammen .	—	17 2/10

Digitized by Google

Portionen

Ganze nach der zweiten Klasse.

Verpflegung nach der ersten und zweiten Klasse.	Preis. fl.	kr.
Früh.		
Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	½
Mittags.		
Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	¼
8 Loth weich gesottenes Rindfleisch ohne Knochen	—	5
Grünes oder Wurzelgemüse . .	—	1 3/10
Dreimal in der Woche 8 Loth gebratenes und viermal 8 Loth eingemachtes Kalb- oder Lammfleisch, jedoch weder Kopf noch Füße noch Eingeweide	—	3½
Abends.		
Suppe wie zu Mittag . . .	—	¼
Dreimal in der Woche 8 Loth eingemachtes kälbernes Peuschl, Kälberfüße oder Gekröse, zweimal Reisnudeln, geriebenes Gerstl in Milch gedünstet, abgeschmalzene Nudeln, oder eine andere leicht verdauliche Mehlspeise, zweimal Obstspeise .	—	3⅘
Zusammen .	—	15⅗

Digitized by Google

Portionen	Verpflegung nach der dritten und vierten Klasse.	Preis. fl.	kr.
	Zur schwachen und viertel Portion, dann zur drittel Portion und Kalbfleisch gehört alles das, was bei diesen Portionen für die nach der ersten und zweiten Klasse verpflegten Kranken angeführt ist, und wird auch die nämliche Zahlung geleistet.		
Drittel mit Rindfleisch.	Früh.		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	½
	Mittags.		
	Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	¾
	6 Loth weich gesottenes Rindfleisch ohne Knochen mit Einmachbrühe .	—	4⅖
	Abends.		
	Suppe wie zu Mittag . . .	—	¾
	Zusammen .	—	6⅖
Halbe.	Früh.		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	½
	Mittags.		
	Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	¾
	6 Loth weich gesottenes Rindfleisch ohne Knochen	—	3¾
	Viermal in der Woche grünes oder Wurzelgemüse, oder Erdäpfeln, und dreimal weich gesottene Linsen, Sauerkraut, saure Rüben, oder den		

Digitized by Google

Portionen	Verpflegung nach der dritten und vierten Klasse.	Preis. fl.	kr.
Halbe.	sogenannten Ritscher von gerollter Gerste und weich gesottenen Erbsen ohne Bälge	—	$1\frac{1}{10}$
	Abends.		
	Eingemachtes Rindfleisch, kälberne Lunge oder Flecke, Kälberfüße oder Gekröse, Obstspeisen oder Gemüse .	—	$1\frac{2}{4}$
	Zusammen .	—	$7\frac{4}{5}$
Ganze.	Früh.		
	Fleischsuppe mit Semmelschnitten .	—	$\frac{1}{2}$
	Mittags.		
	Fleischsuppe mit Mehlspeise, Reis, Gries oder feiner Gerste . .	—	$\frac{5}{4}$
	8 Loth weich gesottenes Rindfleisch ohne Knochen	—	5
	Viermal in der Woche grünes oder Wurzelgemüse oder Erdäpfel und dreimal weichgesottene Linsen, Sauerkraut, saure Rüben, oder den sogenannten Ritscher von gerollter Gerste und weich gesottenen Erbsen ohne Bälge	—	$1\frac{5}{10}$
	Abends.		
	Eingemachtes Rindfleisch, kälberne Lungen oder Flecke, Kälberfüße oder Gekröse, Obstspeise oder Gemüse	—	$1\frac{2}{4}$
	Zusammen .	—	$9\frac{1}{20}$

Digitized by Google

Portionen	Verpflegung nach der dritten und vierten Klasse.	Preis. fl.	kr.
Ganze a 12 Lth.	Wenn zu dieser Portion anstatt 8, — 12 Loth Rindfleisch verordnet werden, so wird dafür mehr bezahlt um	—	2½
	Zusammen .	—	11 11/20
1	Klare Fleischsuppe	—	¼
1	Panadel	—	½
1	Gerstenschleim	—	½
1	Fleischsuppe mit Ey, wenn ein Ey 1 kr. C. M. kostet	—	1¼
1	Weinsuppe, wenn ⅛ Maß Wein 2½ kr. C. M. und ein Ey 1 kr. C. M. kostet	—	5½
1	Biersuppe, wenn ¼ Maß Bier 1⅝ kr. C. M. und ein Ey 1 kr. C. M. kostet	—	3 5/8 0
1	Einmachbrühe	—	¾
1	Milchspeise	—	2
1	Obstspeise	—	1⅖
1	Sauerkraut	—	1 5/10
1	Einbrennsuppe	—	1¼
1	Wein, die Maß in guten Schenken für 24 kr., um 16 kr., folgl. ⅓ Seidl	—	2
1	Wein, die Maß in guten Schenken für 36 kr., um 19 kr., folgl. 1 Seidl	—	2⅝
1	Wein, die Maß in guten Schenken zu 48 kr., um 20 kr., folg. ½ Seidl .	—	3⅜
1	Bier, die Maß an Privaten für 7½ kr., um 5 kr., folglich 1 Seidel . .	—	⅝

Die Eyer werden nach dem Marktpreise bezahlt, und hiernach sowie beim Steigen und Fallen des Weines oder Bieres die Bezahlung für die Eyer, Wein- und Biersuppen verhältnißmäßig verändert.

Digitized by Google

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Frühsuppen müssen durchgehends kräftig und mit einer hinlänglichen Menge der gewöhnlichen Suppenkräuter schmackhaft bereitet seyn.

2. In den Suppen mit Semmelschnitten müssen wenigstens 3 solche Schnitten enthalten, die Suppen mit Eingekochtem müssen hinlänglich ausgiebig, die Mehlspeisen hiezu für die nach der 1ten und 2ten Klasse verpflegten Personen von Mundmehl und für die nach der dritten und vierten Klasse verpflegten Personen von Semmelmehl bereitet seyn; das Gemüse, die Milch und Obstspeisen dürfen nicht dünn, und eben so wie die Einmachbrühen nicht wässerig oder mit Mehl verdickt seyn; auch muß bei Bereitung der Einmachbrühen in Betreff der Farbe und des Geschmackes täglich abgewechselt werden.

3. Alle einzelnen Fleischportionen müssen wenigstens das in dieser Speiseordnung vorgeschriebene Gewicht haben.

4. Jede Suppe oder andere Speise, bei der in dieser Speiseordnung kein Maaß und Gewicht bestimmt ist, muß wenigstens ¼ Maß (ein österreichisches Seidl) enthalten.

5. Bei den Portionen für alle Verpflegungsklassen muß mit den angeführten Gattungen der Speisen täglich abgewechselt werden.

6. Alle Speisen müssen heiß in die Zimmer gebracht werden.

7. Die Abreichung aller zu einer Portion gehörigen Speisen hat in jedem Zimmer ununterbrochen zu geschehen, so zwar, daß zu dieser Abrei-

Digitized by Google

chung keine Zwischenzeit von mehr als 5 Minuten statt finden soll.

8. Die Ausspeisung hat täglich zu den folgendermassen bestimmten Stunden pünktlich zu geschehen, nämlich:

a) die Abreichung der Frühsuppe durchgehends um 8 Uhr;
b) die der Mittagskost, für die nach der dritten und vierten Klasse verpflegten Personen um 11 Uhr, und für die nach der ersten und zweiten Klasse verpflegten Personen um 11¾ Uhr;
c) die Abreichung des Abendessens durchgehends um 5 Uhr.

Ausspeisung

der Hauses-Geistlichen gegen tägliche Bezahlung von 51 kr. Conv. M. für jede Person.

An Fleischtagen.

Mittags.

Eine gute eingekochte Fleischsuppe.
Zwölf Loth Rindfleisch mit Sauce.
Gutes Gemüse belegt.
Acht Loth eingemachtes Kalbfleisch.
Acht Lth. gebratenes Kalb- oder Lammfleisch mit Salat.
Ein ein halb Seidl Wein.
Semmel um 2 kr.

Abends.

Eine Suppe wie zu Mittag.
Eingemachtes oder Braten, oder eine andere Speise.
Ein ein halb Seidl Wein.
Semmel um 2 kr.

Digitized by Google

An Fasttagen.

Mittags.

Eine Erbsen-, Schwämme- oder Peuschelsuppe.
Eyerspeise.
Ausgedünste oder gebackene Mehlspeise, oder belegtes Gemüse.
Gebackene Fische mit Salat, oder Krebsen.
Ein ein halb Seidl Wein.
Semmel um 2 kr.

Abends.

Eine Suppe wie zu Mittag.
Fische, Mehlspeise, oder Obstspeise.
Ein ein halb Seidl Wein.
Semmel um 2 kr.

Anmerkung.

Die obenerwähnte Bezahlung von 51 kr. C. M. wird so oft um 2 kr. vermehrt oder vermindert, als der Preis von einem Pfund Rindfleisch um 1 kr. steigt oder fällt. —

Die Aufsicht über die Qualität der Kost und Getränke führen die Ordinarii, von denen abwechselnd täglich Einer vor Verabreichung der Speisen die Kost in der Küche untersucht, und nur nachdem dieß geschehen, darf dieselbe den Kranken ausgetheilt werden. — Für die richtige Abgabe der Quantität aber sind die Assistenten verantwortlich, indem dieselben während der Kostvertheilung in ihren Sälen sich befindend, von den austheilenden Knechten keine zu kleinen oder zu großen Portionen annehmen dürfen. — Auch der Verwalter und Controlleur finden sich täglich abwechselnd in der Küche bei der Kostvertheilung ein, und berichtigen in Ver-

Digitized by Google

bindung mit dem jourhabenden Ordinarius einen eigenen Küchenrapport, welchen alle unterschreiben und ihn dann zur Direktion einschicken. — Ich habe die Qualität der Kost und Getränke öfters mit dem dazu aufgestellten Personale untersucht, und habe dieselben immer sehr schmackhaft und wohl genießbar gefunden. Leider ist auch in diesem Krankenhause die Klage über schlechte Kost und Getränke nichts Seltenes, jedoch das Wahre oder Falsche dieser Klagen um so leichter zu erkennen, da von der Direktion, wie bemerkt, die geeignetsten Maßregeln deßhalb getroffen, und die Aufrechthaltung derselben auf das genaueste beachtet wird. Die Direktion weiß daher auch sehr bestimmt, wie sie solche von übelgesinnten Beamten oder vorlauten und naseweisen Leuten angebrachte Klagen zu beurtheilen habe, indem sie durch die Erfahrung belehrt ist, daß kein großes Institut, besonders kein Krankenhaus, und wenn es auch das bestverwaltete wäre, bis jetzt von solchen Klagen verschont geblieben wäre. — Glücklich eine Krankenanstalt, glücklich die Beamten, die sich solcher Vorstände zu erfreuen haben! —

Monatlich geschieht die Abrechnung mit den Traiteuren und dem Bäcker; dabei werden den Traiteuren bei der monatlichen Bezahlung noch $4\frac{7}{8}$ Prozente von der ganzen Summe abgerechnet in Folge einer hohen Regierungsverordnung vom 18. Febr. 1825. — Das Ausspeisen der Kranken (Kost und Getränke) kostete im Jahre 1829 49,416 fl. C. M., dem Bäcker wurden in demselben Jahre für das gelieferte Brod 11,472 fl. C. M. bezahlt.

Zu dieser Verwaltung gehört auch noch der

Protokollist, der im Aufnahmszimmer angestellt ist. Doch davon später.

Ad b. Die Materialverwaltung hat die Aufsicht:

1) über die eingekauften Gegenstände und die Magazine, besorgt deren Verabreichung an die Oberkrankenpfleger und empfängt auch wieder das Gebrauchte oder Schadhafte zurück;
2) über die Wäsche;
3) über die Beleuchtung;
4) über die Beheitzung;
5) über die Reinigung.

Ad 1. Sie führt zu diesem Zwecke ein eigenes Materialjournal, welches gerichtlichen Werth hat. In demselben sind die verschiedenen Geräthschaften des Krankenhauses so eingetragen, daß in einer Rubrik unter dem Titel: „Empfang," die in den Magazinen befindlichen Gegenstände, in einer andern aber unter der Aufschrift: „im Gebrauche" alle Utensilien, welche so eben im Krankenhause benützt werden, aufgeschrieben sind. — Die Art und Weise der Verabreichung wurde bereits bei dem Wirkungskreise der Oberkrankenpfleger erwähnt.

Für diese Verwaltung wurde im Jahre 1829 um 21,337 fl. C. M. neue Leinwand gekauft; die Zurichtung der aus derselben neu zu verfertigenden Gegenstände kostete 237 fl. C. M.; die Ausbesserung alter solcher Stücke 266 fl. C. M. Der Ankauf verschiedener anderer Bedürfnisse, als Glaswaaren, irdene Geschirre ꝛc. kostete 2630 fl. C. M.; die neugekauften sogenannten Kotzen oder wollenen Decken 1473 fl. C. M.

Digitized by Google

Ad 2. Die Reinigung der Wäsche ist an den Wenigstbietenden verpachtet, und zwar nach folgendem Contrakte.

Contracts-Entwurf.

„Mit Bewilligung der hochlöblichen k. k. N. Oest. Regierung ddt. 14. Okt. 1830, Z. 36, 270 ist am Ende gesetzten Tage zwischen der k. k. Krankenhaus-Direktion eines und dem Wäscher Thomas N. unter eigener Bürgschaftsleistung mittelst grundbücherlicher Vormerkung auf seinem eigenthümlichen Hause Nr. 144 auf der Wieden, andern Theils, in Betreff sämmtlicher Wäsche-Reinigung für die k. k. Kranken-, Irren- und Gebäranstalt und ihrer Filialen folgender Vertrag geschlossen worden.

1) Wird Thomas N., da er sich mit dem Zeugnisse über sein untadelhaftes moralisches Betragen von Seite der k. k. Polizeioberdirektion ausgewiesen hatte, als Wäscher im k. k. allgemeinen Krankenhause vom 1. Nov. 1830 an auf ein Vierteljahr, somit bis 1. Febr. 1831 bestättiget.

2) Macht sich derselbe verbindlich, die sämmtlichen der Kranken-, Irren- und Gebäranstalt gehörigen Kleidungsstücke und Bettfournituren, mit Einschluß der Wäsche, der mit natürlichen Blattern behafteten Kranken, dann der den Anstalten von Verstorbenen jure crediti eingeantworteten Kleidungsstücke und Bettgeräthe, alle Compressen und Bandagen, so oft ihm jene unrein überbracht werden, ungesäumt und ohne Anwendung ätzender Ingredienzien vollkommen rein zu waschen, die mit Fettflecken oder auf eine andere Art sehr verunrei-

Digitized by Google

nigte Wäsche vorläufig in unschädlicher Lauge zu beitzen (sechteln), die sämmtliche Wäsche gehörig zu trocknen, und gut zu mangen, sich bei der Reinigung der Wäsche des Gebrauches der Bürsten zu enthalten, das Ausreiben derselben an Pflöcken gänzlich zu unterlassen, und die Wäsche auf alle thunliche Art zu schonen, auch zur Reinigung derselben für alle drei Anstalten und ihrer Filialen stets einen Vorrath von wenigstens 150 Pfund Seife und 25 Metzen Asche zu unterhalten, auch keine Wäsche für Partheien zu reinigen.

5) Hat der Wäscher die unreinen Wäschstücke, welche ihm von den Wärtersleuten täglich von 7—10 Uhr Vormittags überbracht, oder aus dem Material-Magazine zu was immer für einer Zeit übergeben werden, auf der Stelle nach der Anzahl und Gattung zu übernehmen, jedem Wärter oder jeder Wärterinn dafür sogleich einen leserlich und deutlich ausgefertigten Empfangschein, die Zahlen mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, welchen er in die dazu eigens vorhandenen Tabellen für jede Anstalt vorher aufzutragen hat, zu behändigen, und die gereinigte Wäsche nach den Tabellensummen gegen Rücknahme der ausgestellten Empfangsscheine unverweilt, jedoch längstens innerhalb sieben Tagen von der Zeit des Empfanges zu den von der Material-Verwaltung zu bestimmenden Stunden in die Magazine zu übergeben. Die unreinen Compressen hat der Wäscher alle Tage von 1 — 2 Uhr Nachmittags von den Wärtersleuten gegen auszufertigende Empfangsscheine zu übernehmen.

4) Darf der Wäscher die in die Waschstatt überbrachte, wie immer Namen habende Wäsche

Digitized by Google

nach der von den Wärtersleuten zu geschehenden Vorzählung zur Vermeidung des bei etwaigen Streitigkeiten von ihm (Wäscher) zu leistenden Ersatzes mit anderer Wäsche nicht früher vermengen, als bis er den Ueberbringer oder die Ueberbringerin über die Richtigkeit des dießfälligen Empfangscheines beauftragt hat, und dieselbe bejaht worden ist.

5) Hat der Wäscher unter schwerer Verantwortung, und bei Vermeidung ernstlicher Strafen dafür zu haften, daß die Wäsche der mit Ausschlägen und der mit natürlichen Blattern Behafteten, sowie auch der venerischen Kranken, dann die sämmtliche Wäsche für das Irrenhaus, ferner auch jene für das Gebärhaus besonders gereiniget, zusammengelegt und ebenso wie die zerrissene und getrennte Wäsche unvermischt abgegeben werden, wie auch, daß er von den Wärtersleuten keine mit Läusen behaftete, oder mit den Merkmahlen der Anstalt nicht bezeichnete Wäsche annehme, und er keine solche ins Magazin abgebe. Auch hat er jene Wärtersleute, welche muthwillig befleckte Waschstücke in die Waschstatt überbringen, anzuhalten, um sie der Material-Verwaltung zur weitern Verfügung namhaft zu machen.

6) Muß der Wäscher für die ihm zur Reinigung abgegebenen Bettfournituren, Kleidungsstücke, Kompressen und wie immer Namen habende Wäsche gutstehen, und den allfälligen Abgang oder Schaden unverzüglich nach dem jeweiligen Anschaffungspreise sammt Macherlohn baar ersetzen.

7) Ueberläßt die k. k. Krankenhaus-Direktion dem Wäscher die im Hause befindliche Waschstatt und Wohnung, sammt den nöthigen Requisiten un-

Digitized by Google

entgeldlich, welche sie im guten Stande zu erhalten und die erforderlichen Reparationen (insofern der Wäscher oder seine Angehörigen an dem Gebrechen keine Schuld haben) zu bestreiten sich erklärt.

8) Darf der Wäscher an allen vorkommenden Mobilien und Immobilien keine Veränderung ohne ausdrückliche Bewilligung der k. k. Krankenhaus-Direktion vornehmen, und muß dieselbe bei seinem wie immer erfolgenden Austritte vollständig und im guten Stande zurücklassen, auch alle übrigen sonstigen für seine Haushaltung und für die Reinigung der Wäsche nöthigen Erfordernisse z. B. Kluppen, Stricke, Wäschkübeln, Schubkarren u. s. w. selbst anschaffen, wie auch die dießfalls erforderlichen Nachschaffungen und Ausbesserungen selbst bestreiten, und er darf dafür weder während seiner Bestandzeit, noch bei seinem Austritte eine Entschädigung oder Ablösung von der k. k. Krankenhaus-Direktion verlangen.

9) Werden dem Wäscher, keine Spiele, Musik oder andere lärmende Unterhaltungen, sowie kein Aufenthalt fremder Personen in seiner Haushaltung geduldet, und hat derselbe die Ruhe im Hause bei Tag und Nacht vollkommen zu versichern, auch zugleich für allen Schaden, der dem Hause durch ihn oder seinen Leuten, entweder durch Feuer oder auf andere Art verursacht werden könnte, gut zu stehen, auch ist er für das sittliche Betragen aller seiner Angehörigen und Dienstleute, insofern es auf die Ruhe und Ordnung im Hause Bezug hat, und auch dafür, daß sich seine Dienstleute keiner Wäsche des Krankenhauses bedienen, verantwortlich. Auch ist der Wäscher verpflichtet, das ihm inner und außer der Waschstatt zum Behufe der Waschreinigung an-

Digitized by Google

gewiesene Lokale stets reinlich zu halten, die verbrauchte Asche, Mist u. dgl. aus dem Hause entfernen zu lassen, widrigenfalls die Wegführung jedes Unrathes auf dessen Kosten geschehen würde. Endlich hat er dafür zu haften, daß seine Wachthunde niemals außer der Hängstatt angetroffen werden, und daß darum die Thüre zu derselben niemals offen gelassen werde.

10) Erklärt sich die Direktion der benannten Anstalten, dem Wäscher nach dem Verhältnisse des Krankenstandes, wie er sich täglich ergibt, für jeden Kopf täglich $\frac{5}{8}$ Kr. C. M. zu bezahlen. Er hat demnach nach Verlauf eines jeden Monats seine nach dem täglichen Krankenstande berechnete Forderung gegen zwei auf Kosten des Contrahenten klassenmäßig gestempelten, für die Kranken, dann für die Irren- und Gebäranstalt besonders verfassenden Quittungen, welche allezeit von der Material-Verwaltung rücksichtlich der von dem Wäscher richtigen Contrakts-Erfüllung bestättiget seyn müssen, bei den hierortigen Kassen zu erheben. Da es sich übrigens von selbst versteht, daß die gänzliche Befriedigung des Wäschers von Monat zu Monat nur nach vorläufiger buchhalterischen Adjustirung geschehen könne, so hat er nur eine entsprechende a Conto Zahlung alle Monate zu erhalten, und die gänzliche Berichtigung seiner monatlichen Forderung mit der buchhalterischen Adjustirung zu erwarten. Weiters erklärt sich die Direktion, ihm ebenfalls monatlich sechszehn Klafter weiches Holz, nämlich monatlich

a) für die Krankenanstalt 10 Klafter,
b) für die Irren- und Gebäranstalt 6 Klafter

unentgeldlich zu verabfolgen.

Digitized by Google

11) Da die hiesige Landesstelle in ihrer Verordnung d. d. 14. Oktober 1830. Z. 56,270 dem Wäscher im Erkrankungsfalle seiner Dienstbothen, deren unentgeldliche Verpflegung in der Krankenanstalt zugesichert hat, so hat er, wenn ein oder der andere Dienstbote in seinem Dienste erkranket, demselben ein Dienstzeugniß gehörig auszufertigen, und selbes von der Material-Verwaltung und der Amts-Verwaltung vidiren zu lassen, da nur mit solchen Zeugnissen die Aufnahme seiner erkrankten Dienstbothen in den Krankenstand geschehen kann.

12) Hat der Wäscher das Personal der Anstalt mit aller Höflichkeit zu behandeln, und Beleidigungen, die ihm in Dienstangelegenheiten etwa wiederfahren sollten, nicht selbst zu erwiedern, sondern der Material-Verwaltung die Anzeige davon zu machen, und die Veranlassung der Abhülfe zu erwarten.

13) Versichert der Wäscher Thomas N. die genaue Erfüllung aller durch gegenwärtigen Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten mit seinem eigenthümlichen Hause No. — auf der Wieden, und unterzieht sich freiwillig wegen mangelhaft gereinigter Wäsche der Reinigung auf seine Kosten um was immer für Preise, wie auch der Geld- und Polizey-Arreststrafen, welche bei etwa wiederholt vorkommender mangelhafter Reinigung der Wäsche, oder bei sonstiger Uebertretung eines oder des andern der vorstehenden Contraktspunkte gegen ihn verhängt werden. Auch bleibt der k. k. allgemeinen Krankenhaus-Direktion, wenn etwa der Wäscher den vorstehenden Bedingnissen nicht pünktlich nachkommen und überhaupt den Contrakt in was immer für einem Punkte nicht erfüllen würde, das Recht vor-

Digitized by Google

behalten, den Ersteher zur Erfüllung des Contraktes zu verhalten, oder auf seine Kosten und Gefahr ein Provisorium einzuführen, oder eine neuerliche Versteigerung vorzunehmen, und das sich hierbei ergebende Minus an ihm aus seinem Vermögen herein zu bringen, ein allenfalliges Plus aber für den Fond einzuziehen.

14) Verbindet sich der Wäscher zu diesem auf ein Vierteljahr abgeschlossenen Wäschreinigungskontrakt den Stempel, den sein Kontrakt als Bürger erfordert, nämlich einen Gulden-Stempel laut §. 23. im Stempelpatent, zu bezahlen.

15) Die k. k. Krankenhaus-Direktion behält sich das Recht vor, dem Wäscher den Kontrakt nach der Uebergabe der Wäschereinigung an demselben, an jedem Tage aufzukündigen. Der Wäscher ist dagegen verpflichtet, vom Tage der übernommenen Wäschereinigung an, den Kontrakt wenigstens durch ein volles Vierteljahr ohne Aufkündigung zu halten, und erst nach Verlauf dieses Vierteljahres steht es ihm zwar frei, jedoch nur während der Monate Dezember, Jänner, Februar, März, April und May an jedem Tage den Kontrakt aufzukündigen.

Vom Tage der dem einen oder andern Theile geschehenen Aufkündigung an, welche von jedem Theile unverweigerlich anzunehmen ist, muß der Kontrakt noch durch ein Vierteljahr gehalten werden, mit Ausnahme besonderer im §. 13. erwähnten Fälle, in welchen nach diesen Bedingnissen der Anstalt das Recht vorbehalten ist, den Wäscher früher vom Pachte abtreten zu machen.

16) Hat sich der Contrahent in allen Streitigkeiten, welche über die eingegangenen Verbindlich-

keiten entstehen könnten, lediglich dem Urtheilspruche der k. k. N. Oest. Landesregierung zu unterziehen.«

Täglich empfängt der Wäscher von den Wärterinnen die von jedem Krankenzimmer zu reinigende Wäsche, und stellt darüber den Empfangsschein aus. Ist dieselbe gereinigt, so überbringt er sie in die Material-Verwaltung, und gibt sie dort in den bestimmten Stunden gegen Zurücknahme des ausgestellten Empfangsscheines wieder zurück. Die Abrechnung mit der Verwaltung geschieht monatweise. Die Wäsche kostet in einem Monate für das Krankenhaus meistens gegen 500 fl. C. M. Im Monate Februar 1831 kostete sie 535 fl. C. M. Im Jahre 1829 kostete die Reinigung sämmtlicher Wäsche des Krankenhauses 3880 fl. C. M.

Ad 3. Da es im Krankenhause keine Gänge, sondern nur Krankensäle und Zimmer gibt, so beschränkt sich die Beleuchtung des Krankenhauses im allgemeinen nur auf diese. Sie wird durch gewöhnliches Lampenöl in Glockenlaternen von weißem Glas unterhalten. Diese Laternen müssen von den Wärterinnen zum Gebrauche stets hergerichtet und angezündet werden, wozu sie von den Oberkranken-Wärtern das nöthige Oel erhalten. Die Beleuchtung kostete im Jahre 1829, 2926 fl. C. M.

Ad 4. Die Oefen werden mit Holz geheizt, wozu ebenfalls die Wärterinnen beauftragt sind. Am äußersten Ende des Krankenhauses befindet sich ein eigener Holzvorrath, über welchen ein Holzwächter die Aufsicht führt. Er ist mit 204 fl. C. M. Gehalt und freier Wohnung angestellt, und zugleich

Digitized by Google

beauftragt, Hunde im Bezirke des Holzgartens zu halten.

Die im Hause dienenden Knechte und Zimmerleute bearbeiten das Holz und tragen es in die verschiedenen Krankensäle und Zimmer. Es sind dazu immer sechs Knechte aufgestellt, von denen jeder nebst Wohnung, Holz und Licht, jährlich 180 fl. C. M. ausbezahlt bekömmt.

Ad 5. Die tägliche Reinigung der Krankensäle und Zimmer geschieht von den Wärterinnen. Die jährliche Reinigung und die etwa nöthigen Reparaturen des Krankenhauses aber besorgen drei eigens für ständig im Krankenhause angestellte Hausmaurer und zwei Zimmerleute. Alle fünf haben freie Wohnung, Holz und Licht im Spitale, sowie jährlich 180 fl. C. M. Gehalt. Für die Reinigung und die Aufsicht in den Höfen des Spitals ist ein Hausgärtner aufgestellt, welcher ebenfalls im Spitale wohnt, und mit 192 fl. C. M. jährlich bezahlt wird. Die Reinigung des Spitales kostete im Jahre 1829 1920 fl. C. M.

In dem Bureau der Material-Verwaltung ist ein Materialverwalter angestellt. Er besorgt eigentlich alle diesem Administrativzweige übertragenen Geschäfte, führt die Aufsicht über den Wäscher, die Hausmaurer, Zimmerleute ꝛc.; besorgt das Flicken der abgenützten Wäsche und zeigt den neuen Bedarf der Verwaltung an ꝛc. Für dieses Geschäft bezieht er nebst freier Wohnung, Holz und Licht im Spitale 700 fl. C. M. jährlich.

Ihm zur Seite steht der Materialcontrolleur, welcher die besondern Bücher und Berechnungen in

Digitized by Google

diesem Kreise führt, und dafür nebst freier Wohnung, Holz und Licht 700 fl. C. M. jährlich bezieht.

Auch arbeitet hier ein sogenannter Materialamtsschreiber, der die etwa nöthigen Ausfertigungen, Quittungen ꝛc. verfertiget und mit 400 fl. C. M. jährlichen Gehalt angestellt ist. Da es auch in diesem Krankenhause Sitte ist, daß die Kranken ihre Kleidungen beim Eintritte gegen die Spitalkleidung vertauschen, so ist zur Aufbewahrung derselben ein Kleiderverwahrer mit 600 fl. C. M. Gehalt und freier Wohnung, Holz und Licht im Spitale besoldet.

Außer diesem bereits erwähnten Personale befinden sich noch in beiden Verwaltungen drei Kanzelisten, wovon zwei 300 fl. C. M. und einer 250 fl. C. M. jährlichen Gehalt haben, sowie ein Amtsbothe, der nebst freier Wohnung, Holz und Licht jährlich 192 fl. C. M. Besoldung bekömmt. Diese drei erst genannten Individuen besorgen in beiden Verwaltungen die etwa nöthigen Schreibereien; das Geschäft des Letztern bezeichnet sein Amtscharakter.

Zur steten Wache und Sicherheit des Hauses sind zwei Portiere aufgestellt, welche die Aufsicht an den zwei Eingängen ins Spital führen und zur geeigneten Zeit die Thore schließen; sie beziehen nebst freier Wohnung, Holz und Licht 180 fl. C. M. jährlichen Gehaltes.

Alle in den Verwaltungen angestellte Personen niederen Ranges tragen die Krankenhauslivrée, hechtblaue Röcke oder Fracke mit gelben Aufschlägen und gelben Litzen.

Zur geistlichen Besorgung der Kranken sind fünf Cooperatoren aufgestellt. Sie gehören zur Pfarre Alservorstadt. Drei derselben haben immer

Digitized by Google

abwechselnd die Jour und lesen dann auch im Krankenhause die heil. Messe, wofür sie das vorgeschriebene Meßstipendium 1 fl. C. M. täglich beziehen. Für ihre Funktionen aber im Spitale selbst an den jourhabenden Tagen sind sie kostfrei und beziehen nebstbei die Sporteln der Begräbnisse bei zahlenden Kranken. Dieselben betragen für die Gestorbenen der ersten Klasse 6 fl. C. M.; für die der zweiten Klasse 4 fl. C. M. und für die der dritten Klasse 1 fl. C. M. Fast jeder im Krankenhause Sterbende wird von seinen Angehörigen feierlich beerdigt. Diejenigen aber, welche auf Kosten des Spitals begraben werden müssen, werden in alte Strohsäcke eingenäht auf den Leichenwagen gebracht und Abends auf dem Gottesacker durch den Hausgeistlichen alle zusammen in einem Grabe beerdigt. Für die Zubereitung der Gräber der arm Verstorbenen zahlt das Krankenhaus jährlich dem Todengräber ein für allemal 200 fl. C. M.

Die fünf Cooperatoren des Spitales theilen sich so in die geistlichen Verrichtungen, daß der am ersten Tage den Dienst habende die Taufen im Hause verrichtet, und daher auch an diesem Tage der Täufer heißt; der am zweiten Tage die heil. Sakramente denjenigen Kranken austheilt, welche sie verlangen, und dann der Beichter, der am dritten Tage aber die Beerdigungen besorgt, und daher auch der Beerdiger genannt wird.

Die oberste Leitung des ganzen Krankenhauses, sowohl der medizinischen als administrativen Gegenstände und Behörden besorgt ein k. k. Direktor, der zugleich Dirigens des Irren- und Gebärhauses, sowie des Findelhauses ist, und ein graduirter Arzt

Digitized by Google

seyn muß. Unter ihm stehen alle Bediensteten des Krankenhauses, auch die der Administration, obwohl er kein Individuum derselben ohne Erlaubniß der k. k. Regierung anstellen oder entlassen kann. Er berichtet täglich, monatlich und jährlich zur k. k. Regierung den Krankenstand, sowie die wissenschaftlichen und administrativen Vorfälle in demselben, schlägt die allenfallsigen Bedürfnisse und Veränderungen vor, und bringt die von der Regierung genehmigten oder anbefohlenen in Ausführung. Auch wacht er Tag und Nacht über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Instruktionen. (vide Beil. 8.)

Für dieses Geschäft hat der Direktor freie Wohnung, Holz und Licht im Spitale, sowie einen jährlichen Gehalt von 3000 fl. C. M.

Diese Stelle ist gegenwärtig Herrn Direktor Dr. Güntner übertragen. Derselbe besorgt mit seltener Liebe, Umsicht und Genauigkeit dieses sowohl beschwerliche als verdrüßliche Geschäft, wie ich mich selbst allenthalben überzeugte. Von seinen Untergebenen geliebt und geachtet, ist gewiß jede Krankenanstalt glücklich zu nennen, die von diesem Manne geleitet wird.

Neben dem Direktor ist ein Vicedirektor aufgestellt, welcher aus der Zahl der Primärärzte gewählt, den Direktor in allen seinen Funktionen unterstützt, und im Verhinderungsfalle die Stelle desselben vertritt. Er bezieht dafür nebst dem Gehalte und Emolumenten als Primärarzt einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. C. M. Diese Stelle ist gegenwärtig unbesetzt.

Digitized by Google

Die Aufnahme in dieses auf die beschriebene Art eingerichtete und verwaltete Spital geschieht nach 3 Klassen. Diese sind:

I. Klasse. Man bezahlt hier täglich 1 fl. 20 kr., demnach für einen Monat vorhinein 40 fl. C. M. Dafür erhält der Kranke sehr gute Kost, eigenes Zimmer, eigene Wart und Pflege und ein sehr gutes Bett, bestehend aus einer Decke, Matratze, Strohsack und Kopfkissen, nebst dem benöthigten sehr schönen Leinenzeug, und die nöthigen Medikamente, Wart, Pflege, Arzt ꝛc. Es sind für diese Klasse ungefähr 40 Zimmer bestimmt.

II. Klasse. Täglich 51 Kr., monatlich also 25 fl. 30 kr. C. M. Der Kranke erhält dafür dieselben Vortheile, wie bei der ersten Klasse, nur liegen in seinem Zimmer noch mehrere in seiner Klasse verpflegt werdende Kranke, und zwar meistens 24 in einem Zimmer. Für diese Klasse sind 2 — 3 oder nach Bedürfniß auch mehrere solche Zimmer vorhanden.

III. Klasse. Täglich 18 Kr., also monatlich 9 fl. C. M.; für jene Personen aber, welche nicht zu der Polizeydirektion Wiens gehören, täglich 32 Kr.; demnach für einen Monat vorhinein 16 fl. C. M. Der Kranke erhält hiefür die Pflege in den gewöhnlichen Krankenzimmern. Sein Bett besteht aus einer oder zwei wollenen Kotzen oder Decken, oder im Sommer einer sogenannten Halliner-Decke, einem Strohsacke und statt der Matratze eine alte wollene Kotze nebst dem nöthigen Leinenzeug; auch hat er die Wahl des Ordinarius. In diese Klasse kommen meistens die Dienstboten, für welche die Dienstherren die Taxe erlegen müssen, und von welcher nur

Digitized by Google

diejenigen Dienstherren ausgenommen sind, die gleichfalls durch Zeugniße ihre Armuth beweisen. Nebst diesen allgemeinen Bestimmungen bestehen noch folgende Verordnungen für die Aufnahme der Kranken, gemäß einer hohen Regierungs-Cirkular-Verordnung vom 4. May 1814: »Jeder der in die Pflege der k. k. Krankenanstalt eintreten will, hat unerläßlich ein Zeugniß von dem Eigenthümer oder Verwalter des Hauses, wo er wohnt, mitzubringen, in welchen der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Stand und persönliche Eigenschaften genau angeführt, und daß er (sie) wirklich in dem Hause des Ausstellers wohnhaft ist, bestättiget seyn muß. Ist der eintretende Kranke selbst Hauseigenthümer, so hat er ein eben solches Zeugniß von der betreffenden k. k. Polizey-Bezirks-Direktion oder vom Lande vom Ortsgerichte ausgestellt mitzubringen.

Bei dem Eintritte eines Kranken ist die einmonatliche Verpflegungsgebühr sogleich zu entrichten; wenn derselbe aber nicht einen vollen Monat in der hierortigen Pflege verbleibt, so wird ihm der Ueberrest bei dem Austritte zurückerstattet. Wer nach einer höheren als der gewöhnlichen dritten Klasse sich verpflegen lassen will, hat außer den erwähnten Zeugnissen noch die glaubwürdige schriftliche Versicherung gleich bei seiner Aufnahme mitzubringen, daß die Verpflegungsgebühren nach der ersten oder zweiten Klasse, welche er auf ein Monat sogleich erlegt, auch in Zukunft, durch die Dauer seiner Verpflegung im k. k. Krankenhause immer monatlich vorhinein zur k. k. Krankenhauses-Kassa berichtiget werden wird.

Digitized by Google

Dienstgeber sind ebenso verpflichtet, ihren kranken, in die hiesige Pflege kommenden Dienstboten ein Zeugniß, worin der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Stand und persönliche Eigenschaft genau angeführt ist, worauf die Bestättigung der Wohnung des Dienstgebers von dem Eigenthümer des Hauses, wo er wohnt, beigesetzt werden muß, mitzugeben, und ebenso die einmonatliche Verpflegungsgebühr sogleich bei der Aufnahme zu erlegen. Jene, welche sich über ihre Armuth durch von dem betreffenden Pfarrer und Armenvater bestättigte Zeugnisse gehörig ausweisen, werden ohne Erlag der Verpflegsgebühr in die Pflege aufgenommen.« Gedenkt nun ein Kranker, eine dieser Bedingungen zu erfüllen, so läßt er die Meldung davon in dem Krankenaufnahmszimmer machen, das sich im ersten Hofe des Krankenhauses rechts zur ebener Erde befindet. Der hier wohnende und Tag und Nacht bereitete, zu diesem Zwecke mit 400 fl. C. M. Gehalt angestellte Protokollist schickt nun in die Wohnung desselben die Kranken-Träger, deren mehrere meist zwischen sechs und zwölf angestellt sind *). Diese bringen den Kranken, er

*) Die hohe Regierungsverordnung vom 4. März 1814 sagt in dieser Hinsicht: „Wenn ein Kranker mittelst des hierortigen Tragsessels oder Tragbettes in die hiesige Pflege überbracht werden soll, so ist außer der vorerwähnten, zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse noch nöthig die Bestättigung eines Arztes, daß der Kranke ohne Gefahr und ob mittelst des Tragsessels oder Tragbettes hierher überbracht werden kann, beizubringen, weil erst nach überbrachten vorerwähnten Zeugnissen und ärztlicher Bestättigung der Transportalität die hierortige Trage zur Abholung des Kranken abgeschickt werden kann."

Digitized by Google

mag entfernt oder in der Nähe wohnen, gegen den bloßen Erlag von 1 fl. C. M.; oder der Vorweisung der eigens hiefür nothwendigen pfarramtlichen Bestättigung, daß der betreffende Kranke wegen Armuth auch diese Gebühr nicht entrichten kann, ins Krankenaufnahmszimmer. Hier angelangt erlegt derselbe die Taxe seiner Klasse und bekömmt dafür eine Quittung. Erst nachdem diese ausgefertigt, wird er von dem jourhabenden Arzte, der einer der Assistenten des Spitales ist, welche täglich mit diesem Geschäfte wechseln, über seinen Krankheitszustand befragt. Dieser bestimmt nun die Abtheilung und den Saal, wohin der Kranke zu bringen sey. Dabei hat derselbe die Reihenfolge der Abtheilungen zu beobachten und nur der Wunsch des Kranken, auf die Abtheilung dieses oder jenes Ordinarius gebracht zu werden, macht hier eine Ausnahme. Doch ist hierbei auf keinen Fall erlaubt, chirurgische Kranke in eine medizinische Abtheilung oder umgekehrt bringen zu lassen. Hat der Arzt die Abtheilung und das Krankenzimmer bestimmt, so wird der Kranke in den Tagesbogen eingetragen (der Aufnahmsnummerus ist der laufende vom ersten Jänner bis zum nächsten Jahre). Zugleich erhält er den sogenannten Bettzettel, mit welchen er sich dann in den bezeichneten Saal begiebt, und durch Vorzeigung desselben bei der Wärterinn als aufgenommen legitimirt. Täglich Nachmittags 4 Uhr wird der Tagesbogen geschlossen. Zu diesem Zwecke empfängt der Verwalter von dem Protokollisten entweder die am Tage durch empfangenen Gelder, welche auf dem Aufnahmsberechnungszettel verzeichnet sind, oder die zur Aufnahme eines Kran-

Digitized by Google

ken berechtigt habenden Belege. Der Tagsbogen wird nun dem buchführenden Amtsschreiber übergeben, und auf die beschriebene Weise verfahren.

Da die Reinlichkeit eine von den vorzüglichsten Gegenständen ist, worauf man in diesem Spitale besondere Sorgfalt verwendet, so muß der im Saale neuangekommene Kranke noch bevor ihm ein Bett angewiesen wird, sich von der Wärterinn entkleiden und reinigen lassen. Zu diesem Zwecke werden die Spitalkleidungen in Bereitschaft gehalten. Diese Kleidungsstücke bestehen außer dem Hemde aus Schlafhauben, Pantoffeln, gefütterten und ungefütterten Schlafröcken, sogenannten Jankerln und Hosen für die Männer und sogenannten Korsetten und Röcken für die Weiber. Die dem Kranken angehörenden Kleidungsstücke werden, bis derselbe im Stande ist das Haus zu verlassen, vom Kleiderverwahrer aufbewahrt. Derselbe verzeichnet daher die abgenommenen auf der Rückseite des Bettzettels und bürgt aber auch nur für die Rückgabe der Aufgezeichneten. Diesen Bettzettel behält der Kranke bis zu seiner Entlassung bei sich. Jeder neue Gelderlag wird ihm auf diesem Bettzettel geschrieben. Bei der Entlassung schreibt auch der Ordinarius die Krankheit auf diesen Zettel, den er zugleich unterschreibt und mit dem entlassenen Kranken ins Büreau schickt. Dort wird nun mit dem Entlassenen abgerechnet, und der Erlag, welcher übrig bleibt, zurückbezahlt. Stirbt ein Kranker, so bringt die Wärterinn ebenfalls den Bettzettel auf das Verwaltungsbüreau, wo er bis zur Abrechnung mit den Betheiligten aufbewahrt wird.

Digitized by Google

Die Kliniken der Universität zu Wien.

Die Kliniken der Universität und der chirurgischen Schule befinden sich in dem allgemeinen Krankenhause. Die Universität muß für dieses Recht dem Krankenhause

1. für die Benützung der Lokalitäten 1775 fl. C. M. jährlich bezahlen.

2. Da die betreffenden Professoren an die Verordnungen der Abtheilungsärzte des Krankenhauses nicht gebunden sind, so muß für die dadurch dem Krankenhause entstehenden vermehrten Ausgaben die Universität jährlich immer für jeden behandelten Kranken des Klinikums soviel darauf bezahlen, als wenn der in der dritten Klasse aufgenommene Kranke im Klinikum nach der zweiten Klasse des Krankenhauses verpflegt worden wäre; da doch im Allgemeinen diese Kranken von dem Krankenhause nur nach der dritten Klasse verpflegt werden. Die Professoren des Klinikums haben dafür auch das Recht, sich aus allen Abtheilungen des Krankenhauses die Krankheiten, welche sie bedürfen, auswählen zu dürfen.

Die Zahl der Kliniken ist fünf, nämlich:

a) Die medizinische Klinik für Studirende der Universität;

b) Die medizinische Klinik für Chirurgen;

c) Die chirurgische Klinik,

d) Die ophthalmologische Klinik, und

e) Die geburtshülfliche Klinik.

Digitized by Google

A. Die medizinische Klinik für Studirende der Universität.

Sie befindet sich im zweiten Stocke eines eigenen, freistehenden Hauses, im ersten Hofe des Krankenhauses, und besteht aus zwei Sälen, wovon der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Kranken bestimmt ist. Beide Säle stoßen an einander, so daß man durch den männlichen in den weiblichen Krankensaal gelangt. Jeder Saal bildet ein gleichseitiges Viereck, an dessen beiden Seiten sich acht hohe Fenster befinden. Der Fußboden in denselben ist von Holz. In der Mitte jedes Saales etwas nach links steht der Ofen, welcher nach Meißners Methode erbaut ist. Die Kranken liegen an den Wänden, so daß der wechselseitige Zwischenraum der Betten drei Schritte beträgt. Die Betten, deren 14 in jedem Saale sich befinden, sind dieselben, wie die des Krankenhauses. Bei jedem Bette sind auf einer hölzernen Tafel die Nummer des Saales und Bettes, der Name des Praktikanten, die Krankheit, der Eintrittstag, der Name, das Alter und der Stand des Kranken, die verordnete Kost und die Evacuationes alvi et urinae aufgezeichnet. An einer Nebentafel sind die Ordinationszettel angeheftet, auf welchen die verordneten Arzneien von Anfang der Aufnahme des Kranken von Tag zu Tag angemerkt werden. Beide müssen von den Praktizirenden geführt werden. In jedem Saale besorgt Eine Wärterinn, welche täglich mit ihrer Nebenwärterinn wechselt, die Kranken.

Vorstand dieses Klinikums ist Hr. Prof. Hildenbrand. Er hält dasselbe täglich von 8—9 Uhr

Digitized by Google

Morgens. Sein Assistent gegenw. Dr. Schroff sucht aus den Abtheilungen des ganzen Krankenhauses die Krankheitsfälle heraus, die Hr. Prof. Hildenbrand ihm bezeichnet, und belegt damit die leerstehenden Betten. Die Ordination und Conversation während des Klinikums geschieht durchaus in lateinischer Sprache. Ich habe dieses Klinikum während meines Aufenthaltes in Wien täglich besucht und in diesem Zeitraume eine große Anzahl interner Krankheitsfälle beobachtet. Hr. Prof. Hildenbrand folgt in seiner Behandlung ganz den in seinem schönen Werke aufgeführten Methoden. Er macht im Klinikum keine Versuche mit neuen, noch nicht genug bewährten Mitteln, gibt bei jeder Ordination den Grund seines Verfahrens an und erklärt mit Geist und Feuer die Krankheiten. Sein Vortrag ist sehr lebhaft; er behandelt mit Liebe und Zuvorkommen sowohl die Kranken als seine Zuhörer. Bei seinem Kranken-Examen, sowie bei den meisten seiner aufgestellten Indicationen für die Behandlung der Kranken konnte ich eine Aehnlichkeit zwischen ihm und meinem verehrten Lehrer dem k. Obermed. und Professor Dr. Ringseis nicht verkennen. Wie Ringseis erst nach einem genauen Kranken-Examen die Diagnose stellt, so auch Hildenbrand; wie der Erstere zuerst einen theoretischen Blick auf die ganze Krankheit und ihre darauf gegründete Behandlung wirft, so auch Hildenbrand, wie Ersterer bei seinen Ordinationen den Hauptgrundsatz befolgt, nicht allein sicher, gründlich und schnell die Heilung zu bewirken, sondern auch so wenig theuere Arzneien als nur möglich zu verordnen, so auch Hildenbrand ꝛc. Als noch Titl. Hr. Prof. Raimann Vorstand dieses

Klinikums war, wurden von demselben im Jahre 1826 256 Kranke behandelt; davon sind 202 geheilt, 10 im gebesserten Zustande, 4 ungeheilt, 10 durch Transferirung entlassen worden; 10 sind gestorben und zwar 1 an Auszehrung, 1 an Brand, 1 an Faulfieber, 2 an Nervenfieber, 4 an der Lungenschwindsucht und 1 an Starrkrampf; woraus sich ergibt, daß der 20 — 21 Mann starb. Die Medikamente aller Kranken des Klinikums kosteten in diesem Jahre 913 fl. 6 kr. C. M., daher die Medikamente eines behandelten Kranken 3—4 fl. C. M.

B. Die medizinische Klinik für Chirurgen.

Sie befindet sich im ersten Hofe links gleich neben dem Gebäude der Klinik Prof. Hildenbrands, und besteht aus einem großen Krankensaale, der durch eine hölzerne Zwischenwand in die Klinik für Männer und Weiber abgetheilt ist. In jeder Abtheilung befinden sich sieben Betten. Die Einrichtung des Saales, der Betten, der Wart und Pflege der Kranken u. s. w. ist dieselbe wie bei der medizinischen Klinik Hildenbrands. Professor Wawruch ist Vorstand dieser Anstalt. Die Vorträge, die Krankengeschichten, die Ordinationen u. s. w. geschehen in deutscher Sprache. Prof. Wawruch ist ein schon ziemlich bejahrter Mann, der in allen seinen Handlungen eine gediegene Erfahrung und reife Ueberlegung zeigt. Er verbannt bei seinen Ordinationen alle Systemensucht, und handelt nach reiner Erfahrung. Seine Ordinationen sind sehr einfach. Besonders bewunderte ich seine Geduld bei dem Unterrichte mit Schülern, die nur zu oft auch die ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Kenntnisse eines halbgebildeten Menschen nicht besitzen. — In der Behandlung der helminthiasis hat sich Prof. Wawruch einen bedeutenden Ruf erworben, besonders in der ex taenia solium. In dem ersten Saale des Klinikums befindet sich daher ein Schrank, in dem eine sehr reichhaltige Sammlung von Prof. Wawruch abgetriebener Bandwürmer aufgestellt ist, und an welchem die Aufschrift steht: »Clarissimo Wawruchio taeniarum extinctori felicissimo discipuli vovent.« Prof. Wawruch behandelt diese Krankheit mit filix mas; unternimmt aber die Behandlung derselben nicht früher, als bis sich die sichersten Beweise von dem Vorhandenseyn des Bandwurmes vorfinden. (Die nähere Beschreibung seiner Methode findet sich in den medizinischen Beobachtungen). Ich habe diese Klinik sehr oft besucht, besonders da ich neben dem Lehrreichen des Vortrages eine große Aehnlichkeit in dem Krankenexamen zwischen unserm verdienten alten Direktor Xav. v. Haeberl und Prof. Wawruch wahrzunehmen glaubte. In diesem Klinikum sind im Jahre 1826, 170 Kranke behandelt und 150 geheilt, 2 im gebesserten Zustande, 1 ungeheilt, und 1 durch Transferirung entlassen worden; gestorben sind 5 und 11 als Rest geblieben, woraus sich ergiebt, daß der 31—32 Kranke gestorben sey. Die Medikamente des Klinikums kosteten in diesem Jahre 457 fl. 17 kr. C. M.

C. Die chirurgische Klinik.

Sie besteht aus zwei Sälen, in welchen sich 15 männliche und 12 weibliche Kranke befinden.

Digitized by Google

Die Säle sind wie die des Krankenhauses geordnet. Da diese Klinik sowohl die Studierenden der Universität, als auch die der chirurgischen Schule besuchen, so ist der Vortrag durchaus in deutscher Sprache. Dr. Wattmann ist Professor dieser Anstalt. Er hält die Klinik täglich von 10—12 Uhr. Für die vorzunehmenden Operationen ist neben den Krankenzimmern ein eigener Saal eingerichtet, der wie ein Krankenzimmer des Krankenhauses gebaut ist. In der Mitte desselben befindet sich der Operationstisch und um denselben halbrunde erhöhte Sitze für die Zuseher. Professor Wattmann ist ein sehr kühner Operateur. Einige Wochen vor meiner Ankunft in Wien exstirpirte er ein steatoma uteri mit sammt dem uterus durch einen Schnitt oberhalb der Schamfuge; der Ausgang war natürlich schnell tödtlich. Doch ist sonst Prof. Wattmann bei Behandlung seiner Operirten so ziemlich glücklich. Prof. Wattmann läßt ebenfalls täglich diejenigen Kranken, welche er im Klinikum haben will, aus den chirurgischen Abtheilungen auswählen. Seine Behandlungsart der Kranken ist zwar einfach, aber die bekannte Methode Prof. Kerns. Die Geschwüre werden mit durch Wasser befeuchteten Compressen belegt, heilen aber, wie ich mich zum Theil selbst überzeugte und mich auch die meisten seiner Schüler versicherten, erst nach langer Zeit. Mit diesem Klinikum ist auch eine Leihbibliothek chirurgischer Bücher verbunden, von der man die meisten Handbücher der Chirurgie gegen unbedeutende Einlage erhalten kann.

Digitized by Google

D. Die Augenklinik.

Sie besteht seit dem Jahre 1816; ihr Eingang befindet sich im dritten Hofe des allgemeinen Krankenhauses. Zwei große aneinander stoßende Krankenzimmer, in denen bis gegen 50 Kranke liegen können und ein großer Saal für die vorzunehmenden Operationen und Vorlesungen über die Augenkrankheiten bestimmt, sind für dieses Institut verwendet. Alle Zimmer und alle Geräthschaften in denselben sind grün bemalt und die Fenster mit grünen Vorhängen versehen. Die innere Einrichtung der Krankenzimmer ist wie auf den übrigen Kliniken. Im Hörsaale befinden sich in Glaskästen sehr schöne Wachspräparate, welche den vorzüglichsten pathologischen Zuständen des Auges nachgebildet sind; dann eine sehr wohl bewahrte Sammlung pathologischer Präparate der Augen, sowie eine reichhaltige Instrumentensammlung und Bibliothek ophthalmologischer Werke. Im Hörsaale ist eine Gedächtnißsäule dem Stifter dieser Anstalt errichtet, auf welcher die Aufschrift steht:

Francisci. Primi. Augusti. Patris. Patriae. Instituti. Hujus. Ophthalmologici. Fundatoris. Piae. Ac. Graetae. Et. Medicorum. Et. Aegrorum. Venerationi. Solemniter. Positum MDCCCXVI.

Außer diesen sind noch die Bildnisse Professors Barth, des ersten öffentlichen Lehrers der Augenkrankheiten in den österreichischen Staaten vom Jahre 1773—1791; dann der Direktoren und Professoren Scarpa, Stifft, A. G. Richter, J. Adam Schmidt und Prochaska aufgestellt.

Digitized by Google

Für diejenigen, welche die Vorlesungen und die damit verbundene Klinik besuchen wollen, bestehen folgende Vorschriften:

§. 1.

»Jene Schüler, welche Prüfung ablegen und darüber ein Zeugniß haben wollen, werden als ordentliche angesehen, welche nur ein Frequentationszeugniß erhalten wollen, werden als außerordentliche Zuhörer betrachtet.

§. 2.

Die außerordentlichen Besucher der Klinik haben ebenfalls, gleichwie die ordentlichen ihr Nationale einzugeben oder sich in den Katalog eintragen zu lassen, widrigenfalls kein Zeugniß ausgestellt werden kann.

§. 3.

Jeder ordentliche Schüler, er mag nun obligat oder freiwillig den Kurs besuchen, muß, um zur Prüfung zugelassen zu werden, wenigstens einen Kranken behandelt haben.

§. 4.

Diejenigen, welche Kranke aufnehmen wollen, haben sich zur Krankenaufnahme bei dem Assistenten vormerken zu lassen, und sodann der Reihe nach aufzunehmen.

§. 5.

Wer einen Patienten zur Behandlung übernimmt, hat öffentlich ein gehöriges Krankenexamen zu machen, Diagnose, Prognose und Therapie nach Indikationen zu stellen, Regim und Diät zu bestimmen, und dieß schriftlich ausgearbeitet jederzeit auf Verlangen des Professors binnen zwei Tagen zur öffentlichen Ablesung in Bereitschaft zu halten.

Digitized by Google

§. 6.

Der Verlauf der Krankheit mit allen hiebei bemerkten Veränderungen, die verordneten innerlichen und äußerlichen Mittel nach allen ihren nähern Bestimmungen sind Tag für Tag genau aufzuzeichnen, um nach Entlassung des Patienten eine wahre Kranken- und Krankheitsgeschichte einliefern zu können.

§. 7.

Diese Geschichte ist binnen acht Tagen vom Tage der Entlassung des Kranken dem Professor einzureichen und nur jene wird als gültig von ihm bezeichnet werden, welche rein und leserlich, vollständig und richtig nicht durch Auslassungen oder willkührlich angeführte Symptome entstellt, befunden wird.

§. 8.

Behuf dessen ist auf der Kopftafel des Kranken dessen Name, die Benennung der Krankheit ohne Versäumniß einzuschreiben, und die Rubriken auszufüllen, desgleichen auf dem Ordinationszettel Name und Bettnummer des Patienten sammt der Krankheit desselben aufzuzeichnen, und täglich das Journal über die angewendeten Mittel auf selben richtig fortzuführen. Nach Entlassung des Kranken ist dieser Ordinationszettel mit Angabe des Tages der Entlassung zu schließen und mit dem Namen des Ordinarius unterfertiget alsogleich dem Assistenten zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 9.

Die Klinik ohne Gegenwart des Professors oder Assistenten zu besuchen, oder die Patienten vor abgehaltener Visite in den Krankensälen durch Oeff-

Digitized by Google

nen ihrer Augen zu verunglimpfen ist auf das strengste untersagt. Die Kranken, vorzüglich Operirte und schwerere Fälle können nur in Beysein des Professors oder Assistenten zu den bestimmten Stunden gesehen werden. Der betreffende Ordinarius kann zwar auch an andern Stunden zu seinem Patienten kommen, im keinem Falle aber dessen Verbände zu öffnen versuchen.

§. 10.

Die Versammlung zur Visite hat im Hörsaale zu geschehen.

§. 11.

Das Examen der ambulirenden Kranken wird öffentlich vorgenommen. Jeder ordentliche Schüler hat sich daher ein kunstgemäßes Augenkrankenexamen eigen zu machen, da man hieraus seine Fähigkeit und Fertigkeit im Erfassen und Erfragen der Krankheitssymptome, sowie seine Kenntnisse am besten beurtheilen kann.

§. 12.

Während des Examinirens und Receptirens für genannte Kranke sind die noch nicht vorgelassenen Kranken weder durch Fragen, am allerwenigsten durch Oeffnen der Augenlieder, noch durch Befühlen und Betasten derselben zu quälen, weil hierdurch einestheils ungebührlicher Lärm entsteht, anderntheils die Krankheit vergrößert, oft auch der Form nach entstellt wird. Erst nach vom Professor ausgesprochener Diagnose mag man den Patienten mit Art, nicht mit Ungestüm ansehen.

§. 13.

Die hiesige Leihbibliothek der ophthalmologischen Werke wird jenen, welche sich mit diesem

Digitized by Google

Zweige der Arzneikunde, und dessen Literatur vertrauter machen wollen, wohlmeinendst anempfohlen.«

Professor Dr. Rosas, ein sehr lieber, freundlicher, geistreicher und kenntnißvoller Mann, ein sehr geschickter Operateur und als Schriftsteller in der Ophthalmologie rühmlichst bekannt, ist Vorstand und Lehrer dieser Anstalt. Ich habe mit Vergnügen seinen Ordinationen und Vorlesungen täglich beigewohnt und während denselben die vorzüglichsten Augenkrankheiten beobachtet und die meisten ophthalmiatrischen Operationen ausführen gesehen.

Nach der Ordination in den klinischen Sälen besorgt Professor Rosas täglich im Hörsaale noch ambulante Kranke. Ueber die Namen, die Krankheiten, Ordinationen ꝛc. dieser Kranken führt sein Assistent ein eigenes Buch, das in dem Hörsaale für immer aufbewahrt wird.

Im Jahre 1826 wurden in der ophthalmologischen Klinik 119 Kranke behandelt; von diesen sind 77 geheilt, 15 im gebesserten Zustande und 5 durch Transferirung aus der Anstalt entlassen worden. Die Medikamente dieser Anstalt kosteten 464 fl. 56 kr. C. M. in diesem Jahre.

E. Die geburtshilfliche Klinik.

Von dieser Anstalt beim Gebärhause.

Unter der Direktion und der Administration des allgemeinen Krankenhauses werden noch verwaltet:

a) die Irrenheilanstalt,
b) das Gebärinstitut.

Digitized by Google

a. Die Irrenheilanstalt.

Das Irrenspital oder der sogenannte Narrenthurm befindet sich nahe bei dem Krankenhause an der Nordwestseite desselben. Es ist ganz rund gebaut, und hat fünf Stockwerke. In jeden derselben sind 28 Zimmer. Die Zimmer sind klein, etwa 10 Fuß lang, 8 breit und 12 hoch. Ein kleines Fenster ungefähr 8 Fuß über dem Boden, das hinlänglich vergittert ist, läßt das Tageslicht herein. In jedem Zimmer ist eine Retirade. Die Decke der Zimmer ist gewölbt, der Fußboden von weißem Stein. In jedem solchen Gemache stehen ein bis zwei Betten, die nach den verschiedenen Klassen ebenso wie im Krankenhause geordnet sind; neben den Betten sind Vorrichtungen zur Anlegung von eisernen Ketten angebracht. Die Beheitzung der Zimmer geschieht in großen irdenen Oefen, sowie die Beleuchtung in Oellampen, vom Gange aus. Statt der Thüre ist vor jedem Zimmer ein starkes eisernes Gitter angebracht, doch kann man auch mit hölzernen Thüren die Gitter bedecken und durch eingebrachte Oeffnungen in denselben die Kranken beobachten. Seit dem Jahre 1796 ist auch durch Veranlassung des Hr. Hofraths Frank ein Garten um das Gebäude angelegt, welchen die Kranken nach der Verordnung des Arztes benützen dürfen.

Zur Besorgung der Wart und Pflege sind in der Regel Wärter, auch bei dem weiblichen Geschlechte, beauftragt, die unter denselben Bedingungen wie die Krankenwärterinnen des Krankenhauses angestellt sind. Drei derselben führen täglich abwechselnd immer in einem Gange die Aufsicht.

Digitized by Google

Nebst den Vorschriften über die Wart und Pflege der Kranken, welche die Wärter des Irrenhauses mit denen der Wärterinnen des Krankenhauses gemein haben, haben sie noch folgende besondere:

a) Die Wärtersleute in der Irrenanstalt sind verbunden, gleich beim Eintritte eines Wahnsinnigen denselben auf das genaueste zu untersuchen, ob er keine stechende, schneidende oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich hat, mit welchen er entweder sich selbst, oder andern einen Schaden zufügen könnte.

b) Diese Untersuchung ist mehrmalen in der Woche bei allen Wahnsinnigen, die einem Wärter oder einer Wärterinn zugetheilt sind, vorzunehmen und zur größeren Sicherheit müssen auch die Wärtersleute selbst in ihren Kammern oder in ihrem Bette alles dasjenige beseitigen, womit ein Wahnsinniger sich selbst, oder einem andern schaden und auf was immer für eine Art gefährlich werden kann; als da sind: Messer, Gabeln, Stricke u. dgl. Derjenige Wärter oder diejenige Wärterinn, welche aus Vernachlässigung dieser Sorge und Pflicht an einer tödtlichen oder auch nur gefährlichen Verletzung der Wahnsinnigen sich theilhaftig machen, begehen eine schwere Polizey-Uebertretung, welche nach den Gesetzen auf das strengste bestraft wird.

c) Zur Hintansetzung aller Feuersgefahr ist es den Wahnsinnigen verboten, Tabak zu rauchen, und nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Primärarztes, wenn er hiezu wichtige Gründe hat, wird es einzelnen Wahnsinnigen gestattet, eine Pfeife, jedoch nur in der Kammer des Wärters und unter seiner strengen Beobachtung zu rauchen.

Digitized by Google

d) Die Tag- und Nachtwache muß in jeder Abtheilung der Irrenanstalt, sowie auf dem Krankenzimmer gehalten und beobachtet werden, und wechselweise muß immer einer der Wärtersleute bei Nacht angekleidet, wach und aufmerksam auf die Handlungen der Wahnsinnigen seyn. Besonders in dem Thurme und auch im Lazarethe müssen jede Stunde alle Kammern der Wahnsinnigen genau untersucht werden und daher hinlänglich beleuchtet seyn.

e) Ob ein Wahnsinniger in dem Thurme oder Lazarethe zur Verwendung bei den Hausarbeiten, zur Arbeit im Garten, oder auch nur zum Spazierengehen in demselben geeignet sey, kann der Krankenwärter oder die Krankenwärterinn nicht beurtheilen, und muß unumgänglich von dem Primärarzte oder in dessen Abwesenheit von dem Sekundärarzte bestimmt und bewilliget werden. Diejenigen Kranken, welche hierzu die Erlaubniß erhalten, müssen von den Wärtersleuten, welche der Hauschirurg hierzu bestimmen wird, überall begleitet und auf das strengste bewacht werden, nicht nur damit sie zu ruhigem Benehmen verhalten werden und weder sich, noch andern schaden können, sondern auch damit sie sich keine Werkzeuge sammeln und mit nach Hause nehmen können, woraus eine Gefahr für sie oder andere entstehen und damit keiner derselben etwa entweichen könnte. Bei den nach der ersten Klasse in Extra-Zimmern verpflegten Wahnsinnigen haben die daselbst paarweise angestellten Wärtersleute noch besonders zu beobachten, daß jederzeit ein Wärter oder eine Wärterinn unfehlbar bei dem Wahnsinnigen gegenwärtig seyn müsse, und auch, wenn ihm die Erlaubniß im Freien

herumzugehen erlaubt ist, den Wahnsinnigen aufmerksam begleiten müsse; ferner, daß die Eingangsthüren der Trakte, wo sich die Wahnsinnigen befinden, beständig geschlossen gehalten werden müssen.

f) Bei Wahnsinnigen Besuche abzulegen, ihnen Geld, Kleidungsstücke oder Speisen zu bringen, ist selbst ihren Verwandten und Bekannten, nur mit Vorwissen des Primär- und Sekundärarztes zu gestatten.

g) Es wird den Wärtersleuten auf das strengste verboten, jenen Wahnsinnigen, welche einiges Geld haben, um dasselbe zu prellen, oder sie im Ankaufe von Tabak, Obst u. dgl. zu betrügen; und jeder solcher Betrug müßte zur Bestrafung einer höhern Behörde angezeigt werden.

h) Endlich ist dann diesen Wärtersleuten auf das schärfeste untersagt, einen Wahnsinnigen zu necken, zu schimpfen, zur Bosheit zu reitzen, auszulachen, zu stoßen oder gar zu schlagen und überhaupt andere Zwangsmittel anzuwenden, als welche von dem Primärarzte vorgeschrieben werden. Es wird daher das freiwillige und muthwillige Anlegen von Spenzer, von Handfesseln u. dgl., wenn nicht die dringendste Noth hiezu erforderlich und die Bewilligung des Primärarztes nicht vorausgegangen ist, auf das strengste verboten; und diejenigen Wärtersleute, welche sich aus bloßer Bosheit oder Rache, oder aus unmenschlicher Strenge eines ähnlichen Vergehens gegen solche Kranke schuldig machen, sowie alle Wärtersleute, welche einen was immer für welchen Kranken mißhandeln, werden der Polizeybehörde zur Bestrafung übergeben. —

Digitized by Google

Zur Aufsicht über die Wärter ist ein eigener Oberkrankenwärter im Irrenhause angestellt, der in einem kleinen Mittelgebäude wohnt. Der Oberkrankenpfleger der Irrenanstalt hat dieselben Instruktionen zu erfüllen, wie die des Krankenhauses. Die Besorgung der Administrationsgeschäfte versehen die beiden Verwaltungen des Krankenhauses. Sie führen diese auf dieselbe Art, nur in Vereinigung mit dem Gebärhause, wie im Krankenhause. Die Verabreichung der Kost und Getränke der Irrenanstalt ist einem der Traiteure des Krankenhauses unter denselben Bedingungen übergeben. Ebenso wird die Reinigung der Wäsche von dem dazu im Krankenhaus bestellten Wäscher nach denselben Regeln besorgt. Die Behandlung der Kranken leitet ein promovirter Arzt, der von einem Assistenten und mehreren chirurgischen Praktikanten unterstützt wird. Derselbe hat mit seinen Angehörigen dieselben Hausordnungen unter denselben Gesetzen zu beobachten. (s. Beil. 9.)

Gegenwärtig ist Dr. Habel, einem jungen, hoffnungsvollen Arzte, unter der speziellen Leitung Direktors Dr. Güntner diese Stelle übergeben. Er hat bei seinen Ordinationen den Grundsatz, sowohl auf die physische als psychische Seite seiner Kranken einzuwirken. Er nähert sich daher nur mit Liebe seinen Kranken und sucht sie durch Freundlichkeit mittheilend und zuvorkommend zu machen. Während er durch Resolventien, Larantien ꝛc. ableitend auf den physischen Zustand des Kranken einwirkt, gibt er demselben Beschäftigungen durch Aufgaben in Rechnen, Schreiben, Musik, in der Gartenarbeit ꝛc. und sucht je nach dem Stande des Kranken, den

Geist desselben zu beschäftigen. Venäsektionen unternimmt er nur selten, da auch er bei öfterer Wiederholung, besonders bei Anwendung derselben bis zur Ohnmacht die Erfahrung gemacht haben will, daß sich bei diesen Verfahren jedes Geisteslleiden fast immer in chronischen Blödsinn verwandle, oder mit dem Tode ende. Das Brenneisen, sowie die stärker wirkenden Derivantien habe ich bei meinen öfter wiederholten Krankenbesuchen nie anwenden sehen. In der Mehrzahl ist man in der Behandlung der Geisteskrankheiten in diesem Institute sehr glücklich, was um so mehr zu wundern ist, da das Lokale derselben wohl sehr gut für ein Kriminalgefängniß, nie aber zu einer Anstalt für Geisteskranke passend seyn kann. Bedenkt man die niedern Zimmerchen, die kleinen, gerade den Eisengittern an den Thüren gegenüber stehenden Fenster, welche bei dem geringsten Oeffnen sogleich den heftigsten Zugwind entstehen machen, den gänzlichen Mangel einer Luftverbesserung außer dem etwaigen Oeffnen der Fenster, die eisernen Gitter an den Thüren, sowie die Hand- und Fußschellen an den Betten der Kranken, dann die abschreckende, festungsartige Bauart des Ganzen, so möchte man sich wohl wundern in einer Kaiserstadt, welche des Schönen und Guten so vieles aufzuweisen hat, noch eine Anstalt dieser Art aufzufinden. »Es giebt der unvermeidlichen Gegenstände so viele,« sagt Dr. Hunter, »die den armen Wahnsinnigen oder dessen Anverwandten erschüttern, wenn sie sich einem Orte dieser Art nähern, daß es wirklich eine heilige Pflicht seyn sollte, alle widrigen Eindrücke, die in unserer Macht stehen, zu entfernen. Hieher gehört gewiß vor allen

Digitized by Google

eine ungewöhnliche oder abschreckende Bauart der Irrenhäuser.«

Die Arzneien für die Irrenanstalt werden von der Krankenhaus-Apotheke verabreicht. Die geistlichen Verrichtungen besorgen auch hier die Cooperatoren des Krankenhauses. Die Direktion des Krankenhauses, unter welcher auch dieses Institut, wie erwähnt, steht, führt die Aufsicht auf dieselbe Art wie im allgemeinen Krankenhause, und berichtet auch täglich, monatlich und jährlich den Zustand der Anstalt zur k. k. Landesregierung.

Außer diesem Thurme besteht noch in der Nähe desselben ein altes Wohnhaus mit einem Garten, in welchem sich die Reconvalescenten, sowie einige Kranken der ersten und zweiten-Klasse befinden. Dasselbe ist etwas besser wie der Thurm eingerichtet und führt den Namen Irrenlazareth. In den Zimmern liegen 1—16 Kranke, je nach der Bezahlung oder dem Bedarf. Die Administration und medizinische Besorgung in demselben, sowie die Direktion ist die des Thurmes.

Die Aufnahme in die Irrenanstalt geschieht auf dem Aufnahmszimmer des allgemeinen Krankenhauses auf dieselbe Art wie bei Kranken des Krankenhauses. Nur sind dabei noch folgende besondere Vorschriften, gemäß einer hohen Regierungs-Verordnung vom 4. May 1814 zu beobachten:

»Wahnsinnige können nur dann in die hiesige Irrenanstalt aufgenommen werden, wenn bei Ueber-

bringung derselben, die von einem graduirten Arzte ausgefertigte Krankheitsgeschichte beigebracht, die Verpflegsgebühren für drei Monate vorhinein entrichtet und zugleich eine auf einem 15 Kr. Stempel ausgestellte Erklärung hinterlegt wird, daß die Verpflegsgebühr, deren Klasse zu benennen ist, während des Aufenthaltes in der k. k. Irrenanstalt immer für drei Monate vorhinein zur hierortigen Kassa berichtet werden wird. Hierbei ist ebenso wie bei Kranken die Bestättigung von dem Eigenthümer oder Verwalter des Hauses, wo der Aussteller der Erklärung wohnt, und vom Lande die Bestättigung des Ortsgerichts nothwendig; wie auch entweder in dieser Erklärung oder in einem eigenen Zeugnisse der Vor- und Geschlechtsname des Irrsinnigen, sein Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und persönliche Eigenschaft genau angeführt seyn müssen.«

»Ein glaubwürdig ausgestelltes, von dem betreffenden Pfarrer und Armenvater, und für jene vom Lande noch von der Ortsobrigkeit und dem k. k. Kreisamte bestättigtes Armuthszeugniß ersetzt jedoch auch hier, wie bei Kranken, die alsogleiche Zahlungs-Verpflichtung.«

»Für einen Irrsinnigen, welcher nach der ersten Klasse verpflegt wird, ist, da er zwei Wächter bedarf, täglich 1 fl. 40 kr., daher für drei Monate vorhinein 150 fl. C. M.; nach der zweiten Klasse täglich 51 Kr., daher für drei Monate vorhinein 76 fl. 50 kr. C. M.; nach der dritten Klasse täglich 18 Kr. daher für drei Monate vorhinein 27 fl. C. M. gleich bei der Aufnahme zur hierortigen Kasse zu erlegen.«

Digitized by Google

Im Jahre 1829 sind in der Irrenanstalt behandelt worden 603 Kranke. Entlassen wurden 240 und zwar a) geheilt 116 b) ungeheilt gegen Revers 23, c) in die Versorgung 101. Gestorben sind 58, verblieben für das Jahr 1830, 305 Kranke, woraus sich ergiebt, daß der fünfte Mann in diesem Jahre gestorben sey.

b. Das Gebärinstitut.

Diese Anstalt ist seit dem Jahre 1784 errichtet und befindet sich im allgemeinen Krankenhause, in dessen Höfe und Holzgarten sich die Fenster der Gebäranstalt öffnen.

Die Schwangern und Kreißenden werden nach denselben vier Klassen, wie die des Krankenhauses aufgenommen, und haben dabei dieselben Aufnahmsregeln zu beobachten. Die in der ersten Klasse Aufgenommenen erhalten ein eigenes Zimmer, alle zur Niederkunft und Kindbette erforderliche Wart, Pflege und Hülfe, auch hat Niemand außer der Hebamme und dem Geburtshelfer, selbst der Verwalter und Direktor des Hauses nicht, Zutritt in diese Zimmer, und wenn sie auch unter was immer für einem Vorwand kommen.

In der zweiten Klasse liegen mehrere Frauen in einem Zimmer, sind aber immer so abgesondert, daß sich nie Wöchnerinnen und Schwangere beisammen finden. Uebrigens haben sie dieselben Vortheile wie die in der ersten Klasse Aufgenommenen.

Kein Frauenzimmer, welches in diesen beiden Klassen Hülfe sucht, darf um ihren Namen, Stand

Digitized by Google

u. s. w. gefragt werden, sondern nur unter der Bezeichnung N. N. wird sie in das Aufnahms-Protokoll ꝛc. eingetragen. Zur Vorsicht aber muß Jede beim Eintritte ihren Namen in einem dann von ihr selbst versiegelten Zettel schreiben, auf welchen der Geburtsarzt des Hauses von Aussen die Nummer des Zimmers und Bettes, das sie besitzt, bemerkt. Diesen Zettel aber behält die Aufgenommene während ihres Aufenthaltes in der Anstalt selbst in Verwahr, nimmt ihn auch bei ihrem Austritte mit fort, und nur, wenn sie im Institute mit Tod abgehen sollte, wird er vom Geburtshelfer geöffnet, um die nöthigen Nachrichten deshalb verfügen zu können. Auch ist diesen beiden Klassen erlaubt, sich wie immer zu vermummen. Für diese beiden Klassen ist ein eigener Geburtsarzt angestellt, der dieselben Besoldungen wie die Primärärzte des allgemeinen Krankenhauses bezieht und im Ganzen dieselben Gesetze (die Ordnung des Hauses betreffend) zu beobachten hat. (vid. Beil. 10.)

Die dritte Klasse zahlt die Aufnahmstaxe derselben Klasse des Krankenhauses und wird auf dieselbe Art verpflegt, wie die Schwangern der vierten Klasse, welche für arme Mädchen bestimmt ist, die durch hinlängliche Zeugnisse die Unmöglichkeit der Zahlung beweisen. Die in der letzten Klasse Aufgenommenen müssen während ihres Aufenthaltes zum Besten der Anstalt arbeiten und nach der Entbindung im Findelhause, im Falle sie tauglich sind, als Ammen dienen. Nur bei der Entbindung dieser zwei letzten Klassen ist den Studierenden, Hebammenschülerinnen ꝛc. erlaubt zu erscheinen und abwechselnd die ihnen zustehenden Geschäfte zu erler-

Digitized by Google

nen. Da ich auch nur in das Gebärzimmer und die Säle der Wöchnerinnen dieser beiden Klassen zugelassen wurde, so muß ich die beiden ersten Klassen, sowie das auf die Schwangern der beiden letzten Klassen Bezug habende übergehen.

Als Gebärzimmer für die dritte und vierte Klasse sind zwei ziemlich kleine Stübchen bestimmt; in jedem stehen 5—6 Betten. In einem derselben verweilen die Kreißenden so lange bis sich die Geburt ihrem Ende naht, worauf sie dann in das zweite Kreißzimmer gebracht werden.

Die Aufsicht über die Kreißenden ist Studierenden und Hebammenschülerinnen übergeben. Sie theilen sich so in dieß Geschäft, daß immer der älteste und jüngste Praktikant, sowie die älteste und jüngste Hebammenschülerinn bei einer Gebärenden zusammen kommen, um sich wechselweise zu belehren. Nur bei regelwidrigen Fällen sind dieselben verbunden, die Haushebamme und den Assistenten des Gebärhauses zu rufen, welch Letzterer dann auch die nöthigen Operationen vornimmt. Bei natürlichen Geburten verrichten aber die praktizirenden Studierenden alle Geschäfte selbst, ohne weitere Aufsicht und überbringen die Wöchnerinnen in die anstoßenden Kindbettzimmer.

Abgesehen schon von dieser unpassenden Einrichtung, von der Unreinlichkeit und der Unordnung der Gebärzimmer eile ich zu den Kindbettsälen. Hier liegen in jedem je nach der Größe desselben 15—25 Wöchnerinnen; die Betten, welche wie die der dritten Klasse des Krankenhauses beschaffen sind, stehen höchstens zwei Fuß weit von einander entfernt. Jede Wöchnerinn hat ihr Kind bei sich im

Bette, da es keine eigenen Kinderbettchen giebt. Für die Beheitzung ist in jedem Saale ein großer irdener Ofen und zur Reinigung der Luft sind sogenannte Dunstschlöte angebracht, die nach Erforderniß geöffnet und geschlossen werden.

Die Wart und Pflege der Wöchnerinnen ist einigen alten Wärterinnen übertragen, welche wie die des allgemeinen Krankenhauses angestellt, auch dieselben Dienstes-Instruktionen nur noch mit folgenden besondern Beisätzen haben:

a) „Die Wärterinnen im Gebärhause haben über die Anwesenheit der zahlenden Schwangern und Wöhnerinnen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, die etwaigen Besuche vorläufig anzuzeigen und dieselben nur mit ihrem Willen und nur an solchen Orten zu gestatten, wo die andern Schwangern und Wöchnerinnen nicht gesehen werden können. Ueberhaupt ist der Eintritt in das Gebärhaus keinem Fremden und selbst den im Hause angestellten Personen nur in Dienstverrichtungen erlaubt, wovon jedoch die Zimmer der nach der ersten Klasse verpflegten Schwangern oder Wöchnerinnen ganz ausgenommen sind, weil in dieselben ohne ihrem Willen oder ohne ausdrückliche Bestimmung des ersten Geburtsarztes niemand eintreten darf.

b) Es ist den Wärterinnen im Gebärhause auf das strengste verboten, von dem Unglücke der Schwangern oder Wöchnerinnen einen Gewinn zu ziehen, sie zu außerordentlichen Zahlungen und sogenannten Trinkgeldern bei der Geburt, bei der

Digitized by Google

Taufe oder bei der Entlassung des Kindes oder der Mutter zu bereden oder gar unter gewissen Drohungen zu verhalten."

Ueber die Wärterinnen führt die Hebamme die Aufsicht, welche auch nebstbei den Auftrag hat, täglich bei jeder Wöchnerinn die Exploratio interna anzustellen und das Abnorme anzuzeigen.

Die Wöchnerinnen der letzten Klasse, sowie die sich eben vorfindlichen Kreißenden werden täglich von Hrn. Dr. Klein, Professor der geburtshülflichen Klinik besucht. Er hält diesen Besuch oder die sogenannte geburtshülfliche Klinik täglich von 9—10 Uhr und wird dabei von allen Praktizirenden des Gebärhauses begleitet. Da keine Vorträge gehalten werden, so erstreckt sich die geburtshülfliche Klinik nur auf das Referiren der Praktizirenden bei den kranken Wöchnerinnen und die darauf erfolgenden Ordinationen des Professors oder etwa auf die während der Klinik eben vorkommenden Geburtsfälle.

In diesem Institute kömmt die febris puerperalis sehr häufig vor; im letzten Winter 1831 sollen an einem Tage allein acht Wöchnerinnen gestorben seyn. Die damit behafteten Mädchen werden in den Wöchnerinnen-Zimmern selbst behandelt. Ich war sehr begierig, die Art dieser Krankheit und ihre Behandlungsart zu sehen, da man mir bei meiner Ankunft in Wien erzählte, daß fast alle von febris puerperalis ergriffenen Wöchnerinnen sterben. Ich fand aber diese Epidemia febris puerperalis nicht

Digitized by Google

besonders von den von mir bereits in München beobachteten Puerperalfiebern abweichend. Starke Beängstigung, Eingenommenheit des Kopfes und eine, den von dieser Krankheit Ergriffenen, eigenthümliche Physiognomie, ich möchte sagen eine facies febris puerperalis, welche sich durch einen starren umwölkten Blick, ausgedehnte Nasenflügel, stets offenen Mund und bald geröthete, bald ganz bleiche aufgedunsene Wangen aussprach, waren auch hier die Vorboten der Krankheit. Ein oft nach einigen Stunden schon, vom Anfange der Krankheit an gerechnet, eintretender, stechender, brennender, schneidender Schmerz in der Gegend des Uterus und der Eyerstöcke, besonders des rechten, der manchmal auch über den ganzen Unterleib ausgedehnt war, und gewöhnlich mit Fieber eintrat, Verschwinden des Lochialflußes, Aufhören der Milchsecretionen, eintretende Diarrhöen oder Stuhlverstopfungen, theils Meteorismus, theils Schwappung des sehr empfindlichen Unterleibes, Mitleiden des Kopfes, eine große Neigung der Krankheit zu serösen und bedeutenden lymphatischen Exsudationen, und in günstigen aber sehr seltenen Fällen beobachtete metastatische Gangroena auf die äußern Geschlechtstheile, nebst dem unerwartet schnellen Sinken der Lebenskräfte, sowie ein schneller und plötzlicher Tod, welcher nicht selten unter Schüttelfrost eintrat u. s. w. zeigten sich als die gewöhnlichen, charakteristischen und Hauptsymptome dieser Puerperalepidemie. Die Behandlungsart Professors Klein war meistens antiphlogistisch. Allgemeine und örtliche Blutentziehungen, Nitrum, Arcanum duplicatum, Emuls. oleos., Calomel in Verbindung mit tart. emet.,

Digitized by Google

ferner Cataplasmata, Vesicant. et Sinapism. ad abdomen, nucham. femur. posit., sowie inunct. abdomin. cum ol. hyosc. coct. und in den letzten Stadien Ipecac., Valerian., Camphor., cort. Peruv. u. s. w., waren die gewöhnlichsten Hauptmittel. Es war nicht zu läugnen, daß die Epidemie durch einen sehr raschen Verlauf sich aussprach, und daß der gewöhnliche Ausgang derselben in Brand und Ausschwitzungen im Unterleibe oder Metastasen auf das Gehirn, wie die Sectiones cadaverum bewiesen, sehr rasch eintrat. Aber doch wäre mir noch immer das häufige Vorkommen, sowie die wirklich gräuliche Sterblichkeit unbegreiflich gewesen, da ich bei denselben Symptomen und demselben Charakter mehrere febres puerperales auch bei Puerperalepidemien in München beobachtet und mit glücklichem Erfolge behandeln gesehen hatte, wäre mir nicht das Ganze durch Folgendes erklärbar geworden. Als ich nämlich das erstemal die oben beschriebenen Kindbettzimmer besuchte, hemmte mir sogleich bei meinem Eintritte eine spezifische, den gewöhnlichen Gerüchen der Kindbettzimmer, die ich sehr genau kenne, nicht gleichkommende Atmosphäre den Athem. Als ich endlich dieselben selbst betreten hatte, sah ich ganze Thürme von alter, blutiger, schmutziger Wäsche an mehrern Stellen der Zimmer aufgerichtet; an den Ecken befanden sich in der Nähe greulich riechende Nachtstühle. Im ganzen Zimmer war eine außerordentliche Hitze, da in dem großen Ofen bis zum Ersticken eingeheitzt war, wahrscheinlich um einige nasse Waschlappen zu trocknen, welche man um denselben aufgehangen hatte u. s. w. Als ich dieß Alles wahrgenommen, war mir die Ursache der immer

Digitized by Google

mehr und mehr wüthenden und um sich greifenden febris puerperalis und ihr rapider Verlauf u. s. w. erklärbar und ich wunderte mich jetzt nicht mehr darüber, daß so viele, ja die meisten der Wöchnerinnen von dieser Krankheit ergriffen wurden, sondern nur darüber, daß nur eine Einzige gesund diesen Pestställen entkäme. Ich will über diese sogenannte Gebäranstalt mich nicht weiter äußern, sondern bitte nur darum, Alle meine Collegen, welche dieselbe in den Wintermonaten des Jahres 1831 besonders gegen den 17. und 25. März besucht haben, über die Wahrheit meiner Aussagen zu befragen, und erbitte mir zuletzt noch die einzige Frage zu beantworten: »Verdient eine Gebäranstalt, welche in unsern Tagen noch auf die beschriebene Art eingerichtet, und von den Aerzten (denn dem Administrativ-Personale kann ich deßwegen keinen Vorwurf machen, da diese Sache rein nur in die ärztliche Sphäre einschlägt) in diesem Zustande besorgt und verwaltet wird, den Namen einer Gebäranstalt und einer geburtshülflichen Klinik?« —

Die Kinder, welche in diesem Institute geboren worden, werden mit der Mutter dem Findelhause übergeben, nachdem sie noch auf Kosten der Anstalt von dem Hausgeistlichen getauft worden sind.

In diesem Institute wurden im Jahre 1829 3168 Mütter verpflegt, 156 waren als Rest vom Jahre 1828 noch vorhanden, 3012 Mütter sind aufgenommen, und 2845 entlassen worden; gestorben sind 140 und für das nächste Jahr blieben 183. Kinder wurden in diesem Jahre 2888 geboren, und 2709 entlassen, gestorben sind 170 und für das nächste Jahr verblieben 72, todtgeborne Kinder waren

136. Aus diesem ergiebt sich, daß die 21 — 22ste Wöchnerinn gestorben sey.

Die Irrenanstalt und das Gebärinstitut stehen, wie erwähnt worden, unter der Direktion und der Administration des allgemeinen Krankenhauses. Sie werden auf dieselbe Art, wie das allgemeine Krankenhaus von den deshalb betheiligten Behörden verwaltet und besorgt. Im Jahre 1829 betrugen die Gesammteinnahmen dieser beiden Institute 90,606 fl. C. M. und die Gesammtausgaben 89,973 fl. C. M. woraus sich ergiebt, daß der Kopf, da zusammen 3771 Irren und Wöchnerinnen verpflegt wurden, im Durchschnitte 23—24 fl. C. M. kostete.

Leichenöffnungen.

Am äußersten Ende des Krankenhauses auf der rechten Seite desselben ist ein kleines Häuschen, in dem sich die Todtenkammern und das Secirzimmer befinden. Sobald ein Kranker des Kranken- Gebär-, oder Irrenhauses verstorben, benachrichtiget das Wärterpersonal die eigens dazu aufgestellten Todtendiener von diesem Ereignisse. Diese holen denselben aus dem Krankenzimmer ab und bringen ihn in die Todtenkammer, wo er auf eine hölzerne Bahre gelegt wird. Die sogenannte Todtenkammer ist ein nicht heitzbares, ziemlich großes Zimmer. Etwa zwei Schuh über der Erde sind hölzerne Träger aufgestellt, auf denen 2—3 Leichen liegen. Jede Leiche hat am Fuße auf einem Zettel seinen Namen. In der Todtenkammer bewahrt man den Leichnam bis zum folgenden

Digitized by Google

Tag (in der Regel 24 Stunden), an welchem Morgens die Section vorgenommen wird. Jeder im Krankenhause Gestorbene muß geöffnet und der Befund in ein eigenes Buch eingetragen werden. Dieses Geschäft besorgt der Professor der pathologischen Anatomie, der mit einem Gehalte von 1000 fl. C. M. nebst freier Wohnung und Holz im Spitale angestellt ist. Täglich nämlich erhält derselbe einen von der Krankenhaus-Direktion unterzeichneten Zettel, auf dem der Name, Alter, Religion, Stand, persönliche Verhältnisse ꝛc. aller am gestrigen Tage gestorbenen Kranken verzeichnet sind. Nach dem Numerus currens dieses Zettels werden die Sectionen vorgenommen, wobei ein dem Professor beigegebener Assistent den Befund in ein eigenes Buch einschreibt, ein zweiter das Messer führt, und der Professor das Ganze ordnend und leitend, den einzuschreibenden Befund laut und langsam diktirt. Jede Leiche wird anfangs genau von außen beschrieben, dann bei jeder Kopf, Hals, Brust und Unterleib geöffnet und das Aufgefundene eingetragen; bei Weibern werden überdieß noch die äußern Geschlechtstheile, das Perinaeum, After, bei Männern der pennis, scrotum, und die beiden Hoden mit Nebenhoden besichtiget und beschrieben. Dieß Geschäft besorgt gegenwärtig mit größtem Fleiße und seltener Genauigkeit Hr. Dr. Wagner, Professor der pathologischen Anatomie. Er ist ein sehr lieber und besonders gegen Fremde sehr zuvorkommender Mann, der mich sehr gütig aufnahm, und mit größter Bereitwilligkeit den Besuch seiner Vorlesungen und die Besichtigung der pathologischen Sammlung erlaubte. Es steht den ordinirenden Aerzten frei, bei den Sek-

Digitized by Google

tionen ihrer verstorbenen Kranken entweder selbst zu erscheinen oder sich den Sectionsbefund mittheilen zu lassen. Ist eine Section vollendet, so wird die Leiche, wenn die Anverwandten verlangen, daß dieselbe ausgestellt werde, wieder durch die Diener in den gehörigen Stand gesetzt; geschieht dieß nicht, so wird sie zum Operationsunterrichte abgegeben. Abends täglich werden alle dem Krankenhause zu begraben bleibenden Leichen auf einen großen Wagen gebracht, nachdem sie zuvor in alte Strohsäcke eingenäht worden sind und vom Secirhause aus auf den Leichenacker, welcher außerhalb den Linien Wiens liegt, geführt und dort sogleich in einem Grabe zusammen beerdigt.

Das Secirzimmer besteht gegenwärtig aus einer viereckigen Stube, die etwa 20 Schuhe hoch und 16 breit seyn mag. An den Seiten sind Tribunen für die Zuseher und ein Schreibtisch für den Protokollführer angebracht. An zwei Wänden fast an der höchsten Stelle des Zimmers sind zwei sehr große Fenster, welche hinlängliches Licht von oben herab verbreiten; an der einen Seite ist eine Eingangsthüre mit Fenstern, an den beiden andern, Thüren zu den Todtenkammern und den gerichtlichen Sectionszimmer. Der Fußboden ist mit weißem Steinpflaster bedeckt; der Sectionstisch hat die Gestalt eines deutschen Achters (∞), ist von rothem Marmor und kann bequem zwei Leichen fassen. Er ist so ausgehöhlt, daß alle Flüssigkeiten in der Mitte zusammenkommen, und dort durch ein Abzugsrohr in einen kupfernen unter dem Tische angebrachten ziemlich großen, verschlossenen Kessel laufen kann. Wohl nirgends werden mit solcher Genau-

Digitized by Google

igkeit und Reinlichkeit die Leichenöffnungen vorgenommen, wie in Wien. Die Leiche ist, wenn sie auf den Secirtisch kömmt, reinlich gewaschen, während der Sektion bringt der Diener beständig frisches Wasser und begießt, wenn es nöthig ist, die Leiche. Durch diese Einrichtung spüret man wenig, ja fast gar nichts, von den bekannten Gerüchen bei Leichenöffnungen. Durch die eigenthümliche Secirmethode werden die Leichen nur wenig von außen verletzt, und nichts so zerstückelt, daß man es nicht nöthigen Falls wieder in vorigen Zustand bringen könnte. Ich habe einer sehr großen Anzahl von Sectionen beigewohnt; immer war dieselbe Genauigkeit, dieselbe Reinlichkeit. Da täglich im Durchschnitte 8—10 Kranke in der Anstalt sterben, so verwendet der Professor meistens die Morgenstunden von 7 — 11 Uhr zu den beschriebenen Leichenöffnungen. Mit diesem Institute ist noch ein anderes vereiniget. Alle nämlich in Wien vorkommenden gerichtlichen Leichenöffnungen werden in diesem Lokale von Dr. Berndt, Professor der gerichtlichen Medizin und von Professor Wagner vorgenommen. Es erscheinen zu diesem Zwecke, nachdem den beiden genannten Professoren die Notification gemacht worden, zur bestimmten Stunde (meistens Nachmittags) die beiden Gerichtsärzte, der untersuchende Richter und sein Aktuar. Die Sektion wird nun auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen. Prof. Berndt dictirt das Protokoll, Prof. Wagner macht die Section und alle anwesenden Eingeladenen unterschreiben es. Die beiden Professoren sind aber nebstbei noch verbindlich, ein eigenes Parere medicum über den Befund abzugeben. Bei diesen ge-

Digitized by Google

richtlichen Sektionen ist es den Studierenden der Universität erlaubt gegenwärtig zu seyn, und durch Auscultation auch wohl durch Assistens, die Formen der gerichtlichen Arzneikunde zu erlernen. Ich wohnte mehreren solchen Sektionen bei. Vorzüglich genau wird die Lungenprobe bei Neugebornen angestellt, die allein oft 1 — 2 Stunden dauert.

Unter der unmittelbaren Oberaufsicht und der Direktion des allgemeinen Krankenhauses steht noch:

Das k. k. Findelhaus.

Diese Anstalt befindet sich neben dem Kloster der Minoriten in der Hauptstraße der Alservorstadt. Es ist besonders für unehlich erzeugte Kinder bestimmt. Das Institut besteht aus 10 — 12 Zimmern, in welchen je nach der Größe derselben 10 — 16 Ammen jede mit zwei Kindern sich befinden. Die Zimmer sind geräumig, hell und sehr reinlich. Die Betten der Ammen bestehen aus einem Strohsacke, Matraze, zwei Federkissen und einer Decke. Die Kinder liegen rechts und links neben den Ammenbetten in eigenen Bettchen, welche aus Strohsack, einem mit Federn gefüllten Unterbette, Kissen und Decke zusammengesetzt sind. Neben dem Bette sind auf Zetteln der Name und die übrigen Beschaffenheiten der Amme und der Kinder aufgezeichnet.

Um dieses Institut immer mit gesunden und tauglichen Ammen zu versehen, ist jede im Gebär-

Digitized by Google

hause nicht zahlende Weibsperson verbunden, im Findelhause wenigstens fünf Monate Dienste als Amme zu verrichten. Für diese Dienste erhält sie nebst der freien Verpflegung das Recht, bei ihrem Austritte aus dem Findelhause ihr Kind demselben unentgeldlich überlassen zu dürfen. Zu diesem Zwecke werden die vom Gebärhause übergebenen Wöchnerinnen über die Tauglichkeit als Ammen von den Aerzten des Findelhauses untersucht. Finden diese sie zum Ammendienste tauglich, so ist sie zum obigen Dienste verpflichtet; ist sie untauglich, so überläßt sie dennoch ihr Kind unentgeldlich dem Findelhause und wird, als untauglich auch sogleich entlassen.

Ueber die Ammen und Kinder führt eine Hebamme mit einigen Wärterinnen, sowie ein Primärarzt mit einem Sekundärarzte und einem Wundarzt die Aufsicht.

Nach einiger Zeit werden die Kinder auf das Land abgegeben. Die das Kind übernehmende Parthei muß von unbescholtenem Rufe seyn und hat auch folgende Pflichten und Vorschriften genau zu erfüllen:

„1) Nach erfolgter Uebernahme eines Kindes, hat sich die Pflegeparthei mit dem in der k. k. Findelhauskanzlei erhaltenen Findelhausbogen, und mit dem Zahlungsausweise zu dem Ortsseelsorger ihrer Pfarrgemeinde zu begeben, damit derselbe die erfolgte Uebernahme des Kindes in seinem Vormerkbuche über die in seinem Pfarrbezirke befindlichen Findlinge, gehörig eintragen kann.“

„2) Ist dem übernommenen Kinde jene Treue und Pflege zu widmen, welche Aeltern ihren leib-

lichen Kindern schuldig sind, daher es in Allem wie das eigene zu halten ist."

„3) Sobald das Kind das sechste Lebensjahr angetreten hat, ist hievon bei der Ortspfarre die Anzeige zu machen, welche dasselbe in die betreffende Schule zum Empfange des nöthigen Schulunterrichts anweisen wird, zu dessen Besuche das Kind von der Pflegeparthei fleißig anzuhalten ist. Der Findling wird von der Pfarre die nöthigen Schulbücher unentgeldlich erhalten, und ist von der Entrichtung des Schulgeldes befreit."

„4) Im Erkrankungs- oder Beschädigungsfalle eines Findlings hat die Pflegeparthei auf dem Lande sogleich bei dem betreffenden Ortsarzte oder Wundarzte die nöthige ärztliche Hülfe, die ihr auf Kosten der Findelanstalt geleistet wird, anzusuchen, das Recept hat sie, nach vorläufiger Bestättigung der Pfarre, entweder in der Apotheke, wo die Arznei verfertigt wird, oder bei dem Ortswundarzte, wenn er die Arznei selbst bereitet, gegen jedesmaligen Empfang der Arznei zurück zu lassen, damit durch selbe die ärztlichen Zahlungskonten für Findlinge gehörig belegt werden können; inner den Linien Wiens ist die ärztliche Hülfe bei den k. k. Polizei-Bezirksärzten oder Wundärzten anzusuchen. Der Tag der Genesung oder des Todes ist der Pfarre anzuzeigen."

„5) Hat jede Pflegeparthei eine eintretende Grund- oder Wohnungsveränderung sogleich, sowohl bei jener Pfarre wo sie auszieht, als bei jener, wo sie hinzieht, zu melden, den neuen Wohnort von der Pfarre in dem Zahlungsausweise anführen zu lassen, und sonach in der Findelhauskanz-

Digitized by Google

lei zur gehörigen Vormerkung und Berichtigung der Grundbücher vorzuzeigen."

„Ohne schriftliche Bewilligung der Findelhaus-Direktion ist die Uebergabe des Findlings an leibliche Mütter, an Verwandte oder an sonstige fremde Partheien, sowie die Uebersiedlung in eine andere Provinz, bei Strafe der Abnahme des Findlings verboten.

„6) Jede überwiesene Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Mißhandlung des von der Anstalt anvertrauten Findlings wird nicht nur mit der sogleichen Abnahme desselben, sondern überdieß nach Maßgabe der Art und Beschaffenheit des Vergehens nach den §§. 114 und 130 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches bestraft werden."

„7) Wenn leibliche Aeltern oder Verwandte eines Findlings, oder wenn auch ganz andere fremde Partheien sich in der Findelanstalt melden, welche einen namhaft gemachten Findling in ihre unentgeldliche Pflege zu übernehmen erklären, so ist die Pflegeparthei desselben verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Anstalt den Findling zurückzustellen, mit dem Bemerken, daß bei der Uebernahme der Findlinge in unentgeldliche Pflege, den leiblichen Aeltern der Vorzug vor der Pflegeparthei zukomme, außer den leiblichen Aeltern der Pflegeparthei, wenn sie selbst den Findling in unentgeldliche Pflege aufnehmen will, vor allen Verwandten und Fremden der Vorzug eingeräumt wird."

„In allen vorgenannten Fällen erhält die Pflegeparthei des an die Anstalt abgetretenen oder in eigene unentgeldlichen Pflege übernommenen Findlings das Recht, sich während der Dauer eines

Jahres gegen Beibringung eines vorschriftsmäßigen Wohlstandes- und Sittlichkeits-Zeugnisses mit einem andern gesunden und im ersten Lebensjahre stehenden Findlings betheilen zu lassen."

„8) Im Sterbefalle eines Kindes ist auf dem Lande, von dem Wundarzte die Gattung der Krankheit und der Tag des Ablebens auf dem gedruckten Kindeszeichen, von dem Herrn Pfarrer aber der Tag des Ablebens und der unentgeldlich zu geschehenden Beerdigung, auf dem Zahlungsausweise anmerken zu lassen; inner den Linien Wiens ist zwar auch die Bestättigung des Todes und Beerdigungstages auf dem Zahlungsausweise bei dem betreffenden Hrn. Pfarrer nachzusuchen, auf dem Kindeszeichen aber ist die Gattung der Krankheit und der Tag des Ablebens, beim Heilthumstuhle bestättigen zu lassen; es können aber die Partheien inner den Linien Wiens, wenn sie oder Anverwandte des verstorbenen Findlings, diesen nicht auf eigene Kosten beerdigen lassen wollen, denselben zur Beerdigung in die Findelanstalt überbringen. Der Findelhausbogen, Zahlungsausweis und das Kindeszeichen müssen mit den vorgeschriebenen Bestättigungen versehen, in jedem Falle in die Findelanstalt überbracht, damit der Verstorbene gehörig in Abgang gebracht werden könne. Die absichtliche Verhehlung des Ablebens eines Findlings, oder Angabe eines spätern Todestages desselben würde als eine betrügerische Handlung nach dem Gesetze strenge bestraft werden."

„9) Bei Erfüllung vorstehender Verbindlichkeiten werden der Pflegeparthei von der Findelanstalt in so lange nicht eine andere Bestimmung erfolgt,

Digitized by Google

folgende höchst genehmigte Verpflegsbeiträge verabfolgt werden:

„I. Für ein Kind, bis es das erste Jahr zurückgelegt hat, monatlich 4 fl. 10 kr., somit jährlich 50 fl. C. M."

„II. Vom vollendeten ersten bis zurückgelegten zweiten Lebensjahre monatlich 3 fl. 20 kr., somit jährlich 40 fl. C. M."

„III. Vom vollendeten zweiten bis zurückgelegten sechsten Lebensjahre monatlich 2 fl. 30 kr. (jährlich 30 fl.), somit für diese Verpflegungszeit 120 fl. C. M."

„IV. Vom vollendeten sechsten bis zum zurückgelegten zehnten Lebensjahre, nach welchem keine Verpflegsgebühr mehr verabreicht wird, monatlich 1 fl. 40 kr. (jährlich 20 fl.), somit für diese Verpflegungszeit 80 fl. C. M."

„V. Nebst diesen Verpflegungsgebühren, wenn der Pflegling das erste Jahr vollendet, und sie denselben durch volle acht Monate gepflegt hat, eine Remuneration von 4 fl. Somit für die ganze zehnjährige Verpflegsdauer 294 fl. C. M."

„10) Vorstehende Verpflegsbeiträge werden der Pflegeparthei, wenn sie auf dem Lande in Nieder-Oesterreich wohnhaft ist, vierteljährig, nämlich in dem nächstfolgenden Monate nach Verlauf eines jeden Militärquartals, in den von dem Kreisamte bestimmten Zahlungsstationen, gegen jedesmalige Vorweisung des Kundeszeichens, von dem Findelaufseher ausbezahlt werden. Die Parthei hat demnach ihren Zahlungsausweis längstens bis 30sten des letzten Monats von dem betreffenden Militär-Quartal, wenn sie vierteljährig die Verpflegsgebühr

erheben will, bei ihrer Pfarre zur Lebensbestättigung des Findlings zur Unterschrift des Herrn Pfarrers und Beidrückung des Pfarrsiegels und zur Zahlungseinleitung zu übergeben. Inner der Linien Wiens erhalten die Pflegepartheien ihre Verpflegsgebühren monatlich durch ihre Grundgerichte wie bisher, daher derlei Partheien mit Ende eines jeden Monats ihre Zahlungsausweise ihren betreffenden Pfarren zu übergeben, und sich um den Tag der Auszahlung bei ihrem Grundgerichte anzufragen haben."

„Partheien außer der Provinz Niederösterreich erhalten ihre Verpflegsgebühren gegen die auf dem Zahlungsausweise erhaltene pfarramtliche Bestättigung des Findlings monatlich, vierteljährig oder ganzjährig bei der k. k. Findelhauskasse, nur muß im letztern Falle die Anordnung des §. 11. genau befolgt werden."

„Im Sterbefalle eines Findlings, oder bei dessen Uebergabe oder Uebernahme in unentgeldliche Pflege, steht es der Pflegeparthei frei, die rückständige Verpflegsgebühr entweder selbst bei der k. k. Findelhauskasse sogleich zu erheben, oder durch den Kreisfindelaufseher auf dem flachen Lande am Ende eines Quartals und durch die Grundgerichte inner den Linien Wiens am Ende jeden Monats sich auszahlen zu lassen, in jedem Falle aber muß dann nebst dem Zahlungsausweise auch der Findelhausbogen und das Kindeszeichen zurück gegeben werden."

„11) Da wegen Pflegung der Rechnungsrichtigkeit mit Ende eines jeden Militärjahres sämmtliche Verpflegsgebühren für Findlinge behoben werden müssen, so hat jede Parthei im Monate No-

vember jeden Jahres, ihre aushaftenden Verpflegsgebührrückstände vom verflossenen Militärquartale zu beheben, widrigens sie sich die Folgen der Außerachtlassung dieser Anordnung selbst beizumessen haben wird."

„12) Außer den vorstehenden Verpflegsgebühren werden den Pflegpartheien noch folgende Begünstigungen zugesichert:

„Jede Parthei erhält bei der Uebernahme eines Findlings folgende mit dem Zeichen der k. k. Findelanstalt versehene Leinwäsche und Kleidungsstücke, als:

„A. Für ein bei seiner Uebergabe im ersten Lebensjahre stehendes Kind: 2 Hemdchen, 1 Oberröckchen, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Barttuch, 1 Halstuch, 1 Fatsche, 1 Einschlagwindel und 2 Unterlegwindeln."

„B. Für ein bei seiner Uebergabe im zweiten Lebensjahre stehendes Kind: 2 Hemdchen, 1 Oberröckchen, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Halstuch und 2 Unterlegwindeln."

„C. Für jedes Kind, welches das zweite Lebensjahr schon zurückgelegt hat, bei seiner Uebergabe und zwar für einen Knaben: 2 Hemden, 2 Unterziehbeinkleider, 1 Halstuch, 1 Mütze, 1 Weste, 1 Janker, 1 Beinkleid, 1 paar Strümpfe, 1 paar Schuhe; für ein Mädchen aber: 2 Hemden, ein Oberröckel, 1 Unterrock, 1 Halstuch, 1 Haube, 2 Vortücher, 1 paar Strümpfe und 1 paar Schuhe."

„D. Für einen Findling, welcher sogleich bei seiner Aufnahme einer im Grunde der erlegten oder sicher gestellten systemisirten Aufnahmstaxe gewählten Parthei übergeben wird, erhält dieselbe jene Klei-

Digitized by Google

dungsstücke, die das Kind in die Anstalt gebracht hat."

„E. Die Pflegeältern des Findlings können selben nach seinem vollendeten zehnten Lebensjahre, in ihrer ferneren unentgeldlichen Pflege und Erziehung, ohne neuerlicher Beibringung eines Wohlstandes- und Sittlichkeits-Zeugnisses, behalten, und können selben, vorausgesetzt, daß sie diesen Findling, sowie ein eigenes Kind behandeln wollen, bis zu dessen 22sten Lebensjahre zur Feld- oder Hausarbeit, Handwerk, Kunst oder sonstigen Erwerbsbeschäftigung verwenden."

„13) Endlich wird der k. k. Findelanstalt das Recht vorbehalten, zu jeder Zeit nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung, den der Pflegeparthei in die unentgeldliche Pflege übergebenen Findling, zurückzunehmen, wer dagegen ist auch der Pflegeparthei das Recht eingeräumt, den in ihrer entgeldlichen Pflege stehenden Findling nach vorausgegangener, in der k. k. Findelhaus-Amtskanzlei anzumeldender 14tägiger Aufkündigung der k. k. Findelanstalt wieder zurück zu stellen. Sollte die Pflegeparthei wegen eigener Erkrankung oder wegen anderer bei ihr eingetretener, nicht zu beseitigender Hindernisse, den in ihrer entgeldlichen Pflege stehenden Findling, ohne vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung der Anstalt sogleich zurückstellen wollen, so hat sie sich über die erstere Ursache entweder mit dem Zeugnisse eines öffentlich angestellten Arztes oder mit dem von ihrer Ortsobrigkeit legalisirten Zeugnisse ihres Ortsarztes oder Wundarztes, über die letztere Ursache aber mit einem, diese Ursache ausdrücklich enthaltenden Zeug-

Digitized by Google

nisse ihrer Pfarre und Ortsobrigkeit in der k. k. Findelhaus-Amtskanzlei auszuweisen."

Da diese Pflegeältern nur bis zum zehnten Jahre eines Kindes die versprochene Remuneration erhalten, so werden sehr viele Kinder in diesem Jahre dem Findelhause zurückgegeben. Ist dieß der Fall, so wird ein solches Kind entweder einige Zeit vom Findelhause aus in die Pfarrschule geschickt und während dieser Zeit im Findelhause auch verpflegt, oder dasselbe wird irgend einem Handwerksmanne in die Lehre gegeben.

Zur administrativen Besorgung des Findelhauses ist ein Verwalter mit dem untergeordneten Personale beauftragt. Derselbe übernimmt die eingegangenen Gelder, theilt sie an die betreffenden Partheien aus und besorgt mit seinen Gehülfen überhaupt die ganze Administration des Findelhauses.

Für die Verpflegung der Kinder und Ammen ist ein Materialverwalter aufgestellt, der die nöthigen Utensilien den Wärterinnen überreicht und darüber die vorgeschriebenen Bücher und Rechnungen führt.

Die Kost im Findelhause, sowie die Besorgung der Wäsche ist an den Wenigstbietenden versteigert.

Täglich wird vom Findelhause aus ein Verzeichniß über die aufgenommenen, verstorbenen oder entlassenen Kinder, sowie ein Standesausweis der Findlinge und Ammen verfertigt und an die Direktion desselben und von dieser zur k. k. Regierung eingeschickt.

Die Art der Aufnahme in dieses Institut geschieht nach den neuesten Verordnungen nach vier Klassen:

Digitized by Google

1. Die Aufnahmstaxe von 100 fl. ist für jene Findlinge bestimmt, die außer der Provinz Niederösterreich geboren und von dort aus in das Findelhaus gebracht werden.

2. Die zweite Klasse mit 50 fl. C. M. ist für die, welche in dieser Provinz oder in Wien selbst, aber außerhalb dem Gebärhause, und

3. die dritte Klasse mit 20 fl. C. M. für diejenigen, welche im Gebärinstitute auf den zahlenden Abtheilungen geboren worden sind.

4. In der vierten Klasse sind die Kinder derjenigen Mütter, welche im Gebärhause unentgeldlich geboren und Ammendienste im Findelhause verrichtet haben, oder wegen Untauglichkeit zu diesem Geschäfte aus demselben entlassen wurden. Auch gehören zu dieser Klasse die unehlich geborenen Kinder aller jener niederösterreichischen Mütter, welche, wenn sie auch außerhalb dem Gebärhause geboren, durch hinlängliche Zeugnisse ihre gänzliche Armuth beweisen.

In diesem Institute werden jährlich gegen 2000 Findlinge aufgenommen. Die Sterblichkeit verhält sich ungefähr so, daß unter 100 Aufgenommenen 48 sterben.

Säugammen-Institut.

Ist mit dem Findelhause verbunden. Wird nämlich von einer Familie eine Amme verlangt, so bestimmen die Aerzte und die Verwaltung eine vollkommen taugliche Amme des Findelhauses zu diesem Geschäfte. Dafür muß aber die Parthei dem Findelhause 20 fl. C. M. bezahlen. Eine Person, wel-

Digitized by Google

che nicht von den Aerzten des Findelhauses untersucht und von daher ein Gesundheits- und Tauglichkeits-Zeugniß beibringt, darf sich in Wien als Amme nicht verdingen.

Allgemeine Schutzpockenanstalt.

Auch dieses Institut ist mit dem Findelhause vereinigt. Da nämlich im Findelhause alle Kinder vaccinirt werden, so ist es auch allen Armen erlaubt, ihre Kinder hieher zu bringen, und sie unentgeldlich vacciniren zu lassen. Dieselben bekommen dann über die geschehene Impfung vom Findelhause aus das vorgeschriebene Zeugniß.

Das k. k. Militär-Hauptspital
und die
Kliniken der Josephinischen chirurgisch-medizinischen Akademie.

Diese Anstalt befindet sich in der Währingergasse der Alservorstadt, und hängt einerseits mit der medizinisch-chirurgischen Akademie, anderseits mit dem allgemeinen Krankenhause zusammen, ohne jedoch mit beiden unmittelbar verbunden zu seyn.

Sie ist für die Kranken des in Wien garnisonirenden Militärs und ihrer Angehörigen, sowie für die Kliniken der k. k. Josephinischen chirurgisch-medizinischen Akademie bestimmt.

Das Gebäude faßt zwei sehr geräumige Höfe in sich, ist zwei Stock hoch und besteht aus meh-

Digitized by Google

reren Kranken- und sechs klinischen Sälen, mehreren Krankenzimmern, einer Badeanstalt, einer Apotheke und den Wohnungen und Arbeitszimmern der Bediensteten des Hauses. Die Krankensäle sind groß, geräumig, hoch und hell; ihr Fußboden ist von weichem Holz. Die Beheitzung in denselben geschieht in großen irdenen Oefen durch Holz, die Beleuchtung durch Glaslaternen, in welchen Oellampen brennen. Durch Oeffnen der Fenster wird die Luftverbesserung in den Sälen bewirkt, auch sind sogenannte Ventilatoren in jedem Saale vorhanden, die man willkührlich öffnen kann.

Jeder Krankensaal hat nach seiner Größe und dem jedesmaligen Bedürfnisse 30—40 Betten, deren wechselseitige Entfernung ungefähr 3½ Schuh betragen mag. Die Betten bestehen aus einem Strohsacke, einem Strohkissen, einer alten Decke mit darüber gedecktem Leinenzeug statt der Matraze und einer sogenannten Kotze. Ueber jedem Bette hängt eine schwarze Tafel, auf welcher der Numerus des Bettes, der Name der Krankheit im Allgemeinen, die verordneten Kostportionen, sowie die Cataplasmen aufgezeichnet sind. Neben dieser Tafel befindet sich der sogenannte Kopfzettel, auf dem das Regiment ꝛc., Name, Alter, Geburtsort, Stand, Tag der Aufnahme ꝛc. und die mitgebrachten Armaturstücke aufgeschrieben werden.

Von jedem Kranken wird ein Ordinationsbogen durch den aufgestellten Unterarzt jedes Saales geführt, auf welchen das Regiment, der Name, Tag der Aufnahme und die Krankheit, sowie täglich während der Morgen- und Abend-Ordinationen die

Digitized by Google

verordneten Arzneien und die Diät des Kranken aufgeschrieben werden. Derselbe wird bei der Entlassung oder dem Tode eines Kranken von den Oberärzten unterschrieben und in der Registratur des Spitals aufbewahrt. Da bei vorkommenden Klagen über die ärztliche Behandlung eines Kranken dieser Kopfbogen die einzige und alleinige Legitimation für die Aerzte ist, so ist das Hauptaugenmerk aller ordinirenden Oberärzte immer auf die richtige Führung desselben gerichtet. Die verordneten Arzneien werden in denselben nicht allein im Allgemeinen, sondern magistraliter eingeschrieben.

Die Wart und Pflege der Kranken in den Sälen, so wie die kleinen ärztlichen Verrichtungen, als Aderlassen, Clystieren, Blasenpflaster, Blutegel setzen ꝛc. sind chirurgischen Praktikanten oder sogenannten Unterärzten übertragen. In jedem Saale befindet sich eine hinlängliche Anzahl derselben. Bei den Ordinationen hat jeder der in einem Saale diensthabenden Chirurgen die besondere Verrichtung. Der Eine schreibt die Ordination auf den sogenannten Extractus medicamentorum oder Ordinationszettel, ein Anderer hat die genaue Führung des Kopfbogens, ein Dritter die Tafeln, ein Vierter die Tagesraporte, Diätzettel ꝛc. einer Abtheilung zu verfertigen und dem Oberarzte zur Besichtigung und Unterschrift vorzulegen.

Alle diese chirurgischen Praktikanten wohnen im Spitale und erhalten daselbst auch die Kost und die nothwendige Bedienung. Sie beziehen theils als noch Lernende, bewilligte Stipendien, theils später als Unterärzte den ihren Rang in der österreichischen Armee angemessenen Sold.

Digitized by Google

Für die niedern Verrichtungen, als Reinigung der Kranken, des Saales, der Betten ꝛc. sind den chirurgischen Praktikanten Krankenwärter, meistens rüstige Halbinvaliden, beigegeben, welche so vertheilt sind, daß immer auf 10—20 gefährliche Kranke zwei Krankenwärter gerechnet werden. Die Krankenwärter erhalten für ihren Dienst nebst der Kost den ihnen als gemeine Soldaten der Armee zustehenden Sold.

Das ganze Krankenhaus ist außer den Kliniken in Abtheilungen eingetheilt und zwar:

a) in eine Abtheilung für die Syphilis und Scabies;

b) in eine Abtheilung für die Geschwüre, Frakturen, Contusionen ꝛc.

c) in eine Abtheilung für die acuten internen und

d) in eine Abtheilung für die chronisch internen Krankheiten.

Abtheilungen dieser Letztgenannten bilden noch die Augenkranken und die zwei Zimmer der Kadetten, Aerzte und Offiziere.

In jeder Abtheilung besorgt der Oberarzt eines in Wien gelegenen Regiments abwechslungsweise die Ordinationen. Derselbe muß alle in seiner Abtheilung neu angekommenen Kranken examiniren, den status morbi derselben bestimmen, die nöthige Besorgung anordnen, über die genaue Dienstleistung der Praktikanten strenge Aufsicht halten, so wie für die Richtigkeit der verfertigten Ordinations-, Diät- und Krankenzettel mit eigener Unterschrift bürgen.

Die Oberärzte sind für ihre Verrichtungen mit Offiziersrang und 19 fl. L. M. monatl. Gehalt an-

gestellt und beziehen, wenn sie den Spitaldienst haben, freie Wohnung, Licht und Holz im Spitale.

Ein von zwei zu zwei Monaten abwechselnder Regimentsarzt aus den in Wien garnisonirenden Regimentern ist Chefarzt des Spitals. Er wohnt den Morgenvisiten täglich bei, revidirt die Ordinationen der Oberärzte und berathet sich mit ihnen bei zweifelhaften Fällen.

Die verordneten Medikamente jeder Abtheilung werden von Einem der Praktikanten auf dem Ordinationszettel sogleich während des Krankenbesuchs aufgeschrieben und nach Vollendung der Ordination in die Apotheke übersendet. Die für den folgenden Tag verordnete Kost und Getränke, sowie alle übrigen Extraordinationen werden in den Diätzettel eingetragen und derselbe berechnet bis längstens Nachmittag 3 Uhr auf die Spital-Rechnungskanzlei geschickt.

Die Oberaufsicht der medizinischen Sphäre des ganzen Krankenhauses führt ein dirigirender Stabsarzt. Er besucht täglich einmal alle Krankensäle und überzeugt sich bei jedem Kranken über die genaue Beobachtung der Pflichten seines untergebenen Personals. Es ist keinem Arzte des Spitales erlaubt, ohne sein Wissen irgend etwas von Bedeutung an einem Kranken zu unternehmen; auch verrichtet er die etwa vorkommenden gefährlichen Operationen alle selbst oder läßt sie in seiner Gegenwart unternehmen.

Von dem sämmtlichen ärztlichen Personale des Krankenhauses wird täglich ein von allen ärztlichen, diensthabenden Individuen unterschriebener Tagesrapport zum Generalkommando übersendet.

Die Administration des Spitales wird von dem k. k. Hofkriegsrath, als oberste k. k. österreichische

Digitized by Google

Militärbehörde besorgt. Ohne seiner speziellen Erlaubniß darf im Spitale nichts von Bedeutung geändert werden; nur nach seiner Genehmigung dürfen Einkäufe gemacht und die von den Aerzten täglich verordneten Speisen, Getränke und andere Bedürfnisse von den betheiligten Behörden abgegeben werden.

Im Spitale selbst führt ein Stabsoffizier, als Spitalkommandant die Aufsicht über die Administration. Er sorgt mit einem täglich auf die Spitalwache ziehenden Kommando und dessen Offizier für die Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Spitale, sendet darüber einen eigenen Bericht, sowie den ihm vom Stabsarzte übergebenen Kranken-Rapport täglich an den Hofkriegsrath, und wacht für die sichere Herbeischaffung der im Krankenhause nothwendigen Utensilien.

Er verfährt dabei auf folgende Weise:

Es besteht nämlich in Oesterreich ein eigenes Verpflegs-Departement für die ganze Armee. Dasselbe versorgt nun auch mit allen zum Spitaldienste nothwendigen Gegenständen, als Bettstätten, Bettwasch, Verbandstücke, Holz ꝛc. alle Militärspitäler Oesterreichs und daher auch das zu Wien. Bedarf also der Wiener Spitalkommandant irgend etwas für sein Spital, so berichtet er die nöthigen Gegenstände und ihre Anzahl in genanntes Departement und nach einigen Stunden überschickt das Verpflegs-Departement die geforderten Gegenstände. Die aus dem Verpflegs-Departement angekommenen Gegenstände übergibt der Spitalkommandant nun sogleich bei ihrer Ankunft dem sie bedürfenden Oberarzte, welcher die Ueberlieferung quittirt und da-

Digitized by Google

gegen das Abgenützte, Unreine, unbrauchbar oder überflüssig Gewordene wieder zurückgibt, worauf auch diese Gegenstände sogleich dem Verpflegs-Departement zurückgeschickt werden. Damit aber im Verpflegs-Departement nicht etwa die Wäsche der Gesunden und Kranken oder die Wäsche der mit ansteckenden Krankheiten Versehenen ꝛc. mit der übrigen vermengt werde, hat jedes Waschstück, welches dem Spitale vom Verpflegs-Departement übergeben wird, die Merkmale sowohl als Krankenwäsche, als auch die der Art der Krankenwäsche z. B. für die Syphilitischen, Scabiösen ꝛc.

Da bei diesem Verfahren die in den Civilspitälern nothwendigen Krankenhaus-Materialverwalter, Controlleure, Magazinaufseher, Wäscher, Holzmacher ꝛc. überflüssig sind, so besteht das ganze administrative Personale im Spitale nur aus einem Rechnungsführer, der im Offiziersrange steht, und aus sechs ihm untergebenen Unteroffizieren oder Schreibern.

Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, die gesammten Rechnungen des Krankenhauses zu verfertigen, die Verpflegsgebühren der Kranken einzutreiben, am Schluße jedes Monats die eingelösten Summen zusammenzubringen, mit dem Verpflegs-Departement und den Lieferanten des Küchenmeisters abzurechnen und die Rechnung des ganzen Monats sogleich an den Kriegsrath zur Revision einzusenden. Erst, wenn nach einigen Tagen alle Anstände gehoben sind, darf er die Betheiligten ausbezahlen. Bei seinen Rechnungen befolgt er folgende Regeln:

Digitized by Google

Für die behandelten Militärkranken muß das betreffende Regiment vom Tage der Aufnahme bis zum Tage der Entlassung oder des Todes den Sold des Erkrankten dem Krankenhause überlassen. Da aber die Solde jedes Regiments nicht auf gleicher Stufe stehen, da ferner die behandelten Kranken bald Offiziere, bald Unteroffiziere, bald Soldaten sind, so ändert sich die Rechnung bei jedem Mann. — Bei den in den Kliniken behandelten Civilkranken hat er, wenn sie zahlende Kranke sind (was aber bei den wenigsten der Fall ist), für die ganze Verpflegung, Medikamente, Arzt ꝛc. täglich 12 kr. C. M. zu fordern und diese Summe auch von ihren Angehörigen einzutreiben, im Falle sie die Kranken nicht zu entrichten vermöchten. Beweisen aber die Angehörigen, daß auch sie arm und die Forderung nicht solviren können, so trägt der Krankenhausfond die Behandlungskosten.

Da die gewöhnlich eingehenden Summen zur gänzlichen Unterhaltung des Spitales nie hinreichend wären, (indem die Soldaten einiger Regimenter des Tags nur 5 kr. ziehen), so wird dann vom Hofkriegsrathe, aus dem Staatsfonde die überzählige Summe darauf bezahlt.

Die Sorge für Speisen und Getränke ist einem k. k. Militär-Küchenmeister übertragen. Derselbe ist beauftragt, sich strenge nach folgender Kostordnung zu richten:

Digitized by Google

Allgemeine Diät-Ordnung
und
Ausmaaß für sämmtliche k. k. Feld-, Garnisons-, Regiments- und sonstige Militär-Spitäler.

Diät heißt im Allgemeinen eine bestimmte Ausmaaß und Ordnung im Essen und Trinken.

Man hat sechs verschiedene Diät-Ausmaaße, welche den Kranken in den Militär-Spitälern nach Verschiedenheit ihres Zustandes ärztlich ordinirt werden; nämlich:

1) Die leere Diät; 2) die volle Diät; 3) die ¼ Portion; 4) die ⅓ Portion; 5) die halbe Portion; 6) die ganze Portion. Nebst diesen: die Extra-Ordinationen und die Getränke.

Die dießfälligen, auf einen Mann berechneten Ausmaaße sind folgende:

1) Die leere Diät
besteht

in der Regel: täglich dreimal aus 1 Seitel lauterer Fleischbrühe, oder sechsmal aus ½ Seitel.

Außer der Regel: Schleimsuppe ungesäuert, oder auf besondere Ordination mit Wein oder Essig gesäuert, ebenfalls täglich dreimal ein, oder sechsmal ein halbes Seitel.

Hiezu ist erforderlich:

Rindfleisch $^2/_5$ N. Oest. Pfund auf den ganzen Tag.

Gerstenschleim:

2 N. Oest. Loth gerollte Gerste;
½ N. Oest. Seitel Wein } zur Säure } auf ein Mahl.
$^1/_{10}$ N. Oest. guten Weinessig

Salz: 1½ N. Oest. Loth auf den ganzen Tag.

2) Die volle Diät
besteht
Früh und Abends:

In der Regel: Jedes Mahl aus 1 Seitel Rindsuppe mit Semmelschnitten.

Außer der Regel: Mit einem Ey, oder aus Panadel.

Hiezu ist erforderlich:

Rindsuppe mit Semmel 1 N. Oest. Loth Semmel,

Suppe mit Ey:
1 N. Oest. Loth Semmel,
1 Stück Eyerdotter,

Panadel:
2 N. Oest. Loth Semmel,
⅛ N. Oest. Loth Schmalz.

} auf ein Mahl.

Mittags:

Aus einer Suppe mit Reis, gerollter Gerste, Weitzenkrütze, Eiergerste, oder Nudeln.

Hiezu ist erforderlich:

Reis, gerollte Gerste, Gries.
2 N. Oest. Loth Reis,
3 N. Oest. Loth gerollte Gerste,
3 N. Oest. Loth Gries.

Eiergerste oder Nudeln:
2 N. Oest. Loth Mundmehl,
⅛ Stück Ey.

Das Ausmaaß des Rindfleisches und des Salzes ist das nämliche wie bei der leeren Diät.

Digitized by Google

5) Die Viertel Portion
besteht
Früh, Mittags und Abends:
Aus der Suppe der vollen Diät.

Mittags.

In der Regel, nebst der Suppe wie bei der vollen Diät, aus einer Obstspeise.

Hiezu ist erforderlich:

Obstspeise.

5 N. Oest. Loth gedörrte Aepfel oder Birnen,
½ N. Oest. Loth Zucker, oder
8 N. Oest. Loth Zwetschgen.

Außer der Regel: Statt der Obstspeise, aus in der Fleischbrühe oder in der Milch ausgedünstetem Reis oder Eiergerste.

Hiezu ist erforderlich:

Milchreis.

4 N. Oest. Loth Reis,
1 N. Oest. Seitel Milch.

Eiergerste.

4 N. Oest. Loth Mundmehl,
½ N. Oest. Loth Schmalz,
4 Stück Ei,
1 N. Oest. Seitel Milch oder Fleischbrühe.

Semmel, 3 N. Oest. Loth auf den ganzen Tag, Salz, wie bei der leeren Diät.

4) Die Drittel Portion
besteht
Früh und Abends:
Jedesmal aus 1 N. Oest. Seitel Einbrennsuppe

Digitized by Google

mit Semmelschnitten, oder zur Abwechslung aus Grützensuppe mit Semmel.

Hiezu ist erforderlich:

Einbrennsuppe.

2 N. Oest. Loth Pohlmehl,
½ N. Oest. Loth Schmalz,
1½ N. Oest. Loth Semmel,
1/10 N. Oest. Loth Kümmel,
} auf ein Mahl.

Grützensuppe.

2 N. Oest. Loth Grütze,
½ N. Oest. Loth Schmalz,
} auf ein Mahl.

Mittags.

In der Regel: Aus Suppe wie bei der vollen Diät nebst ⅛ N. Oest. Pfund Kalbfleisch (ungekocht angeschlagen), mit einer Einmach-Sauce.

Zur letztern ist erforderlich:

Einmach-Sauce.

1½ N. Oest. Loth Mundmehl,
5/10 N. Oest. Loth Butter,
1/10 Stück Limonie oder
1/10 N. Oest. Seitel Weinessig,
etwas Lorbeerlaub.

Außer der Regel: Statt des eingemachten Kalbfleisches: a) aus gebratenem Kalbfleisch, zu welchem ½ ℔ (ungekocht) anzutragen ist, oder b) aus einer Obstspeise oder c) aus einer Fleischbrühe, oder in Milch ausgedünsteten Reis oder Eiergerste, wie bei der Viertel-Portion.

Zur Obstspeise ist erforderlich:

Obstspeise.

7 N. Oest. Loth gedörrte Aepfel oder Birnen,

Digitized by Google

½ N. Oest. Loth Zucker, oder
5½ N. Oest. Loth gedörrte Kirschen, oder
8 N. Oest. Loth Zwetschgen.

Semmel oder weißes Brod, 6 oder 9 Loth den ganzen Tag.

Salz, wie bei der leeren Diät.

5) Die halbe Portion
besteht
Früh und Abends:

Jedesmal aus 1½ Seitel Einbrennsuppe, oder zur Abwechslung aus Grützensuppe, wie bei der ¼ Portion; jedoch zur Einbrennsuppe zwei N. Oest. Loth Semmel auf ein Mahl, und zur Grützensuppe 5 N. Oest. Loth Grütze auf ein Mahl.

Mittags.

a) Aus 1½ Seitel Suppe der vollen Diät.
b) aus 5 N. Oest. Loth gekochtem Rindfleisch ohne Knochen, Haut und Flechsen, wozu ½ ℔ rohes Rindfleisch in Antrag kömmt, mit einer Sauce, oder Semmel- oder Essigkren.
c) Als Zugemüse, Ritscher oder Mehlspeise.

Hiezu ist erforderlich:

Sauce.

1 N. Oest. Loth Einbrennmehl,
½ N. Oest. Loth Schmalz,
1 N. Oest. Loth Zwiebel, Sellerie,
$\frac{1}{10}$ N. Oest. Seitel Weinessig.

Semmelkren.

1 N. Oest. Loth Kren,
1½ N. Oest. Loth Semmel,
hinlängliche Fleischbrühe.

Digitized by Google

Essigkren.

1 N. Oest. Loth Kren,
$\frac{1}{10}$ N. Oest. Seitel Weinessig.

Die Zugemüse sind folgende:

Gattungen.	Erforderniſse zu einer Portion.
Gelbe Rüben, Sauerkraut, saure Rüben.	$13\frac{1}{2}$ N. Oest. Loth gelbe Rüben, Sauerkraut, oder saure Rüben, 2 N. Oest. Loth Pohlmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oest. Loth Schmalz.
Spinat, Kochsalat, gelber Kohl.	14 N. Oest. Loth Spinat, Kochsalat, oder Kohlkraut, 2 N. Oest. Loth Pohlmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oest. Loth Schmalz.
Kohlrabi, weiße Rüben.	16 N. Oest. Loth Kohlrabi, oder weiße Rüben, 2 N. Oest. Loth Pohlmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oest. Loth Schmalz.
Erdäpfel.	26 N. Oest. Loth Erdäpfel, 2 N. Oest. Loth Pohlmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oest. Loth Schmalz, $\frac{1}{4}$ N. Oest. Loth Zwiebel, $\frac{1}{20}$ N. Oest. Seitel Essig.

Die verschiedenen Ritscher sind:

Gattungen.	Erforderniſse zu einer Portion.
Bohnen und Gerste.	6 N. Oest. Loth Bohnen, 2 N. Oest. Loth Gerste, 2 N. Oest. Loth Einbrennmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oest. Loth Schmalz, $\frac{2}{8}$ N. Oest. Loth Zwiebel.

Digitized by Google

Gattungen.	Erforderniſſe zu einer Portion.
Erbſen und Gerſte.	6 N. Oeſt. Loth Erbſen, 2 N. Oeſt. Loth gerollte Gerſte, 2 N. Oeſt. Loth Einbrennmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oeſt. Loth Schmalz, $\frac{1}{8}$ N. Oeſt. Loth Zwiebel.
Erbſen oder Bohnen mit Reis.	6 N. Oeſt. Loth Bohnen oder Erbſen, 2 N. Oeſt. Loth Reis, 2 N. Oeſt. Loth Einbrennmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oeſt. Loth Schmalz, $\frac{1}{8}$ N. Oeſt. Loth Zwiebel.
Erbſen oder Bohnen allein	8 N. Oeſt. Loth Bohnen oder Erbſen, 2 N. Oeſt. Loth Einbrennmehl, $\frac{5}{8}$ N. Oeſt. Loth Schmalz, $\frac{2}{8}$ N. Oeſt. Loth Zwiebel, $\frac{1}{20}$ N. Oeſt. Seitel Weineſſig.
Gerſte oder Gries allein.	8 N. Oeſt. Loth gerollte Gerſte oder Gries, $\frac{5}{8}$ N. Oeſt. Loth Schmalz, $\frac{2}{8}$ N. Oeſt. Loth Zwiebel.
Reis allein.	$6\frac{3}{8}$ N. Oeſt. Loth Reis, $\frac{2}{8}$ N. Oeſt. Loth Schmalz.

Die Mehlſpeiſen ſind folgende:

Gattungen.	Erforderniſſe zu einer Portion.
Nudeln, Eyergerſte, Mehlſchmarn Fleckerl.	12 N. Oeſt. Loth Mundmehl, 1 N. Oeſt. Loth Schmalz, $\frac{1}{2}$ Stück Ey.

Digitized by Google

Gattungen.	Erfordernisse zu einer Portion.
Knödl.	10 N. Oest. Loth Mundmehl, 1½ N. Oest. Loth Semmel, ¼ N. Oest. Loth Schmalz, ⅕ Stück Ey.
Griesschmarn	8 N. Oest. Loth Gries, 1 N. Oest. Loth Schmalz.
Semmelschmarn.	10 N. Oest. Loth Semmel, 1 N. Oest. Loth Schmalz, ½ Stück Ey.

Halbweißes Brod: 16 N. Oest. Loth auf den ganzen Tag.

Salz, wie bei der leeren Diät.

6) Die ganze Portion besteht Früh und Abends:

Jedesmal aus zwei Seitel Einbrennsuppe mit 2 N. Oest. Loth Semmelschnitten, oder aus Grützensuppe, wie bei der halben Portion.

Mittags: a) aus zwei Seitel Suppe der vollen Diät; b) aus 8 N. Oest. Loth gekochtem Rindfleisch ohne Knochen, Haut und Flechsen, wozu ½ ℔ rohes Rindfleisch angetragen wird, mit einer Sauce wie bei der halben Portion; c) aus Zugemüse, Ritscher oder Mehlspeise, wie bei der halben Portion.

Halbweißes Brod: 26 N. Oest. Loth auf den ganz Tag. Salz, wie bei der leeren Diät.

Digitized by Google

Extra-Ordinationen
bestehen in
Wein und Biersuppe.

Zu diesen ist auf ein Mahl erforderlich:

Weinsuppe.
- ½ Seitel Wein,
- 1 N. Oest. Loth Zucker,
- 1 Stück Ey.

Biersuppe.
- 1 Seitel gutes Bier,
- 1½ N. Oest. Loth Semmel,
- 2 N. Oest. Loth Zucker.

Getränke
bestehen in
Wein, Bier und in seltenen Fällen aus Milch.

Wein ½ bis 1 Seitel,
Bier 1 Seitel,
Milch ½ bis 1 Seitel.
} auf ein Mahl.

Nähere Erläuterungen.

1) Ueber die leere Diät.

a) Die Schleimsuppe besteht aus in der Fleischbrühe gekochter Gerstengraupe, und kömmt jedesmal sehr flüssig zu verabreichen.

b) Im Sommer muß die Schleimsuppe des Tags dreimal, im Winter zweimal gemacht werden; in der Frühe ist die über Nacht aufbewahrte Fleischbrühe dazu zu verwenden.

c) In Fällen, wo in Sommermonaten, oder in heißen Ländern die Fleischbrühe über Nacht ansauert, wird die Schleimsuppe in der Frühe aus Wasser mit der erforderlichen Menge frischen Schmalzes oder Butter, nämlich ½ N. Oest. Loth für einen Mann auf ein Mahl, zubereitet.

Digitized by Google

d) Erst unmittelbar vor der Austheilung wird die Suppe gelinde gesalzen, und nach besonderer ärztlicher Ordination mit Essig oder Wein gesäuert.

e) Der Gerstengraupe zur Schleimsuppe kann, nach Verschiedenheit der Länder, substituirt werden: der Reis, die Hafergrütze, die Heidengrütze, in Böhmen der sogenannte Schwaden, in Polen der sogenannte Ratschka; wenn nämlich einer oder der andere dieser Artikel in diesem oder jenem Lande wohlfeiler und leichter zu haben ist, als die Gerstengraupe.

f) Die ärztliche Ordination dieser Diätausmaß auf die Krankenkopftafel und in den Ordinationszettel hat bestimmt auf folgende Art zu geschehen, im Allgemeinen: Leere Diät, aus Fleischbrühe 3mal — 6mal; bei einzelnen Kranken: Leere Diät, aus ungesäuerter — mit Wein, Essig gesäuerter Schleimsuppe 3mal — 6mal.

2) Ueber die volle Diät.

a) Das Panadel wird für gewöhnlich mit Fleischbrühe bereitet, in Fällen aber, wo die Fleischbrühe, wie in heißen Sommermonaten oder in heißen Ländern über Nacht untauglich dazu wird, geschieht dessen Bereitung, wie die der Schleimsuppe bei der leeren Diät unter den nämlichen Umständen, aus Wasser, mit frischem Schmalz oder Butter. Die Semmeln müssen eine Viertelstunde vor dem Einkochen in frischem Wasser ausgesäuert, und dann wohl ausgedrückt werden.

b) Die ärztliche Ordination auf der Kranken-Kopftafel und in den Ordinationszetteln hat zu geschehen, wie folgt, im Allgemeinen: Volle Diät;

Digitized by Google

bei einzelnen Kranken: volle Diät mit einem Ey, volle Diät mit Panadel.

3) Ueber die Viertel-Portion.

a) Wenn in der Total-Summe aller Speisportionen nicht so viele ganze und halbe Portionen ausfallen, daß dieselben zusammengenommen ein volles Drittheil aller verabreicht werdenden Speiseportionen überhaupt betragen, so wird zur Erzeugung guter Fleischbrühe für die Viertel-Portion $\frac{1}{8}$ ℔ Rindfleisch in Antrag zu nehmen erlaubt.

b) Zur Obstspeise werden in der Regel Zwetschgen und Aepfel, als dürres Obst, erstere ohne, letztere, wegen ihrer größern Säure, mit Zucker und Zuckersyrup zubereitet, ausgespeiset. Es ist dabei zu beobachten, daß die Zwetschgen oder Aepfelschnitzen, sobald sie sattsam gekocht sind, vom Feuer gestellt, die Brühe von ihnen abgeseiht und warm gehalten, das gekochte Obst aber selbst in einem trockenen Gefäße bis zur Austheilung aufbewahrt werde, weil es sonst zu sehr erweicht, und mußartig wird. Der Zwetschgenbrühe Zucker, oder Zuckersyrup beizusetzen, ist nicht gestattet.

c) In verschiedenen Sommermonaten können dem dürren Obste frische Kirschen, Aprikosen oder Zwetschgen nach den Jahreszeiten und Ländern, wo sie häufig und wohlfeil sind, mit einem Zusatze von Zucker bereitet, substituirt werden.

d) Bei der Bereitung des Reises mit Fleischbrühe muß die Fleischbrühe nur nach und nach, wie der Reis nämlich die Brühe eingesogen hat, zugegossen, und die Dünstung mit Fleischbrühe so lange

Digitized by Google

fortgesetzt werden, bis der Reis ganz weich ist, und die Consistenz einer Zuspeise angenommen hat, wobei die Reiskörner noch ganz bleiben, und nicht zu einem Brei verkocht werden sollen. Dieß gilt auch bei der Ausdünstung in der Milch.

e) In Ermanglung des Reises kann Eiergerste in Fleischbrühe und Milch ausgedünstet, statt des Reises abgereicht werden.

f) In Fällen, wo der ordinirende Feldarzt einem Kranken zu der Viertelportion keine Semmel beizugeben für gut befindet, muß er dieses in der Ordination besonders anmerken.

g) Die ärztliche Ordination hat auf folgende Art zu geschehen, im Allgemeinen: Viertelportion; bei einzelnen Kranken: Viertelportion mit Reis, Viertelportion mit Milchreis, Viertelportion ohne Brod.

4) Ueber die Drittelportion.

a) Zur Abwechslung der Einbrennsuppe kann jede oben bei der vollen Diät angeführte Suppenart verwendet werden.

b) In Hinsicht des Fleisches zur Erzeugung einer guten Fleischbrühe gilt hier das nämliche, was hierüber bei der Viertelsportion unter a) gesagt wurde.

c) Zum Eingemachten wird in der Regel Kalbfleisch genommen, in Ermanglung dessen kann auch Lammfleisch oder saftiges Rindfleisch in der nämlichen Einmachsauce, wie das Kalbfleisch, ausgespeiset werden. Die Sauce muß angenehm säuerlich seyn, und kann, wo die Limonie zu theuer ist, mit Weinessig gesäuert werden.

Digitized by Google

d) Von dem Gebratenen gilt, was von dem Eingemachten gesagt worden. Das Gebratene kann von dem ordinirenden Feldarzte immer, besonders in einzelnen Fällen, wo es einem Kranken ausschließlich zuträglich erkannt wird, dem Eingemachten substituirt werden.

e) Von der Obst- und Reisspeise gilt hier eben das, was bei der Viertelportion gesagt wurde.

f) Der Feldarzt ordnet und bemerkt diese Portion auf folgende Art, im Allgemeinen: Drittelportion; bei einzelnen Kranken: Drittelportion mit Gebratenem; Drittelportion mit Obst, Drittelportion mit Milchspeise. Wenn er dem Kranken vor dem Uebertritt in die halbe Portion neun Loth Brod gibt, so wird dieses eigens sowohl in dem Ordinationszettel, als auf der Kopftafel hinzugesetzt. Z. B. Drittelportion mit neun Loth Brod.

5) Ueber die halbe Portion.

a) Die Saucen aus Zwiebeln, Sellerie-, Semmel- oder Essigkren werden zum Rindfleisch gegeben, wenn trockene Mehlspeisen ausgespeiset werden; wenn aber Zugemüse gegeben werden, so wird keine Sauce, noch Kren zum Rindfleische ausgespeiset.

b) Man setzt voraus, daß mit den Zugemüsen nach den Jahreszeiten muß gewechselt werden, und daß an den Tagen, wo Mehlspeisen bereitet werden, die Zugemüse hinterbleiben, wenn nicht in ganz besonderen Fällen bei einzelnen Kranken der ordinirende Arzt an einem oder dem andern Tage wegen gewisser Zugemüse oder Mehlspeisen eine Ausnahme zu machen für nöthig erachtet.

Digitized by Google

c) Die ärztliche Ordination geschieht auf folgende Art; im Allgemeinen: Halbe Portion; bei einzelnen Kranken: Halbe Portion mit Zugemüse; halbe Portion mit Mehlspeise.

6) Ueber die ganze Portion.

a) Was von den Saucen, Zugemüsen und Mehlspeisen bei der halben Portion angemerkt worden, gilt auch bei der ganzen Portion.

b) Die ärztliche Ordination geschieht geradehin: Ganze Portion.

Ueber die Extraordinationen.

Die Anwendung der Wein- und Biersuppe als Extraordination ist zwar in Fällen, wo dieselbe als Beihülfsmittel zur Heilung erkannt werden muß, in der Regel einmal, außer der Regel bei ärztlich erkannter besondern Nothwendigkeit auch zweimal erlaubt. Um aber hierin jedem Mißbrauche auszuweichen, soll die Nothwendigkeit der Extraordination von dem Chefarzte täglich mit eigener Handschrift am Rücken des Diätzettels angemerkt werden.

Ueber die Getränke.

a) Bei der halben und ganzen Portion wird in der Regel kein Wein und kein Bier verabfolgt; ausser der Regel kann jedem, dem es zur besseren Erholung ärztlich für zuträglich erkannt wird, ein halbes Seitel Wein, oder ein Seitel Bier, und bei besonderer Nothwendigkeit auch ein volles Seitel Wein verordnet werden.

b) Bei der leeren und vollen Diät, dann der ein Viertel- und ein Drittelportion, hat der ordi-

Digitized by Google

nirende Arzt das Maaß des abzureichenden Weines besonders zu bestimmen, welches jedoch auf einmal nie ein Seitel übersteigen darf.

c) Die Abreichung von Wein oder Bier unter a), sowie auch unter b), hat überhaupt in der Regel nur einmal im Tage, und zwar zu Mittag statt; einzig in besondern, ärztlich genau zu erwägenden Fällen kann dieselbe außer der Regel auch Abends wiederholt angeordnet werden.

d) Milch zum Getränke kann auch aus der Apotheke verschrieben und gefaßt werden.

Allgemeine Anmerkungen.

1) In vorstehender Diätausmaaß hat man bei Gerste, Gries, Mehl und Kümmel die Quantität nach dem Gewichte bestimmt, da jedoch hier und da bei diesen Artikeln bloß das Maaß üblich ist, so wird zur nöthigen Kenntniß folgendes Maaß in Gewicht übersetzt, als:

1 Nied. Oest. Maaß gerollte Gerste hat 2 Nied. Oest. Pfund.

1	N. Oest. M.	Gries	hat	1	N. Oest. Pf.	21	Lth.
1	" " "	Pohlmehl	"	1	" "	=	½	Lth.
1	" " "	Mundmehl	"	1	" "	"	6	"
1	" " "	Semmelmehl	"	1	" "	"	3½	"
1	" " "	Kümmel	"	1	" "	"	5	"

2) Rücksichtlich des Rindfleisches sind folgende Erinnerungen zu beobachten:

a) Von dem Fünftelpfund Rindfleisch, welches man zur Suppe der leeren und vollen Diät für jeden Mann angetragen hat, muß hinlängliche Fleischbrühe zur Suppe auf vierundzwanzig Stunden und auch die bei den ein Drittel und ein Viertel Por-

Digitized by Google

tionen zur Ausdünstung des Reises erforderliche Brühe erzeugt werden.

b) Die Benützung dieses Fleisches macht es um so leichter, für die halbe und ganze Portion das bemessene Rindfleisch in vollem Gewichte, ohne Sehnen, Haut und Flechsen auszuspeisen, als überdieß deßhalb ein etwas höheres Ausmaaß des rohen Fleisches angetragen ist.

c) Wenn dem feldärztlichen Personale, oder den Kommandirten und Krankenwärtern in einem Spitale die Kost bewilligt ist, so ist für sie das Fleisch jedesmal nach dem Verhältnisse derjenigen Diätportion in Antrag zu bringen; deren Abreichung für sie insbesondere bestimmt wurde. Die für diese Kostabreichung ausfallenden Diät-Portionen sind, wie es sich von selbst versteht, bei Berechnung des in den Erläuterungen über die Viertels- und Ein-Drittelsportion bezeichneten Drittheils aller Speisportionen jedesmal mit in Anschlag zu nehmen.

d) Das in Portionen geschnittene Fleisch soll niemals in Gefäßen stehen bleiben, und so der Austrocknung ausgesetzt werden; es ist daher das ausgeschnittene Fleisch der halben und ganzen Portion immer schon in mit heißer Fleischbrühe angefüllte Gefäße zu legen, damit es sich warm und saftig erhalte.

3) Um der Suppe einen bessern Geschmack zu verschaffen, ist der Fleischbrühe Grünes beizugeben. Die Ausmaaß davon wird, um allen Verschiedenheiten und aller Willkühr möglichst vorzubeugen, nach Verhältniß der Zahl der Speiseportionen auf

100	Speiseportionen	mit	2	Pf.
50	—	—	1	—
25	—	—	½	—
15	—	—	⅕	—
10	—	—	¼	—

gleicher Theile von Sellerie, Petersilie und Porri (gemeiner Lauch) oder, in dessen Ermanglung, von Zwiebel bestimmt. Hiervon darf Anfangs, wenn das Fleisch in die Kessel gegeben wird, nur eine Hälfte und erst später, wenn das Fleisch etwas mehr als halb gekocht ist, die andere Hälfte hinzugethan werden.

4) Man hat aus dem Grunde mehrere Gattungen von Zugemüsen, Ritscher und Mehlspeisen der Auswahl überlassen, damit stets jene vorgezogen werden können, die nach den verschiedenen Jahreszeiten, nach der Lokalität und den Verhältnissen eines Spitals am wohlfeilsten zu stehen kommen. Es ist hierbei keineswegs eine bloße Abwechslung an Speisen beabsichtet, vielmehr wird es, mit sorgfältiger Berücksichtigung des eben bezeichneten Zweckes, den Spitälern zur vorzüglichen Pflicht gemacht, das Ausspeisungsgeschäft möglichst zu vereinfachen. Die Wahl einer beliebigen Viktualiengattung, statt der in der Diätordnung aufgeführten, ist jedoch unter keinem Vorwande erlaubt.

5) An Salz ist auf einen ganzen Tag per Mann 1⅔ Loth passirt; es wird indessen in allen Ländern, wo nicht etwa in äußerst seltenen Fällen eine besondere Unausgiebigkeit des Salzes bemerkt wird, hieran sehr viel erspart werden können, und eine höhere Ausmaaß hat in jenen seltenen Fällen nur nach ge-

Digitized by Google

nau erhobenen Kochproben und erfolgter höheren Bewilligung ſtatt.

6) Wenn ärztlicher Seits die in der öſterreichiſchen Militär-Pharmakopä Seite 81 zum mediziniſchen Gebrauche angeführten Artikel, z. B. Eſſig, Eier, Mehl, Semmel, Wachholderbeere, friſche Butter, Citronen ꝛc. benöthigt werden, ſo müſſen dieſe am Rücken des Diätzettels täglich beſonders angeordnet, ſohin auch in der Viktualien-Vorgabe am Ende beigerückt werden.

7) In ſo fern ein Arzt in beſondern Fällen erkennt, daß ein Kranker die bei der halben Portion vorgeſchriebenen Speiſegattungen nicht verträgt, die Drittelportion aber nicht hinreicht, ihn vollkommen gut, und dem Zwecke der Heilung entſprechend zu nähren, ſo kann in ſolchen Fällen dem betreffenden Kranken nebſt der vorſchriftsmäßigen Ausmaaß der Drittelsportion, Mittags noch ein oder die andere der ſonſt nur alternativ geſtatteten verſchiedenen Speiſen, nach ärztlicher Auswahl und Beſtimmung, als dritte Speiſe, ausnahmsweiſe verordnet werden. Z. B. eine Drittelsportion und außerordentlich mit Mehlſpeiſe, oder eine Drittelsportion mit Gebratenem und außerordentlich mit Obſtſpeiſe u. ſ. w.

Die Nothwendigkeit dieſer außerordentlichen Verordnung iſt jedoch ebenfalls, wie es bereits bei den Erläuterungen über die Extraordinationen bemerkt wurde, täglich von dem Chefarzte beſonders zu beſtättigen. Auch haben die Aerzte ſich ſowohl hierin, als wie überhaupt in allen andern Fällen, mehr an das in der Regel Feſtgeſetzte zu halten, als Aus-

Digitized by Google

nahmen und Ordinationen außer der Regel Platz zu geben.

8) Bei dem Brode ist darauf zu achten, daß dasselbe niemals zu neu- oder zu altgebacken sey, noch vor Austheilung der Suppe den Kranken verabreicht werde. Das bei der halben und ganzen Portion abzureichende halbweiße Brod muß halb von Weitzenmehl und halb von Roggenmehl erzeugt seyn.

9) Auf welche Art aus den einzelnen Diätordinationen der tägliche Diätzettel zusammen zu stellen ist, zeigt das angebogene genau zu beobachtende Formular. (vide N. N.).

10) Es ist die strengste Pflicht der Spitalscommandanten, Chefärzte und vorzüglich der zur Respizirung angestellten kriegskommissariatischen Beamten, auf die vollkommenste Güte aller Viktualienartikel, auf die ganz richtige, ungeschmälert, nach der Summe aller verordneten Speiseportionen bemessene Vorgabe der Vorrathskammer, und auf die eben so richtige und genaue Verwendung des Vorgegebenen mit der regesten Thätigkeit und sorgfältigsten Aufsicht zu halten.«

Da dem Küchenmeister bei Bereitung jeder Speise das Maaß und Gewicht der nöthigen Gegenstände sogar bis auf's kleinste vorgeschrieben sind, so dürfen ihm die Lieferanten täglich auch nur so viel übergeben, als der eigens deßwegen vom Rechnungsführer nach den Diätzetteln der Abtheilungsärzte verfertigte Küchenzettel ausweiset. Auf diesem Küchenzettel sind genau die Pfunde, Lothe ꝛc. berech-

Digitized by Google

net, welche der Küchenmeister für das ganze Krankenhaus an dem bestimmten Tage bei diesem oder jenem Krankenstande und nach den verschiedenen Ordinationen der Ärzte bedarf. Die Lieferungen für die Küche des Spitales werden halbjährig durch eine eigene Militärkommission an die Wenigstnehmenden versteigert.

Die Austheilung der Speisen geschieht zur bestimmten Stunde in der Küche. Der Anhaltspunkt dabei sind die Diätzettel der Abtheilungen. Da diese Diätzettel von dem ärztlichen Personale jeder Abtheilung selbst berechnet werden, und die Kostvertheilung nach den laufenden Nummern der Krankensäle nach diesen von den Aerzten berechneten Diätzetteln geschieht, ferner das administrative Personal mit den Diätzetteln speziell nichts zu schaffen hat, so ist auch ein etwaiger Verstoß und daher entstehende Unordnung bei der Kostvertheilung nur dem ärztlichen Personale zuzuschreiben. Vor der Kostvertheilung wird die Qualität der Kost und Getränke vom Spital-Kommandanten und dem auf dem Jourzimmer diensthabenden Oberarzte täglich untersucht. Für die Quantität ist der Küchenmeister selbst als Militärperson bis zu den von den österreichischen Militärgesetzen bestimmten Strafen verantwortlich.

Ich habe die Qualität der Kost einigemal mit dem Spitalkommandanten und dem diensthabenden Oberarzte untersucht und dieselbe für Soldaten, besonders der ungarischen Nation, zuträglich und genießbar gefunden. Jedoch vermißte ich dabei das Geschmackvolle, die Güte und die Nahrhaftigkeit der Kost und Getränke, welche in den Civilspitälern, besonders Wiens und Münchens, gefunden werden.

Digitized by Google

Zur Reinigung, Beleuchtung und Beheitzung des Krankenhauses sind die Krankenwärter beauftragt. Soviel man von Männern bei der Besorgung dieser Zweige erwarten kann, habe ich auch angetroffen. Die Gänge und Säle waren reinlich, die Beleuchtung des Nachts allenthalben besorgt und die Beheitzung, soviel ich während der Wintermonate meines Aufenthaltes in Wien beobachtete, nicht übertrieben. Das ganze genannte Administrativpersonale bezieht für seine Dienste nebst freier Wohnung und Holz im Spitale die ihrem militärischen Range vorgeschriebene Besoldung.

Die Aufnahme in dieses Spital geschieht nach zwei Klassen:

a) für das Militär,
b) für das Civil.

ad a) Sobald eine Militärperson erkrankt, so wird sie vom Regimente aus mit einem Ordonanzunteroffiziere und einem Ausweise vom Regimentskommandanten ins Spital gebracht und dort zuerst in einem eigenen Zimmer neben dem Büreau des Rechnungsführers von einem der dazu aufgestellten Militärschreiber in das Hauptbuch des Spitales eingetragen, worauf er dann den sogenannten Kopfzettel empfängt. Hierauf wird er in das ärztliche Aufnahmszimmer gebracht, von dem dort Wache habenden Oberarzte (die Oberärzte des Spitales wechseln täglich in diesem Geschäfte) examinirt und in die vorgeschriebene Abtheilung beordert. Der Oberarzt führt mit einem ihm beigegebenen Praktikanten über die Aufnahme der Kranken ein eigenes Buch, in dem der Name, Stand, Religion, Alter, Regiment, Krankheit, Tag der Aufnahme ꝛc. ein-

Digitized by Google

geschrieben werden müssen. Auch hat der hier diensthabende Oberarzt die Verpflichtung, am Jourtage im Aufnahmszimmer die ganze Nacht wach zu bleiben und öfters während der Nacht die Runde durch alle Krankensäle und Gänge des Hauses zu machen.

ad b) Um die mit diesem Institute verbundenen Klinken der Josephinischen Akademie auch stets mit Krankheiten aller Stände, jedes Alters und jedes Geschlechts zu füllen, dürfen auch Civilkranke in dieses Spital aufgenommen, jedoch nur auf einem der klinischen Säle gebracht werden. Um diese Erlaubniß zu erhalten, muß man entweder ein gesetzlich gültiges Zeugniß der Armuth beibringen, oder täglich 12 Kr. C. M. für die Kost, Getränke, Medikamente ꝛc. während der ganzen Behandlung bezahlen. Die Art der Aufnahme der Civilkranken ist die der Militärpersonen. Nur müssen bei dem Rechnungsführer die geforderten zwölf Kreuzer sogleich für eine bestimmte Anzahl Tage voraus erlegt werden.

Wird ein Kranker entlassen, so muß er sich sowohl auf dem Büreau des Rechnungsführers, als dem Aufnahms-Büreau der Aerzte abschreiben und den Tag seiner Entlassung einschreiben lassen. Stirbt ein Kranker, so wird davon dem betreffenden Regimente die Anzeige gemacht, das ihn dann auf ihre Kosten begraben muß. Die im Klinikum aber behandelten Civilkranken werden im Falle des Todes entweder von ihren Angehörigen oder vom Krankenhause aus nach der Armentare begraben.

Der jourhabende Oberarzt muß täglich einen Rapport über die aufgenommenen, behandelten, entlassenen oder gestorbenen Kranken verfertigen,

Digitized by Google

und dem Krankenhaus-Kommandanten einschicken. Auch muß derselbe auf dem Aufnahmszimmer die vorgeschriebenen Thermometer-Beobachtungen machen.

Die Kliniken der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie.

Um die österreichische Armee stets mit tauglichen Aerzten und Chirurgen zu versehen, hat Kaiser Joseph II. diese Anstalt gestiftet und derselben eines der schönsten Gebäude der Stadt Wien, welches die vordere Hauptfaçade des Militär-Krankenhauses bildet, gebaut.

Ich übergehe die auserlesene Bibliothek über alle Fächer der Medizin, welche sich in dieser Anstalt findet, dann die Naturalienſammlung, den botanischen Garten, die vollständige Sammlung von allen Arten chirurgischer Instrumente, Bandagen, Maschinen, das pathologische Kabinet und die gewiß ihres Gleichen suchende, von Fontana und Moscagni in Florenz verfertigte, weltberühmte Sammlung anatomischer Wachspräparate u. s. w. und wende mich, meiner Aufgabe gemäß, zu den Kliniken der Akademie.

Die Säle der Kliniken, sowie die übrigen Einrichtungen, die Wart und Pflege der Kranken daselbst u. s. w. sind ganz wie im Militär-Krankenhause. Die Kranken für die Kliniken werden theils vom Civil, unentgeldlich oder gegen Bezahlung aufgenommen, auch werden die vorzüglichsten Fälle vom Militär-Krankenhause hieher verlegt.

Digitized by Google

Die medizinische Klinik.

Sie wird vom Professor Dr. Bischof täglich von 8 — 9 Uhr gehalten. Die Anzahl der im Klinikum behandelten Kranken ist 14 bis 16, nämlich 10 Männer und 6 Weiber. Die Conversation und die Ordinationen geschehen in lateinischer Sprache.

Prof. Bischof ist schon etwas bejahrt, aber freundschaftlich und für Fremde zuvorkommend. Seine Vorträge sind lehrreich, besonders ist er bei seinem Krankenexamen sehr genau. Die Diagnose läßt er von mehreren seiner Zuhörer zu gleicher Zeit stellen und vernimmt dabei die verschiedenen Meinungen derselben, sowie die darauf gegründete Therapie. Bei den Ordinationen sucht er soviel als möglich einfach zu verfahren, und so wohlfeile Mittel als möglich zu verordnen. Besonders ist die Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit in diesem Klinikum bemerkens- und sehr lobenswerth und dürfte gewiß für sehr viele andere Anstalten zur Nachahmung dienen.

Die chirurgische Klinik.

Zwei Säle, einer für die männlichen Kranken zu dreizehn und einer für die weiblichen Individuen zu sieben Betten, sind für dasselbe bestimmt. Sie wird täglich von 10 — 11 Uhr gehalten. Prof. Dr. Hager, ein sehr zuvorkommender und freundlicher Mann, ist Vorstand derselben. Die Krankengeschichten, sowie die Conversation während des Klinikums werden in deutscher Sprache abgemacht. Prof. Hager erklärt mit großer Genauigkeit die vorkommenden Krankheitsfälle und behandelt seine

Digitized by Google

Kranken nach den in seinen Schriften abgehandelten Grundsätzen. Besonders in der Behandlung der syphilitischen Formen ist er sehr genau und scheint auch in derselben großes Glück zu haben.

Die ophthalmologische Klinik.

Sie ist täglich von 12—1 Uhr. Die Säle daselbst, sowie die Bettstätten, Vorhänge u. s. w. sind grün. Die Anzahl der täglich behandelten Kranken ist 12 Männer und 12 Weiber. Prof. Jäger sowohl als Gelehrter, als auch als Operateur und Arzt rühmlichst bekannt, ist Vorstand derselben. Die Vorträge werden in deutscher Sprache gehalten. Prof. Jäger censirt die vorgelesenen Krankengeschichten mit einer Genauigkeit, mit einem Fleiße und mit einer Gelassenheit, die selten gefunden werden wird, und deßwegen aber auch das Klinikum um so lehrreicher macht. In dieser Anstalt ist es, wo die Augenheilkunde in ihrem schönsten Lichte erscheint, wo man beobachten und lernen kann, was die Kunst vermag, wenn sie ein Mann, wie Prof. Jäger, ausübt, der in gleichen Grade Diagnostiker, Operateur, sowie was selten in diesem Fache gefunden wird, ein ausgezeichneter Therapeut ist und dabei doch durch seine Anspruchslosigkeit, Gelassenheit und sein Zuvorkommen jedem Fremden anzieht. Dieses Klinikum ist es, von dem man behaupten kann, daß, wenn auch in Wien gar nichts für einen Arzt Sehenswerthes und Bemerkenswerthes sich befinden würde, schon dieses Mannes wegen die Beschwerlichkeiten und die Kosten einer weiten Reise lange ersetzt wären; und wenn dieß auch weniger von ei-

Digitized by Google

nem Arzte im weitesten Sinne gelten sollte, so bin ich doch der festen Ueberzeugung, daß kein Arzt, welcher sich der Augenheilkunde zu widmen gedenkt, je ein tüchtiger Mann seines Faches werden könnte, wenn er nicht auch in Wien Augenheilkunde getrieben hat. Besonders sind die Hausordinationen Prof. Jägers, zu welchen er jedem Fremden zu kommen gestattet, für einen Augenarzt sehr interessant.

Die geburtshülfliche Klinik.

Da in dieselbe nur Frauen von Militärpersonen, oder Mädchen, welche sich genau über die fernere Versorgung ihres Kindes ausweisen können, aufgenommen werden, so ist diese Anstalt nur sehr wenig besucht. Sie besteht aus einem großen Krankenzimmer des Militär-Krankenhauses, in welchem gegen zwanzig Betten stehen, die für die Schwangern und Wöchnerinnen bestimmt sind, und aus einem kleinern Zimmer, wo sich die Kreißende bis zur vollendeten Geburt befindet. In diesem letztgenannten Zimmer steht nebst dem Kreißbette ein Geburtsstuhl, der aber nie gebraucht wird, und eine Kinderwage. Die Leitung der natürlichen Geburten besorgt eine eigens aufgestellte Hebamme, die der regelwidrigen, sowie die Behandlung der Wöchnerinnen aber Prof. Dr. Schwarzer mit einem Assistenten. Da im Durchschnitte nur jährlich gegen 60 Geburten vorfallen, fast nie mehr als 6 Wöchnerinnen und Schwangere sich im Institute befinden, so besteht die geburtshülfliche Klinik auch nur in der Erklärung des eben vorfindlichen Falles, der Vorlesung der Geburtsgeschichten, und der Behand-

Digitized by Google

lung der wenigen Wöchnerinnen. Es ist Schade, daß Prof. Schwarzer nicht eine größere Anstalt zu leiten hat. Wenn man auch in seiner geburtshülflichen Klinik keine gelehrten Vorträge hört, so lernt man doch, wenn auch bei den sehr wenigen Geburtsfällen sich sehr selten etwas Bedeutenderes ereignet, in der Praxis Anwendbares und Brauchbares, da Hr. Prof. Schwarzer allerdings ein sehr praktisch gebildeter Geburtsarzt zu seyn scheint. Auch findet man in dieser Anstalt nicht jene Unreinlichkeit, wodurch sich die Civil-Wiener-Gebäranstalt vor Allem auszeichnet.

In den Kliniken der Josephinischen Akademie und dem Militär-Krankenhause ergab sich vom 1ten November 1829 bis Ende Oktober 1830 folgendes Verhältniß der aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken:

Von 1. November 1829 bis Ende Oktober 1830.	Innerliche Krankheiten.	Aeußerliche Krankheiten.	Summa.	Darunter befinden sich					
				Linien-Truppen.	Partheien.	Weiber und Kinder.	Beurlaubte.	Invaliden.	Recidive.
Mit Ende Oktober 1829 verblieben .	193	269	462	424	16	10	9	3	"
Seither sind zugewachsen	4565	2696	7261	6706	263	205	52	35	20
Transferirt erhalten	406	192	298	270	19	1	6	2	"
Summa	5309	3451	8660	8098	303	246	71	42	20
Reconvalescirt . .	5656	2575	6231	5756	246	189	42	18	20
Transferirt . . .	458	289	747	691	28	8	17	3	"
Gestorben . . .	348	17	365	330	11	7	5	12	"
Summa des Abganges	4462	2881	7343	6757	285	204	64	33	20

Digitized by Google

Das Krankenhaus der barmherzigen Brüder.

Dieses Institut befindet sich in der Vorstadt Leopoldstadt. Es wird durch alte Stiftungen, jährliche Sammlungen, die der Orden in Wien und ganz Oesterreich anstellt, sowie durch die Erträgnisse einer großen Apotheke, die sich im Kloster befindet und von seinen Religiosen bedient, in ganz Wien und dem halben Oesterreich in großem Rufe steht, erhalten. Die Zahl der hier sich befindenden Religiosen ist gegenwärtig 58, nämlich 4 Patres, 40 Fratres und 14 Novizen. Die Novizen müssen, wenn sie zu Aerzten oder Pharmaceuten des Klosters bestimmt sind, den vorgeschriebenen Kurs und die Examina der weltlichen Mediziner und Pharmaceuten an der Universität bestehen.

In dieser Anstalt sind vier Krankenzimmer vorhanden. Das erste und größte ist ungefähr 100 Schritte lang, 20 Fuß hoch und 15 Fuß breit; in ihm befinden sich 101 Kranke. Das Zweite viel kleinere zählt 53 Betten. In diesen beiden Zimmern liegen sowohl Kranke mit in- als externen Krankheitsformen. Im dritten mit 18 Betten versehen, liegen die Ausschlagskranken. Außer diesen dreien ist noch ein viertes mit 18 Betten versehenes Zimmer vorhanden, das für Wahnsinnige, besonders geistlichen Standes bestimmt ist. Sämmtliche Krankenzimmer sind zierlich im alten Style ausgemalt und mit heiligen Bildnissen geschmückt. Der Boden in denselben ist von weißem Stein. Die Beheitzung geschieht in Ziegelöfen durch Holz. Eigene Vor-

Digitized by Google

richtungen zur Luftverbesserung sind keine vorhanden. Jedes Krankenbett ist mit grünen Vorhängen von allen Seiten umgeben und besteht aus einem Strohsacke, Matraze und einer Federdecke mit zwei Federkissen. Neben jedem Bette steht ein Kästchen zur Aufbewahrung der dem Kranken angehörigen Dinge. Außerdem befindet sich noch im Spitale ein Zimmer mit zwei Bädern zur Benützung für die Ausschlagskranke. In den Krankenzimmern besorgen von drei zu drei Stunden abwechselnd drei Religiosen mit einigen Novizen den Krankendienst. Die Ordinationen besorgt ein Frater, der promovirter Arzt seyn muß und Oberarzt des Klosters heißt, mit zwei ihm untergeordneten absolvirten Medizinern (ebenfalls Fratres). Nur die gefährlicheren internen Krankheiten sind einem Klosterarzt weltlichen Standes, der einer der Stadtärzte Wiens ist, übergeben. Die externen Krankheiten aber besorgt der Oberarzt des Klosters allein und verrichtet dabei auch die etwa vorkommenden Operationen. Bei den medizinischen Ordinationen ist derselbe an nichts gebunden; er darf alle in der Klosterapotheke befindlichen Arzneikörper verordnen. Die Kost wird bei jedem Kranken besonders bestimmt und es existirt darüber kein besonderes Reglement. Freitag und Samstag erhalten die Kranken Fastenspeisen, mit Ausnahme der Schwachen, welche Fleischkost bekommen. Die Administration besorgt der Prior des Klosters. Separirte Rechnungen über die Kosten der Kranken ꝛc. werden, wie man mir sagte, nicht gemacht, sondern dieselben sollen sich mit den Einkünften des Klosters, die sich auf fast 160,000 fl. erstrecken, jährlich ausgleichen.

Digitized by Google

Wer in dieses Institut als Kranker aufgenommen werden will, hat nur ein Zeugniß seiner Armuth beizubringen, und wird dann unentgeldlich verpflegt. Ein rühmlicher Grundsatz ist dabei, daß man Kranke jeder Nation und jeder Religion (!) aufnimmt. Gewiße Innungen und Handwerker haben für ihre Angehörigen eigene gestiftete Betten, die sie immer belegen können. Die Stiftung eines solchen Bettes kostet gegenwärtig 3000 fl. C. M. Nur allein für die Wahnsinnigen wird bezahlt und zwar jährlich eine Summe von 300 fl. C. M.

Im Jahre 1830 wurden in dieser Krankenanstalt 2735 Kranke behandelt. Von diesen sind 2275 entlassen worden, 162 verblieben in der Anstalt und 298 sind im Laufe des Jahres gestorben.

Das mir übergebene spezielle Verzeichniß der behandelten Krankheitsformen ist folgendes:

Digitized by Google

Krankheits-Form.	Kranke vom vorigen Jahre verblieben	Angenommene	Gestorbene	Entlassene	verblieben in der Heilung
Abszeß	—	20	—	19	1
Anschoppung u. Verhärtung im Unterleibe . . .	4	66	15	53	2
Augenentzündung . .	1	5	—	6	—
Bandwurm	—	3	—	3	—
Bauchfellentzündung .	1	—	—	1	—
Beinbruch	4	22	3	23	—
Beinfraß	1	4	—	5	—
Blutbrechen	—	4	—	4	—
Blutharnen	—	1	—	1	—
Bluthusten	—	22	—	20	2
Brechdurchfall . . .	—	15	2	13	—
Brustwassersucht . .	—	2	1	1	—
Cacherie oder verdorbene Säfte	—	5	2	2	1
Catarrhal-Fieber . .	7	87	4	86	4
Colik	3	61	2	59	3
Convulsionen . . .	—	4	—	4	—
Dampf	1	6	1	6	—
Darmentzündung . .	—	3	1	2	—
Drüsenkrankheit . . .	—	13	—	13	—
Durchfall	—	43	4	35	4
Entkräftung und Altersschwäche	4	53	20	34	3
Entzündungsfieber . .	—	5	2	2	1
Fallsucht	—	1	—	1	—
Flechten	—	5	—	5	—
Frostbeulen	1	19	2	18	—
Fröschlein	—	1	1	—	—
Gallenfieber	8	184	13	167	12

Digitized by Google

Krankheits-Form.	Kranke vom vorigen Jahre verblieben	Angenommene	Gestorbene	Entlassene	verblieben in der Heilung
Gelbsucht	—	6	1	5	—
Geschwulst	1	14	1	13	1
Geschwüre	4	84	3	83	2
Gicht	5	84	4	80	5
Goldene Ader	—	5	—	5	—
Halsentzündung	—	25	1	21	1
Harnverhaltung	1	—	—	1	—
Hüftweh	—	16	1	13	2
Kopfweh	—	1	—	1	—
Krätze	13	158	—	162	9
Lähmung	—	6	—	6	—
Leberentzündung	—	19	2	17	—
Leberverhärtung	—	9	3	5	1
Luftröhrenentzündung	—	1	—	1	—
Luftröhrenschwindsucht	—	12	3	8	1
Lungensucht	6	160	74	87	5
Lungenentzündung	3	92	9	85	1
Lustseuche	14	142	1	149	6
Masern	—	1	—	1	—
Melancholie	2	1	—	3	—
Nervenfieber	3	35	8	29	1
Nervenschwäche	1	2	—	3	—
Nesselausschlag	—	6	—	6	—
Ohrenentzündung	—	1	—	1	—
Pulsadergeschwulst	—	1	—	1	—
Quetschung	8	62	1	67	2
Rheumatisches Fieber	8	163	7	160	4
Rippenfellentzündung	—	14	3	11	—
Rothlauf	2	27	2	26	1
Ruhr	2	21	8	14	1

Digitized by Google

Krankheits-Form.	Kranke vom vorigen Jahre verblieben	Angenommene	Gestorbene	Entlassene	verblieben in der Heilung
Scharlachfieber . . .	—	11	—	11	—
Schlagfluß	1	3	2	2	—
Schleichfieber . . .	1	21	9	10	3
Schleimfieber . . .	2	79	5	67	9
Skorbut	1	11	1	10	1
Staar	—	2	—	2	—
Sterbend eingebracht .	—	41	41	—	—
Verbrühung	1	10	—	11	—
Verrenkung	2	23	—	24	1
Vollblütigkeit . . .	—	2	—	2	—
Vorlagerung (eingekl.) .	—	7	2	5	—
Wahnsinn	18	—	2	7	9
Wassersucht	1	41	11	20	11
Wechselfieber . . .	12	478	17	423	50
Wunde	10	27	3	32	2
Wurm am Finger . .	—	2	—	2	—
Summa	157	2578	298	2275	162
	2735		2735.		

Diese Anstalt wurde mir von dem dermaligen Oberarzte Frater Claudius und dem Frater Crisostomus, einem der Unterärzte gezeigt. Ich habe dieselbe reinlich und noch besser, als man von einem 500 Jahre alten Krankeninstitute erwarten kann, besorgt und eingerichtet gefunden. Nur schien mir das Ganze, sowie die Aerzte und ihre Behandlungsarten der Kranken einem frühern Jahrhunderte anzugehören. Zu diesem Institute gehört noch ein von

der Kaiserinn Maria Theresia in der Vorstadt Landstraße gestiftetes Haus, wohin die Reconvalescenten gebracht werden.

Das Krankenhaus der Elisabethiner-Nonnen.

Dieses Institut wurde im Jahre 1710 durch mehrere Wohlthäter gegründet und ist noch gegenwärtig eine Privatanstalt, welche aber unter dem Schutze der k. k. Regierung steht.

Für die Kranken sind zwei große Zimmer, jedes zu 25 Betten bestimmt. Diese Zimmer selbst sind zwar hoch und lang, aber wenig breit. Die Fenster, deren in jedem Zimmer 8—10 sind, befinden sich ungefähr 6 Fuß über dem Boden und stehen sich gegenüber. Der Fußboden in denselben ist von Holz; eigene Vorrichtungen zur Luftverbesserung sind nirgends angebracht. Die Beheitzung geschieht in irdenen Oefen mit Holz. Die Betten bestehen aus Strohsack, Matraze, Federkissen und einer Federdecke; sie stehen so nahe aneinander, daß nur ein Zwischenraum von höchstens einem Fuß wechselseitig vorhanden ist, ja mehrere sind sogar nur durch ein kleines nur einen Fuß, als das Bett selbst, höheres Brett geschieden, ganz aneinander gerückt. Neben dem Bette eines jeden Kranken befindet sich ein Stuhl, welcher zugleich zur Retirade dient. Alle Betten sind durch eine lange Reihe von

blauen wollenen Vorhängen *) mit einander verbunden.

Die Zahl des täglichen Krankenstandes beläuft sich auf fünfzig. Zur Pflege und Wart derselben sind 48 Nonnen nebst einigen Novizinnen und Mägden bestimmt. Sie theilen sich so in diesen Dienst, daß

a) eine ständige sogenannte Oberwärterinn für immer den Krankendienst leitet und deßhalb auch in einem eigenen Gemache, zwischen beiden Sälen für ständig wohnt; und

b) täglich immer 6 — 8 Frauen mit ihnen beigegebenen Novizinnen und Mägden von 12 zu 12 Stunden abwechselnd den unmittelbaren Krankendienst, Wart und Pflege u. s. w. besorgen.

Die Ordinationen der Kranken des Klosters leitet ein Arzt und ein Wundarzt, die der erkrankten Nonnen aber ein eigener Hausarzt.

Die verordneten Arzneien werden bei dem Krankenbesuche von dem Arzte zwei Apothekerinnen des Klosters in die Feder dictirt und in das Apothekerbuch eingeschrieben; auch besorgen die kleinern chirurgischen Verrichtungen die Nonnen.

Die Medikamente werden in einer eigenen Klosterapotheke von vier durch die medizinische Fakul-

*) Es ist auffallend, daß in allen klösterlichen Instituten allgemein eine Vorliebe zu dunklen Bettvorhängen herrscht, da sie doch offenbar den Saal verfinstern und unfreundlich machen. Sollte dieß die Folge des klösterlichen Obscurantismus seyn, oder eine ökonomische Ersparung bezwecken, da dunkle Vorhänge Unreinigkeit weniger zur Schau tragen und daher einer seltneren Wäsche unterliegen?

Digitized by Google

tät zu Wien geprüfte und als Pharmaceutinnen approbirte Klosterfrauen verfertiget und den Kranken übergeben. Die Kost und die Getränke bestimmt der Arzt bei jedem Kranken einzeln und es existirt darüber kein Reglement.

Die Speisen werden in der Klosterküche ebenfalls von Klosterfrauen zubereitet. Zu diesem Geschäfte sind im Kloster 14 Frauen mit einigen Novizinnen und Dienstmägden bestimmt. Diese Klosterfrauen wechseln aber wöchentlich so gegenseitig ab, daß nur immer sieben den Küchendienst versehen.

Die Administration des Ganzen besorgt eine Oberinn des Klosters. Dieses Kloster ist sehr reich; es bezieht seine Einkünfte von mehreren Häusern und Gründen, welche in Wien und der Umgegend demselben angehören. Vor einigen Jahren erst hat Graf Harrach, früher Arzt im Spitale daselbst, dem Kloster 20,000 fl. C. M. vermacht.

Im Jahre 1830 sind in diesem Spitale 504 Kranke behandelt worden, von welchen 40 gestorben sind. Ihre Behandlung, Wart und Pflege ꝛc. soll genau 25,000 fl. C. M. *) gekostet haben.

In dieses Krankenhaus werden alle arme kranke Weibspersonen, sie mögen von welch immer für einer Nation oder mit welch immer für einer (nur nicht ansteckenden)**) Krankheit behaftet seyn,

*) Der Kranke käme somit auf 40 fl. des Jahres! Da dieß unmöglich erscheint, so macht man auch hier wieder die traurige Bemerkung, daß die Klöster als Schmarotzerpflanzen des Staates überall privilegirte Knick- und Bettel-Anstalten seyen.

**) Die Verweigerung der Aufnahme von ansteckenden Krankheiten ist der offenbarste Beweis, daß eben der

Digitized by Google

aufgenommen. Hat die Kranke einiges Vermögen, so macht sie beim Eintritte gewöhnlich dem Kloster ein Geschenk, das aber oft nur in 1 bis 2 Pfund Zucker, Kaffe, 1 fl. C. M. u. s. w. besteht, wofür sie dann unentgeldlich verpflegt und behandelt wird.

Ich besuchte dieses Spital mit Herrn Professor Hildenbrand, welcher die Güte hatte, mich dahin zu führen, weil man mich früher unter der Bedeutung, daß es Männern nicht erlaubt wäre, dasselbe zu betreten, abgewiesen hatte.

Ich würde sehr parteiisch urtheilen, würde ich nicht die Reinlichkeit und Ordnung des Spitales, die Wart und Pflege der Kranken, so wie die Freundlichkeit, den Geist und die Munterkeit der Nonnen u. s. w. loben und gut heißen. Bedenkt man aber 1) daß alle diese Vorzüge in einem Spitale seyn müssen, wo die Anzahl der Kranken und des Dienstpersonals in gleichen Verhältnissen stehen; 2) daß die Behandlung eines Kranken 40 fl. C. M. kostet, womit man im allgemeinen Krankenhause zwei bis drei Kranke verpflegen könnte; 3) vernimmt man die Klagen des Klosterarztes, daß die Nonnen aus mißverstandener Religiosität den Kranken zu Essen und zu Trinken geben, was sie für das Beßte halten, indem sie theils wegen des Glaubens auf ihre ärztlichen Kenntnisse, theils aus Eigensinn die vorgeschriebene Diät u. s. w. öfter mehr oder weniger vernachläßigen; 4) daß zu gewissen heiligen Zeiten der Krankendienst von denselben gänzlich vernachläßigt werde, indem alle Nonnen an diesen Tagen sich ganz den Kirchen- und Kloster-Ceremo-

Heiligenschein nicht den Heiligen, und der heilige Geruch das Zeitliche nicht vergessen mache!

nien hingeben; 5) vernimmt und bedenkt man auch die Zwiste und die besonders in weiblichen Klöstern vorkommenden eigenthümlichen Scandalitäten, — so kann man nicht umhin, diese Institute weit den weltlichen Krankenhäusern nachzusetzen und den in denselben überall jetzt eingeführten Krankendienst durch weibliche Subjekte weltlichen Standes vorzuziehen.

Ich habe mich, während meines Aufenthaltes zu Wien öfters mit Aerzten, welche im Spitalwesen erfahren sind, über die Krankenwärterorden besprochen, und als Resultat der Unterredungen und meinen eigenen Vernunftgründen und Erfahrungen herausgebracht, daß unter allen religiösen Wärterorden derjenige der beste, unserm Zeitalter am anpassendsten, in unsern deutschen Ländern am leichtesten einzuführen und gewiß allen Anforderungen sehr entsprechend wäre, welcher aus weltlichen gebildeten und von einem eigens dazu aufgestellten Arzte zum Krankendienste theoretisch und praktisch unterrichteten Frauen oder Mädchen bestehen würde, die nur so lange in dem Orden zu bleiben brauchten, als man mit ihnen und sie mit dem Orden zufrieden sind, und sich dafür nebst allen Erfordernissen im Leben, auch im Alter der sichern Verpflegung zu erfreuen haben. Dabei aber keinen andern Vorstand als den Direktor des Spitals, die einzelnen Ordinarii und für je sechs bis zehn derselben eine Oberwärterin zur speziellen Aufsicht haben, und keinen andern Schwur oder kein anderes Gelübde abzulegen brauchten, als aus reiner, religiöser Ueberzeugung und Liebe zur leidenden Menschheit sich mit allen Kräften dem Krankendienste ge-

Digitized by Google

gen obige Bedingungen zu weihen und stets einen züchtigen und religiösen Lebenswandel zu führen.

Diesen Wärterinnenorden, — mag man ihm nun einen Namen geben, welchen man nur immer will, — würde ich, und wie mir mehrere im Spitalwesen erfahrene Aerzte versicherten, auch sie unbedingt den Krankendienst — aber auch nur den Krankendienst — unter unmittelbarer Aufsicht des Direktors im Spitale übergeben, indem ich überzeugt bin, daß auch nur diese geistlichen Orden für unsern jetzigen Zeitgeist passend und mit demselben übereinstimmend sind. — Einen Beweis davon liefern uns die sogenannten soeurs grises, soeurs de St. Vincent, — Paul, soeurs de la charité u. s. w., welche am meisten diesen Wärterinnenorden ähnlich wären, und sich mit der größten Zufriedenheit durch ganz Frankreich, selbst bei dem Sturze aller geistlichen Verbindungen gehalten haben und noch gegenwärtig von allen reisenden, einheimischen Aerzten ihrer Zweckmäßigkeit wegen angepriesen werden.

Auch in meinem geliebten Bayern hat bereits unser weiser, königlicher Vater Ludwig uns mit einem ähnlichen geistlichen Orden beschenkt. — Daß aber seine so gütige und weise Anordnung bis jetzt noch nicht ins Leben treten konnte und täglich noch mit so vielen Hindernissen zu kämpfen hat, ist — wie ich die feste Ueberzeugung habe — nur das Mißverstehen seines königlichen Willens, die Unkenntniß der mit der Ausführung desselben Beauftragten im Spitalwesen, und daher das gänzliche Verfehlen des Zweckes in den von denselben

Digitized by Google

bis jetzt geschehenen Anordnungen und der Wahl geeigneter Individuen zu diesem Institute u. s. w. die einzige Ursache, und der unverzeihlichste Fehler.

Möchte der Krankendienst in meiner mir so theuern Bildungsanstalt — in dem allgemeinen Krankenhause zu München — bald durch einen solchen mit dem königlichen Willen übereinstimmenden, Orden besorgt, und das Krankenhaus selbst durch die in meiner Einleitung aufgezählten Vorzüge des allgemeinen Krankenhauses zu Wien stets administrirt und dirigirt werden!

Das Kranken-Institut für Kaufleute.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1745 durch einen Verein von Kaufleuten gestiftet. Der Zweck derselben ist: kranke und dürftige Kaufleute und Handlungsdiener unentgeldlich zu verpflegen. Der Fond dazu wird theils durch eigene Schankungen, theils durch jährliche unbedeutende Beiträge (5 fl. W.W.) zusammengebracht.

Es befindet sich im allgemeinen Krankenhause und besteht aus vier Krankenzimmern, die wie Wohnzimmer auf das geschmackvollste und eleganteste ausgemalt und eingerichtet sind. Die Anzahl der im ganzen Institute befindlichen Krankenbetten ist achtzehn; eines derselben ist ein sogenanntes englisches Luftbett. Ein Seitenzimmer enthält einige Badewannen und eine kleine Handbibliothek, ein anderes eine sehr reiche Hauskapelle mit einem schönen Altarblatt.

Digitized by Google

Zur Wart und Pflege sind zwei Wärter vom Vereine angestellt, deren Frauen die Reinigung des Ganzen besorgen. Die Kranken werden gegen den Erlag von 12 kr. C. M. täglich für die Person vom Krankenhause aus mit dem nöthigen ärztlichen Personale, mit Arzneien und der vorgeschriebenen Diätordnung nach der zweiten Verpflegsklasse des Krankenhauses versehen.

Die Besorgung der Einbringung der Zuschüsse, der Aufsicht im Institute und der Abrechnung mit dem Krankenhause, ist einem bürgerlichen Handelsmann als Direktor mit einem Ausschusse von betheiligten Mitgliedern übertragen.

In jedem Jahre werden in dieser Anstalt 40 — 50 Kranke behandelt. Als ich es besuchte, befanden sich nur zwei kranke Mitglieder des Vereins, welche schon reconvalescirten, in dem Institute.

Das Juden-Spital.

Für arme, sowohl einheimische als fremde Juden bestimmt, wurde dieses Spital von der Familie Oppenheimer gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in einem Hause in der Vorstadt Rossau gestiftet.

Es besteht aus drei größeren, in welchen nach Bedürfniß 12 bis 16 Kranke liegen, und mehreren kleinern Zimmern. Die Zimmer sind hell und man bemerkt nichts in denselben von dem eigenthümlichen Geruche, welcher in den Judenzimmern zu München wahrgenommen wird.

Diese Zimmer werden im Winter durch irdene

Oefen geheitzt, eigene Luftverbesserungs-Apparate sind keine vorhanden. Die Betten stehen wechselseitig in einer hinlänglichen Entfernung, und bestehen aus Strohsack, Matraze, Federpolster und Federdecke.

Für die Leibstühle ist eine eigene gemauerte Retirade in jedem Zimmer angebracht.

Ober jedem Bette befindet sich an der Wand eine Tafel, auf welcher der Name, Stand, Alter, Geburtsort des Kranken und die verordneten Arzneien aufgezeichnet sind.

In jedem weiblichen Krankenzimmer besorgt eine bejahrte Weibsperson jüdischer Religion und in den Männerzimmern 1 bis 2 Wärter die Pflege und Wart der Kranken.

Im Spitale ist ein eigener Primärarzt angestellt; er ist ebenfalls jüdischer Religion und besucht täglich Morgens die Kranken des Spitales und verordnet dann auch mehreren ambulanten Kranken unentgeldlich das Nöthige. Außerdem befindet sich noch ein Secundarius oder Assistent mosaischer Religion im Spitale, welcher daselbst wohnt, den Primarius in Allem unterstützt, und die nöthige Aufsicht über das Krankenwärterpersonal führt. Für die niedern chirurgischen Verrichtungen sind zwei Wundärzte aufgestellt. Die Medikamente werden in einer Stadtapotheke gegen Contrakt abgegeben. Der Arzt ist bei Verordnung der Arzneien an nichts gebunden.

Die Administration des Hauses besorgt ein gewählter Ausschuß der Judenschaft zu Wien. Die zur Unterhaltung des Spitales nöthigen Gelder

empfängt der Ausschuß theils durch eingehende freiwillige Unterstützungen, theils durch zahlende Kranke, theils durch einen eigenen Fleischaufschlag, welcher bei den jüdischen Metzgern Wiens angeordnet ist, und bei jedem Pfund Fleisch 1 kr. C. M. beträgt.

Dieses Spital wird durch eigene Regie verwaltet, wozu ein Verwalter jüdischer Religion aufgestellt ist, welcher mit seinem untergebenen Personale gegen jährliche Abrechnung die Verabreichung der Kost, die Waschreinigung, die Feuerung, Reinigung und Beleuchtung des Hauses u. s. w. besorgt.

Im Durchschnitte kostet die Unterhaltung des Spitales jährlich 6000 — 8000 fl. C. M.

Die Aufnahme geschieht mittels eines vom Primärarzte ausgestellten Zeugnisses, welches aber vom Vorstande des Ausschußes vidirt seyn muß.

Es bestehen dabei drei Klassen:

In der ersten Klasse bekömmt der Kranke ein eigenes Zimmer, und eigene Wart und Pflege. Er bezahlt dafür täglich 1 fl. C. M.

In der zweiten Klasse werden diejenigen Kranken verpflegt, welche zwar nicht ganz arm, aber doch die erste Verpflegstaxe nicht bestreiten können. Sie werden in denselben Zimmern und nach denselben Gesetzen besorgt, wie die der dritten Klasse und zahlen dafür täglich 1 fl. W. W.

In der dritten Klasse befinden sich die ganz armen Juden, für welche die Anstalt während ihres Aufenthaltes im Spitale mit allem Nöthigen unentgeldlich sorgt.

Digitized by Google

Privat-Irrenspital
von Dr. Goergen.

Diese Anstalt befindet sich gegenwärtig noch zu Gumpendorf in einem geräumigen Hause nahe an den Linien Wiens, soll aber bis gegen Anfang des Augusts 1831 nach Döbling, einem der schönsten Dörfer aus der Umgegend von Wien nahe am Kahlenberg, in ein dort gelegenes sehr schönes Landhaus verlegt werden, welches zu diesem Zwecke sehr passend hergerichtet wird.

Sie besteht erst seit dem 9. Mai 1823 und ist eine Privatunternehmung Dr. Bruno Goergen, welcher früher Primärarzt im allgemeinen Krankenhause war.

Die Zimmer in diesem Spitale sind wie Wohnzimmer von Personen höhern Standes schön und geschmackvoll eingerichtet, hinlänglich geräumig und die Fenster derselben mit zierlichen aber festen Gittern versehen. Gewöhnlich befindet sich in jedem Zimmer nur ein Kranker, doch wohnen auch in einigen zwei bis drei ruhige Wahnsinnige der dritten Verpflegungsklasse.

Zur Aufsicht und Pflege der Irren sind bei den Frauen Wärterinnen, bei den Männern Wärter aufgestellt, von welchen nach dem Stand und dem Bedarfe der Anstalt immer eine hinreichende Anzahl vorhanden ist.

Die Behandlung der Kranken besorgt Dr. Goergen in Verbindung mit einem Assistenten unmittelbar selbst. Sie besteht theils in psychischen, theils in physischen Remedien. Unter den letztern Mitteln

Digitized by Google

liebt er besonders die Solventien und ableitenden Arzneikörper, und in dieser Hinsicht des sal. amoniac. gramen, tarax. u. s. w. Eines seiner vorzüglichsten Mittel ist der tart. emet., welchen er theils zur Eckelkur, theils in steigender Dosis bis zu 10 Gran verordnet. Bei Geisteskranken von hysterischer Natur gibt er Castorium; bei denjenigen, wo ein Schwächezustand der Nerven vorwaltet, die arnica, valeriana, china etc. Tusch- und Tropfbäder und das glühende Eisen wendet er nie an; sowie er auch nur selten und nie in großer Menge Venäsektionen verordnet.

Sein vorzüglichstes Augenmerk aber ist auf die psychische Behandlung gerichtet. Zu diesem Zwecke sucht er sich anfangs den Kranken freundschaftlich zu nähern und sie zuvorkommend, theilnehmend und gesellschaftlich zu machen, indem er dieselben auf alle mögliche Art, besonders durch Gespräche und Musik zu beschäftigen trachtet. In mehreren Zimmern der Kranken befindea sich daher auch musikalische Instrumente, besonders Fortepianos, auf welchen sich die Kranken theils weiter ausbilden, theils von eigenen in der Anstalt angestellten Lehrern unterrichtet werden. Auch ist ein Theater und ein Conzertsaal in der Anstalt vorhanden, in welchen von Zeit zu Zeit Produktionen von den Kranken gegeben werden. In einem besondern Zimmer speisen alle Kranken gemeinschaftlich mit Dr. Goergen und dessen Familie. Zur Vorsicht dabei sind die Messer ohne Spitzen und nicht scharf geschliffen, sowie die Gabeln so beschaffen, daß man sich nie damit verletzen kann. Bei einer solchen Tafel ist es vorzüglich merkwürdig, wie sich die Irren aufmerksam und

Digitized by Google

naiv verhalten, um in der Gesellschaft mit Anstand und Würde zu erscheinen. Bei einem etwaigen Verstoße im Anstande, Gespräche u. s. w. reicht schon der Blick Dr. Goergens oft hin, sie in Ruhe zu versetzen. Während der Tafel wird durch angenehme und interessante Gespräche die Aufmerksamkeit aller Anwesenden rege gemacht. Nach dem Mittagsmahle ambuliren die Kranken in dem schattigen Garten oder unterhalten sich durch Musik oder Billard-Spielen.

Die Oekonomie des Hauses wird von der Familie Dr. Goergens mit der größten Aufmerksamkeit besorgt.

In dieser Anstalt können gegenwärtig 30 Kranke aufgenommen werden. Sie ist für Wahnsinnige jeder Nation, jeden Geschlechts, jedes Alters und jeder Religion bestimmt.

Die Bedingungen der Aufnahme sind, daß jeder Neuankommende die vollständige von einem promovirten Arzte verfaßte Geschichte seiner Krankheit mitbringe, und, wenn er nach der ersten Klasse verpflegt werden soll, täglich 6 fl. C. M.; wenn er nach der zweiten täglich 4 fl. C. M. und wenn er nach der dritten täglich 3 fl. C. M. entrichte; welche Summe theils vorausbezahlt, theils durch hinlängliche Nachweisung der Bezahlungsfähigkeit dargethan werden muß. Die Verpflegung und Behandlung der Kranken ist aber für alle Klassen dieselbe, und die erwähnte Verschiedenheit im Verpflegsbetrage beruht nur auf Gegenständen größerer Bequemlichkeit und den besondern Bedürfnissen jedes Einzelnen.

Digitized by Google

Es wäre überflüssig, das Treffliche der Einrichtung, das Vorzügliche der Behandlung und überhaupt die ganze Anstalt noch mit einer neuen Lobrede anzupreisen, da der gute Ruf derselben bereits durch ganz Deutschland gedrungen und die Anstalt selbst gewiß zum Muster jedes Irrenspitales aufgestellt werden kann. Möchte jeder Staat, besonders recht bald mein bayerisches Vaterland, welchen es ganz und gar an einem dem Namen eines Irrenspitales würdigen Institute gebricht, bald — recht bald eine ähnliche Anstalt aufzuweisen haben; möchte unser königlicher Ludwig bald Hunderten von Unglücklichen, welche im Elende einer Geistesverwirrung schmachten und deren Angehörige zitternd ihre Hände falten und laut ihm als ihren Beschützer und Helfer anflehen, möchte er bald — recht bald die gerechten Bitten und Gebete durch eine Anstalt dieser Art erhören!

In diesem Spitale wurden im Jahre 1830, 9 Kranke aufgenommen, und zwar 7 Männer und 2 Weiber; vom vorigen Jahre waren als Rest noch 27, nämlich 13 Männer und 14 Weiber verblieben; geheilt entlassen wurden 5, und zwar 3 Männer und 2 Weiber, gestorben sind 4, nämlich 3 Männer und eine Frauensperson.

Im nächsten Quartale, nämlich in den Monaten Jänner, Februar und März 1831 waren als Rest vom Jahre 1830 noch vorhanden, 14 Männer und 13 Weiber; aufgenommen wurden 2 Männer und 1 Frauensperson; geheilt entlassen 4 Männer; ge-

Digitized by Google

ſtorben iſt während dieſen Monaten Niemand; als Reſt waren mit erſten April 1831 noch vorhanden 12 Männer und 14 Weiber.

Das Prieſter-, Kranken- und Deficienten-Spital.

Dieſe Anſtalt iſt ein Privatunternehmen; ſie iſt ſeit dem Jahre 1780 errichtet und gehört einem Vereine von Prieſtern aus den Diözeſen Wien und St. Pölten an. Der Zweck des Inſtituts iſt, die Mitglieder des Vereines im Falle einer Krankheit entweder im Spitale ſelbſt mit Wohnung, Betten, Wäſche, ärztlicher Hülfe, Arzneien, Wart und Pflege, oder diejenigen, welche ſich in daſſelbe nicht bringen laſſen wollen, vom Inſtitute aus in ihren Wohnungen mit Arzneien und dem Arzte zu verſehen. Auch hat es die Nebenbeſtimmung, gebrechliche und ſieche Vereinsmitglieder unentgeldlich mit allem Nöthigen, ſogar mit Kleidungen, Tabak u. ſ. w. zu verpflegen und den nach Wien reiſenden entfernt wohnenden Mitgliedern während ihres Aufenthaltes zu Wien ein freies Abſteigquartier und erforderliche Koſt u. ſ. w. zu bieten.

Zu dieſem Ende beſitzt der Verein ein ſehr ſchönes, geräumiges Haus mit einem großen Garten, einer ſehr reichhaltigen Bibliothek und eine geſchmackvolle Houskapelle in der Ungergaſſe der Vorſtadt Landſtraße. Jeder Bewohner des Hauſes hat ein ſehr gut eingerichtetes Zimmer mit einem Ka-

Digitized by Google

binette, ja einige sogar, welche auf die freie Verpflegung verzichtet haben, und deßhalb eigenes Dienstpersonal führen, besitzen nebst diesem Zimmer noch eigene Küche, Speise- und Magdzimmer und einen Antheil an dem Keller.

Die Wart und Pflege der Kranken geschieht durch bejahrte Frauenspersonen. Ein eigener für das Institut angestellter Arzt mit einem Wundarzt leitet die Behandlung der Kranken des Spitals sowohl, als der auswärtigen Mitglieder.

Für die Administration des Vereines besteht ein Ausschuß von Mitgliedern, welcher von Zeit zu Zeit in Kommissionen das Nöthige besorgt. Zur unmittelbaren Aufsicht im Spitale ist ein Priester als Spital-Direktor angestellt, welcher auf Regie die Verabreichung der Kost, Getränke, nöthigen Utensilien u. s. w. besorgt, sowie das ganze Spital administrirt. Im Spitale befinden sich fast immer zwölf bis achtzehn Hülfe bedürftige Vereinsmitglieder. Jeder Priester, welcher auf die beschriebenen Vortheile Anspruch machen und als Mitglied im Vereine aufgenommen werden will, hat jährlich bis zu seinem 40sten Jahre 6 fl. C. M., vom 40sten bis 50sten Jahre 8 fl., vom 50sten bis 60sten Jahre 10 fl., vom 60sten bis 70sten 12 fl. und vom 70sten als höchsten Beitrag jährlich 16 fl. C. M. zu entrichten. Da aber nur wenige Priester sich bis jetzt diesem Vereine angeschlossen haben und die Unterhaltung des Ganzen sehr viele Kosten verursacht, so könnte dieses Spital nie bestehen, wenn nicht durch öftere Schan-

Digitized by Google

kungen von verstorbenen Vereins-Mitgliedern und weltlichen Personen dem Fonde von Zeit zu Zeit aufgeholfen würde.

Das Arrestantenspital.

In dem Strafhause in der Leopoldstadt besteht ein eigenes Spital, wohin sowohl die krank gewordenen Individuen des Zuchthauses, als auch die kranken Arrestanten der übrigen Gefängnisse Wiens gebracht werden.

Die Wart und Pflege der Kranken ist einigen Sträflingen gegen Zulage übergeben. Die Behandlung der Kranken leitet ein Arzt und ein Wundarzt, welche im Hause wohnen. Sie sind an den elenchus medicamentorum der Armenärzte gebunden, doch bei diätetischen Verordnungen unbeschränkt. Die Verabreichung der Kost und der Getränke ist einem Tracteur übertragen.

Die Administration des Spitales besorgt die k. k. Verwaltung des Strafhauses. Es sollen täglich daselbst gegen 150 Kranke behandelt werden.

Ich habe diese Anstalt nicht besuchen können, da es Niemanden ohne spezieller Erlaubniß der Regierung erlaubt ist, dasselbe zu betreten. Nur Dr. Sauer, gegenwärtig Sekundärarzt daselbst, welchem ich von meinem Freunde Dr. Neuhauser zu Wien empfohlen wurde, hat mich mit einigen Einrichtungen des Spitales bekannt gemacht.

Digitized by Google

Die Versorgungsspitäler.

Unter dem Namen Versorgungs- Siechen- Grund- Spitälern bestehen in Wien mehrere theils der k. k. Regierung, theils dem Stadt-Magistrate, theils Privaten angehörende Institute. Die meisten derselben sind klein, oft nur für 8 — 10 Personen zum Aufenthalte eingerichtet, sehr alt und haben nur den Zweck, alte gebrechliche Leute mit unentgeldlichen Wohnungen und einigen Kreuzern zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu versehen, indem die solchen Anstalten Angehörigen theils durch irgend eine Beschäftigung, theils durch wohlthätige Hände sich nebenbei noch einige Zuschüsse verschaffen müssen und bei eintretenden Krankheiten nicht im Hause bleiben, sondern dem allgemeinen Krankenhause überschickt werden.

Ich übergehe dieselben, da sie, wie die gewöhnlichen Wohnhäuser bald mehr bald weniger zweckmäßig eingerichtet, dem Arzte, wie dem Menschenfreunde wenig Erfreuliches, noch viel weniger Interessantes darbieten, und wende mich zu denjenigen Versorgungsspitälern, welche zu den größern und bessern gezählt werden, und von denen einige ihre Angehörigen sowohl mit allen Lebensbedürfnissen, als auch im Erkrankungsfalle mit allem Nothwendigen versorgen.

Um in eines dieser letztgenannten Versorgungshäuser aufgenommen zu werden, wird immer erfordert, daß der Aufzunehmende von Wien gebürtig oder wenigstens ein Decennium daselbst gelebt habe. Außer den gewöhnlichen Armen, welche auf Kosten

Digitized by Google

des Versorgungsfondes Anspruch auf die Versorgung haben, werden auch noch solche aufgenommen, welche

a) eine Pension oder Provision vom Staate genießen, und übrigens vermöge ihrer physischen Gebrechen zur Versorgung geeignet sind;

b) für welche dem Fonde volle Vergütung für die genossene Verpflegung geleistet wird, sogenannte Civilpartheien;

c) Militärindividuen, für welche aus dem k. k. Invalidenfond die Verpflegungskosten entrichtet werden, und endlich

d) alle jene Pfründtner, welche eine Stiftung oder Pensionen aus irgend einem wohlthätigen Fonde zu beziehen haben.

Die Aufnahme der Armen geschieht:

a) Auf Anweisung der k. k. Landes-Regierung,

b) durch die k. k. Polizei-Oberdirektion,

c) durch die Direktion des allgemeinen Krankenhauses.

Die k. k. Polizei-Direktion weiset die Armen ein, die sich ein auch mehrere Male im Betteln betreten lassen, sehr oft unterstandlos sind, und übrigens die zur Versorgung nöthigen Eigenschaften besitzen.

Die Direktion des allgemeinen Krankenhauses übersendet in die Versorgung alle jene Individuen, welche dahin zur Heilung abgegeben, unheilbar erklärt, und wegen Armuth, gänzlicher Erwerbs-Unfähigkeit und häufig aus Mangel an Unterkunft in ein Versorgungshaus abgegeben werden müssen.

Die k. k. Polizei-Direktion, sowie die Direktion des allgemeinen Krankenhauses sind durch höchste

Digitized by Google

Verordnungen zur Abgabe der Bettler und Unheilbaren in die Versorgungshäuser im Allgemeinen berechtigt, doch müssen die auf diese Art in die Anstalt gelangten Individuen mit ihrem Nationale ordentlich verzeichnet und die abgesonderten Verzeichnisse von Monat zu Monat der Regierung vorgelegt werden. Alle Arme ohne Unterschied werden bei ihrem Eintritte in eine Versorgungsanstalt nicht nur in das Aufnahmsprotokoll desselben, sondern auch in den wöchentlich der Regierung vorzulegenden Personalstandsausweis eingetragen, und sodann nach vorgenommener Untersuchung von Seite der Aerzte auf die ihrem physischen und moralischen Zustande angemessenen Zimmer gebracht. Kein in einem Versorgungsspital einmal Aufgenommener kann entlassen werden ohne Genehmigung der k. k. Regierung; auch wird monatlich ein namentliches Verzeichniß über die aufgenommenen und in Abgang gebrachten Pfründtner von jeder Anstalt der Regierung eingereicht.

Die vorzüglichsten Versorgungsspitäler Wiens sind:

1) das Versorgungshaus in der Währingergasse;
2) das Versorgungshaus Langenkeller;
3) das Versorgungshaus am Alserbache;
4) das Bürgerspital zu St. Marx auf der Landstraße.

Unstreitig behauptet unter allen diesen den ersten Rang:

Digitized by Google

Das Versorgungs- und Siechenspital in der Währingergasse.

Diese Anstalt, in früherer Zeit das Beckenhäusel genannt, ist erst seit dem Jahre 1826 in seine gegenwärtige Gestalt verwandelt und besonders jenen Individuen der Stadt Wien geweiht, welche wegen erwiesener Armuth, gänzlicher Erwerbs-Unfähigkeit, oder mit Abscheu und Eckel erregenden Gebrechen behaftet, nicht mehr im Stande sind, in der menschlichen Gesellschaft ihr Fortkommen zu finden.

Die Zimmer in demselben sind groß, hoch und hell, und bieten wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung, ihrer Reinlichkeit und Freundlichkeit einen erfreulichen Anblick dar. Ihre Beheitzung geschieht durch sogenannte Meißner Oefen, die Verbesserung der Luft aber durch willkührliches Oeffnen der Fenster. Durch eine Zwischenmauer wird jedes Zimmer in zwei kleine abgetheilt, in denen 10 — 18 Betten stehen. Die Betten sind von 4 zu 4 Fuß gegenseitig von einander entfernt und bestehen aus einem Strohsacke, einer Matratze mit Werch gefüllt, Matratzenpolster, Federpolster, einer Kotze für den Winter, ($7\frac{1}{2}$ ℔ in Gewicht), eine Hallinerdecke für den Sommer und Leintücher. Die Weiberbetten haben statt der Matratze eine Untertuchet und statt der Kotze eine Obertuchet, beide mit Federn gefüllt. Oberhalb jeder Bettstätte ist eine schwarze Tafel angebracht, auf welcher der Zimmer- und Bett-Numerus, der Name, das Alter am Eintrittstage und der Eintrittstag des Pfründners aufgezeichnet sind. Die Betttafeln in den Krankenzimmern enthalten überdieß noch die

Benennung der Krankheit und die verordneten Arzneien und die diätetischen Verordnungen. Neben dem Bette jedes Versorgten befindet sich ein Schrank, in dem der Pfründtner die ihm angehörenden Stücke aufbewahren kann. Vor je 2 — 5 Zimmern ist eine kleine Küche, so wie eine Retirade angebracht.

Für 570 Individuen bestimmt, zerfällt das ganze Institut

1) in Zimmer für Gesunde des männlichen Geschlechts,
2) in Zimmer für Gesunde des weiblichen Geschlechts,
3) in Zimmer für sieche Männer,
4) in Zimmer für sieche Weiber,
5) in Krankenzimmer für Männer und
6) in Krankenzimmer für Weiber.

A. Zimmer für Gesunde.

In denselben befinden sich solche Individuen, welche allein nur wegen Schwäche und Alter dem Versorgungshause übergeben sind, keineswegs aber an irgend einer Krankheit leiden.

Die Verpflegung derselben ist systemmäßig täglich 4 oder 5 kr. C. M. und entweder ein Pfund weißes (Pohlen) Brod, oder $1\frac{1}{2}$ Pfund schwarzes, (Roggen) Brod. Ganz Erwerbsunfähige erhalten die höhern Portionen von 5, die halb Erwerbsfähigen und solche, welche für einen dem Versorgungsspitale zu leistenden Dienst eine Zulage von der Anstalt genießen, erhalten täglich 4 kr. Diese Verpflegungsart bezieht sich aber nur auf die Pfründner, welche auf Kosten des Versorgungs- oder anderer

Digitized by Google

wohlthätiger Fonde in der Anstalt erhalten werden. Solche Individuen, die Pensionen und Provisionen zu beziehen haben, zahlen, wenn ihre Pension größer ist, als die Verpflegung eines gewöhnlichen Pfründtners beträgt, dem Versorgungsfonde einen Regiebeitrag, der gegenwärtig mit täglich 6 kr. C. M. bestimmt ist, den Rest erhalten sie ungeschmälert auf die Hand. Im entgegengesetzten Falle wird die Pension oder Provision eingezogen und das Individuum systemmäßig verpflegt.

Die Erhöhung oder Herabsetzung der täglichen Geldportionen geschieht nur im Einverständnisse mit den beiden Hausärzten und dem Beneficiaten; daher diese auch den monatlichen Ausweis über die in Bemessung der Pfründner-Portionen vorgefallenen Veränderungen mit unterschreiben müssen. Die Geldportionen werden den Versorgten nach vorläufiger Eintragung in das Zahlbuch von 4 zu 4 Tagen vorhinein durch die Stubenvorsteher oder Wärtersleute auf die Hand gezahlt, weßwegen dieselben ein sogenanntes Geldbüchel in Händen haben, in welchen jeder Pfründtner namentlich mit seiner Geldportion und Dienstzulage aufgeführt erscheint, und in welches auch der an jedem Zahltage von der Kanzlei erfolgte, mit dem Zahlbuche übereinstimmende Gesammtbetrag der Geldportionen von Zahltag zu Zahltag eingeschrieben wird.

Ist das Bedürfniß eines Versorgten mit 1 Pfund Pohlenbrod täglich nicht befriediget, so bleibt es ihm unbenommen, die Betheilung mit dem Roggenbrode nachzusuchen; auch steht es demselben frei, sich sein Brod in Geld geben zu lassen, in welchem Falle demselben der dem Bäcker berechnete Betrag mit

Digitized by Google

Hinweglassung der Bruchtheile vergütet wird. Mit dieser Geld- und Brodportion muß und kann der Pfründner sich bei dem in der Anstalt befindlichen Gastgeber seinen Lebensunterhalt verschaffen, indem die Speisegebühren so ausgemittelt sind, daß sich derselbe dafür des Morgens 1 Seitel lautere Suppe, zu Mittag eine eingekochte Suppe, Rindfleisch und Zuspeise und des Abends wieder ein Seitel lautere Suppe anzukaufen im Stande ist.

Die Dienstzulagen und Arbeitslöhnungen, sowie die Privatunterstützungen und sonstige milde Gaben von Wohlthätern verschaffen überdieß den Armen eine namhafte Ausbesserung ihrer Kost. Jeder gesunde Versorgte kann sich nämlich, in so weit sich die Lokalitätsverhältnisse mit seiner Arbeitsfähigkeit in Uebereinstimmung bringen lassen, in der Anstalt beschäftigen und sich dadurch Einiges erwerben. Zu diesen Arbeiten gehören: Stricken, Nähen, die Beschäftigungen der Schneider, Schuhmacher, Gärtner u. s. w. Dasjenige, was sich ein Pfründner auf diese Art verdient, ist sein rechtmäßiger Erwerb, auf den die Anstalt in keiner Rücksicht Anspruch macht. Die größte Gelegenheit zur Arbeit und Beschäftigung finden jedoch dieselben vorzüglich durch Dienste, welche sie dem Institute leisten. Das Versorgungsspital hat daher keine fremde Dienstleute; alle, wie immer Namen habende Dienste und Verrichtungen werden von den gesunden Pfründnern gegen bestimmte Zulagen verrichtet. Außerdem bietet die Anstalt auch noch den Pfründnern dadurch einen angemessenen Erwerb an, daß sie die gesammte Kleidung, (die Versorgten bekommen nämlich, wenn sie selbst keine eigene Kleidung und Wäsche besitzen, dieselbe

Digitized by Google

so oft sie selbe — meist alle 2 Jahre — bedürfen, vom Spitale aus) die Leinwäsche und das Bettgeräthe in der Anstalt durch die Pfleglinge gegen ebenfalls festgesetzte Arbeitslöhnungen verfertigen läßt. Aus dieser Einrichtung erwächst dem Institute ein dreifacher Vortheil; die Armen erhalten hierdurch nicht nur einen nicht unbedeutenden Nebenverdienst, sondern, was für eine öffentliche Versorgungsanstalt von ungemein großem Nutzen ist, sie werden durch diese Beschäftigungen dem Müssiggange und folglich auch dessen nachtheiligen Folgen entrissen, und der Fond erspart, wie leicht zu erachten, die namhaften Löhnungen, welche er an fremde Dienst- und Arbeitsleute in weit größerem Betrage bezahlen müßte. Die auf diese Art versorgt und verpflegt werdenden Pfründlinge haben eigene Verhaltungsregeln zu beobachten. (vide Beil. 11.)

In jedem Gesunden-Zimmer ist ein sogenannter Stubenvorsteher mit Gehülfen aufgestellt; beim weiblichen Geschlechte werden dazu die ruhigsten und verträglichsten, beim männlichen die rüstigsten und reinlichsten Pfründlinge ausgewählt. Die Stubenvorsteher sind verpflichtet, alles das zu vollziehen, was zur Erzielung der Reinlichkeit und Ordnung, dann zur Bequemlichkeit und guten Pflege der ihrer Obsorge übergebenen Armen erfordert wird. Neben der nothwendigen Wartung der Pfründlinge haben sie auf die Reinlichkeit vorzüglich zu achten und jede Uebertretung der vorgeschriebenen Hausordnung der Kanzlei sogleich anzuzeigen und jede Verschleppung der dem Hause gehörigen Gegenstände zu verhindern.

Digitized by Google

Die ihnen deshalb übergebene Dienstes-Instruktion zeigt Beilage 12.

Da sich auf den Gesunden-Zimmern nur alte Leute befinden, unter denen oft manche noch ziemlich rüstig sind, so kann die Wart und Pflege um so leichter von Pfründlingen versehen und die Einhaltung der beschriebenen Instruktion beobachtet werden. Diese Stubenvorsteher erhalten für ihre Dienste meistens 2 — 3 Kr. C. M. tägliche Zulage und verrichten dieselben, wie ich mich selbst überzeugte, auf eine gewiß lobenswürdige Art und Weise.

B. Die Zimmer der Siechen und Kranken.

Sobald sich ein Pfründner krank oder überhaupt in einem Zustande befindet, der ihn nöthiget, im Bette zu verweilen und ärztliche Hülfe anzusprechen, wird er von den Zimmern der Gesunden in diese Säle gebracht. Die Krankensäle sind ganz wie die Gesundenzimmer eingerichtet; ihre Anzahl ist nach Erforderniß bald vier bald sechs. Die Siechen und Kranken, deren Zahl sich fast immer im Institute wie 7 zu 100 gegen die gesunden Pfründlinge verhält, erhalten wie in einem Krankenhause alle nur mögliche Wart und Pflege.

Die Besorgung der Kranken ist nebst dem ärztlichem Personale kräftigen und gesunden Pfründlingen übergeben, welche für ihre Dienste wie die Stubenvorsteher der Gesundenzimmer eine bestimmte Zulage von 4 — 5 Kr. C. M. täglich erhalten. Die Dienstes-Instruktion derselben zeigt Beilage 13.

Den Kranken und Siechen werden nach Anordnung der Aerzte die Arzneien und die Kost auf

Rechnung der Anstalt gegeben, indem ihnen die zustehenden Geldportionen abgezogen und nur 1 Kr. C. M. täglich auf die Hand gegeben werden. Die Medikamente werden von der Apotheke des allgemeinen Krankenhauses gegen vierteljährige, zur Adjustirung vorzulegende Konten geliefert und bei der Hauskasse bezahlt. Für die auf den Kranken- und Siechenzimmern etwa verordneten Bädern besteht eine eigene Badwanne, die auf das Zimmer des Kranken im Gebrauchungsfalle gebracht wird. Uebrigens muß sich jeder Pfründner wenigstens einmal im Jahre in einem eigens dazu bestimmten Zimmer baden.

Aerztliche Besorgung.

Für die ganze Anstalt sind zwei Aerzte, nämlich ein graduirter Arzt und ein Wundarzt angestellt. Die Dienste des Ersteren sind nach seiner Instruktion ungefähr in folgenden §§ begriffen.

1. Der Arzt hat die Pfründler menschenfreundlich zu behandeln, denselben, sowie den Beamten und den Benefiziaten, wenn sie seine Hülfe ansuchen, den ärztlichen Beistand zu leisten und die den Pfründlingen verordneten Medikamente ihrer Qualität und Quantität nach zu untersuchen.

2. Hat derselbe die Qualität des Weines, sowie die Quantität und Qualität des Brodes und der Speisen für Kranke und Gesunde täglich zu untersuchen, weßwegen er auch das Speiseverkostungs-Protokoll, welches monatlich der hohen Landesstelle vorgelegt wird, mit unterschreiben muß.

3. Auf die gute Verzinnung der kupfernen Kochgeschirre, sowie auf die Reinlichkeit in den Zimmern

Digitized by Google

der Kranken und Gesunden, hat er gemeinschaftlich mit der Verwaltung zu sehen und jene Pfründner, welche allenfalls wegen hergestellter Gesundheit zur Versorgung nicht mehr geeignet wären, der Verwaltung zur Entlassung anzuzeigen.

4. Ist er verpflichtet, jedes Parere, wenn und so oft es von der Verwaltung verlangt wird, ohne Zögerung auszufertigen.

5. Hat er die monatlichen und jährlichen Kranken-Tabellen gemeinschaftlich mit dem Wundarzte auszufertigen und solche für die k. k. Landesregierung der Verwaltung zu überreichen.

6. Er unterschreibt:

a) die Transportlisten,

b) die wöchentlichen Personalstandausweise,

c) die Verpflegungslisten über die gesunden und kranken Pfründler,

d) das Verzeichniß der Beurlaubten,

e) den Ausweis über die in Bemessung der Pfründler-Portionen vorgefallenen Veränderungen und

f) die Anweisungen der ärztlich angeordneten Bäder.

Für diese Dienstesverrichtungen genießt derselbe nebst der freien Wohnung, Holz, Licht und Wäschereinigung einen jährlichen Gehalt von 700 fl. C. M.

Die Dienste des Wundarztes bestehen nach dessen Instruktion in folgendem:

1. Der Wundarzt darf sich im Heilgeschäfte nur mit dem äußerlich Kranken befassen; bei innerlich Kranken hat er nur die Anordnungen des Arztes zu befolgen. Den ihm anvertrauten Kranken hat er die Hülfeleistung zu jeder Zeit bereitwillig

Digitized by Google

und gewissenhaft angedeihen zu lassen, und sich gegen dieselben menschenfreundlich, sanft und theilnehmend zu zeigen.

2. Die von dem Hausarzte bei den Ordinationen erhaltenen Aufträge hat er in Vollzug zu setzen und die Kranken- und Siechenzimmer wenigstens zweimal, Früh und Abends, zu besuchen und alle Erkrankungs- Genesungs- und Todesfälle der Pfründner der Kanzlei anzuzeigen.

3. In Fällen, wo zur Herstellung eines äußerlich Kranken gleichzeitig eine innere Behandlung erforderlich ist, hat der Wundarzt sich mit dem Arzte zu berathen, und sich seinem Ausspruche zu überlassen. Solche Berathungen sind auch bei sich ergebenden chirurgischen, gerichtlichen oder polizeilichen Fällen und vor jeder wichtigen Operation nie zu versäumen.

4. Den Oberbeamten des Hauses, welchen er mit Achtung zu begegnen hat, sowie dem Benefiziaten, wenn sie im Erkrankungsfalle seine Hülfe nachsuchen, hat er solche unentgeldlich zu leisten.

5. Den ohnehin dürftigen Pfründnern ist er auch außer den Krankenzimmern kleinere chirurgische Operationen, als Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen ꝛc. unentgeldlich zu leisten verbunden.

6. Die aus der Apotheke überbrachten Arzneien hat er zu übernehmen, in Ansehung der Qualität und Quantität gehörig zu prüfen, solche an die Kranken zu vertheilen und die Wärtersleute über die Zeit, Art und den Ort ihrer Verabreichung und Anwendung genau zu belehren.

7. Er hat die Ordinationstabellen und das Krankenprotokoll, die Ordinations- und Diätzettel

mit Genauigkeit zu führen und am Schlusse eines jeden Monats einen monatlichen, sowie nach dem Jahresschlusse einen jährlichen Rapport über die behandelten Kranken gemeinschaftlich mit dem Arzte durch die Kanzlei der hohen Regierung zu überreichen.

8. Der Wundarzt hat die Speisen und Getränke der kranken Pfründner täglich zu untersuchen, und darüber zu wachen, daß dieselben vorschriftmäßig zubereitet verabreicht werden.

9. Er hat darauf zu sehen, daß auf den Krankenzimmern Ordnung und Ruhe herrsche, daß dieselben gehörig gelüftet, reinlich gehalten, nach Erforderniß erwärmt, die Kranken mit dem nöthigen reinen Bettgeräthe, mit reiner Wäsche und Kleidung versehen und von den Wärtersleuten liebreich behandelt, sorgfältig gewartet und gepflegt werden.

Endlich muß er

10. das monatliche Speisekostungsprotokoll, die Verpflegslisten, die Personalstands-Ausweise und das Verzeichniß der beurlaubten Pfründner mit unterfertigen und jene Pfründner, deren Gesundheit in der Folge so hergestellt wird, daß sie ihren Unterhalt außer der Anstalt zu finden im Stande sind, der Kanzlei zur Entlassung sogleich anzeigen.—

Für diese Dienstverrichtungen bezieht der Wundarzt nebst freier Wohnung, 6 Klafter weiches Brennholz, 36 Pfd. ordinäre Unschlittkerzen, unentgeldliche Reinigung der Wäsche und einen Gehalt von jährlich 500 fl. C. M.

Digitized by Google

Administrative Besorgung.

Diese Anstalt wird von der k. k. Landesregierung administrirt, der die Oberaufsicht über dieselbe übergeben ist. Die Verwaltung im Spitale besteht aus einem Verwalter, Controlleur und einem Schreiber.

Der Verwalter ist der Regierung unmittelbar untergeordnet und hat die Aufsicht über das ganze Haus und die Kanzlei, zum Theile über das Sanitätspersonale, hauptsächlich über die ganze Hausökonomie, die Dienstleute und das Rechnungswesen. Er hat die Geldmanipulationen und die gesammte Correspondenz zu besorgen, und über die Erhaltung des Hauses, dann Pflege und Wartung seiner Bewohner unter den vorgeschriebenen Vorsichten zu wachen. Er bezieht dafür einen Gehalt von 700 fl. C. M. jährlich und ist in dem freien Genuße der ihm zugewiesenen Wohnung, des Brennholzes, Kerzen und der unentgeldlichen Wäschereinigung.

Der Controlleur, der die Mitaufsicht über die Oekonomie des Hauses hat, ist hauptsächlich zur Erzielung einer größeren Rechnungsrichtigkeit aufgestellt. Er führt unter Controlle des Verwalters die Materialrechnung und muß, da er gegenseitig den Verwalter controllirt, mit dem Verwalter für die Richtigkeit der Kasse und des Materials haften. Er hat für seine Dienste freie Wohnung, Holz, Licht, Wäschreinigung und jährlich 500 fl. C. M. Diese beiden Beamten sind mittelst Dekreten angestellt, in Eid und Pflicht genommen und verkautionirt, und zwar der Verwalter mit 1000 fl. und der Controlleur mit 500 fl. C. M.

Digitized by Google

Der Schreiber ist ein noch rüstiger Pfründler der Anstalt, er hat die nöthigen Schreibereien zu besorgen, und bezieht dafür eine tägliche Zulage von 6 Kr. C. M.

Diese Beamten besorgen die Administration des Hauses auf folgende Art:

Rechnungs-Manipulation.

Der Verwalter hat die Geld- und der Controlleur die Materialrechnung unter gegenseitiger Controlle zu führen. Die Verrechnung des Geldes sowie des Materials geschieht mittelst der vorgeschriebenen monatlichen Journalien.

In das Geldjournal werden die Geschäfte täglich, wie sie vorfallen, eingetragen und die eingestellten Empfangs- und Ausgabsposten soviel möglich mit Beweisen belegt, z. B. der Krankenverpflegungsliste, der Verzeichnisse der den Pfründlern bezahlten Diensteszulagen, Quittungen ꝛc. Das Geldjournal wird am Ende des Monats abgeschlossen, der Kassarest ausgewiesen, mit einer eigenen Münzliste, welche von den beiden verrechnenden Beamten gefertiget wird, bestättigt und so mit den gesammten Beilagen instruirt, der hohen Landesstelle zur weitern Beförderung an die Staatsbuchhaltung abgegeben; ein Exemplar aber, sammt den abschriftlichen Beilagen zu dem Ende zurückbehalten und beim Amte aufbewahrt, um die allenfals durch die Rechnungsrevision sich ergebenden Anstände seiner Zeit gehörig erläutern zu können.

Vor Abgabe des Geld-Journals werden die einzelnen Empfangs- und Ausgabs-Posten in die Geldhauptrechnung auf die betreffenden Rubriken

Digitized by Google

übertragen und zur Sicherheit des richtigen Uebertrags dieser Rechnung noch ein monatlicher Sammlungs-Scontro angefügt, dann in dem Geld-Journale die Seite und der Postnummerus, wohin die Geschäfte übertragen und in der Geldhauptrechnung die Seite und der Postnummerus, woher der Uebertrag geschah, genau ersichtlich gemacht.

Das zur Bestreitung der Ausgaben nöthige Geld wird monatlich mittelst berichtlich vorgelegtem Erforderniß-Ausweise bei der Landesregierung von der Verwaltung angesucht, und sodann bei dem Zahlamte, welches die Einkünfte des Versorgungsfondes von ganz Oesterreich zu verwalten hat, gegen Anweisung erhoben.

Für das Versorgungshaus in der Währingergasse, in dem ständig 570 Pfründlinge versorgt werden, wird von der Verwaltung im Durchschnitte im Jahre 100,000 fl. erhoben.

In das Material-Journal werden die vorfallenden Geschäfte größtentheils ebenfalls täglich eingetragen. Nur die Abgabe und der Zurückempfang der Kleidungs- und Bett-Geräthstücke, dann die Verwendung des Brennöles werden, der vielfältigen Posten wegen, in eigene Verzeichnisse ein- und die entfallenden Summen monatlich in das Material-Parthiejournal übertragen.

Bei jenen Posten, für welche ein Geldbetrag eingeht, oder ausgegeben wird, wird sich auf das Geldjournal berufen. Dem Materialjournale werden in der Regel angeschlossen, Verzeichnisse über die den Versorgten verabfolgten neuen und getragenen Kleidungsstücke, Wäsche, Bettfournituren ꝛc.

Digitized by Google

Sowie das Geldjournal wird auch das Materialparthie-Jou.. .l am Ende des Monats abgeschlossen und in die Empfangs- und Ausgabsposten in die jährliche Material-Hauptrechnung unter gegenseitiger Berufung übertragen.

Das dritte Rechnungsstück, welches jährlich belegt und von der Staatsbuchhaltung geprüft wird, ist das Haupt-Inventarium, welches alle im Gebrauche befindlichen Geräthschaften und Einrichtungsstücke nach den Lokalitäten, wo sie sich befinden, umständlich ausweiset. Es verschafft eine genaue Uebersicht, von dem anfänglichen Vorrathe, von dem neuen Empfange und der Ausgabe während des Jahres, und von dem mit Ende des Jahres verbliebenen inventarischen Gegenständen, mit beigesetztem Schätzungswerthe derselben. Das Inventarium wird am Schluße des Jahres von den beiden Verwaltungsbeamten gefertigt und mit den Hauptrechnungen, mit welchen dasselbe in enger Verbindung steht, der hohen Landesstelle überreicht.

Außerdem befinden sich in den Händen der Stubenvorsteher noch besondere Verzeichnisse, welche alle auf den Zimmern in Gebrauche befindlichen Geräthe enthalten und bei eintretenden Veränderungen und Uebergabe an neu eintretende Wärtersleute als Grundlage dienen.

Auch müssen von der Verwaltung alle Vierteljahre Abrechnungsverzeichnisse über die Verpflegskosten, welche die Civilpartheien und die von verschiedenen Fonden verpflegten Individuen dem Versorgungshause verursacht haben, und welche daher dem Institute im vollen Betrage vergütet werden müssen; — ferner vierteljährige Ausweise über die

Digitized by Google

gestifteten Pfründler, welche in dem Versorgungshause erhalten werden, und deren Stiftungsgenuß als ein theilweiser Ersatz der von denselben genossenen Verpflegung dem Versorgungsfonde zufällt; — sowie der Ausweis über die in dem Personalstande der Pfründler vorgefallenen Veränderungen; — über den Zuwachs und Abgang der Pfründler u. s. w. verfertiget werden.

Kost und Getränke.

Die Verabreichung der Kost und Getränke ist an einem Traiteur versteigert, der theils sogleich von den gesunden Pfründnern bezahlt wird, welche sich ihre Speisen selbst nach eigener Wahl in der Küche holen, theils durch Verrechnung die vorgeschriebene kontraktmäßige Zahlung für die gelieferte Krankenkost bekömmt. Die Licitations-Bedingnisse, unter welchen ihm die Ausspeisung überlassen ist, sind folgende:

Licitations-Bedingnisse.

„§. 1. Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich durch die Fertigung des Licitationsprotokolls für die Versorgungsanstalt aber erst, wenn der Licitationsakt von der k. k. nieder-österreichischen Regierung ratifizirt ist, verbindlich. Im Falle der Bestbieter den förmlichen Kontrakt zu unterfertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Licitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes und die Versorgungsanstalt hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingnisse zu verhalten oder den Kontrakt gänzlich aufzuheben und auf Kosten und Gefahr des Best-

Digitized by Google

bieters eine neue Licitation abzuhalten, inzwischen aber, in so weit Gefahr am Verzuge haften sollte, die Ausspeisung auch unter der Hand auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Erstehers besorgen zu lassen, dieser wird dagegen in einem, wie in dem andern Falle verbunden seyn nicht nur jenen Betrag, welcher gegen den Kontraktpreis mehr ausgelegt werden müßte, sondern auch den etwaigen Pachtschillingsabfall und jeden sonstigen, wie immer Namen haben mögenden Schaden aus der erlegten Caution und falls diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen der Versorgungsanstalt unnachsichtlich zu ersetzen. Diese Behandlung muß sich der Ersteher auch dann gefallen lassen, wenn er den Kontrakt in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte.

§. 2. Jeder Licitant soll vor der Versteigerung sich mit einem ordentlichen, von dem Grundgerichte, dann von der Polizeybezirks-Direktion oder der Ortsobrigkeit bestättigten Zeugnisse über seine Sittlichkeit und über seine guten Vermögensumstände ausweisen; ferner hat jeder Licitant vor der Versteigerung ein Vadium von 150 fl. C. M. zu erlegen. Dieser Erlag kann entweder im baaren Gelde oder in einer annehmbaren öffentlichen Obligation, die zu diesem Ende vinculirt seyn müßte, oder mittelst pfandweiser Sicherstellung, welche aber von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen Kammerprokuratur bereits früher muß geprüft und annehmbar erklärt worden seyn, geschehen.

§. 3. Diejenigen Licitanten, welche nicht Ersteher bleiben, erhalten das erlegte Vadium auf der

Digitized by Google

Stelle zurück, von dem Ersteher aber wird dasselbe als Kaution zurückbehalten.

§. 4. Ist der Ausspeiser verbunden, nach dem von der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung festgesetzten, ihm bei der Licitation vorgelesenen Speisentarife auszuspeisen und die in diesem Tarife vorkommenden Speisen in dem vorgeschriebenen Maaße und Gewichte um die in Conventions-Münze festgesetzten und in dem Tarife enthaltenen Preise, die während der ganzen Kontrakts-Dauer unverändert bleiben und daher aus keinem Grunde erhöhet, oder herabgesetzt werden können, den Versorgten stets in vollkommener, guter Qualität zu liefern.

§. 5. Ist der Ersteher verpflichtet, sich in Ansehung der Krankenkost den ärztlichen Anordnungen genau zu fügen, und den, den erkrankten Pfründnern verordneten Wein, welcher nicht jünger als zwei Jahre seyn darf, in guter Qualität zu verabfolgen. Dagegen wird demselben am Ende eines jeden Monats der für die Krankenkost entfallende Betrag gegen gehörig ausgestellte und klassenmäßig gestempelte Quittung aus der Hauseskassa erfolgt werden.

§. 6. Wird die von Zeit zu Zeit nöthige Verzinnung des kupfernen Kochgeschirres von Seite der Versorgungsanstalt bestritten; das Geschirr selbst aber hat der Ausspeiser auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 7. Wird dem Ersteher auf das schärfste aufgetragen, sich seinen Nutzen nur nach Recht und Billigkeit zu verschaffen, jederzeit nur zimmentirtes Maaß und Gewicht zu gebrauchen und an Fasttagen sich nebst den Fastenspeisen mit einer hinlänglichen Quantität Fleischspeisen zu versehen, vorzüg-

Digitized by Google

lich die Armen nach der genehmigten Speiseordnung gut zu bedienen, ihnen mit Sanftmuth zu begegnen und somit zu keiner Klage Anlaß zu geben.

§. 8. Wird demselben bei strenger Ahndung anempfohlen, einen ehrbaren Lebenswandel zu führen, über die Moralität seiner Angehörigen sorgfältig zu wachen, und unter keinem Vorwande lüderlichen und verdächtigen Menschen Unterstand zu gestatten. Im Sommer von Georgi bis Michaeli um 9 Uhr, im Winter von Michaeli bis Georgi um 8 Uhr Abends Küche und Schenke zu sperren, und in seiner Wohnung oder Schenke auf Ordnung und Ruhe zu halten, nie eine Musik oder lärmende Unterhaltung zu dulden, auch den Armen an Sonn- und Feiertagen vor dem beendigten Gottesdienste keine Getränke zu verabfolgen. Ferners hat sich der Ausspeiser in dem Versorgungshause in der Währingergasse, welchem eine auswärtige Schankgerechtigkeit nicht verpachtet wird, der Verabreichung der Speisen und Getränke über die Gasse bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung zu enthalten.

§. 9. Der Ausspeiser hat den Beamten, Aerzten und Benefiziaten mit der gehörigen Hochachtung zu begegnen, sich unverweigerlich der Untersuchung der gekochten Speisen, sowie der Vorrathsbehältnisse der rohen Lebensbedürfnisse von Seite der Hausesbeamten zu unterziehen, und im Falle bei der Speisenverkostung etwas mangelhaft befunden werden sollte, den Fehler sogleich zu beseitigen und nöthigen Falls auch statt der mangelhaften Speise sogleich aus einem andern Gasthause qualitätsmäßige Speisen auf seine Kosten herbei zu schaffen.

Digitized by Google

§. 10. Ist dem Ausspeiser verboten, von den Pfründnern Kleidungsstücke oder andere Geräthschaften zu kaufen, oder auf Pfänder etwas zu leihen, da ihm im ersten Betretungsfalle bevorstände, das Erkaufte ohne allen Ersatz zurückzugeben, im Wiederholungsfalle aber noch insbesondere mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt zu werden.

§. 11. Wird dem Ersteher der Ausspeisung die für ihn bestehende Wohnung nebst einer Küche, einer Schenke, einem Wein-, Bier- und Einsatzkeller, dann einer Holzlage unentgeldlich überlassen. Die allenfalls vorfallenden Reparationen an den dem Ausspeiser überlassenen Ubikationen werden, in so fern sie eine Wohnparthei von ihrem Hauseigenthümer anzusprechen berechtigt ist, von der Versorgungsanstalt berichtigt. Dagegen hat der Ausspeiser die einem Hauseigenthümer für eine Wohnparthei nicht obliegenden Reparationen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, keine, wie immer Namen habende Veränderungen in seinem ihm eingeräumten Lokale ohne vorher erfolgter Bewilligung, selbst nicht auf eigene Kosten, vornehmen zu lassen, und auch für die mit Bewilligung vorgenommenen Veränderungen bei seinem erfolgenden Austritte keinen Anspruch auf eine Entschädigung zu machen.

§. 12. Wird dem Ausspeiser auf das strengste anbefohlen, über das Feuer die sorgfältigste Aufsicht zu pflegen, daher derselbe auch für jeden Schaden, welcher durch seine Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit der Versorgungsanstalt zugefügt werden sollte, für sich und seine Angehörigen, mit seinem ganzen Vermögen zu haften haben wird.

Digitized by Google

§. 13. Für das Recht, die Pfründner in dem Vorsorgungshause in der Währingergasse auszuspeisen, hat der Ausspeiser dem Versorgungsfonde den bei der heutigen Licitation angebotenen jährlichen Pachtzins, und zwar in Conventions-Münze zu bezahlen. Dieser Pachtzins ist vierteljährig vorhinein zu Handen der Versorgungshaus-Verwaltung zu bezahlen.

§. 14. Der Kontrakt hat vor der Hand ein Vierteljahr zu dauern. Wenn nach Verlauf dieses Vierteljahres kein Theil dem andern schriftlich aufgekündet hat, so dauert der Contrakt unter den eben festgesetzten Bedingungen stillschweigend fort, bis aufgekündet wird. Vom Tage der geschehenen Aufkündigung an, muß der Kontrakt noch durch ein Vierteljahr lang zugehalten werden, versteht sich mit Ausnahme jener Fälle, in welchen nach diesen Licitationsbedingnissen der Versorgungsanstalt das Recht vorbehalten ist, den Ausspeiser früher vom Pacht abtreten zu machen."

Digitized by Google

Speisen-Tarif.

Für Gesunde:	Preis in Conv.-M.
Suppe: 1) des Morgens ein Seitel gute, lautere Rindssuppe . . .	½ Kr.
2) des Morgens ein Seitel gute, lautere Rindssuppe mit Semmelschnitten	¾ Kr.
3) Einbrennsuppe das Seitel .	1 Kr.
Mittags: 4) Rindssuppe mit eingekochter Mehlspeise, Reis oder Gerste . .	1 Kr.
Fleischgattungen:	
1) Rindfleisch ohne Knochen, gekocht 5 Loth	1 ½ Kr.
2) Rindfleisch ohne Knochen, gekocht 8 Loth	2 ¼ Kr.
3) Saures Fleisch, 8 Loth mit ein Seitel Brühe	2 ¾ Kr.
4) Eingemachtes Kalb- oder Lammfleisch 8 Loth	3 Kr.
5) Fleck, Lungenmus oder Beischl, 1 Seitel	2 ½ Kr.
6) Portion Kalb- Lamm- oder Schweinbraten ½ ℔.	8 Kr.
7) Lungenbraten, gekocht ½ ℔.	7 Kr.
8) Geräuchertes Fleisch ½ ℔.	2 ½ Kr.
Mehlspeisen:	
1) das Seitel abgeschmalzene Nudl od. Schmarn	2 Kr.
2) Knödeln aller Art, das Stück zu 8 Loth	1 Kr.
Gemüse:	
1) Ordinäre Zuspeisen, das Seitel . . .	1 Kr.
2) Gemüse besserer Gattung, worunter auch Hülsenfrüchte verstanden, das halbe Seitel	¾ Kr.

Digitized by Google

Krankenkost.	Preis in Conv.-M.
Für schwache Kranke.	
Morgens, Mittags und Abends, jedesmal ein Seitel Rindssuppe mit Semmelschnitten.	
Für minder Schwache.	
Die Viertelportion, nämlich des Morgens und Abends ein Seitel Rindssuppe mit Semmelschnitten, Mittags ein Seitel Rindssuppe mit Reis, Gerste oder Mehlspeise, dann ein halb Seitel Zugemüse oder Obstspeise nach Anordnung des Arztes.	
Für Genesende.	
Die Halbportion: Des Morgens und Abends ein Seitel Rindssuppe mit Semmelschnitten. Mittags ein Seitel Rindssuppe mit Reis, Gerste oder Mehlspeise, $\frac{1}{2}$ Seitel Zugemüse oder Obstspeise, wie bei der $\frac{1}{4}$ Portion, dann $\frac{1}{2}$ ℔. eingemachtes Kalb- oder Rindfleisch, oder Lungenmus (Beischl), oder auch nach der Anordnung des Arztes statt des eingemachten $\frac{1}{4}$ ℔. weichgesottenes, gutes Rindfleisch.	
Für diese Krankenkost wird ohne Unterschied der Portion täglich pr. Kopf .	$6\frac{1}{2}$ Kr.
und für eine Maas Wein bezahlt . . .	30 Kr.

Die Anordnung der Krankenkost geschieht täglich mittelst eigenem, von dem Wundarzte verfertigten Ordinations-Diätzettel, von welchem zwei Exemplare verfaßt werden, da das eine dem Traiteur eingehändigt, das andere aber in dem Büreau aufbehalten wird. Aus diesen Diätzetteln und mit Hilfe einer eigenen täglichen Vormerkung wird mit Ende

Digitized by Google

des Monats die Kranken-Verpflegungsliste gemacht und der entfallende Betrag dem Traiteur gegen Quittung ausbezahlt.

Das Brod wird täglich Abends für den künftigen Tag angeschafft und einem Bäcker gegen Pachtkontrakt monatlich bezahlt.

Die auf diese Weise von der Verwaltung verfaßte Verpflegsliste wird von dem Hausarzte, dem Wundarzte und Benefiziaten, die Krankenverpflegsliste aber nebst den Verwaltungsbeamten auch noch von dem Arzte und Wundarzte mit dem Beisatze unterschrieben, daß die in derselben angesetzten Speisen-, Wein- und Brodportionen mit den Ordinationszetteln verglichen, und mit denselben durchgehends übereinstimmend befunden worden sind.

Vor der Verabreichung der Speisen an die Pfründlinge wird die Qualität und Quantität derselben abwechselnd von einem Beamten des Hauses untersucht und der Befund in ein eigenes Speisenverkostungsprotokoll eingetragen. Auch ich habe dieselben einigemale untersucht, konnte mich aber mit der Qualität derselben nicht befreunden, da bei jeder Speise ein eigenthümlicher Schmalzgeruch vorherrschend war.

Wäsche-Reinigung.

Die Reinigung der Wäsche des Hauses wird durch Pfründler besorgt. Nach einer Regierungs-Verordnung vom 16. August 1826 müssen jedem Pfründler folgende Waschstücke unentgeldlich, ohne Rücksicht ob dasselbe ein Eigenthum des Versorgungshauses oder des Pfründlers sey, gewaschen werden:

Digitized by Google

1) Für Männer, 2 Hemden, 3 Schnupftücher, 1 Halstuch, 1 paar Strümpfe und Socken, 1 Unterziehhosen, 1 Weste, 1 Handtuch.

2) Für Weiber, 2 Hemden, 3 Schnupftücher, 1 Halstuch, 1 paar Strümpfe, 1 Leibel, 1 Anhängsack, 1 Vortuch, 1 Haube, 1 Rock und 1 Handtuch.

Den kranken Pfründlingen wird ihr ganzer Bedarf unentgeldlich gereiniget. Zur Wäscherei wird wöchentlich von der Anstalt Nachstehendes abgegeben: Brennholz 150 Scheiten (auf eine Klafter 50 Scheiten gerechnet), graue Seife 9 Pfund, Unschlittkerzen im Winter 8 Stück, im Sommer 4 Stück (14 Stück geben ein Pfund). Den bei der Wäscherei arbeitenden Pfründlingen werden mit Ausnahme der Sonntage, folgende Löhnungen monatlich bezahlt:

Der Oberwäscherinn täglich . .	7 Kr. C. M.
6 Gehülfinnen, täglich einer jeden	5 Kr. C. M.
dem Waschknecht täglich . . .	4 Kr. C. M.
dem Waschschreiber täglich . .	2 Kr. C. M.

Beheitzung.

Der größere Theil der Anstalt, welcher durch den neuen Zubau entstanden ist, wird durch Oefen, welche nach Meißners Methode gebaut sind, geheitzt, wodurch nach angestellten Beobachtungen dem Fonde bei einem jährlichen Aufwande von 280 Klaftern, wenigstens 60 Klafter erspart werden. Das Holz wird jährlich im Sommer im Licitationswege angeschafft. Das Bearbeiten des Holzes geschieht durch die Pfründner gegen eine kleine Zulage täg-

Digitized by Google

lich. Die Beheitzung selbst wird von Stubenmüttern und Gehülfinnen besorgt.

Beleuchtung.

Die Zimmer, Retiraden, Gänge, Höfe u. s. w. werden mit Glaslampen beleuchtet. Der Brennstoff derselben besteht in geläutertem Repsöl. Außerdem werden auf die Pfründnerzimmer auch noch Unschlittkerzen abgegeben, und zwar in den Sommermonaten wöchentlich 1—2 Stücke, im Winter wöchentlich 2—4 Stücke.

Reinigung des Hauses.

Auf die Reinlichkeit des Hauses wird von Seite der Verwaltung eine große Aufmerksamkeit gerichtet. Die Pfründnerzimmer müssen mehreremale täglich durch Oeffnen der Fenster gelüftet und mit Wachholderholz geräuchert werden.

Zur Verrichtung des Kirchendienstes und der Seelsorge ist ein Benefiziat angestellt, welcher dafür in der Anstalt wohnt und Brennholz und Licht unentgeldlich bezieht. Derselbe hat noch außer seinen geistlichen Verrichtungen u. s. w. die Verzeichnisse der vom allgemeinen Krankenhause übernommenen Unheilbaren, die Verzeichnisse der durch die k. k. Polizei-Ober-Direktion eingebrachten Armen, das Verzeichniß der Verstorbenen, die Urkunden über die Vertheilung des außerordentlichen Almosens, die Verpflegsliste, die Bestättigung über das in der Kirche eingegangene Almosen und das Ver-

Digitized by Google

zeichniß über die Bestimmung der Geldportionen zu unterschreiben, und da er bei allen Amtshandlungen gemeinschaftlich mit den Beamten einschreitet, so ist es ihm unbenommen, in vorkommenden Fällen seine Bemerkungen beizusetzen.

Zur Aufsicht und Sicherheit des Hauses sind Wächter aufgestellt, welche abwechselnd die Nachtwache zu halten und noch nebenbei nöthige kleinere Geschäfte, wie z. B. Holztragen u. s. w. abwechselnd zu besorgen haben; auch befindet sich an der Pforte des Hauses ein Thürsteher, welcher um 9 Uhr im Sommer und um 8 Uhr im Winter das Thor sperren muß und Niemanden ohne Erlaubniß ein- oder auslassen darf.

Ich habe mich absichtlich länger bei diesem Institute aufgehalten, theils weil ich mich noch immer mit Freude an die schöne, reinliche und zweckmäßig gebaute Anstalt erinnere, in welcher die schönste Ordnung bei der größten Eintracht der Beamten vorwaltet, theils weil alle übrigen Versorgungsspitäler, wenn man die Anzahl der Versorgten abrechnet, auf dieselbe Art und Weise verwaltet und besorgt werden.

Das Versorgungsspital Langenkeller.

Dieses Spital wird gegenwärtig von der Verwaltung des Versorgungshauses in der Währingergasse besorgt. Es ist für 84 Arme bestimmt, und unterscheidet sich von den übrigen Versorgungshäusern nur dadurch, daß in dasselbe vorzüglich solche Arme

aufgenommen werden, welche in der Pfarre Neubau, Schottenfeld oder zu St. Ullrich geboren sind, oder sich auf diesen der Herrschaft Stift Schotten gehörigen Gründen zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben. Die Armen daselbst des männlichen Geschlechts genießen täglich 5 kr. C. M., die Weiber 4 kr. C. M. Sie erhalten Kleidung, Bettgeräthe, Holz und Licht von der Anstalt. Da aber im Hause kein Traiteur aufgestellt und keine Wäscherei sich befindet und die Versorgten kein Brod erhalten, so müssen sie ihre Nahrung und die Reinigung der Wäsche bei ihren Verwandten und Gutthätern in der Nachbarschaft zu gewinnen suchen.

Eigene Kranken- oder Siechenzimmer gibt es in der Regel hier nicht. In minder wichtigen Krankheiten zwar oder auf dringliches Bitten des Kranken wird durch den Polizeibezirksarzt und Wundarzt unentgeldliche Hülfe geleistet; in bedenklichen und länger währenden Krankheiten aber werden die Angehörigen in das allgemeine Krankenhaus, welches während der Dauer der Krankheit den Portionsbetrag des kranken Pfründlings genießt, zur Heilung abgegeben; besonders siechе Arme aber werden auf Anweisung der Regierung in die Versorgungsspitäler am Alserbache oder in der Währingergasse übersetzt. Die ganze Anstalt ist schon sehr alt, schlecht gebaut und gegenwärtig dem Zusammenfallen nahe; die Zimmer sind sehr klein und schmutzig, die Lage des Institutes selbst, in einem abgelegenen Winkel der Vorstadt mit der Aussicht auf eine schmale und schmutzige Straße, sehr unpassend, und daher ist wohl zu wünschen, daß das Ganze in einer zweckmäßigern Gestalt bald hergestellt werde, da das Hinderniß,

Digitized by Google

daß durch den bereits vorgeschlagenen neuen Bau der sehr reichhaltige Weinkeller des Prälaten vernichtet werden müßte, wirklich zu unbedeutend scheint, wenn es sich um die Erreichung eines so edlen Zweckes handelt.

Das Versorgungsspital am Alserbache.

Diese Anstalt ist gegenwärtig mit Kranken des allgemeinen Krankenhauses belegt und die gesunden Pfründlinge des Institutes befinden sich in einem gemietheten, auf ganz gewöhnliche Art eingerichteten Privathause der Vorstadt Wieden.

Die Pfründlinge werden von eigenen Aerzten, einem eigenen Verwalter, Controlleur ꝛc. auf dieselbe Art versorgt, wie die des Versorgungsspitales in der Währingergasse, da auch diese Anstalt unter der Oberaufsicht der k. k. Regierung steht.

Das Bürgerspital oder das Versorgungshaus zu St. Marks in Wien.

Diese Anstalt ist das älteste Spital der Stadt Wien; es soll schon vor mehr als 500 Jahren bestanden haben, und nachdem es durch die Kriege, besonders bei Belagerungen Wiens, sehr viel gelitten hatte, und dem Verfalle nahe gebracht worden war, wurde es im Jahre 1800 in seiner gegenwärtigen Gestalt hergestellt.

Es befinden sich in diesem Institute nur verarmte und siechе Bürger, Bürgerinnen, Bürgers-

Digitized by Google

söhne und Bürgerstöchter der Stadt Wien. Im ganzen Spitale können über 300 Pfründtner aufgenommen werden.

Die Zimmer in demselben sind groß und helle; in jedem liegen 18 — 27 Versorgte. Für die Kranken und Siechen sind zwei eigene Krankensäle bestimmt, von welchen der eine 24 Männer-, der zweite 26 Weiberbetten in sich faßt. In allen Zimmern, deren Anzahl 32 ist, sind die Bettstellen von Holz und mit grünen Vorhängen umgeben. Die Betten selbst bestehen aus dem Strohsacke, Matratze, Leintuch, 2 Polstern und einer Federtuchet. Neben jedem Bette befindet sich ein Schrank zum Gebrauche, Aufbewahrung der Kleidung u. s. w. des Pfründtners bestimmt.

Die Pfründtner bekommen täglich zu ihrem Unterhalte 18 kr. W. W. auf die Hand, womit sie sich die nöthige Kost, Getränke u. s. w. verschaffen können; da aber diese Summe zu diesem Zwecke zu klein wäre, so ist dafür gesorgt, daß die Pfründtner sich sowohl durch einige kleine Arbeiten, wie in den übrigen Spitälern Wiens, Einiges erwerben können, als auch, daß sie sich um ihre 18 kr. mit warmen, gut gekochten und gesunden Speisen nähren können. Es ist nämlich im Hause ein Traiteur aufgestellt, der um bestimmte Preise den Pfründtnern täglich gewisse Speisen nach der eigenen Auswahl eines Jeden geben muß. Will ein Pfründtner aber im Hause nicht speisen, so ist es ihm auch erlaubt, dieß außerhalb desselben, wo er nur immer will, zu thun.

In jedem Zimmer ist ein Versorgter nach denselben Gesetzen, wie im Versorgungshause in der

Währingergasse, als Oberaufseher oder Wärter aufgestellt.

Die ärztliche Besorgung ist einem Arzte und einem Wundarzte anvertraut, die im Hause wohnen.

Für die Administration des ganzen Spitales ist eine eigene Kommission aufgestellt, welche aus acht der wohlhabensten und achtbarsten Bürgern der Stadt Wien zusammengesetzt ist, deren Vorstand Präses genannt wird, und zugleich ein Magistratsrath der Stadt Wien seyn muß.

Diese Kommission versammelt sich wochentlich einmal, um sich über jeden Zweig, der zum Bürgerspitale gehört, zu berathen. Die Resultate der Berathungen werden dem Magistrate vorgelegt, bei welchen sie ein zweiter Magistratsrath vorträgt, und endlich der Regierung zur Einsicht und Beurtheilung übergibt. Den Kommissionen wohnen auch immer der Verwalter und der Controlleur des Spitales bei, sowie auch ein Beamter der magistratischen Buchhaltung. Wird in Sanitätssachen etwas vorgetragen, so muß auch der Arzt des Spitales gegenwärtig seyn.

Im Spitale selbst sind ein Verwalter und ein Controlleur angestellt, welche die Aufsicht über die Rechnungen, die Reinlichkeit, Speiseordnung u. s. w. nach denselben Regeln wie in den übrigen Versorgungshäusern Wiens, nur mit dem Unterschiede besorgen, daß sie nicht der Regierung, sondern dem Magistrate der Stadt Wien untergeordnet sind, und auch dahin Bericht täglich erstatten.

Dieses Spital würde gewiß wegen seiner günstigen Lage, seinen großen und schönen Zimmern, seinen fast ungeheueren Einkünften, ferner wegen

Digitized by Google

der großen Liebe der Bürger zu demselben ꝛc. den ersten Platz unter den Versorgungshäusern Wiens einnehmen, wäre die Verwaltung und Aufsicht in demselben zweckmäßiger und besser bestellt. Während im Versorgungsspitale in der Währingergasse die größte Reinlichkeit allenthalben beobachtet wird, trifft man in dem Bürgerspitale die größte Unreinlichkeit; während dort die Freundlichkeit der Zimmer jeden Fremden überrascht, findet man hier dieselben mit alten Bildern, Altären und Kästen zum Abscheu vollgefüllt, und wird noch überdieß von einem zurückschreckenden Spitalgeruch allenthalben empfangen.

Die Bäder und die Spitäler zu Baden.

Den zwanzigsten Mai, während der Pfingst-Ferien begab ich mich nach Baden und besuchte dort die berühmten Quellen, die Bäder und die Spitäler.

Baden ist eine Stadt, welche vier Postmeilen von Wien entfernt liegt, und schon zu den Zeiten der Römer, wie noch einzelne Inschriften, Steine u. s. w. beweisen, bewohnt gewesen seyn soll.

Das Wasser daselbst unter dem Namen aquae Celtiae, aquae Pannonicae bekannt, ist warm und hat an den verschiedenen Quellen 22 — 29 Grad R. Ich habe dasselbe nicht analysirt, da ich zu einem solchen Vorhaben zu wenig Chemiker bin und mir auch die dazu nöthigen Apparate und Reagentien ge-

Digitized by Google

fehlt haben würden, doch fand ich im Allgemeinen folgende Merkmale und Eigenheiten der Badequellen:

a) Das Wasser hatte einen Geruch, wie faule Eier, oder besser wie Schwefelleber, welcher mehr in einiger Entfernung als in der Nähe der Quellen wahrgenommen wurde.

b) Es ist durchsichtig und klar, hatte aber am Boden einen Milch ähnlichen Satz; frisch getrunken war sein Geschmack unangenehm und etwas salzig-säuerlich.

c) Oefters entwickelten sich aus der Tiefe der Quellen einzelne Luftbläschen, welche einen nicht zu verkennenden Schwefelgeruch verbreiteten.

d) Der Wärmegrad war in den verschiedenen Quellen auch verschieden. Im Leopoldsbade, den Ursprungsquellen und dem Josephsbade war er am größten, minder in dem Sauerbade, Franzensbade und in der Quelle des Militärspitales, am schwächsten in dem Armen- und dem Peregrinusbade.

e) Schlecht vergoldete Ringe, welche ich gekauft hatte, und die als Andenken von Baden feil gebothen werden, liefen schnell braungelb an.

f) Beim ersten Eintritte, sowie beim Verweilen in der Badatmosphäre, besonders an den Ursprungs-Quellen fühlte ich meinen Athem etwas gehemmt.

g) In den Abzugskanälen des Badewassers ist der in der Tiefe liegende Schlamm und die Wasser-Gewächse mit einem leichten, sehr feinen, pulverigen Ueberzuge des niedergeschlagenen Schwefels überzogen, welcher herausgenommen in der Luft schnell trocknet und leicht zerreiblich ist.

Die Bauart der Bäder ist bei allen dieselbe, wenn man die verschiedene Größe abrechnet. Nur

Digitized by Google

wenige sind für zwei Badende eingerichtet, die meisten für eine größere Anzahl.

Die Bäder befinden sich in geräumigen, hohen Zimmern, an deren Seiten Gemächer zum Abtrocknen, Aus- und Anziehen u. s. w. für Männer und Frauen angebracht sind. Sie bestehen aus einem Behälter von Holz, der viereckig gebaut ist; der Boden in demselben ist an mehreren Stellen durchlöchert, wodurch die unten aufgedeckte Quelle von selbst nach oben dringend, das Wasser in die Bäder bis zu der Höhe treibt, wo es durch einen eigenen Abzugskanal wieder weggeschafft wird. Da durch dieses ständige Zu- und Abfließen das Badwasser immer von selbst gewechselt wird, so befindet sich der Badende immer in einem reinen Wasser.

Die vorzüglichsten Quellen sind folgende:

Das Leopoldsbad, Franzensbad, Josephsbad, Sauer- oder Engelbad, Armenbad, das Peregrinusbad und das Militärbad u. s. w. Unter allen diesen zeichnet sich das Leopoldsbad dadurch aus, daß hier Vorrichtungen zu Fuß-, Hand-, und Halbbädern, so wie auch Douch-, Dampf- und Tropfbäder vorhanden sind.

Nach den von den Aerzten zu Baden gesammelten Beobachtungen, von welchen sie mir mehrere und die wunderbarsten Krankengeschichten erzählten, hat sich das Wasser daselbst vorzüglich heilbringend bewiesen bei Scropheln und scrophulöser Anlage, bei Reconvalescenten von intermitirenden und nervösen Fiebern, bei gänzlicher und bei Halblähmung, bei Rheumatismen, Gicht, bei Obstruktionen und Verhärtungen des Unterleibes, besonders aber bei allen chronischen Haut- und den davon entstandenen

Digitized by Google

sekundären Krankheiten der Brust und des Unterleibes. Dagegen aber wurde der Gebrauch desselben für nicht zuträglich gefunden bei allen Geschwüren der Lungen, Krankheiten der Urinblase und des Mastdarmes, beim Scirrhus und polypösen Auswüchsen u. s. w., dann bei zu sehr schon geschwächten und entkräfteten Kranken, sowie bei allen Individuen, welche eine überwiegende Anlage zu Schlagflüssen haben.

Man gebraucht die Badner Quellen theils als Trink-, theils und besonders als Badwasser, und in dieser Beziehung wieder als ganzes, Halb- und Fuß- oder Douch-, Dampf- und Tropfbad. Die Zeit zum Baden und zum Trinken des Wassers ist gewöhnlich sehr früh Morgens, wobei man zu beobachten hat, daß man in einem Bade nie über eine Stunde verweile, weil man sonst vom Schwindel, Kopfweh u. s. w. geplagt wird, und nie über 2 — 3 Gläser trinken soll, da eine größere Quantität Unverdaulichkeiten, Magenschmerzen und Ueblichkeiten, Ohnmachten u. s. w. verursacht.

Theils für die während der Badezeit Erkrankten, theils für die diese Bäder gebrauchenden Armen befinden sich zu Baden drei Spitäler. Sie sind:

Das Marienbad.

Es wurde von einer Gesellschaft adelicher Frauen Niederösterreichs gestiftet und wird noch gegenwärtig von diesem Vereine unterhalten. Sein Zweck ist besonders, die Kranken der Stadt Baden und Niederösterreichs während der Badezeit zu verpflegen. Die Kranken liegen in gewöhnlichen Wohnzimmern immer

Digitized by Google

zwei bis zehn beisammen. Für die Männer sowie für die Weiber sind dazu eigene separirte Zimmer angewiesen. Die Pflege der Kranken bei den Ersteren ist Wärtern und bei den Frauenzimmern Wärterinnen übertragen.

Der Badearzt Hr. Dr. Beck ist Ordinarius im Spitale; er besucht dasselbe täglich des Morgens.

Die Administration besorgen theils die Vorsteherinnen des Vereines, theils ein eigens dazu aufgestellter Verwalter, welchem auch die Reinlichkeit, Verabreichung der Kost und Getränke u. s. w. im Spitale übergeben ist.

Es befinden sich fast immer 30 Patienten in diesem Institute. Im Jahre 1830 wurden daselbst 224 Kranke verpflegt, von welchen 190 geheilt, 13 gebessert und 9 ungeheilt entlassen wurden, 10 sind gestorben, und zwar zwei am Nervenfieber, 4 an der Lungensucht, 1 an Scharlach, und 3 wurden sterbend gebracht, verblieben sind als Rest in der Heilung zwei. Unter diesen Kranken waren 127 männlichen und 95 weiblichen Geschlechts. Die Badekur gebrauchten 78 Kranke und zwar in folgender Quantität:

a.	Das Franzensbad	2134
b.	Armenbad	4
c.	Sauerbad	60
d.	Josephsbad	90
e.	Leopoldsbad	30
f.	Leopoldsdampfbad	38
	Zusammen	2356 Bäder.

Um in dieses Institut aufgenommen zu werden, muß man sich entweder an die Vorsteherinnen des

Digitized by Google

Vereines oder an den Badarzt wenden. Gegenwärtig ist Gräfin Sophie von Schönborn Vorsteherin der Gesellschaft dieser adelichen Frauen und Freiin Henriette von Pereira-Arnstein Oberleiterin des Marienspitales in Baden.

Sowohl die Bauart und die Wahl des Platzes, als auch die ganze sehr zweckmäßige Einrichtung des Spitales beweisen allseitig den Geist und auch den Wohlthätigkeitssinn der Gründerinnen dieses Vereines.

Die Wohlthätigkeitsanstalt.

Unter diesem Namen befindet sich zu Baden eine Anstalt, welche der k. k. Regierung angehört und für arme Baddürftige bestimmt ist.

Jeder Arme von Niederösterreich, welcher durch ärztliche Zeugnisse beweiset, daß er die Badner Quellen zur Herstellung seiner Gesundheit bedarf, wird hier aufgenommen und unentgeldlich verpflegt. Die Aufnahme bestimmt die k. k. Regierung.

Dieses Institut ist fast ganz neu, erst seit einem Jahre gebaut; die Zimmer, deren Zahl im Ganzen 17 ist, sind geräumig und hell. In jedem Saale stehen 10 — 18 Betten. Für die Pflege der Kranken sind eigene Wärterinnen angestellt. Die Ordinationen der dem Institute Angehörigen besorgt der Badearzt und ein Wundarzt der Stadt Baden. Für die Administration ist ein Verwalter aufgestellt, der die ganze Anstalt auf Regie besorgt. Im Jahre 1830, in welchem fast 250 Kranke verpflegt wurden, kostete die Unterhaltung der ganzen Anstalt gegen 8000 fl. C. M.

Digitized by Google

Das Militärspital.

Auch diese Anstalt ist ganz neu und erst seit einigen Jahren gebaut. Seine innere Einrichtung, Bauart, Administration und ärztliche Besorgung ist ganz dieselbe, wie in dem Militärspitale zu Wien. Ein Regimentsarzt führt die medizinische Direktion und ist Ordinarius im Spitale, und ein Stabsoffizier mit einem Kommando und dem übrigen Administrationspersonale besorgt die Verwaltung, Verpflegung, Ruhe, Sicherheit und die Ordnung desselben.

Es werden hier nur solche Militärpersonen verpflegt, welche von den übrigen Militärspitälern Oesterreichs zum Gebrauche der Badner Quellen dahin geschickt wurden. Die Anstalt hat eine eigene Quelle und eine eigene Badanstalt. Vorzüglich werden die meisten Kranken, welche mit intermittirenden Fiebern behaftet waren, an den Scropheln oder an chronischen hartnäckigen Hautkrankheiten leiden, nach Baden geschickt, und von hier aus wieder zu den betreffenden Regimentern abgeliefert. Auch bestehen in diesem Spitale eigene Zimmer und Bäder für die Offiziere der österreichischen Armee, welche die Badner Quellen nöthig haben.

Die Spitäler
zu Linz.

Linz, die Kreishauptstadt Oberösterreichs, besitzt ein Militär- und zwei Civilkrankenhäuser, ein Versorgungsspital, eine Irren- und eine Gebäranstalt. Alle diese Institute sind für Individuen von Ober-

Digitized by Google

österreich und der Stadt Linz bestimmt, daher auch die meisten derselben von der oberösterreichischen Regierung und dem Stadtmagistrate von Linz unterhalten, oder doch am meisten unterstützt werden. Die zwei Civilspitäler sind geistlichen Orden, nämlich das männliche den barmherzigen Brüdern und das weibliche den Elisabethinerinnen übergeben; die Ordinationen daselbst jedoch leiten Civilärzte. Das Gebärinstitut wird von einem eigenen Professor und Geburtshelfer besorgt, da mit diesem Institute auch eine Hebammenschule verbunden ist, in welcher weibliche Individuen für die Provinz Oberösterreich unterrichtet werden.

Das Spital der barmherzigen Brüder.

Die Anstalt ist für männliche Kranke nicht allein Linz und der Umgegend, sondern auch für erkrankende Ausländer bestimmt. Es besteht das ganze Spital aus einem durch einen großen Ofen in zwei etwas kleinere Zimmer getheilten Saale für interne und schwerere Kranke, und aus einem kleinern für Reconvalescenten, Scabiöse und Syphilitische. Die Zahl der im ganzen Spitale sich befindenden Betten ist fünfzig. Die Betten bestehen aus Strohsack, Matratze, Decke und Federkissen. Die Wart und Pflege der Kranken besorgen die Religiosen, welche von 4 — 6 Stunden sich gegenseitig in diesem Geschäfte abwechseln. Die Ordinationen leitet ein Stadtarzt (gegenwärtig Dr. Ozlberger) in Verbindung mit einem sogenannten Oberarzte, der ein Religiöser des Ordens ist.

Digitized by Google

Die Medikamente werden in einer großen Apotheke des Klosters, welche zugleich das Recht hat, Arzneien für die Stadt und Umgegend abzugeben, ebenfalls von barmherzigen Brüdern bereitet. Der Arzt ist bei den Verordnungen der Medikamente an nichts gebunden. Für die Kostordnung besteht nur ein sehr allgemeines Regulativ. Die Administration des Spitales leitet der Prior des Klosters. Das Spital wird durch die Zinsen einiger wenigen Kapitalien, die Erträgnisse der Apotheke und durch Sammlungen unterhalten, welche der Orden durch ganz Oberösterreich jährlich anstellt.

Was ich schon bei den barmherzigen Brüderspitale in Wien geäußert habe, muß ich auch hier wiederholen, daß ein Spital, welches ganz allein von Männern besorgt wird, zwar eine sehr wohlthätige und zweckmäßige Einrichtung in den frühren Jahrhunderten gewesen seyn mag und war; unserm gegenwärtigen Zeitalter aber nie anpassend gefunden werden kann. Denn abgesehen von der Unreinlichkeit, welche sich immer in Spitälern findet, wo Männer allein die Kranken warten und pflegen, liegt es schon ganz und gar nicht in der Natur des Mannes, so sorgfältig und mit einer so eigenthümlichen Geschicklichkeit den Krankendienst zu versehen, wie es den Frauen angeboren ist. Auch in Linz habe ich dieselbe Bemerkung gemacht.

In diesem Institute wurden im Jahre 1830 840 Kranke aufgenommen, verblieben waren vom vorigen Jahre 48; entlassen wurden von diesen Kranken 753, gestorben sind 86, somit starb der neunte Mann in diesem Jahre.

Digitized by Google

Das Spital der Elisabethinerinnen.

Die Anstalt besteht aus zwei Krankenzimmern, in denen alle weiblichen Individuen jeder Nation und jeder Religion in jeder Krankheit mit Ausnahme der Syphilis vom Orden verpflegt werden. Zwanzig Betten sind für die Rekonvalescenten, die übrigen für die schweren Fälle bestimmt. Die Betten stehen von 3 zu 3 Fuß von einander entfernt, und bestehen aus Strohsack, Federkissen, Unterbett und Tuchet. Die Wart und Pflege, sowie die kleinern chirurgischen Verrichtungen, die Zubereitung der Medikamente, der Kost u. s. w. besorgen die Frauen und Schwestern, deren Zahl im ganzen Kloster gegenwärtig 36 ist, auf dieselbe Art wie die Elisabethinerinnen zu Wien. Dr. Ozlberger, Stadtarzt in Linz, ordinirt auch hier täglich den Kranken. Er ist in seinen Ordinationen an nichts gebunden, sucht aber selbst freiwillig dem Fonde nicht durch übertheuere Ordinationen zu schaden.

Die Aufnahme der Kranken geschieht theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung. Da nämlich diese Anstalt nur sehr wenige Kapitalien, immer aber jährlich gegen 300 bis 400 Kranke verpflegt, so könnte dasselbe wohl nie bestehen, wenn nicht der Magistrat der Stadt Linz von den behandelten Kranken und ihren Angehörigen, welche einige Zahlung zu leisten im Stande sind, die Gebühren für das Spital hereinzubringen suchen, und das etwa noch Fehlende dann durch den Stadtfond decken würde. Dabei ist als Norm angenommen, daß jede zu verpflegende Kranke täglich 18 Kr. C. M. bezahlen muß. Da aber eine große Anzahl armer Kran-

Digitized by Google

ken aus der Stadt Linz selbst jährlich verpflegt wird, so beträgt meistens das vom Magistrate darauf Bezahlte jährlich gegen 5000 — 6000 Gulden C. M. Von den im Jahre 1850 nahe an 400 verpflegten Kranken sind daselbst 54 — 60 gestorben.

Das Lazareth.

Dieses Haus war ursprünglich für pestartige ansteckende Krankheiten bestimmt, wird aber gegenwärtig von einigen Irren bewohnt, und ist dabei auch der Sammelplatz der später in das k. k. Versorgungshaus zu Freistadt zu bringenden Siechen, welches 3 Meilen von Linz entfernt liegt; auch ist es für die syphilitischen Mädchen Oberösterreichs bestimmt.

Die Zimmer der Irren und Siechen sind wie Wohnzimmer, nur schlecht und nach den ältesten Formen eingerichtet; sie sind klein und werden doch oft von 2 — 3 solcher Unglücklicher bewohnt. Die Wart und Pflege der Irren und Versorgten, deren Anzahl nie über 6 — 8 wegen Mangel an Raum seyn kann, besorgt ein Wärter und eine Wärterinn. Dr. Ozlberger ordinirt denselben täglich.

Höchst zweckmäßig dagegen ist die Abtheilung für die syphilitischen Mädchen eingerichtet. Da nämlich diese Kranken in dem Elisabethiner-Spitale nicht aufgenommen werden, so hat die k. k. Regierung dieses Lokal dazu bestimmt und zu ihrer Heilung den Gerichtsarzt in Linz beauftragt. Ihm, den gegenwärtigen Gerichtsarzte Dr. Meisinger, einem sehr erfahrenen, gebildeten und freundlichen Manne, dankt diese Anstalt ihre gegenwärtige Vollkommen-

Digitized by Google

heit. Sie besteht aus zwei sehr reinlichen, hellen und geräumigen Zimmern, in welchen gegen 20 Kranke liegen können. Auf einer Tafel über dem Bette jedes Kranken ist seine Krankheit und die verordneten Arzneien aufgezeichnet. Dr. Meisinger behandelt die Syphilis mit sehr glücklichem Erfolge mit Mercur. Für diejenigen, welche die Schmierkur gebrauchen, hat er ein eigenes Zimmer zu drei Betten bestimmt. Bei den fast jährlich auf diese Art behandelten 100 Kranken hat er fast nie Recidiven entstehen sehen. Die Pflege der Kranken besorgt eine Wärterinn unter der speziellen Aufsicht des Arztes.

Mit diesem Spitale, unter derselben administrativen Besorgung, aber in einem schönen, großen Gebäude, sind noch verbunden:

a. Die Irrenanstalt.

Sie besteht aus 30—40 kleinen Zimmern, in welchen sich immer ein Kranker befindet. Die Hälfte dieser Zimmer wird von Männern, die andere Hälfte von Frauen bewohnt. Die Betten und die übrige Einrichtung in diesen Gemächern ist dieselbe, wie in dem Narrenthurme zu Wien. Die Wart, Pflege und Aufsicht der Kranken besorgt ein Wärter und eine Wärterinn. Dr. Ozlberger leitet auch hier die Ordinationen der Kranken. Da aber diese Kranken meistens nur unheilbare sind, so ist der Aufenthalt in diesen Gemächern für dieselben meistens auch ein lebenslänglicher und die Behandlung weniger auf den Geisteszustand, als auf die körperliche Gesundheit der Irren gerichtet.

Digitized by Google

b. Das Gebärinstitut.

Es nimmt den größten Raum des weitläufigen Gebäudes ein. Die Zimmer daselbst, geräumig und reinlich, sind nach den verschiedenen Klassen der Bezahlung mehr oder weniger geschmackvoll eingerichtet. Die Leitung der regelmäßigen Geburten, die Wart und Pflege der Schwangern und Wöchnerinnen besorgen zwei Haushebammen, die Behandlung der regelwidrigen Geburten aber Prof. Hinterberger. In dieser Anstalt werden nämlich jährlich durch fünf Monate Hebammenschülerinnen von Prof. Hinterberger unterrichtet und dann in die Bezirke Oberösterreichs vertheilt. Wichtigere Kindbettkrankheiten aber werden von dem Professor und Dr. Ozlberger gemeinschaftlich besorgt.

Um in diese Gebäranstalt aufgenommen zu werden, bestehen vier Klassen. Die erste Klasse bezahlt täglich 1 fl. 30 kr. W. W. und bekömmt dafür nebst allen Erfordernissen während der Schwangerschaft, Geburt und des Wochenbettes ein eigenes schön eingerichtetes Zimmer. Die zweite Klasse bezahlt täglich 1 fl. 12 kr. W. W. hat dieselben Bequemlichkeiten, nur liegen in diesen Zimmern immer zwei in derselben Klasse verpflegt werdende Frauen. Die dritte Klasse entrichtet täglich 50 Kr. W. W. und wird in denselben Zimmern und nach derselben Beschaffenheit und Ordnung verpflegt, wie die in der vierten Klasse, welche für ganz arme Mädchen aus der Provinz Oberösterreichs bestimmt ist und zu welchen die Hebammenschülerinnen zugelassen werden. Jede Klasse aber muß vor ihrer Aufnahme durch

den Erlag von 40 fl. C. M. den Einkauf ihres zu gebärenden Kindes in das Findelhaus sichern.

Obwohl dieses Institut in Hinsicht seiner Reinlichkeit und zweckmäßigen Einrichtung nichts zu wünschen übrig läßt, so wird es doch sehr wenig besucht, so daß im Jahre selten an 100 Geburten vorfallen, wozu aber gewiß einzig und allein nur die schwierigen Aufnahmsbedingnisse beitragen mögen, da nur sehr selten ein armes Mädchen den Betrag für das Findelhaus zu bestreiten vermag.

Die Administration des Lazarethes, des Irrenspitals, der syphilitischen Abtheilung und des Gebärinstitutes leitet eine eigene Verwaltung, welche von jedem zu versorgenden Irren und Siechen täglich 8 Kr. C. M. und von jedem syphilitischen Mädchen täglich 32 Kr. C. M. bezieht, den übrigen Rest aber durch die k. k. oberösterreichische Regierung empfängt. Diese Verwaltung hat auch die Aufsicht über einen Traiteur, welcher alle diese Anstalten mit Kost und Getränke versorgt, führt die Rechnungen und leitet überhaupt die ganze Administration dieser Anstalten.

Das k. k. Militärspital.

Für die in Linz stationirten Regimenter befindet sich daselbst ein eigenes Spital, das nach denselben Gesetzen und Regeln besorgt, administrirt und dirigirt wird, wie das k. k. Hauptspital zu Wien. Da gegenwärtig Linz sehr befestigt wird, und sich daher eine sehr große Garnison sowie sehr viele Arbeiter bei den Festungsthurmbauten befinden, so ist dieses Spital, in welchem früher ge-

Digitized by Google

wöhnlich nur 80 Kranke verpflegt wurden, bis zu 400 Kranken angewachsen.

Das Lokale des Spitales ist ein ganz gewöhnliches Wohnhaus, das für ein Spital eingerichtet wurde. Seit einem Monate besitzt es auch eine sehr schöne Badanstalt, welche Erzherzog Maximilian von Oesterreich demselben bauen ließ.

Das Arrestantenspital.

In dem für ganz Ober-Oesterreich zu Linz sich befindlichen Strafhause sind einige Zimmer für die kranken Sträflinge eingerichtet. Dr. Meisinger ordinirt daselbst täglich. Die Zahl der Kranken beläuft sich fast immer auf zwanzig bis dreißig.

Noch muß ich als medizinische Merkwürdigkeit von Linz einen Verein der Aerzte der Stadt Linz und der Umgegend erwähnen, welcher sich unter dem Namen »medizinisch-chirurgisch-pharmaceutischer Leseverein« gebildet hat, sehr zweckmäßig eingerichtet ist und in Hinsicht seiner Vollkommenheit nichts zu wünschen übrig läßt. Ich habe denselben mit Hrn. Dr. Meisinger besucht, welcher gegenwärtig Vorstand desselben ist und die Güte hatte, mich mit der Einrichtung desselben bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Spitäler zu Salzburg.

Salzburg besitzt zwei Krankenspitäler, von welchen eines für das daselbst stationirte Militär, das andere aber für die Bewohner der Stadt und der Umgegend bestimmt ist und zu gleicher Zeit auch als Bildungsanstalt für Chirurgen dient. Außer diesen Krankenhäusern befinden sich zu Salzburg noch ein Siechen- oder Leprosenhaus, eine Versorgungsanstalt für Irren und drei Versorgungsspitäler. Vier dieser Anstalten, nämlich das Johanns-, das Irren-, Siechen- und Ehrhardtsspital haben dem ehmaligen Erzbisthume Salzburg angehört und stehen nun stets seit dessen Auflösung seiner Selbstständigkeit als Fürstenthum unter derjenigen Regierung, welcher das ehmalige Erzbisthum angehört. Das Bruder- und das Bürgerspital aber sind ein Eigenthum der Stadtgemeinde und sind eigentlich keine Krankenanstalten, sondern nur Pfründhäuser für alte, gebrechliche Leute. Das k. k. Miljtärspital ist ein Filial-Militärspital und wird von dem k. k. Militärfonde unterhalten.

Das Skt. Johannsspital.

Diese Anstalt war in den frühesten Zeiten ein Pilger-Hospitium, wurde aber im Laufe der Zeit nach und nach zu einem Krankenhause umgeschaffen. Das Gebäude steht am Ende der Vorstadt Mühln, hat eine gesunde Lage und ist geschmackvoll aufgebaut. Die Krankenzimmer sind von verschiedener Größe, so daß sich in jedem derselben nach ihrer

Digitized by Google

Anlage 3—14 Kranke befinden. Ihre Beheitzung geschieht in großen irdenen Oefen, die Beleuchtung des Nachts in Oellampen von Glas. Eigene Vorrichtungen zur Luftverbesserung der Zimmer sind keine vorhanden, sondern sie geschieht theils durch Oeffnen der Fenster, theils durch angebrachte sogenannte Dunstschlöte.

Die Betten in den Zimmern stehen hinlänglich von einander entfernt und bestehen aus Strohsack, Matraze, Federkissen und Decke. Ueber dem Bette jedes Kranken befindet sich eine schwarze Tafel, auf welcher das Bemerkenswerthe desselben aufgezeichnet wird. Das ganze Spital ist in den männlichen und den weiblichen Tractus, in eine medizinische und in eine chirurgische Abtheilung eingetheilt. Jede Abtheilung besitzt einen Ordinarius mit einem Assistenten und eine gewiße Anzahl Wärterinnen. Die Wärterinnen sind mit 5 fl. R. W. monatlich und freier Verpflegung im Institute angestellt und haben eine eigene Instruktion. — Die Abtheilungsärzte, gegenwärtig Dr. Pawich *) für die medizinische Abtheilung und Dr. Holzschuh für die chirurgische Abtheilung sind Professoren und clinische Lehrer an der chirurgischen Schule zu Salzburg. Für die Kliniken sind keine bestimmten Zimmer angewiesen, sondern jede Abtheilung im Ganzen bildet das Klinikum, da von allen Kranken einer Abtheilung immer der Lehrer die tauglicheren Fälle auswählt, sie den Prakticirenden übergiebt

*) Dr. Pawich wurde ich durch Dr. Schroff von Wien aus empfohlen. Er hatte die Güte, mich in einige Anstalten zu Salzburg zu begleiten.

Digitized by Google

und das Bemerkenswerthe dabei in Erinnerung bringt. Die Aerzte sind bei ihren medicinischen und diätetischen Verordnungen an nichts gebunden. Die Medikamente werden in einer eigenen Spitalapotheke bereitet, welche außer dieser Anstalt noch einige andere Spitäler versorgt, ihre Arzneistoffe auch außer dem Institute verkauft und durch ihre Erträgnisse das Spital nicht allein unentgeldlich versorgt, sondern noch jährlich bedeutende Ueberschüsse zurücklegt. Die Kost und Getränke, die Besorgung der Wäsche u. s. w. ist einigen Frauen übergeben, welche unter Aufsicht des Verwalters alles dieß gegen Abrechnung auf Regie der Anstalt besorgen.

Für die Administration des ganzen Spitales, sowie überhaupt für alle Spitäler Salzburgs, welche unter der k. k. Regierung stehen, ist ein Verwalter mit einem Controlleur u. s. w. angestellt. Sie besorgen die Hereinbringung der den Spitälern angehörenden Zinsen, die Eintreibung der Gelder von zahlenden Kranken, die Ausgaben des Spitales u. s. w. und stellen darüber jährlich zur k. k. Regierung Rechnung. Diese Anstalt ist sehr reich. Im Jahre 1830, in welchem 900 Kranke verpflegt wurden, kostete die Unterhaltung des ganzen Spitales 17,000 R. W., welche Summe bei weitem nicht die Summe der Zinsen des Kapitalfondes erreichte. In diese Anstalt wird jeder Kranke aufgenommen und unentgeldlich verpflegt, welcher in Salzburg lebt und wegen Mangel und gänzlicher Armuth sich nicht selbst verpflegen kann und nur diejenigen Kranken müssen die Kosten der Verpflegung entrichten, welche dem Erzbisthume Salzburg nicht angehören oder eigene hinlängliche Subsistenzmittel besitzen.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Verpflegung für zahlende Kranke herrscht die Anordnung, daß der Kranke eine gewisse Summe für Wart, Pflege, Logis, Wäsche, Behandlung u. s. w. und dann die gebrauchten Medikamente und die Kost eigens bezahlen muß.

Die Direktion des Spitales leitet der Kreisphysikus. Täglich, monatlich und jährlich wird demselben durch die Abtheilungsärzte des Spitales ein summarischer und medizinischer Bericht der behandelten Kranken übergeben und von ihm dann weiter befördert und das Nöthige angeordnet. Als allgemeine Bestimmungen der Ordnungen und Regeln des Spitales existirt eine eigene sogenannte Spitalordnung. (vid. Beil. 14.)

Das Irrenspital.

Dieses Institut war früher im Stadt-Bruderhause, wurde aber seit dem Brande 1818 in das gegenwärtige Gebäude der Vorstadt Mühln verlegt. Es ist sehr klein und eigentlich nur eine Retentionsanstalt, da bei allen Wahnsinnigen, bevor sie in diese Anstalt gebracht werden, im Johannsspitale Heilungsversuche angestellt werden. Die Zimmer, deren siebzehn im Ganzen vorhanden sind, sind klein und düster, die Kranken liegen auf Strohsäcken, sind den ganzen Tag, sich allein überlassen, in ihren Zimmern eingesperrt und gänzlich verwahrloset, da sich im ganzen Hause nur drei Personen zur Besorgung der ganzen Anstalt befinden.

Digitized by Google

Das Leprosenspital.

In diesem Institute werden unheilbare Kranke und Cretinen, welcher es bekanntlich sehr viele in der Gegend Salzburgs giebt, verpflegt und behandelt. Die Zimmer in demselben sind geräumig; in jedem befinden sich nach seiner Größe 3—12 Kranke. Die Betten bestehen aus Strohsack, Unterbett, Federkissen und Federtuchet. Für die Wart und Pflege der Kranken sind eigene Wärterinnen aufgestellt. Die Behandlung der Kranken leitet ein Stadtarzt. Die Medikamente empfängt das Spital aus der Apotheke des Skt. Johannsspitales. Die Kost wird von dem Aufseher des Hauses auf Regie der Anstalt bereitet. Die Administration des Spitales besorgt die Verwaltung des Skt. Johannsspitales.

In dieser Anstalt befinden sich immer einige sehr merkwürdige Exemplare von den bekannten Salzburger-Cretinen. Als ich dasselbe besuchte, waren nur zwei Vorzüglichere zugegen, unter welchen mir besonders ein Mädchen merkwürdig war, deren Cretinismus künstlich erzeugt worden zu seyn scheint, da die Geschichte erzählt, daß sie von ihrer Großmutter in den ersten Jahren ihres Lebens in dem gemeinschaftlichen Viehstalle in einem eigenen Behälter aufbewahrt und fast auf dieselbe Art wie das Vieh durch Gras und Heu bis in ihr achtzehntes Jahr genährt, — seit einigen Jahren aber aufgefunden und in diese Anstalt gebracht worden sey; gegenwärtig aber sowohl durch den jährlichen Gebrauch des Gasteiner Bades als durch gehörige Pflege, Unterricht und Aufsicht sich merklich ändere,

Digitized by Google

ihre frühere Wildheit verliere und auf eine menschlichere Art und Weise sich benehme, verhalte und lebe.

Das Erhardtsspital.

Diese Anstalt wurde von den Domherren des Erzbisthumes gestiftet und hat zum Zwecke, die Bedienſteten des erzbischöflichen Kapitels im Alter zu versorgen.

Gegenwärtig befinden sich nur noch zehn Weiber und eilf Männer in der Anstalt. Sie erhalten daselbst freie Wohnung, nämlich jeder ein kleines Zimmerchen mit den nothwendigen Meubeln und Bette und wöchentlich 1 fl. 45 kr. R. W., womit sie sich die Speisen und Getränke selbst in den Küchen des Hauses bereiten oder anderwärts anschaffen können. Erkrankt ein Pfründner, so wird er in das Skt. Johannsspital gebracht und dort auf Kosten der Anstalt verpflegt.

Im Hause befindet sich zur Aufsicht ein Vorsteher oder Hausmeister. Die Administration aber besorgt die Verwaltung des Skt. Johannsspitales.

Das Bürgerspital.

Diese Anstalt ist für alte und dürftige Bürger und Bürgerinnen der Stadt Salzburg bestimmt, um, wenn sie wegen Alter und Krankheit sich nicht mehr ernähren können, ihnen hier die nöthige Versorgung und Hülfe zu verschaffen. Das Institut wurde vor mehrern hundert Jahren von den ver-

Digitized by Google

möglicheren Bürgern Salzburgs gestiftet und gehört gegenwärtig auch noch dem Stadtmagistrate. Jeder Versorgte hat im Sommer ein eigenes Stübchen mit den dazu nöthigen Einrichtungen; im Winter aber schlafen und wohnen alle in einem großen Saale beisammen. Statt aller Verpflegung erhalten die Pfründter wöchentlich 1 fl. 36 kr. R. W., wofür sie sich das Nöthige selbst verschaffen müssen. Die kranken Pfründtner werden in dem Institute von einem Stadtarzte behandelt. Zur Aufsicht, Pflege und Wart der gesunden und kranken Pfründtlinge befinden sich im Hause mehrere Wärterinnen, nebst einer Aufseherinn, welche zugleich die Reinigung der Wäsche, Ordnung u. s. w. allenthalben zu besorgen hat. Im Ganzen können in diesem Hause 54—56 Individuen untergebracht werden, welche Plätze auch gegenwärtig alle besetzt sind.

Die Administration des ganzen Spitales leitet ein Verwalter mit einem Controlleur, welcher aber nicht im Hause wohnt, sondern seine Geschäfte im Magistratsgebäude verrichtet, da er nebst diesem Spitale noch einige andere Geschäfte zu besorgen hat.

In diesem Institute befinden sich auch diejenigen zu versorgenden Individuen der Stadt Salzburg, deren bürgerliche Verhältnisse sie weder für das Bürger- noch für das Bruderspital passend machen, aber wegen verschiedener Umstände u. s. w. doch vom Magistrate versorgt werden müssen. Dieser Leute sind gewöhnlich 12—16, nämlich 8—10 Männer und 6—10 Weiber in der Anstalt. Sie wohnen, jedes Geschlecht aber eigens, immer gemeinschaftlich in einem Zimmer und bekommen wochent-

lich 48 Kr. R. W. zu ihrem Unterhalte. Das ganze Institut ist durch die Sorgfalt und den Fleiß der Aufseherinn sehr reinlich gehalten.

Das Bruderspital.

In diesem Hause werden alte, gebrechliche Dienstmägde, Taglöhner u. s. w., welche in der Stadt Salzburg durch wenigstens zehn Jahre ununterbrochen gedient haben, unterhalten und ernährt. Im ganzen Institute können 103 dieser Individuen untergebracht werden. Die Zimmer daselbst sind nicht sehr geräumig und mit Meubeln aus allen Jahrhunderten ausgerüstet, da sich jeder Versorgte damit versehen muß. In jedem Zimmer liegen 6—18 Versorgte, je nachdem der Raum des Zimmers eine größere oder geringere Anzahl zuläßt. Statt der Verpflegung wird täglich jedem Pfründtner 10 Kr. R. W. gegeben, wofür er sich in der Küche des Hausaufsehers das Nöthige kaufen kann. Erkrankt ein Versorgter, so wird er in der Anstalt selbst von dem Stadtphysikus behandelt. Zur Pflege und Wart der Kranken und gebrechlichen oder schwachen Alten befinden sich im Spitale eigens angestellte Wärterinnen. Die Administration des Instituts leitet und besorgt die Verwaltung des Bürgerspitales. Als Merkwürdigkeit dieses Instituts muß ich noch bemerken, daß der Hausaufseher daselbst die Gebeine des berühmten Theophrastus Paracelsus, der im Jahre 1541 zu Salzburg gestorben ist, aufbewahrt und vorzeigt. Das Grabmal desselben befindet sich in einer Kapelle der Spitalskirche.

Digitized by Google

Das k. k. Militärspital.

Es befindet sich in dem ehemaligen Kajetaner-Kloster, dessen Zimmer nun mit bald mehreren bald wenigeren Krankenbetten angefüllt sind. Die Betten, die Einrichtung der Krankenzimmer, die Wart und Pflege der Kranken, die Ordinationen, Administration und die übrige Art und Weise der Besorgung des Spitales u. s. w. ist ganz dieselbe wie in dem Wiener Spitale, da für alle Militärspitäler Oesterreichs dieselbe Norm vorgeschrieben ist. Das Spital faßt wohl an 200—300 Kranke, gegenwärtig aber befinden sich daselbst nur 90 medizinische und chirurgische Kranke. Regimentsarzt Dr. Wernek ordinirt daselbst und wird bei seinen Anordnungen von einem Oberarzte und mehreren Unterärzten unterstützt.

Es wäre nun somit mein Reisebericht, in so fern er sich auf die Spitäler und ihre Einrichtungen bezieht, beendigt. Da mir aber als Arzt auch obliegt, in meinem Berichte Einiges über die Krankheiten und ihre eigenthümlichen Behandlungsarten in Wien zu sagen, so möge man mir erlauben, noch folgende medizinische Beobachtungen in möglich gedrängter Kürze vorzutragen.

Medizinische Beobachtungen.

Während meines Aufenthaltes zu Wien herrschte der character morborum stationarius bilioso-pituitosus, neigte sich aber bereits schon sehr stark zu dem Nervösen. Alle Krankheitsformen waren mehr oder

Digitized by Google

weniger durch ihn complicirt, oder ihre Entstehung begünstigt. Gelbe und zähe Belege der Zunge, bitteres Aufstoßen, Unverdaulichkeit, Erbrechen, anhaltende Gastricismen, Trägheit des Stuhles oder biliöse, hie und da kolliquative Diarrhöen u. s. w. zeigten von seinem Vorhandenseyn, da sie sich fast bei allen Kranken immer mehr oder weniger einfanden. Auch deutete der träge Verlauf der Krankheiten, die mit glücklichem und schnellem Erfolge angewendeten Brechmittel, Solventien, Purgantien, Sinapismen und Vesicantien u. s. w. darauf hin.

Er hatte sich, wie man mir sagte, aus dem Gastro-biliösen entwickelt, welcher im vorigen Jahre ganz rein und unverkennbar sich gezeigt hatte. Nur durch die annuellen Einflüsse wurde er manchmal verdrängt. So habe ich während den Frühlingsmonaten, wo es Mittags sehr warm und Abends oft sehr kalt war, wahre Entzündungen und Entzündungsfieber gesehen, sie verliefen aber schnell und leicht, sobald sie nur mit einigen Aderlässen und gehörigen Dosen von Antiphlogisticis behandelt wurden. Ich sage mit einigen Aderlässen und gehörigen Dosen von Antiphlogisticis; denn wenn ich auch in Wien keine so große Anzahl von heftigen Entzündungen gesehen habe, wie in München, so war es nicht sowohl mir als allen meinen gegenwärtigen Collegen sowohl Bayerns als anderer Staaten auffallend, wie einige Aerzte in Wien die Venäsectionen so zu sagen fürchteten. Unter vielen Beispielen möge folgender Fall dienen. Auf eine medizinische Klinik wurde ein ziemlich robuster Mann arteriöser Constitution und sanguinischen Temperaments gebracht, welcher an einer ganz exquisiten

Digitized by Google

Pneumonia litt, die sich durch die heftigsten stechenden und drückenden Schmerzen der Brust, pneumonische Sputa, einen vollen, harten Puls u. s. w. aussprach. Der Kranke hatte noch den Fehler begangen, daß er im ersten Stadium der Krankheit Wein genossen hatte, um damit, wie er glaubte, seine Krankheit zu vertreiben. In diesem Zustande ordinirte man dem Kranken eine Venäsection von sechs Uncen und ein Dct. alth. mit zehn Gran Nitrum, nebst Cataplasmen auf die Brust. Da aber die Brustschmerzen nach einiger Zeit nicht vermindert wurden, ließ man die Venäsection wiederholen und zwar dießmal mit vier Uncen. Der Kranke starb in der Nacht. Dagegen machte Hr. Direktor Güntner und Prof. Hildenbrand eine ehrenvolle Ausnahme. Ich habe beide in vorkommenden Fällen, wenn es nöthig war, den antiphlogistischen Heilapparat in seinem ganzen Umfange anwenden gesehen und Venäsektionen zu Unc. x — xij zwei- bis dreimal des Tages verordnen gehört. Beide waren aber auch in ihren Behandlungen der intercurrirenden Entzündungen sehr glücklich. Nur war es mir in der Klinik des Letztern bemerkenswerth, daß nicht selten dem gewöhnlichen Antiphlogisticum des Münchner Spitales*) auch roob. sambuc. beigesetzt oder wenn nach einigen angestellten Venäsectionen der Puls sank, sogleich Camphor gegeben wurde.

Unter den Fieberkrankheiten zeichneten sich be-

*) R. Dct. rad. alth. ex drach. ij
parat. ad Colat ℔j
nitr. depur. drach. j
oxym. simpl. unc. j
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

sonders wegen des häufigen Vorkommens die Febres intermittentes aus. Wenn in Wien die intermittirenden Fieber auch wegen der Nähe Ungarns, in welchem dieselben stets endemisch herrschen, nicht selten sind, so war doch die übergroße Anzahl dieser Kranken in diesem Jahre selbst den ältern Aerzten daselbst auffallend und bewies deutlich den herrschenden genius morborum; da, wie zahlreiche Erfahrungen beweisen, häufige Wechselfieber ebenso ein Hauptcharakteristikum des biliösen-nervösen Charakters, so wie das Verschwinden derselben selbst in Gegenden, wo sie früher endemisch waren, ein Hauptzeichen des phlogistischen genius morborum darstellen. Merkwürdig war es daher, als die meisten Fieber einen mehr intermittirenden Typus annahmen, welcher oft mehr oder weniger regelmäßig eintretend, doch nicht zu verkennen war, und meistens nur auf den lange fortgesetzten Gebrauch der China und ihrer Präparate sich linderte oder endlich ganz verschwand. Meistens traten die febres intermittentes als tertianae auf, nicht selten waren sie auch als quotidianae und manchmal auch als quartanae und quintanae vorhanden. Die meisten dieser Kranken hatte ich in dem Militärkrankenhause zu beobachten Gelegenheit, wo sich 2 — 3 Säle für 50 — 60 mit Wechselfieber behaftete Kranke fast immerwährend befanden. Zwar waren die meisten dieser Kranken aus Ungarn Eingewanderte, doch glaube ich bestimmt, daß auch die Constitutio regnans nicht wenig zu ihrer Häufigkeit beitrug. Besonders war mir nebst dieser Menge auch der kritische Ausschlag, welcher sich um den Mund aller an Tertian-Fieber Leidenden immer einfand, merkwürdig. Eine

Digitized by Google

eigenthümliche braungelbe Gesichtsfarbe, so wie Infarcten der Unterleibseingeweide und eine ständige erhöhte Sensibilität der Milz- und Magengegend waren fast bei jedem dieser Kranken vorhanden. Die Behandlung bestand gewöhnlich in den ersten Stadien in Resolventien, unter denen das gramen und taraxacum am öftesten gegeben wurde, abwechselnd oder in Verbindung mit Laxantien und abführenden Salzen. Waren die Infarcten gehoben und der Darmkanal ausgeleert, so ging man zu den Amaris und Aromaticis über, unter welchen die Dulcamara., Trifol. fibrin., Centaureum und der Acorus aromaticus die Beliebtesten waren.

Die gewöhnlichsten Formeln dabei waren folgende: *)

R. Dct. rad. tarax. ex unc. j
parat. ℔ β
extr. trif. fibrin. drach. β
DS. omn. 2 hor. cochl. duo.

R. Extr. trif. fibrin. drach. j
solv. in
aq. menth. crisp. ℔ β
add.
Inf. rhei. chinens. unc. β
DS. omn. 3 hor. cochl. un.

*) Wenn der Refer. hier auch manche gewöhnlichere und bekanntere Formel aufzählt, so hofft er, ohne dem Formelwesen im geringsten das Wort zu reden, doch manchem, vorzüglich seiner jüngern Collegen, eben keinen ganz undankbaren Dienst zu leisten, wenn er ihm die Zusammensetzung der Arzneistoffe so vorlegt, wie sie die Aerzte Wiens gebrauchten.

Digitized by Google

R. Dct. rad. tarax. ex unc. j
part. ℔ß
sal. amon. scr. j
Inf. liquir. unc. ß
DS. omn. 2 hor. vasc. sem.

R. Dct. gramin. ex unc. j
parat. ℔j
extr. centaur. drach. j
sal. amon. scr. j
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. herb. trif. fibrin. drach. iij
inf. c. suf. quant. aq. l. art.
per ¼ hor. ad colat. ℔j
c. add.
extr. centaur. drach. j
sal. amon. scr. j
DS. omn. hor cochl. un.

Den Schluß machten dann die verschiedenen Präparate der China, welche man theils mit den vorigen Mitteln verband, theils in den verschiedensten Formeln meist auf folgende Weise reichte:

R. herb. trif. fibrin. drach. iij
inf. c. s. q. aq. l. art. per ¼ hor.
ad colat. ℔j
c. add.
extr. Cort. Peruv. drach. ß
— centaur. min. drach. j
sal. amon. depur. scr. j
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

Digitized by Google

R. Dct. cort. Peruv. fusc. ex unc. β
part. unc. x
add.
sal. amon. scr. j
Inf. liquir. unc. β
DS. omn. hor. vasc. dim.

R. Dct. tarax.
— cort. chin. ana ex unc. β
par. ad colat. ℥β
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. Pulv. cort. Peruv. flav. drach. iij
eleosacch. cinammom. drah. j
mf. pulv. div. in dos. aeq. iv
DS. omn. 3 hor. pulv. un.

R. sulf chinin. gr. xij
extr. trif. fibrin. q. s.
ut f. mass. pil. d. q. form.
pil. pond. gr. ij
consp. pulv. cinam.
DS. ter d. d. pil. duas.

Auch soll einige Monate vor meiner Ankunft Dr. Schiffner, damals noch Primärarzt des Krankenhauses, das Salicin jedoch ohne Erfolg einigemal angewendet haben.

Im Ganzen war man mit der Behandlung der intermittirenden Fieber sehr glücklich. Sie verliefen oft sehr schnell und ohne bedeutende Nachkrankheiten. Nur ein paarmal beobachtete ich einen tödtlichen Ausgang derselben, wo aber auch dann die

Digitized by Google

größten Degenerationen der Milz und der Unterleibsorgane bei den Leichenöffnungen aufgefunden wurden. Wenn im Militär-Spitale diese Krankheit nicht schnell verlief und die im Spitale angewandten Mittel fruchtlos gereicht wurden, oder den Kranken ein cachectisches Aussehen, falbe Gesichtsfarbe u. s. w. geblieben war, oder überhaupt eine langwierige Reconvalescens drohte, so wurden die mit Intermittentibus behafteten Kranken gewöhnlich nach Baden zum Gebrauche des dortigen Bades geschickt, wo sie sich, wie ich selbst beobachtete, schnell besserten. Ob aber dabei das freie, sorgenlose und ungebundene Leben und die gesunde Lage des Ortes oder die Schwefelbäder das Meiste zu ihrer Heilung beitrugen, will ich nicht entscheiden. Thatsache ist es übrigens, daß die Kranken zu Baden schneller genasen, als anderswo.

Nervöse Fieber und Typhen beobachtete ich besonders während der ersten Zeit meines Aufenthaltes einigemal. Sie waren meistens aus gastrischen catarrhalischen Zuständen entstanden und hatten das Merkwürdige, daß die Kranken im ersten Stadium des Typhus gewöhnlich von Typhomania befallen wurden und immer zum Selbstmorde geneigt waren. So ereignete es sich, daß zwei Praktikanten des medizinischen Klinikums Prof. Hildenbrands, an Typhus erkrankend, Selbstmordversuche anstellten, welche der Eine wirklich ausführte, indem er plötzlich aus dem zwei Stock hohen Zimmer des Klinikums, auf dem er behandelt wurde, sich stürzend, so bedeutend verletzt wurde, daß er nach sechs Stunden an den Folgen starb; der andere aber während der Abendklinik

Digitized by Google

sein Trinkglas zerbeissend und zerkauend, sich jämmerlich verletzte, später aber doch genaß.

Die Kranken hatten während dem zweiten und dritten Stadium ganz schwarze Schleimhäute und verbreiteten eine eigenthümliche Atmosphäre. Wie bewunderte ich in diesen Fällen unsere herrliche Häberlische Lufterneuerungs-Methode zu München, gegen diese mit 30 — 40 Kranken angestopften Krankenzimmer. Uebrigens sprach sich die Krankheit durch dieselben Symptome aus, welche ich schon in München bei einzelnen hartnäckigen und bösartigen Fällen beobachtet habe. Der Schmerz in der Gegend des Cöcums, so wie Meteorismus und wenn sich Geschwürchen im Unterleibe schon gebildet hatten, kolliquative Diarrhöen fehlten nie. Weniger beständige Symptome waren eine trockne, rothe oder braunschwarze Zunge, welche der Kranke bald mehr bald weniger zu bewegen im Stande war, nervös-entzündliche Affectionen der Organe des Halses und der Brust, ein bald sehr schneller, schwacher und kleiner, bald und besonders bei den Abend-Exacerbationen härtlicher und lebhafter Puls u. s. w. Der Ausgang der Krankheit war fast immer tödtlich, theils in Folge der giftigen Natur derselben, wo der Tod schon in ein bis zwei Tagen erfolgte, theils in Folge allgemeiner Schwäche und Kraftlosigkeit, nicht selten auch wegen Ulceration und Durchbohrung der Darmhäute, oder theils wegen zu großen Decubitus, der sich schnell und weit ausgebreitet hatte.

Die nervösen Fieber und die Typhen wurden mit Camphor, Arnica, Valeriana, Moschus u. s. w. auf die bekannte Weise behandelt. Doch zeigten

Digitized by Google

sich als die vorzüglichsten, äußerlichen Mittel nebst den verschiedenen Derivantien, warme Bäder und Inunctionen der Authenriethischen Salbe. Bei den Sectionen dieser Kranken fand man immer auch die Darmgeschwüre im Cöcum.

Unter den Entzündungs-Krankheiten waren, wie ich glaube, in jedem Spitale so auch in Wien in diesem Jahre die catarrhösen und rheumatischen Zustände die häufigsten. Sie waren oft sehr hartnäckig und fast chronisch, bald ohne bald mit Fieberzufällen verbunden; nicht selten ergriffen sie auch die Augen und erzeugten Ophthalmien. Doch wurden die meisten mit gelinden antiphlogistischen und diaphoretischen Mitteln bald zur Heilung gebracht. Diese Kranken waren meistens Dienstleute, welche sich vermöge ihrer Dienstgeschäfte allem Witterungswechsel aussetzen mußten, und durch leichte Bekleidung, durch plötzliche Erkältungen (Verkühlungen wie man zu Wien sagt) sich diese Krankheiten zugezogen hatten und bei ihren Dienstherrschaften sich auf keine Weise verpflegen konnten, im Krankenhause aber bei gehöriger Wart und Pflege und der zweckmäßigsten Behandlung schnell zur Heilung gelangten.

Der herrschenden Krankheits-Constitution mag es zuzuschreiben seyn, daß unter allen Entzündungen die Unterleibs-Entzündungen die häufigsten waren, und die zwar ebenfalls nicht seltenen Entzündungen der Lungen und der Pleura in Hinsicht des öfter Vorkommens fast übertrafen.

Arthritis war ebenfalls eine nicht seltene Krankheit. Sie zeigte sich besonders an den Hand- und

Fußgelenken. Ihr Verlauf war immer sehr langwierig, und die von den Aerzten eingeschlagenen Behandlungsarten, welche in Darreichungen von Diaphoreticis, abführenden und lösenden Salzen und in dieser Beziehung besonders des tart. tartaris., dann quajacum, aconitum, sapo, sulphur, opium, Doweriſchen Pulvern, Bädern, Einwicklungen mit Werch (stup. cannab.) u. s. w. bestand, hatte keineswegs den so schnellen und glücklichen Erfolg, wie ich bei der Behandlungsmethode meines verehrten Lehrers, Hrn. Obermediz. Ringseis, durch öfter wiederholte Brechmittel zu sehen die Gelegenheit hatte.

Unter den Exanthemen waren vorzüglich die Morbillen, scarlatina, urticaria, so wie das Erysipelas die am häufigst vorkommenden. Sie verliefen gewöhnlich sehr leicht, da ihr Auftreten keineswegs mit einem bösartigen Charakter begleitet war. Meistens wurden sie mit Sudoriferis, besonders einem Inf. flor. sambuc. oder gelinden Antiphlogisticis in Verbindung mit roob. sambuc. behandelt. Einigemal beobachtete ich auch Variolae und Varicellae. Sie befanden sich beide in den Communsälen und den Kliniken, da man sich vor einer Verbreitung und Ansteckung dieser Krankheit nicht zu fürchten schien, und man mir, als ich mich deßwegen äußerte, antwortete, daß man, der Belehrung wegen auch die ansteckenden Krankheiten im Klinikum behandeln müsse. Ihr Verlauf war eben so, wie bei den übrigen Exanthemen schnell und gelinde. Unter den chronischen Exanthemen war die Scabies das am öftesten vorkommende. Fast immer befanden sich gegen hundert dieser Kranken im Spitale. Sie wurden mit abführenden Mit-

Digitized by Google

teln und mit Schwefel (sowohl intern. als extern.) oder mit Bäder behandelt. Die gewöhnlichsten Formeln waren:

R. flor. sulf.
sapon. domest. aa unc. β
aq. commun. q. s.
ut f. unq. molle
DS. quater d. d. inung.

R. flor. sulf. drach. β
sacch. alb. drach. j
mf. pulv. div. in dos. aeq. vi
DS. omn. 3 hor. pulv.

Bei Tinea wurde einigemal die Pechkappe angewendet und die Haare ausgezogen, dann aber diese auf dieselbe Art behandelt, wie der Herpes, dessen Kur gewöhnlich mit Resolventien und abführenden Mitteln anfing und mit dem Gebrauch von Aethiops antimonialis, graphit, flor. sulf. endete. Formeln in dieser Hinsicht waren:

R. Dct. rad. tarax. ex unc. j
parat. ℔j
add.
extr. fumar. drach. j
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. rad. bard. unc. j
ccq. in s. q. aq. per ½ hor. ad col. ℔j
c. add.
Inf. liquir. unc. j
DS. omn. 2 hor vasc. dim.

Digitized by Google

R. extr. sapon.
— trif. fibrin. ana drach. iß
herb. trif. fibrin. q. s.
ut. f. pil. sing. pond. gr. iij
DS. quater d. d. pil. v

R. Aethiop. antimon. drach. ß
extr. fumar.
— trif. fibrin drach. iß
m. f. m. d. q. form. pil. pond. gr. iij
consp. pulv. rad. liq.
DS. omn. 4 hor. pil. iv.

R. flor. sulf.
magn. alb. ana drach. ß
sacch. alb. drach j
mf. pulv. div. in tal. dos. iv
DS. omn. 3 hor. pulv. un.

R. graphit. drach. iij
extr. fumar. q. s.
ut f. m. pil. d. q. form.
pil. gr. iij
consp. pulv. semin. lycop.
DS. omn. 3 hor. pil. iij.

Da aber im Ganzen alle diese chronischen Hautkrankheiten langsam verliefen und ihre Behandlungsart auch in demselben Verhältnisse kostspielig war, so habe ich mich wieder neuerdings überzeugt, daß es für ein Spital gewiß in jeder Beziehung keine bessere Behandlungsmethode der meisten chronischen Exantheme, besonders der Scabies gäbe, als

Digitized by Google

die schwefelsauern Räucherungen und zwar besonders mit dem von Direktor Koch in München erfundenen und im Krankenhause zu München gegenwärtig noch mit größtem Nutzen und Vortheilen gebräuchlichen Apparate. —

Nicht selten kamen auch Dis- und Amenorrhoeen sowie Metrorrhagien vor, und es war mir auch hier auffallend, daß sehr oft der Genuß des Schweinfleisches während der Menstruation Unregelmäßigkeit oder gänzliches Aufhören der Menses bewirkt und nicht selten entzündliche Affektionen der Leber und der Gedärme verursacht hatte. Die Metrorrhagien bei Nichtschwangern waren oft sehr hartnäckig und lange andauernd; meistens konnte man eine ganz bestimmte Ursache derselben nicht auffinden. Man gab gewöhnlich in dieser Krankheit außer den mineralischen Säuern, Ipecacuanha, cinammomum, tormentilla, rhatanhia u. s. w. in verschiedenen Formen, einigemal auch in folgenden:

R. Dct. torment. ex drach. ij
par. ℥β
syrup. cinam. unc. β
DS. omn. 2 hor. cochl. duo.

R. alumin. crud. gr. x
solv.
in aq. destill. ℥β
aq. cinamom. unc. j
DS. alternatim c. Dct. torment.

R. Dct. rhatanh. ex drach. ij
par. ℥β
syrup. cinamom. unc. β
DS. omn. ½ hor. cochl. duo.

Digitized by Google

R. aq. meliss. unc. ij
muc. gg. arab.
syrup. simpl. ana unc. β
tinct. op. gtt. viij
DS. omn. ¼ hor. cochl. parv.

R. rad. torment. drach. ij.
coq. c. suff. quant. aq. per ½ hor.
l. art. ad colat. unc. viij
solv.
alum. crud. gr. x
sacch. alb. drach. β
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

Die Cholera beobachtete ich sporadisch zweimal, jedoch in einem sehr leichten Grade, so daß sie gewöhnlich auf den Gebrauch einiger kleinen Gaben Opium in Verbindung mit schleimigen Stoffen sehr schnell, leicht und glücklich verlief. Die epidemische Cholera hatte noch nicht die Gränzen Ungarns bei meiner Abreise von Wien erreicht und man zweifelte noch immer, ob sie bei den bestehenden Kordonsanstalten Wien erreichen würde.

Apoplexien waren gegen die Menge, welche man stets zu München beobachtet, selten. Sie wurden auf die gewöhnliche Weise mit ausleerenden und derivirenden Mitteln behandelt. Oefters jedoch fanden sich Hemiplegien ein, bei deren Heilung sich die Aerzte durch den Gebrauch von nux vomica, strichnin, arnica, valeriana, camphor u. s. w. glücklicher Resultate zu erfreuen hatten. Einmal sah ich auch eine Hemiplegia ex causa rheumatica von Prof. Hildenbrand mit steigenden Dosen einer solutio

Digitized by Google

tart. emet. bis zu zehn Gran mit gutem Erfolge behandeln, sowie eine schon etwas ältere Hemiplegia durch rhus radicans bei folgender Formel sich bessern.

R. rhois radicant. gr. vj.
extr. Valerian q. s.
ut f. m. pil. d. q. form.
pil. pond. gr. ij.
consp. pulv. lycop.
DS. omn. 4 hor. pil. un.

Der Icterus kam seltener vor als man bei den häufigen intermittirenden biliösen Fiebern und Infracten der Leber glauben möchte. Ich habe denselben während meines Aufenthaltes zu Wien nur ein paarmal und da nicht in bedeutendem Grade beobachtet. Auch verlief er durch die bekannte solvirende Methode sehr schnell.

Häufiger war die Bleichsucht. Ich habe von derselben mehrere Exemplare beobachtet. Sie war meistens die Begleiterinn oder die Vorläuferinn der Phthisis, wurde aber durch gelinde Säuern, Bäder und in den letzten Stadien, wenn die Krankheit sehr hartnäckig war, durch Eisenpräparate oder durch solvirende, bittere und aromatische Mittel gewöhnlich binnen einigen Wochen gehoben. In dieser Beziehung wurden meistens folgende Compositionen gegeben:

R. acid. sulf. dilut. drach. j
syrup. rub. id. unc. ij
DS. aq. pro potu admisc.

Digitized by Google

R. extr. tarax. drach. iij
— centaur. drach. j
solv. in aq. commun. ℥β
add.
aq. foenic. unc. j.
DS. omn. 2 hor. cochl. parv.

R. pulv. rhei drach. j
extr. tarax. drach. ij.
pulv. trif. fibrin. q. s.
ut f. m. pil. d. q. form. pil.
pond. gr. iij
consp. pulv. semin. foenic.
DS. ter. d. d. pil. tres

R. extr. centaur. drach. β
solv. in
aq. commun. unc. v
add.
aq. foenic. unc. j
DS. omn. hor. cochl. parv.

R. elix. acid. Hal. scr. j
syr. simpl. unc. j
DS. potui admiscend.

R. extr. Mart. pom. scr. β
— trif. fibrin. drach. β
aq. commun. unc. v
— foenic. unc. j
DS. omn. 4 hor. cochl. parv.

Digitized by Google

Unter den Cacherien ist eine der vorzüglichsten Krankheiten in Wien die

Phthisis. Wahrscheinlich mögen die häufigen Winde, welche nicht selten in Sturmwinde übergehend, den zu Wien einheimischen Staub bis zu Wolken bewegen, die Haupturſache seyn. Dieselbe kömmt unter allen Formen, besonders unter der sogenannten phthisis tuberculosa vor. Auffallend war es mir sowohl bei dieser, als bei allen Brustkrankheiten, daß die Wienerärzte die Percussion und das Stethoscop nie anwendeten. Als Grund dagegen sagten sie mir immer, daß sie nichts von den angegebenen Tönen hörten und die übrigen Symptome der Brustkrankheiten ihnen lieber wären, als das durch das Stethoscop Wahrgenommene. Daß mir diese Behauptungen nicht hinreichten, daß ich bei jedem zweifelhaften Falle in große Versuchung gerieth mein Ohr aufzulegen, die Percussion anzustellen und dadurch eine sichere Diagnose zu gewinnen, wird mir jeder Arzt zugestehen, welcher die Vortheile dieser Erfindungen zu schätzen weiß und bereits so sichere und gewisse Diagnosen durch sie stellte, stellen lernte und stets stellen sah, wie ich unter meinen verehrten Lehrern zu München mich rühmen und erfreuen kann. Die Aerzte zu Wien lieben besonders als Heilmittel gegen die Phthisis schleimige Stoffe, die digit. purpurea, Lichen Island., Cort. peruv. u. s. w. sowie das sal ammoniacus und einige Mineralwasser, besonders das aqua Johannensis.

Digitized by Google

Hydrops gehörte zwar nicht zu den seltenen Krankheiten, kam aber doch nicht so häufig vor, als wie in München. Die gewöhnlichsten Formen desselben waren die anasarca und die ascites. Sie hatten meistens veraltete Infarcten und Emphrares der Unterleibsorgane als Ursache; einigemal waren sie auch Begleiter hartnäckiger Wechselfieber. Ihr Verlauf war zwar nicht sehr rapid, wohl aber starben auch zu Wien, wie ich glaube fast in allen Spitälern, immer eine ziemliche Menge derselben. Die Behandlung bestand gewöhnlich in einigen Dosen von Resolventien, Diureticis u. s. w. und wenn die Kräfte des Kranken es erforderten, in einigen Dosen von China. Die vorzüglichsten und beliebtesten Formeln in dieser Beziehung waren:

R. rad. tarax. unc. j
coq. per ½ hor.
in aq. commun. sub fin. coct.
add.
bacc. Junip. drach. ij
stent in infus. fervid. per ¼ hor.
col. ℔j
add.
oxym. squill. unc. β
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. Dct. rad. gramin. ex unc. j
par. ℔j
acet. amon. drach. β vel extr. fumar.
drach. β
oxym. squill. unc. β
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

Digitized by Google

R. aq. meliss. unc. iv
— bacc. Junip. unc. ij
solv.
extr. trif. fibrin drach. β
— squill. gr. iij
DS. omn. 2 hor. cochl. duo.

R. Dct. rad. tarax. ex unc. j
par. ℔j
tart. tartaris.
roob. sambuc. ana unc. β
Ext. squill. gr. iij
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. aq. bacc. Junip.
— meliss. ana unc. iij
solv.
extr. squill. marin. gr. iij
add.
acet. amon. drach. β
DS. omn. 2 hor. cochl. parv.

R. Dct. gramin.
— tarax. ana ex unc. j
par. ad ℔j
liq. terr. foliat. tart.
oxym. squill. ana unc. β
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. aq. bacc. Junip.
— commun. ana unc. iij
add.
extr. trif. fibr. gr. x
— squill. gr. iij
DS. omn. 2 hor. cochl. duo.

Digitized by Google

R. rad. tarax. unc. j
fol. saponar. unc. β
coq. c. suff. quant. aq. per ½ hor.
ad colat. ℔j
add.
extr. centaur. drach. β
roob. Junip. drach. j
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. extr. gramin. liquid.
roob. sambuc. ana unc. j
extr. trif. fibrin. drach. β
— lactuc. viros. gr. vj
mf. elect.
DS. omn. 2 hor. cochl. parv.

R. roob. sambuc.
oxym. squill. ana drach. vj
extr. trif. fibrin. drach. β
— lactuc. viros. gr. vj
cremor. tart. unc. ij
mf. elect.
DS. omn. 2 hor. cochl. parv.

R. pulv. semin. cin.
— arc. dupl. ana drach. ij
— rad. Jalapp. scr. ij
oxym. squill. q. s.
ut f. elect.
DS. omn. 3 hor. cochl. parv.

Digitized by Google

R. pulv. rad. squill. marin. gr. ij
sulf. chin.
camph. c. alcoh. trit. ana gr. iij
sacch. alb. drach. j
mf. pulv. div. in dos. vj
DS. omn. 3 hor. pulv. un.

Die Scropheln herrschen in Wien so zu sagen endemisch; fast jeder Eingeborne leidet an denselben und zeichnet sich durch den eigenthümlichen scrophulösen Habitus, durch dicke Oberlippe und Nase, den großen Kopf, kurzen und dicken Hals, platten Busen u. s. w. aus. Man gibt besonders und vielleicht nicht mit Unrecht dem schlechten Wasser zu Wien die Schuld, welches sich durch seinen faden Geschmack und wegen seiner Unreinlichkeit auszeichnet und von jedem getrunken werden muß, wenn man sich nicht mit dem schmutzigen Donauwasser begnügen will, das von einigen Wasserführern verkauft wird. Nicht wenig mögen aber auch die meistens feuchten und besonders von der niedern Volksklasse bewohnten dumpfen Zimmer, dann die schlechten, sehr oft Eckel erregenden, nur zu oft unverdaulichen und doch sehr theuern Nahrungsmittel, womit die Wiener sich und ihre Kinder nähren, sowie das einmal eingerissene und von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzende Uebel beitragen, daß die Scrophulosis in Wien eigentlich zu Hause ist. Ich sah dieselbe sowohl allein, als fast mit allen Krankheiten complicirt auftreten und im erstern Falle ungeheuere Anschwellungen nnd Verhärtungen der Ohren-, Hals-, und Submarillardrüsen verursachen. Durch die von den verschiedensten Aerz-

Digitized by Google

ten vorgenommenen Behandlungsarten sah ich sie wohl fast immer bessern, ganz heben aber nie. Die Behandlung bestand meistens in Darreichung von Gramen, taraxacum, fumar., bittern und aromatischen Mitteln, Merkurial- und Antimonialpräparaten, von welchen Calomel und Aethiops antimonialis die Gewöhnlichsten waren, ferner in öftern Schwefel- und Wasserbädern, sowie in einer tauglichern und zweckmäßigern Diät- und Lebensordnung. Einmal gab Hr. Prof. Hildenbrand auch das Murias barytae mit glücklichem Erfolge.

Scorbut war ebenfalls eine nicht seltene Erscheinung. Mehr oder weniger litt eine große Anzahl Kranke aus der niedern Klasse immer daran. Er war aber nie in sehr großem Grade für sich allein vorhanden, wenn man nicht etwa einige sehr ausgebreitete und etwas hartnäckigere Formen von Morbus maculosus Werlhofii hieher rechnen will. Die Behandlung bestand gewöhnlich in säuerlichen Speisen und Getränken, bittern, aromatischen, säuerlichen Arzneistoffen, aromatischen Bädern u. s. w. Die beliebtesten Formeln waren in dieser Beziehung.

R. Dct. tarax. ex unc. j
parat. ℔j
acet. vin. optim. unc. β
syr. rub. id. unc. j
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

R. Dct. malt. ex drach. ij
par. ℔j
elix. acid. Hal. scr. iij
syr. rub. id. unc. β
DS. omn. 2 hor. vasc. dim.

Digitized by Google

Syphilis; alle Formen dieser Krankheit sollen sich fast immer im Spitale befinden. Da die Abtheilung der Syphilitischen zu betreten nur dem Primärarzte und dessen Assistenten, keineswegs aber Andern oder Ausländern erlaubt ist, so sah ich nur diejenigen Kranken, welche sich auf andern Abtheilungen mit andern Krankheiten complicirt befanden, oder im medizinischen Klinikum behandelt wurden. Diejenigen Fälle, welche ich beobachtete, wurden alle mit Mercur behandelt. Besonders hat sich Hr. Prof. Hager, Professor des chirurgischen Klinikums in der Josephinischen Akademie, ganz und gar für den Merkur ausgesprochen und alle seine syphilitischen Kranken mit denselben behandelt. Auch soll auf den Abtheilungen der Krankenhäuser durchaus nur, wenige Fälle ausgenommen, Mercur gegeben werden. In den leichtern Fällen war es Calomel, unq. mercurii und bei veralteten Sublimat, Merc. solub. Hahnemanni, Quajak, Bardana, Sassaparilla, Dct. Zittmanni u. s. w., welche man vorzüglich liebte. Einigemal sah ich auch dolores osteocopi, welche sich auf dieselben Mittel besserten. Die gewöhnlichsten Formeln waren:

R. mur. hydrarg. mit.
extr. hyosc. ana gr. ij
sacch. alb. drach. iij
mf. pulv. div. in dos. viij
DS. omn. 3 hor. pulv. un.

R. Calomel.
sulf. antim. aurat. ana gr. iv
sacch. alb. scr. iv
mf. pulv. div. in dos. viij
DS. omn. 3 hor. pulv. un.

Digitized by Google

R. Calomel gr. iij
op. pur. gr. j
sacch. alb. scr. ij
mf. pulv. div. in dos. iv
DS. mane et vespere pulv. un.

R. merc. solub. Hahnem. gr. iij
sacch. alb. drach. j
mf. pulv. div. in dos. vj
DS. mane et vesp. pulv. un.

R. merc. praecip. alb. drach. β
unq. commun. unc. β
mf. unq.
DS. pro frictione.

Helminthiasis beobachtete ich mehreremale, da das Krankenhaus sich in dieser Beziehung einen besondern Ruf erworben hatte. Der gewöhnlich vorkommende Eingeweidewurm war die Taenia solium, welche ich in den verschiedensten Größen und Längen mit Glück abtreiben gesehen hatte. Auf den Abtheilungen wurde bald pulv. filic. mar., bald die Cortex rad. punic. granat. gegeben; Prof. Wawruch, welcher sich in dieser Hinsicht den größten Ruf erwarb, hatte aber eine eigene Methode. Wurde pulv. rad. fil. mar. oder filicin gegeben, so machte ein Electuarium lenitivum den Anfang, auf welches gewöhnlich einige Stühle erfolgten. Nun wurde des andern Tages das Medicament meist in folgenden Formeln gegeben:

Digitized by Google

R. pulv. filic. mar. drach. ij
semin. cin. drach. iβ
syrup. simpl. q. s.
ut f. elect. molle
DS. ter d. d. cochl. parv.

R. pulv. rad. fil. mar. scr. iv
mel. despum. q. s.
ut f. mass. pil. d. q. f. pil. pond. gr. iij
consp. pulv. lycop.
DS. mane et vesp. pil. duas.

Ging hierauf der Wurm noch nicht ab, so reichte man:

R. Inf. rad. Valerian. sylv. ex drach. ij
par. ad colat. unc. iv
add.
filicin. gr. v
sacch. alb. drach. iij
DS. omn. 3 hor. vasc. dim.

oder statt diesen:

R. syrup. simpl. unc. j
filicin. scr. j
DS. vesp. et mane cochl. parv.

Den Schluß machte gewöhnlich ein leichtes Restaurationsmittel des Darmkanales, welches einigemal folgende waren:

R. aq. foenic. unc. iv
extr. centaur. scr. j
Inf. rhei chin. drach. ij
sal. amon. scr. β
DS. omn. 2 hor. cochl. un.

Digitized by Google

R. extr. centaur. drach. ij
terebinth. drach. j
tinct. aloes drach. β
pulv. herb. trif. fibrin. q. s.
ut f. m. pil. d. q. form. pil. p. gr. iij
consp. pulv. semin. foenic.
DS. omn. 3 hor. pil quatuor.

R. extr. centaur. minor. drach. ij
tinct. aloes drach. β
pulv. trif. fibrin. q. s.
ut f. m. pil. d. q. form. pil. p. gr. iij
consp. pulv. semin. foenic.
DS. omn. 3 hor. pil. quatuor.

Die Methode der Abtreibung mit Cort. rad. punic. granat. bestand darin, daß der Kranke einige Tage in beschränkterer Diät gehalten wurde, am Operationstage aber Folgendes früh zu sich nahm:

R. Cort. rad. punic. granat. unc. ij
coq. in aq. commun. ℔ij
ad remant. ℔j
colat. exhib.
DS. Auf 3 — 4mal von ½ Stunde zu ½ Stunde zu nehmen.

Hatte der Kranke die ganze Portion genossen, so wurde ihm ein Inf. lax. Vienn. oder irgend ein anderes Abführmittel gegeben, worauf dann fast immer der Wurm abging.

Die Methode Prof. Wawruchs zerfällt in die Vorbereitungs- und Austreibungszeit. In der er-

Digitized by Google

ſteren werden durch drei volle Tage dem Kranken faſt alle Nahrungsmittel entzogen, um theils hiedurch, theils durch den Gebrauch folgender Arznei den Wurm zu ſchwächen:

R. rad. tarax.
— cichor. ana unc. j
conc. coq. c. s. q.
aq. commun. per ½ hor. colat. unc. viij
fort. expr. add.
sal. amon. depur. drach. j
syrup. cichor. c. Rheo unc. β
DS. omn. 2 hor. cochl. duo.

Der durch drei Tage fortgeſetzte Gebrauch dieſes Decoctes ſoll zur Auflöſung des Schleimes, zur Abführung deſſelben und zur Verbeſſerung der Inteſtinal-Secretion beitragen. Am Ende des dritten Tages bekam dann der Patient Abends drei öhlige Clyſtiere und eine fette Panade. Am vierten Tage früh beginnt die Austreibungskur. Sie beſteht darin, daß dem Kranken abwechſelnd 1½ drach. pulv. rad. filic. mar. mit 1 unc. oleum Ricini alle Stunden gereicht wird, welches dreimal wiederholt wird. Hierauf wird noch am ſelben Tage folgendes Purgans gegeben:

R. Calomel.
gg. gutti ana gr. iv
sacch. alb. scr. j
mf. pulv.
DS. statim summendum.

Digitized by Google

welches aber auch zuweilen wiederholt werden muß und worauf der Wurm abgeht. Der in den Eingeweiden zurückbleibende Reitzungszustand wurde durch den Gebrauch von öhligen Clystieren, erweichenden Breiumschlägen und durch den innerlichen Gebrauch einer Emuls. amygd., emuls. oleos., oder emuls. gg. arab. gehoben.

Unter den chirurgischen Krankheiten waren die Geschwüre am häufigsten. Sie waren unter allen Formen vorhanden, wurden aber, einzelne gereichte Theespezies und Medikamente abgerechnet, welche auf die verschiedenen vorwaltenden Discrasien wirkten, alle auf dieselbe Weise, nämlich durch Ueberlegen von Leinwandflecken, welche durch lauwarmes Wasser befeuchtet waren, behandelt. Die Dauer der Geschwüre bei dieser Behandlung war gewöhnlich sehr lange.

Verwundungen und Verletzungen durch Beinbrüche, Hiebe, Stiche, Quetschungen u. s. w. sind im Vergleiche mit München zu Wien nicht häufig, da man im Durchschnitte in Wien wohl sehr viel, aber mit großer Vorsicht baut und der friedliebende Wiener sich nur selten zankt oder rauft. Die Beinbrüche wurden mit dem Dessaultischen Apparate, mit Schienen und Longetten u. s. w. mit glücklichem Erfolge behandelt; ich sah einige sehr gut und schön Geheilte.

Die Operationen werden je nach dem verschiedenen Falle auch nach der tauglichsten Methode oder zur Belehrung im Klinikum bald nach dieser oder jener Methode vorgenommen. Bei denselben geht man zwar mit großer Behutsamkeit in Hinsicht des

Digitized by Google

Blutverlustes zu Werke und unterbindet auch die vorzüglichsten Arterien; doch fürchtet man sich lange nicht so vor dem Blute, als ich bei uns von einigen sehr beliebten Operateurs mehrmals beobachtet habe. Bei den Amputationen wird in gewöhnlichen Fällen der Zirkelschnitt gemacht, die Compression der Hauptarterie nicht durch den Tourniquet, sondern durch einen Gehülfen bewerkstelligt, und die Heilung der Wunden per primam reunionem in der That, wo es thunlich ist, versucht. Bei unreinen Wunden und Geschwüren spielt der Lapis infernalis auch zu Wien, besonders in dem Militärspitale, noch immer eine sehr große Rolle.

Im Ganzen ist die Chirurgie in Oesterreich, die Josephinische Akademie ausgenommen, wo ein Zang und Hager dieselbe lehren, nicht in dem besten Zustande und wird auch wahrscheinlich noch lange auf dieser Stufe verweilen, da ihre Ausübung meistens in den Händen von ungebildeten sogenannten Chirurgen ist, nur wenige Aerzte sich deßwegen derselben annehmen und sie ausüben können. Auch die chirurgische Klinik an der Universität ist den Chirurgen und Medizinern gemeinschaftlich und der Professor verweilt oder verirrt er sich absichtlich oder durch Zufall in das Gebiet einer höheren Chirurgie, wird von dem größten Theile seiner Zuhörer gar nicht verstanden. Nicht wenig mag auch zu dieser niedern Stuffe beitragen, daß die Regierung noch immer bei allen ihren Anstellungen die Chirurgie von der Medizin so auffallend trennt, als wenn beide noch gegenwärtig auf der Stufe des siebzehnten Jahrhunderts stünden.

Die Augenheilkunde hat in Wien, wo

Digitized by Google

nicht den höchsten, doch einen sehr hohen Grad erreicht. Denn abgesehen, daß sie von zwei eifrigen, gebildeten und erfahrnen Männern, wie Professor Jäger und Professor Rosas ausgeübt, gelehrt und täglich vervollkommnet wird, befinden sich zu Wien stets eine ungeheure Menge Augenkranke auf den zwei ausgezeichnet gut und schön eingerichteten und geleiteten Kliniken. Die verschiedenen Krankheitsformen und die vorgenommenen Operationen, welche während meines Aufenthalts zu Wien in diesen beiden Kliniken vorfielen, aufzuzählen, unterlasse ich deßwegen, weil sich zwei meiner Freunde Dr. M. Christlmiller von München und Dr. Bech von Pirna in Sachsen dazu entschlossen haben. Doch muß ich erwähnen, daß wir fast alle bekanntesten Augenkrankheiten beobachtet, und fast alle Augenoperations-Methoden während unsers Aufenthaltes ausführen gesehen haben. Besonders beobachtete ich öfters und unter den verschiedensten Complikationen alle Arten von Augenentzündungen und unter diesen vorzüglich die scrophulöse, welche den Wienern, wie die Scropheln selbst, eigenthümlich ist; wozu gewiß nicht wenig die durch die ständigen Winde sandige Luft und die Abwechslung der bald sehr heißen, bald sehr kalten Witterung, so wie vielleicht ein eigenthümliches Ortsverhältniß beitragen mag, da auch ich, der ich an den Scropheln und besonders an einer fast chronischen scrophulösen Augenentzündung schon seit meiner Jugend leide, eine merkliche Verschlimmerung während meines Aufenthalts zu Wien wahrgenommen habe. Inflammationen nach den Staaroperationen habe ich in Wien nicht so häufig wie in München beobachtet.

Digitized by Google

Was die Geburtshülfe betrifft, so habe ich das Nähere schon bei Beschreibung der ihr gewidmeten Anstalt erwähnt. Von den geburtshülflichen Operationen und Operationsmethoden aber muß ich offen gestehen, daß ich nichts darüber erwähnen kann, sowohl aus dem Grunde weil ich nichts von denselben in Wien erfahren oder gesehen habe, als auch deßwegen, weil wir Ausländer das Gebärzimmer nur Morgens während des eine halbe Stunde andauernden Besuches der Wöchnerinnen betreten durften.

Das Nähere des mehr oder weniger häufigen Vorkommens der Krankheiten zu Wien, den Erfolg der Behandlungen derselben, so wie die Kosten der Medikamenten u. s. w. habe ich bereits bei den einzelnen Anstalten erwähnt.

Digitized by Google

Beilagen.

1.

Ordinations-Norm

zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker des k. k. allgemeinen Krankenhauses und der Bezirks-Armen-Anstalten.

Decoctum bardanae.
R. Radicis bardanae
Unciam unam semis.
Coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura librarum duarum detur usui.

Ita paratur
Decoctum lapathi acuti.

Decoctum corticis Chinae.
R. Corticis chinae regiae ruditer tusi unciam semis,
Coque in sufficiente quantitate aquae per horam. Colatura fortiter expressa librae unius detur usui.

Decoctum corticis hippocastani.
R. Cort hippocastani ruditer tusi unciam unam,
coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/2 horam.
Colatura expressa librae unius detur.

Ita paratur
Decoctum corticis quercus.

Decoctum corticis salicis.
R. Cort. salicis albae ruditer tusi unciam unam,
coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura expressa librae unius detur.

Ita paratur
Decoctum cort. fruct. jugland.

Decoctum dulcamarae.
R. Caulium dulcamarae
drachmas duas,
Coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/4 hor.
Colatura librae unius d. u.

Ita paratur
Decoct. lichenis islandici.

Decoct. foliör. saponariae.
R. Foliorum saponariae
unciam semis,
coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura expressa librae unius d. u.

Decoctum graminis.
R. Radicis graminis
uncias tres,
coque in sufficiente quantitate aquae per 1/2 horam.
Colatura fortiter expressa librarum duarum d. u.

Decoctum malti cum turionibus pini.
R. Malti molendina fracti,
uncias duas,
Turionum pini unciam semis,
coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/2 horam.
Colatura librarum duar. d. u.

Decoctum ononidis.
R. Radicis ononidis spinosae,
unciam unam,
coque in sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura librarum duar. d. u

Decoctum polygalae.
R. Radicis polygalae vulgaris
unciam semis,
coque in sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura librae unius d. u.

Decoctum radicis althaeae.
(Decoctum emolliens.)
R. Radicis althaeae
unciam semis,
coque in sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura librarum duar. d. u.

Decoctum salep.
R. Radicis salep. ruditer tusae scrupulos duos,
coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura librar. duar. d. u.

Decoctum taraxaci.
(Decoctum solvens)
R. Radicis taraxaci
unciam unam,
coque c. sufficiente quantitate aquae per 1/2 horam.
Colat. librae unius fortiter expressa d. u.

Emulsio amygdalina.
(Emulsio communis.)
R. Amygdalarum dulcium decorticatarum
drachmas duas,
Aquae fontanae quantum satis, fiat lege artis emulsio.
Colaturae librae unius adde Sacchari albi, drach. unam.
Detur usui.

Infusum amarum.
R. Herbae absinthii
— trifolii fibrini
ana drachmas duas,
Infund. c. sufficiente quantitate aquae fervidae per horam vase clauso, ut sit colatura unciarum octo.

Infusum angelicae.
R. Radicis angelicae
drachmas duas,
infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/2 horam vase clauso.
Colatura librae unius d. u.

Ita parantur:
Infus. baccarum juniperi.

Digitized by Google

Infusum calami aromatici.

Infusum florum arnicae.

R. Florum arnicae
drachmam unam,
infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/2 horam.
Colatura librae unius d. u.

Infusum florum chamomillae.

R. Florum chamomillae vulgaris drachmas duas,
infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.
Colatura librae unius d. u.

Ita parantur:

Infusum florum sambuci.

Infusum herbae menthae crispae.

Infusum herbae salviae.

Infusum liquiritiae.

R. Radicis liquiritiae conscissae drachmas duas,
infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae, ut sit
colatura librae unius.

Infusum radicis valerianae.

R. Radicis valerianae sylvestris drachmas tres,
infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.
Colatura librae unius d. u.

Ita paratur:

Infusum herbae floridae millefolii.

Infusum sennae cum sale amaro.

(Potio laxans fortior.)

R. Foliorum sennae
drachmas duas,
infunde c. sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.
Colaturae unciarum sex adde
Salis amari unciam unam.
M. In getheilten Gaben zu nehmen.

Linctus gummosus.

(Linctus demulcens.)

R. Mucilaginis gummi arabici drachmas sex,
Syrupi simplicis drach. duas.
M.

Mixtura gummosa.

R. Gummi arabici
drachmas duas,
Sacchari albi drach. unam,
Aquae fontanae uncias sex.
M.

Mixtura juniperina.

(Mixtura diurectica.)

R. Roob juniperi
Oxymellis squillit.
ana unciam semis,
Infusi baccarum juniperi
uncias sex.
M.

Mixtura nitrosa.

R. Nitri puri drach. unam,
Oxymelis simplicis
unciam unam,
Aquae font. libram unam.
M.

Digitized by Google

Mixtura oleosa.

R. Olei amygdalarum recenter pressi
Syrupi simplicis
ana drachmas duas,
Mucilaginis gummi arab.
unciam semis
bene subactis adde terendo
Aquae font. uncias quinque.
D. u.

Mixtura sambucina.

(Mixtura diaphoretica.)

R. Roob sambuci
unciam semis,
Infusi florum sambuci
uncias sex,
Liquoris ammonii acetici
drachmam unam.
M.

Potio e sale amaro.

(Potio laxans.)

R. Salis amari unciam unam,
Solve in aquae fontanae
unciis sex.
Jn getheilt. Gaben zu nehmen.

Potio e tartaro emetico.

(Potio emetica.)

R. Tartari emetici
grana tria,
Solve in aquae destilatae
unciis tribus.
Jn getheilt. Gaben zu nehmen.

Pulvis aluminosus.

R. Pulveris aluminis
grana duodecim,
Sacchari albi
drachmam unam,
Misce, divide in doses aequales sex.

Pulvis camphoratus.

R. Pulveris camphorae
grana tria,
— Gummi arabici
grana duodecim,
— Sacchari albi
drachmam unam,
M. Divide in doses aequales sex.

Pulvis cinae cum jalapa.

(Pulvis anthelminthicus.)

R. Pulveris seminum cinae
— radicis jalapae
ana scrupulum unum.
M.

Pulvis corticis Chinae regiae.

R. Pulveris alcoholisati corticis chinae regiae drachmam unam semis.
Divide in doses aequales sex.

Pulvis gummosus.

R. Pulveris gummi arabici
— sacchari albi
ana drachmam unam,
M. Divide in partes aequales sex.

Pulvis ipecacuanhae cum tartaro emetico.

(Pulvis emeticus.)

R. Pulveris radicis ipecacuanhae grana decem,
— tartari emetici
granum unum.
M.

Pulvis squillae.

R. Pulveris squillae recentis
grana sex,
— sacchari albi
drach. unam.
M. exacte, divide in doses aequales sex.

Digitized by Google

Solutio salina.
(Mixtura salina)

R. Arcani duplicati
unciam semis,
Solve in aquae fontanae unciis decem
D.

Sinapismus.

R. Fermenti panis
uncias tres,
Farinae seminis sinapis
unciam unam et semis,
Aceti vini unciam unam.
M.

Species pro cataplasmate emolliente.

R. Farinae secalis
— seminis lini ana
libram semis.
M.

Species pro fomento aromatico.

R. Herbae absinthii
— floridae chamomillae vulgaris ana
unciam semis.
Conscissa misce.
Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento emolliente.

R. Foliorum malvae
— verbasci
ana unciam semis
Conscissa misce
Auf ein Seitel Waſſer.

Species pro fomento sicco.

R. Furfuris tritici
uncias quatuor,
Pulveris grossi herbae floridae chamomillae vulg.
Pulveris grossi florum sambuci ana unciam unam.
M.

Unguentum e pulvere carbonum.

R. Axungiae porci
unciam unam,
Pulveris carbonum vegetabilium drachmas tres.

Unguentum mercuriale album.

R. Axungiae porci
unciam semis,
Mercurii praecipitati albi
drachmam semis.
Misce exactissime.

Unguentum saturninum seu lithargyri.

R. Unguenti simplicis
drachmas sex
liquefactis admisce
Aceti lithargyri
drachmas duas.
D.

Zuſätze.

Da es nicht thunlich iſt, für alle einzelnen Krankheitsfälle allgemeine paſſende Arzneiformeln zu entwerfen, ſo iſt es zwar den Aerzten und Wundärzten der obenbenannten Armenanſtalten unbenommen, nach Befund des Bedürfniſſes auch die übrigen in der Pharmacopoea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magiſtralformeln zu verord-

Digitized by Google

nen, und es sind vorzüglich die heroisch wirkenden, und mit der größten Genauigkeit zu modifizirenden Heilmittel, z. B. Mercurial-Präparate, Digitalis u. d. gl. nach individuellen Fällen immer magistraliter zu verschreiben, jedoch wird es diesen Aerzten und Wundärzten zur besondern Pflicht gemacht, nicht ohne Noth theuere Arzneien, z. B. Moschum, Castoreum, Extr. Cort. peruvian., Rheum chinense u. d. gl. zu verordnen, wo sie mit wohlfeileren und einheimischen Heilmitteln den nehmlichen Zweck der Heilung erreichen können, und es bleibt das benannte armenärztliche Personale für die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge verantwortlich.

Bei Verschreibungen einiger oder mehrerer Pulver, sollen die Ingredienzien nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beysatze: dentur tales doses etc. sondern für alle zusammen verordnet, diese ganze Quantität gemischt, gleichförmig gepulvert, und sodann in die erforderliche Zahl gleicher Dosen getheilt werden.

Statt der aromatischen destillirten Wasser sind immer die Infusa zu verschreiben.

Zucker darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur den Kindern und zwar nur der syr. simplex und syr. cichor. c. rheo ordinirt werden.

Beym China-Decoct, Salep-Decoct, etc. ist das Infus. Liquiritiae, welches sonst statt Syrup zur Versüßung der Medicamente gebraucht wird, überflüßig, und selbst bei eckelhaften Arzneien entbehrlich, weil ihr Geschmack dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro Potu Communi wird Gerste gesotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt, und auf den Krankensälen oder zu Hause gekocht wird.

Desgleichen dürfen die Cataplasmen und Fomenta nicht in der Apotheke gekocht werden.

Zum gemeinen Klystier wird blos laues Wasser genommen, und zum reitzenden wird Küchensalz zugesetzt; die schleimichten Klystiere werden mit Leinsaamenmehl bereitet.

Wien am 10. Jänner 1823.

2.

Instruktion
für die Primärärzte des allgemeinen Krankenhauses.

Im Allgemeinen.

§. 1. Der Primärarzt ist dem Direktor des allgemeinen Krankenhauses die gehörige Achtung und die pünktlichste Folgeleistung in allen von demselben getroffenen Anordnungen schuldig. Nach der ihm mitgetheilten Instruktion hat er sich auf das genaueste zu benehmen.

§. 2. Seine Pflicht ist, für das Wohl des Krankenhauses und der ihm anvertrauten Kranken nach allen seinen Kräften und mit dem beßten Willen zu wirken, ihre Heilung, oder in unheilbaren Fällen, die ihnen erforderliche ärztliche Hilfe zu leisten, und zwar nach seinem Gewissen und unter der strengsten Verantwortung.

§. 3. Jede von dem Direktor ihm zugetheilte Krankenabtheilung und bei Anhäufung der Kranken während starker Epidemien, jede ihm anvertraute Krankenanzahl, hat er willig in seine Obsorge zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 4. Entdeckte Gebrechen, welche zum Nachtheile der Kranken oder des Krankenhauses sind, hat er nach seinem Wirkungskreise entweder selbst auf das schleunigste abzustellen, oder dem Direktor zur Abstellung anzuzeigen.

Disciplinar-Gegenstände.

§. 5. Das ihm subalterne Personale von Secundarien, Wundärzten und Praktikanten hat er zur genauesten Pflichterfüllung zu verhalten, im Unterlassungsfalle aber es sogleich dem Direktor anzuzeigen. Zur größern Aneiferung soll er mit eigenem guten Beispiele vorgehen.

§. 6. Er hat sich überdieß von ihren wissenschaftlichen und moralischen Eigenschaften die erforderlichen Kenntnisse beizubringen und in den monatlich dem Direktor zu überreichenden Conduitlisten ihre gute Verwendung oder ihre Fehler gewissenhaft anzugeben.

§. 7. Die Krankenwärter sind dem Primärarzte ganz untergeben und er hat auf ihre Dienstleistung und Aufführung strenge zu sehen.

Da er für das Wohl seiner Abtheilung verantwortlich ist, so muß er auch freie Hand haben, die untauglichen Krankenwärter nach Befund zu entfernen; nur hat er dieses dem Direktor sammt der Ursache der Entfernung zu melden.

Auch darf er Wärtersleute, wenn er ihm anständige weiß, dem Direktor vorschlagen.

§ 8. Vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß die Kranken von den Wärtersleuten nicht verwahrloset, nicht mißhandelt, nicht betrogen oder auf eine andere Art verkürzet werden.

Grobheiten der Wärtersleute gegen die Kranken sind nicht zu dulden, sondern auf das strengste zu ahnden, und der Primärarzt hat überhaupt zu sorgen, daß auf seiner Abtheilung das menschenfreundlichste Benehmen gegen die Kranken beobachtet werde.

§. 9. Er muß dafür besorgt seyn, daß auf den Krankensälen die reinste Sittlichkeit beobachtet und die Kranken zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, verhalten werden.

§. 10. Er muß bedacht seyn, daß die Sterbenden von einem Priester getröstet, die Todten aber von den Wärtersleuten oder Todtenträgern zum Abscheu der Lebendigen nicht mißhandelt werden.

§. 11. Er muß trachten, daß auf den Krankensälen die größte Ruhe und Ordnung herrsche, und daß von den Wärtersleuten sowohl, als von den Kranken die allergrößte Reinlichkeit beobachtet werde und zwar nicht nur in den Krankenzimmern selbst, sondern auch in den dazu gehörigen Vorhäusern, Treppen u. s. w., wozu er die Oberkrankenpfleger (deren Geschäft die Reinigung ist) und das übrige subalterne Personale zu verhalten, und im Falle einer eintretenden Nachlässigkeit von Seite derselben die Anzeige bei dem Direktor zu machen hat.

§. 12. Da er wohl wissen wird, daß reine Luft eines der vorzüglichsten Bedürfnisse zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sind, so muß auf die Lüftung der Krankenzimmer, jedoch unter der für die Kranken dießfalls erforderlichen Vorsicht, die größte Sorgfalt verwendet werden, und er hat bei den Besuchen der Krankenzimmer auf diesen Umstand eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, indem nur Er selbst dafür verantwortlich seyn wird, wenn hiebei etwas vernachlässiget werden sollte.

Digitized by Google

Medicinal-Gegenstände.

§. 13. Die Kranken müssen nach der Art ihrer Krankheiten gehörig in die Krankenzimmer vertheilt werden; der Primärarzt kann daher die Kranken nach seinem Gutbefinden von einem Zimmer in das andere bringen lassen. Doch muß ihnen der Bettzettel immer mitgegeben und die Transferirung in dem Krankenprotokoll des Zimmers, sowie in den Tagsrapporten genau angeführt werden.

§. 14. Die Transferirung der Kranken aber von einer Abtheilung auf die andere, besonders von medizinischen auf chirurgische, oder von chirurgischen auf medizinische, muß, um mehreren Irrungen auszuweichen, mit größerer Vorsicht geschehen, und kann nur mit ausdrücklicher, auf dem Kopfzettel des Kranken angemerkter Bewilligung des Direktors vorgenommen werden.

§. 15. Der Primärarzt muß täglich zwei Ordinationen auf seinen Krankenzimmern halten, die erste früh um 6 Uhr, die zweite Nachmittags um 4 Uhr. Diese müssen auf das Pünktlichste gehalten werden, und vorzüglich die nachmittägige um so pünktlicher, als sie mit dem täglichen Abschlusse des Journals in dem größten Bezuge steht. Es sind ferner diese Ordinationen nicht flüchtig abzuhalten, sondern der Primärarzt hat bei jedem Kranken hinlänglich zu verweilen, um ihn genau auszuforschen, und dadurch die erforderliche Erkenntniß der Krankheit erlangen zu können.

§. 16. Im Falle er verhindert wäre, die Ordination zur bestimmten Stunde abzuhalten, ist dieses dem Direktor allsogleich zu melden, damit er auf der Stelle ein Provisorium treffen könne.

§. 17. Bei diesen Ordinationen hat der Primärarzt zuerst durch strenge Erforschung der Krankheitszufälle sich die genaue Kenntniß der Krankheit eines jeden Patienten zu verschaffen, dann die nothwendig befundenen Heilmittel anzuordnen und dieselben sowohl auf die Kopftafel, als in den von dem Secundarius zu führenden Einlagszettel eintragen zu lassen, aus welchen dann der Medikamenten-Extrakt für die Apotheke verfaßt werden muß.

§. 18. Ferner ist hierbei auch jede äußere, von den Chirurgen oder von den Wärtersleuten außer der Ordination zu leistende Hülfe anzugeben, und sind dieselben davon genau zu unterrichten, damit sie wohl wissen, was in der Abwesenheit des Primärarztes zu beobachten und zu verrichten sey.

§. 19. Zuletzt ist die dem Kranken angemessene Speiseportion vorzuschreiben und alles dieses sowohl auf der Kopftafel, als auch in den Einlagszetteln anzumerken.

§. 20. In Fällen, wo eine wichtigere chirurgische Hülfe nöthig ist, hat er sich mit dem ihm zugetheilten Primärwundarzte zu besprechen und zu berathschlagen.

§. 21. In allen zweifelhaften Fällen ist eine ärztliche Berathschlagung mit allen oder einigen Primärärzten und mit Beiziehung des Direktors abzuhalten.

§. 22. Bei einreißenden Epidemien sind auch besondere Berathschlagungen mit dem Direktor und andern Primärärzten zu pflegen.

§. 23. Nebst den beiden Ordinationen muß der Primärarzt zuweilen bei Tage, ja selbst zur Nachtzeit, unvermuthet seine Abtheilung besuchen.

§. 24. Bei diesen unvermutheten Besuchen kann er sich am besten von der Dienstleistung seiner Secundarien, Praktikanten und Wärtersleute überzeugen, und in deren Abwesenheit die Kranken um die ihnen geleistete Pflege befragen und ihre Klagen anhören.

§. 25. Der Primärarzt hat, er mag auf seine oder auf eine andere Abtheilung gerufen werden, jederzeit augenblicklich zu erscheinen.

Digitized by Google

§. 26. Wo schleunige Hülfe nöthig ist, und etwa Arzneien unverzüglich nothwendig werden, hat der Primärarzt die verordneten Medikamente an der Stelle zu expediren und selbst während der Ordination abholen zu lassen.

§. 27. Gifte und caustische Mittel, die etwa zum äußeren Gebrauche bestimmt sind und durch unglückliche Verwechslung innerlich eingenommen und dadurch den Kranken nachtheilig oder gar tödtlich werden können, selbst innerlich anzuwendende heroisch, drastische und narcotische Mittel sind immer mit der Behutsamkeit zu verordnen, daß sie der Apotheker in ein versiegeltes Gefäß gebe, welches nur von dem Secundärarzte eröffnet werden darf, nach geschehener Anwendung aber von den andern Medikamenten wieder getrennt und versperrt aufbewahrt werden muß.

§. 28. Bei Verschreibung der Arzneien muß sich der Primärarzt so viel möglich an das Hauptformular halten, und in so weit es ohne Nachtheil des Kranken geschehen kann, die einfachsten und wohlfeilsten, zugleich aber immer die zweckmäßigsten Arzneien verschreiben.

§. 29. Zur bessern Uebersicht der Medikamente-Zubereitung und zur Verhütung aller nachtheiligen Verwechslung muß jedem Medikament die Verschreibungsformel beigefügt seyn, auf welches der Primärarzt zu sehen hat.

§. 30. Um überdieß die größte Ordnung in dieser und jeder andern Hinsicht auf seiner Krankenabtheilung zu erhalten, hat er zu besorgen, daß eine immerwährende Inspektion von Secundarien und Praktikanten auf den Krankensälen gehalten werde, und wenigstens jede zweite Stunde einer von seinen Subalternen die Nachsicht pflege, wozu er die zwischen ihnen zu befolgenden Abwechslungsstunden zu bestimmen hat.

§. 31. Er hat sein Augenmerk hierauf zu richten, daß auf jedem Krankenzimmer seiner Abtheilung das Protokoll von dem Sekundarius fleißig und ordentlich geführt, und alle darin enthaltenen Rubriken ausgefüllt werden.

§. 32. Von dem Stande seiner Kranken muß er zu jeder Stunde vollkommene Kenntniß haben, und dießfalls Rede und Antwort zu geben wissen.

§. 33. Täglich ist dem Direktor der Kranken-Rapport über den Stand seiner Abtheilung durch die Spitalkanzlei einzuhändigen; und derselbe muß pünktlich um halb sechs Uhr Nachmittags mit den Speiszetteln ablaufen. Für die Richtigkeit dieses Rapports ist der Primärarzt verantwortlich.

§. 34. Am Schlusse des Monats wird aus diesen Tagsrapporten ein monatlicher Hauptrapport verfaßt, und dem Direktor übergeben; für dessen Richtigkeit ist gleichfalls nur der Primärarzt verantwortlich, daher er von seiner Hand unterfertigt seyn muß. Dieser aus den Tags-Rapporten zu Ende jeden Monats zu verfassende Hauptrapport, muß nebst der Totalsumme aller in den Monaten von dem Primärarzte behandelten Kranken auch die Angabe der Zahl der vom vorigen Monate Verbliebenen, der neu Angekommenen, Entlassenen und Verstorbenen in jeder einzelnen Krankheit, so wie auch die Zahl der in diesem Monate Verbliebenen enthalten.

Zur besseren Ueberzeugung über die Richtigkeit des Ganzen, sind diese Rapporte mit den sämmtlichen Einlagszetteln des ganzen Monats zu belegen. Von 3 zu 3 Monaten aber hat der Primärarzt tabellarisch anzuzeigen, wie viele Kranke er in gedachtem Zeitraume behandelt, wie viele er geheilt, oder ungeheilt, oder unheilbar entlassen, und wie viele er durch den Tod verloren habe, und zwar an welcher Todesart.

§. 35. Bei den monatlich abzuhaltenden medizinischen Commissionen hat er unausbleiblich zu erscheinen, über das Besagte Rede

und Antwort zu geben, seinen Rath und seine Bemerkungen gleich den übrigen zu ertheilen, und beobachtete Gebrechen auf seiner Abtheilung sammt der ihm nöthig scheinenden Hülfe anzuzeigen.

§. 36. Er hat darauf zu sehen, daß die Kranken nicht zu lange im Spital aufgehalten werden, und hat daher diejenigen, die über 3 Monate daselbst sind, der monatlichen Commission nebst der Benennung ihrer Krankheiten anzuzeigen.

§. 37. Bei derjenigen Commission muß er diejenigen Kranken, welche für das Krankenhaus nicht geeignet sind, sondern ein langwieriges, unheilbares Uebel und einen siechen Körper haben, angeben, wo sodann diese Siechen in ein Versorgungshaus untergebracht, oder an die Bezirks-Armenanstalten angewiesen werden. Die Lungensüchtigen, Wassersüchtigen, und mit einem heilbaren Beinfraße Behafteten sind jedoch hievon ausgenommen. Ja damit keine unheilbare Kranke in das Krankenhaus aufgenommen, und mit unbedeutenden Uebeln behaftete an die Polizeibezirksärzte gewiesen werden, so mit das Krankenhaus von Verflegung solcher Kranken enthoben werde, zu deren Aufnahme es nicht verflichtet ist, hat der Primärarzt an jenem Tage, welcher ihm von dem Direktor zur Erhaltung einer dießfälligen beständigen Controlle angewiesen wird, fleißige Nachsicht über die journalisirenden Aerzte auf dem Krankenaufnahmszimmer zu pflegen.

§. 38. In Angabe der Todesarten muß er zwar so genau als in der Diagnose der Krankheiten selbst seyn, jedoch hat er manche Todesarten, wodurch der Familie des Todten eine Beschämung geschähe, zu verschweigen, und nur unter einem Symptome diese Krankheit anzugeben, zur Wissenschaft des Direktors aber mit einem Sternchen zu bezeichnen. Zu diesen im Todtenzettel zu verschweigenden Todesarten gehören: die Lustseuche, das Kindbettfieber der Unehelichen, der Gebärmutterkrebs, der Krebs überhaupt, und die Selbstmordung.

§. 39. Gähe oder gewaltige Todesfälle, so wie überhaupt alle Krankheitsfälle, welche nach den bestehenden Gesetzen entweder zur gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, wie Vergiftungen, tödtliche Verwundungen, Selbstmorde, Versuche von Fruchtabtreibungen, und jede Art beabsichteter gewaltsamer Verletzungen, oder aber welche eine polizeiliche Nachforschung erheischen, wohin die zufälligen Verunglückungen und Verletzungen durch unbeabsichtete Verwundungen, Quetschungen, Verbrennungen, Hundsbisse u. s. w. gehören, sind dem Direktor an der Stelle anzuzeigen.

Oekonomische Gegenstände.

§. 40. Der Primärarzt ist verbunden, dem Fonde des Instituts, welchem er dienet, alle unnützen Auslagen zu ersparen, indem diese weitwendige Anstalt ohnehin mit so vielen und großen Auslagen verbunden ist. Doch muß diese Sparsamkeit nicht dem Kranken zum Nachtheile gereichen.

§. 41. Bei Verordnung der Arzneien hat er sich daher nicht an die Spitalsnorma, sondern überhaupt so weit es thunlich ist, an so einfache, einheimische und wohlfeile Arzneien zu halten, auch zu verhüten, daß die Arzneien in unnützer großer Menge verschrieben, oder durch die Sekundarien, Praktikanten oder Wärter gar aus dem Spital verschleppt werden.

§. 42. Daher muß er besorgt seyn, daß es nebst den Arzneien an keinem diätetischen Hülfsmittel gebreche, welches auf die Pflege des Kranken, außer der ärztlichen Behandlung, einen wichtigen Bezug hat.

§. 43. Er hat darauf zu sehen, daß die Krankensäle nebst der erforderlichen Lüftung und Reinigung, auch gehörig geheitzt, beleuchtet

Digitized by Google

und die Kranken mit den nöthigen Bett-Fourituren, reiner Wäsche und Kleidung versehen werden. Jedoch werden nur diejenigen Kranken, welchen der Primärarzt wegen Furcht der Entweichung oder aus andern wichtigen Gründen ihre eigene Kleidung abnehmen läßt, mit Hausesskleidung versehen, und den übrigen und zwar außer den entbehrlichen Stücken ihre Kleidung beigelassen, aber sobald sie so schwach werden, daß sie sich selbst nicht mehr vorstehen können, ist es die Pflicht des Primärarztes, diese ihre Leibeswäsche mittelst Anmerkung auf dem Kopfzettel ihnen entweder abnehmen, oder wenigstens beschreiben zu lassen.

§. 44. Auf die Kost und Nahrung des Kranken ist alle Sorgfalt zu verwenden; er hat demnach öfters zur Zeit der Ausspeisung nachzusehen, die Speise, das Brod und den Wein zu untersuchen, und auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre seinen Blick zu richten. In seiner Abwesenheit hat er dieses dem Sekundarius aufzutragen, und durch denselben täglich den Rapport des Speisenbefundes auf seiner Abtheilung dem Direktor einsenden zu lassen. Wöchentlich einmal und an dem Tage, in welchem ihn die Reihe trifft, hat er die Inspektion über alle Ausspeisungen der beiden Trakteurs des Krankenhauses zu führen.

§. 45. Bei seinen Besuchen der Krankensäle hat er auf alle diese ökonomischen Gegenstände sein Augenmerk genau zu richten, die Klagen der Kranken hierüber willig zu vernehmen, und jeden beobachteten Fehler und Mißbrauch, der etwa vorkommt, an der Stelle abzustellen, oder dem Direktor anzuzeigen.

§. 46. Damit diese entdeckten Fehler desto gründlicher verbessert, ökonomische Gebrechen überhaupt gehoben und nützliche Vorschläge desto besser erwogen und in Ausübung gebracht werden können, hat er auf vorläufige Einladung des Direktors bei den monatlichen ökonomischen Spitals-Commissionen zu erscheinen, allda seine Vorschläge zum Nutzen des Spitals und der Kranken vorzubringen, den Beisitzern zur Ueberlegung zu übergeben, und über die von denselben vorgetragenen Gegenstände seine Meinung zu erklären.

Wissenschaftliche Gegenstände.

§. 47. Da auf den einzelnen Krankenabtheilungen mehrere Hunderte von Kranken das Jahr hindurch behandelt werden, worunter nicht nur seltene und merkwürdige Krankheitsfälle vorkommen, sondern auch die verläßlichsten Beobachtungen über den Gang und die Beschaffenheit der epidemischen Krankheiten angestellt werden können, so ist es die Pflicht des Primärarztes, dieselben zur Belehrung für andere Aerzte und zur Bereicherung der Kunst zu benützen.

§. 48. Er ist also verbunden, getreue und lehrreiche Beschreibungen, sowohl einzelner merkwürdiger Krankheiten, als auch epidemischer Constitutionen fleißig und ununterbrochen zu liefern, neue Heilmethoden mit Klugheit zu prüfen, und selbst die Wirkungen bekannter Heilmittel bei einem so weit ausgebreiteten Felde zu Erfahrungen mehr und mehr zu berichtigen, und die Resultate dieser seiner Wahrnehmungen dem Direktor mitzutheilen.

§. 49. Solche Materialien sind vorzüglich den monatlich abzuhaltenden medizinischen Commissionen vorzulegen, damit sie von dem Direktor gesammelt, und nach Befinden dem Herausgeber, entweder in die medizinischen Jahrbücher der österreichischen Monarchie oder in die **Acta medicorum Austriae** eingerückt werden, wofür die Verfasser das bestimmte Honorar zu erlangen haben.

§. 50. Der Primärarzt muß daher belehrende Leichenöffnungen niemals unterlassen, und interessante, in den Leichen vorgefundene, organische Krankheiten dem Direktor übergeben, damit das patholo-

Digitized by Google

gische Museum mit wichtigen Präparaten bereichert werde, welchen aber auch die Geschichte der vorausgegangenen Krankheiten immer beizulegen ist.

3.

Instruktion

für die Primärwundärzte des allgemeinen Krankenhauses.

Generalia.

§. 1. Der Primärwundarzt ist dem Direktor des allgemeinen Krankenhauses die gehörige Achtung und die pünktlichste Folgeleistung in allen von demselben getroffenen Anordnungen schuldig. Nach der ihm mitgegebenen Instruktion hat er sich auf das genaueste zu benehmen.

§. 2. Seine Pflicht ist, für das Wohl des Krankenhauses und der ihm anvertrauten Kranken, nach allen seinen Kräften und mit dem besten Willen zu wirken, ihre Heilung, oder in unheilbaren Fällen, die ihnen erforderliche Hülfe nach seinem Gewissen, unter der strengsten Verantwortung zu leisten.

§. 3. Jede von dem Direktor ihm zugetheilte Krankenabtheilung, und nach Erforderniß auch jede ihm anvertraute Krankenanzahl hat er willig in seine Obsorge zu nehmen.

§. 4. Auch jene Kranken, welche auf medizinischen Zimmern sich befinden und eine chirurgische Hilfe benöthigen, gehören in sofern zu seinem Wirkungskreise, in wie fern ihm diese Zimmer zur Besorgung und chirurgischen Behandlung der daselbst befindlichen Kranken von dem Direktor angewiesen sind.

§. 5. Entdeckte Gebrechen, welche zum Nachtheile der Kranken oder des Krankenhauses sind, hat er nach seinem Wirkungskreise entweder selbst auf das schleunigste abzustellen, oder dem Direktor zur Abstellung anzuzeigen.

Disciplinar-Gegenstände.

§. 6. Das ihm subalterne Personale von Sekundärien, Unterwundärzten und Praktikanten, hat er zur genauesten Pflichtleistung zu verhalten, im Unterlassungsfalle der vorgeschriebenen Pflichten aber, ihre Nachlässigkeit sogleich dem Direktor anzuzeigen. Zur größern Aneiferung soll er mit eigenem guten Beispiele vorgehen.

§. 7. Er hat sich überdieß von ihren wissenschaftlichen und moralischen Eigenschaften die erforderlichen Kenntnisse beizubringen und in der dem Direktor monatlich zu überreichenden Conduite-Liste ihre gute Verwendung oder ihre Fehler gewissenhaft anzugeben.

§. 8. Die Krankenwärter seiner Abtheilung sind dem Primär-Wundarzte untergeben, und er hat auf ihre Dienstleistung und Aufführung strenge zu sehen. Da er für das Wohl seiner Abtheilung verantwortlich ist, so muß er auch freie Hand haben, die untauglichen Krankenwärter nach Befund zu entfernen; nur hat er dieses dem Direktor sammt der Ursache der Entlassung zu melden. Auch darf er Wärtersleute, wenn er ihm anständige weiß, dem Direktor vorschlagen.

§. 9. Vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß die Kranken von den Wärtersleuten nicht verwahrloset, nicht mißhandelt, nicht betrogen, oder auf eine andere Art bekürzet werden. Grobheiten der Wärtersleute gegen die Kranken sind nicht zu dulden, sondern auf das strengste zu ahnden, und der Primärwundarzt hat überhaupt zu sorgen, daß auf seiner Abtheilung das menschenfreundlichste Benehmen gegen die Kranken herrsche.

Digitized by Google

§. 10. Eben so hat er darauf zu sehen, daß das ihm zugetheilte unterwundärztliche Personale die Kranken mit der gehörigen Schonung behandle, sich beim Verbande nicht roh benehme, und daß jede öffentliche, schamlose oder unnöthige Entblößung sorgfältig vermieden werde.

§. 11. Er muß daher besorgt seyn, daß auf den Krankensälen die reinste Sittlichkeit beobachtet, und die Kranken zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zu Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, verhalten werden.

§. 12. Er muß darauf bedacht seyn, daß die Sterbenden von einem Priester getröstet, die Todten aber von den Wärtersleuten und Todtenträgern zum Abscheu der Lebenden nicht mißhandelt werden.

§. 13. Er muß trachten, daß auf den Krankensälen die größte Ruhe und Ordnung herrsche, und daß von den Wärtersleuten sowohl als von den Kranken die allergrößte Reinlichkeit beobachtet werde, und zwar nicht nur in den Krankenzimmern selbst, sondern auch in den dazu gehörigen Vorhäusern, Treppen u. s. w.

§. 14. Er wird darauf sehen, daß die Binden, Compressen, Charpien, Salbenbehältnisse u. dgl. immer rein und vor dem Verband gehörig geordnet seyen.

§. 15. Da er wohl wissen wird, daß reine Luft eines der vorzüglichsten Bedürfnisse zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sey, so muß auf die Lüftung der Krankensäle, jedoch unter der für die Kranken dießfalls erforderlichen Vorsicht, die größte Sorgfalt verwendet werden, und er hat bei den Besuchen der Krankenzimmer auf diesen Umstand eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, indem nur er selbst dafür verantwortlich seyn wird, wenn hierbei etwas vernachläßiget werden sollte.

Medizinisch-chirurgische Gegenstände.

§. 16. Die Kranken müssen nach Art ihrer Krankheiten gehörig in die Krankenzimmer vertheilt werden. Der Primärwundarzt kann daher in seiner Abtheilung die Kranken nach seinem Gutbefinden von einem Zimmer in das andere bringen lassen; doch muß ihnen der Wettzettel immer mitgegeben und die Transferirung in dem Krankenprotokoll des Zimmers, so wie in den Tagsrapporten genau angeführt werden.

§. 17. Die Transferirung der Kranken aber, von einer Abtheilung auf die andere, besonders von medizinischen auf chirurgische oder von chirurgischen auf medizinische Zimmer, muß, um mehreren Irrungen auszuweichen, mit größerer Vorsicht geschehen, und kann daher nur mit ausdrücklicher, auf dem Kopfzettel des Kranken angemerkter, Bewilligung des Direktors vorgenommen werden.

§. 18. Der Primärwundarzt muß täglich 2 Ordinationen auf seinen Krankenzimmern halten, und nebstbei den Verband gehörig dirigiren. Die erste Visite früh um 6 Uhr, und die zweite Nachmittags um 4 Uhr. Diese müssen auf das pünktlichste gehalten werden, und vorzüglich die nachmittägige um so pünktlicher, als sie mit dem täglichen Abschlusse des Journals in dem größten Bezuge steht.

§. 19. Im Falle er verhindert wäre, die Ordination zur bestimmten Stunde abzuhalten, ist dieses dem Direktor alsogleich zu melden, damit er an der Stelle ein Provisorium treffen könne.

§. 20. Diese Ordinationen sind nicht flüchtig abzuhalten, sondern der Primärwundarzt hat bei jedem Bette hinlänglich zu verweilen, das örtliche sowohl als das allgemeine Leiden des Kranken genau zu untersuchen, um dadurch die erforderliche Kenntniß der Krankheit erlangen zu können.

§. 21. Nach Erforschung und genauer Kenntniß der Krankheit

Digitized by Google

hat er die erforderliche chirurgische Hülfe zu leisten, kleine Operationen an der Stelle zu verrichten, oder unter seiner Leitung verrichten zu lassen, die wichtigen Verbände selbst zu machen, und den Verband der Subalternen zu dirigiren, keineswegs aber zu dulden, daß dieß von den Wärtersleuten, oder wohl gar von den Kranken selbst geschehe. Dann hat er die nothwendig befundenen, sowohl äußerlichen als innerlichen Heilmittel anzuordnen, und diese Ordination sowohl auf die Kopftafel, als auch in den von dem Sekundarius, oder einem hierzu geschickten Praktikanten zu führenden Einlagszettel eintragen zu lassen, aus welchem dann der Medicamenten-Extract für die Apotheke verfaßt werden muß.

§. 22. Bei dieser Ordination ist auch jede andere von den Praktikanten oder den Wärtersleuten außer der Ordination zu leistende Hülfe anzugeben, und sind dieselben hiervon genau zu unterrichten, damit sie wissen, was in seiner Abwesenheit zu beobachten und zu verrichten sey.

§. 23. Zuletzt ist die dem Kranken angemessene Speiseordnung vorzuschreiben, und alles dieses sowohl auf der Kopftafel als auch in dem Einlagszettel anzumerken.

§. 24. In Fällen, wo eine gleichzeitige, wichtige, innere Behandlung zur Herstellung des Kranken erforderlich ist, hat der Primär-Wundarzt sich mit einem Primärarzte dießfalls jeder Zeit zu berathschlagen, und in Bezug auf die innerliche einzuschlagende Heilmethode sich seinem Ausspruche zu überlassen. Diese Consultationen sollen vorzüglich bei jenen Kranken Statt finden, die ohne innere Arzneien nicht geheilt werden können, in Bezug auf ihr örtliches Uebel aber dennoch auf eine chirurgische Abtheilung gehören.

§. 25. Ist der Primärwundarzt einem Primärarzte ohnehin zugetheilt, so hat er vorzüglich sich dessen Leitung zu unterziehen, und nur jene Kranke, die auf medizinischen Zimmern liegen, und rein chirurgisch sind, oder zu deren Herstellung er eine wichtige chirurgische Operation unternommen hat, sind ganz allein seiner Behandlung überlassen, ob es ihm gleich frei steht, auch in diesen Fällen mit dem Primärarzte sich zu berathschlagen.

§. 26. In zweifelhaften und schweren Krankheitsfällen kann er auch selbst bei dem Direktor sich Rath erholen, oder mit demselben und andern Primärärzten und Wundärzten eine Consultation auf dem Krankenbette halten. Diese gemeinschaftlichen Consultationen sind vorzüglich bei einreissenden Epidemien auf den Krankensälen, bei gerichtlich-chirurgischen oder polizeilichen Fällen nicht zu verabsäumen.

§. 27. Der Primärwundarzt, der einer eigenen Kranken-Abtheilung vorsteht, hat auf den medizinischen Krankensälen nur dann Hülfe zu leisten, wenn seine operative Hand daselbst erforderlich ist, oder wenn er zu einer Consultation dahin verlangt wird.

§. 28. Von den Kranken der ersten und zweiten Klasse hat der, eine Abtheilung besorgende Primärwundarzt diejenigen in seine ärztliche Obsorge ganz zu übernehmen, die vermöge ihres Krankheitszustandes in sein Forum einschlagen, und für die chirurgische Behandlung geeignet sind. Er ist daher eben so gut als der Primärarzt dieser Krankenklasse, für alle dahin Bezug habenden Medicinal- und Disciplinar-Gegenstände verantwortlich.

§. 29. Bei wichtigen chirurgischen Krankheiten, und wo es sich um eine bedeutende chirurgische Operation handelt, muß nebst dem Direktor wenigstens noch ein Primärarzt zur Consultation zugezogen, und die vorzunehmende Operation durch Stimmenmehrheit bestimmt werden. Diese Consultationen sind nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht, sondern auch zur Ehre des Krankenhauses und zur Verhütung des üblen Nachredens nothwendig. Auch muß daher bei wichtigen

Digitized by Google

Operationen immer der Direktor oder wenigstens ein Primärarzt gegenwärtig seyn.

§. 30. In jenen Fällen aber, wo die dringendste Gefahr im Verzuge und eine augenblickliche Consultation unmöglich ist, ist die Meldung einer so dringenden Operation wenigstens dem Direktor alsogleich zu machen.

§. 31. Der Primärwundarzt hat durch ein sanftes und in jeder Hinsicht zweckmässiges Benehmen den zu operirenden Kranken von der Nothwendigkeit der Operationen gehörig zu überzeugen, damit der Kranke hierzu gehörig vorbereitet werde, und aus eigner Ueberzeugung die Operation verlange.

Da die Reue eines Operirten über den gethanenen Schritt ein schreckliches Gefühl ist, so hat der Primärwundarzt dem zu Operirenden nicht mit bestimmter Gewißheit Rettung und Genesung zu versprechen, und ihn somit zur Operation zu verleiten; übrigens aber sich mit Fassung und Gemüthsruhe zu betragen, und sich alles Lärmens und heftigen Benehmens zu enthalten.

§. 32. Will ein Kranker, entweder aus Mangel an Zutrauen, oder weil er es bequemer findet, in einem beständigen Siechenzustande zu bleiben, und sich auf Kosten des Spitals oder Siechenhaus-Fondes ernähren zu lassen, oder aus was immer für einem andern zureichenden oder unzureichenden Grunde sich der angezeigten Operation auf keinen Fall unterziehen, so hat dieser Kranke, welcher sich der, von den vier Consultenten als unumgänglich nothwendig anerkannten Operation nicht unterziehen will, das Krankenhaus zu verlassen, und ist dieser Umstand jederzeit dem Direktor anzuzeigen, der das Nöthige diesfalls veranlassen wird.

§. 33. Der Primärwundarzt hat dafür zu sorgen, daß das ihm zugetheilte Personal bei den chirurgischen Operationen die nöthige Hülfe leisten könne. Er hat sie daher bei wichtigen Operationen vorläufig zu instruiren, ja, wenn es nothwendig wäre, sie am Cadaver über ihre erforderliche Hülfeleistung zu unterrichten, bei der Operation selbst sie gehörig anzustellen, den vom Sekundarius hergerichteten Instrumenten- und Bandagen-Apparat vorläufig zu untersuchen, und die Operation alsdann in dem hierzu bestimmten Saale vorzunehmen. Nur kleinere, für die übrigen Kranken nicht schreckhafte Operationen kann er im Krankensaale selbst verrichten.

§. 34. Nach der Operation hat derselbe den Kranken auf sein Krankenzimmer wieder bringen zu lassen, die erforderliche Lage zu geben, die nöthigen Arzneien zu verordnen, so lange, als der Zustand des Kranken es erfordert, bei ihm zu bleiben, dann aber ihn unter der beständigen Aufsicht eines oder auch mehrerer Individuen seines ihm zugetheilten wundärztlichen Personals zu lassen, und ihn ausser den bestimmten Ordinationsstunden so oft zu besuchen, als er dahin gerufen wird, oder es der Zustand des Kranken von selbst erfordert. Da von dem glücklichen Ausgange der Operation die Ehre und der gute Ruf des Krankenhauses und des Operateurs selbst zum Theil abhängt, so wird er sich um so weniger eine Vernachläßigung nach der Operation, die so oft einen entscheidenden Einfluß auf den ungünstigen Erfolg hat, zu Schulden kommen lassen.

§. 35. Wenn ein Primärwundarzt Alters oder eines andern körperlichen Gebrechens halber, oder aus was immer für einer Ursache zur Verrichtung wichtiger chirurgischer Operationen sich nicht mehr fähig oder aufgelegt fühlt, so hat er keineswegs den Kranken seinem Schicksale zu überlassen, sondern ihn entweder ohne allen Verzug, oder in zweifelhaften Fällen nach vorläufiger Consultation auf diejenige chirurgische Abtheilung zu transferiren, wo ihm die nöthige operative Hülfe geleistet werden kann.

Digitized by Google

Für jeden diesfalls vernachläßigten und verlornen oder für das Siechenhaus gleichsam erzogenen Kranken ist er strenge verantwortlich.

§. 36. Wichtige Operationen und Verbände hat der Primär-Wundarzt immer selbst zu verrichten; minderwichtige können, jedoch nur unter seiner Leitung und in seiner Gegenwart, dem Secundär-Wundarzte um so mehr überlassen bleiben, da dieser seinem Berufe gemäß sich selbst zum operativen Wundarzte ausbilden soll.

§. 37. Im Erkrankungs- oder Verhinderungsfalle des Primär-Wundarztes auf längere Zeit, ist die einstweilige Aufsicht über die chirurgische Abtheilung nur dann dem Secundär-Wundarzte anzuvertrauen, wenn überzeugende Beweise von der zureichenden Geschicklichkeit desselben vorhanden sind. Im entgegengesetzten Falle ist die Aufsicht der Abtheilung einem andern Primärwundarzte zu übertragen.

§. 38. Der Primärwundarzt hat darauf zu sehen, daß die ihm anvertrauten Instrumente in brauchbarem Stande erhalten, und immer hinlängliche Apparate für Beinbrüche und andere nöthige Verbände in Bereitschaft gehalten werden.

§. 39. Ueber Operationen und Krankheitsfälle, welche geheim bleiben sollen, und deren Verbreitung den Kranken eine üble Nachrede verursachen kann, hat der Primärwundarzt die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, und auch bei seinem subalternen Personale solche Maßregeln zu treffen, daß derlei Geheimnisse nicht muthwillig verbreitet werden.

§. 40. Nebst den beiden Ordinationen muß der Primärwundarzt zuweilen bei Tage, ja selbst zur Nachtzeit unvermuthet seine Abtheilung besuchen.

§. 41. Bei diesen unvermutheten Besuchen kann er sich am besten von der Dienstleistung seiner Secundarien, Practicanten und Wärtersleute überzeugen, und in deren Abwesenheit die Kranken um die ihnen geleistete Pflege befragen und ihre Klagen anhören.

§. 42. Wenn er zu was immer für einer Stunde zu einem gefährlichen Kranken auf seine Abtheilung gerufen wird, hat er ungesäumt zu erscheinen, und die erforderlichen Anstalten augenblicklich zu treffen. — Auch auf jeder andern Abtheilung hat er, wo es noththut, auf geschehenes Anverlangen zu erscheinen.

§. 43. Wo schleunige Hülfe nöthig ist, und etwa Arzneien unverzüglich nothwendig werden, hat der Primärwundarzt die verordneten Medikamente an der Stelle zu expediren, und selbst während der Ordination abholen zu lassen.

§. 44. Gifte und caustische Mittel, die etwa zum äußern Gebrauche bestimmt sind, und durch unglückliche Verwechslung innerlich genommen, den Kranken nachtheilig oder tödtlich werden können, sind immer mit der Behutsamkeit zu verordnen, daß sie der Apotheker in ein versiegeltes Gefäß gebe, welches nur von dem Secundarius oder einem vom Primarius eigens hierzu bestimmten andern ärztlichen Individuum eröffnet werden darf, nach geschehener Anwendung aber von den andern Medikamenten wieder getrennt, und versperrt aufbewahrt werden muß.

§. 45. Bei Verschreibung der innerlichen sowohl als äußerlichen Arzneien muß sich der Primärwundarzt so viel möglich an das Haus-Formular halten, und die einfachsten und wohlfeilsten, zugleich aber immer die zweckmäßigsten Arzneien verschreiben.

§. 46. Er muß sich täglich überzeugen, nicht nur, ob die Medikamente zur gehörigen Zeit aus der Apotheke gebracht worden, sondern auch, ob sie in der vorgeschriebenen Menge, mit der vorgeschriebenen Signatur und in der erforderlichen Qualität vom Apotheker expedirt worden sind; er hat auch dafür zu sorgen, daß bei der Uebergabe der Medikamente auf die Krankenzimmer immer, entwe-

Digitized by Google

der sein Secundarius, oder ein anderes von ihm hierzu bestimmtes Individuum zugegen sey, welches auf alles dieses die gehörige Aufmerksamkeit verwendet, und ihm alle dieß älligen Gebrechen anzeigt.

§. 47. Zur besseren Uebersicht der Medikamenten-Zubereitung und zur Verhütung aller nachtheiligen Verwechslung, muß jedem Medicament die Verschreibungsformel beigefügt seyn, auf welches der Primärwundarzt zu sehen hat.

§. 48. Um überdieß die größte Ordnung in dieser und jeder andern Hinsicht, auf seiner Krankenabtheilung zu erhalten, hat er zu besorgen, daß eine immerwährende Inspektion von dem Secundarius und den Praktikanten auf den Krankensälen gehalten werde, und wenigstens jede zweite Stunde Einer von seinen Subalternen die Nachsicht pflege, wozu er die zwischen ihnen zu befolgenden Abwechslungsstunden zu bestimmen hat.

§. 49. Er hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß auf jedem Krankenzimmer seiner Abtheilung das Krankenprotokoll fleißig und ordentlich geführt, und alle darin enthaltenen Rubriken ausgefüllt werden.

§. 50. Von dem Stande seiner Kranken muß er zu jeder Stunde vollkommene Kenntniß haben, und dießfalls Rede und Antwort zu geben wissen.

§. 51. Täglich ist dem Direktor der Krankenrapport über den Stand der Abtheilung durch die Spitalkanzlei einzuhändigen: und derselbe muß längstens bis halb 6 Uhr Nachmittags mit den Speiszetteln ablaufen. Für die Richtigkeit dieses Rapports ist der Primärarzt verantwortlich.

§. 52. Am Schluße des Monats wird aus diesen Tagsrapporten ein monatlicher Hauptrapport verfaßt und dem Direktor übergeben, für dessen Richtigkeit gleichfalls nur der Primärwundarzt verantwortlich ist, daher er auch von seiner Hand unterfertigt werden muß. Dieser aus den Tagsrapporten zu Ende jeden Monats zu verfassende Hauptrapport muß nebst der Totalsumme aller in den Monaten von dem Primärwundarzte behandelten Kranken, auch die Angabe der Zahl der vom vorigen Monate Verbliebenen, der neu Angekommenen, Entlassenen und Verstorbenen, in jeder einzelnen Krankheit, so wie auch die Zahl der Monate für die künftigen Verbleibenden enthalten. Zur besseren Ueberzeugung über die Richtigkeit des Ganzen, sind diese Rapporte mit den sämmtlichen Einlagszetteln des ganzen Monats zu belegen. Von 3 zu 3 Monaten aber hat der Primärwundarzt tabellarisch anzugeben, wie viele Kranke er im gedachten Zeitraume behandelt, wie viele er geheilt oder ungeheilt, oder unheilbar entlassen, und wie viele er durch den Tod verloren habe, und zwar an welcher Todesart.

§. 53. Bei den monatlich abzuhaltenden medicinischen Kommissionen hat er unausbleiblich zu erscheinen, über das Besagte Rede und Antwort zu geben, seinen Rath und seine Bemerkungen gleich den übrigen zu ertheilen, die auf seiner Abtheilung beobachteten seltenen Fälle oder vorgekommenen wichtigen Operationen summarisch, jedoch mit Bemerkung des Erfolges anzugeben, und entdeckte Gebrechen sammt der ihm nöthig scheinenden Hülfe anzuzeigen.

§. 54. Bei der nämlichen Kommission muß er diejenigen Kranken, welche für das Krankenhaus nicht geeignet sind, sondern ein langwieriges, unheilbares Uebel und einen siechen Körper haben, anzeigen, wo sodann diese Siechen in ein Versorgungshaus untergebracht, oder an die Bezirks-Armenanstalten angewiesen werden.

Die Lungensüchtigen, Wassersüchtigen und die mit einem heilbaren Beinfraße Behafteten sind jedoch hiervon ausgenommen. Ja damit kein unheilbarer Kranke in das Krankenhaus aufgenommen, und mit unbedeutenden Uebeln Behaftete an die Polizei-Bezirksärzte ge-

Digitized by Google

wiesen werden, somit das Krankenhaus von Verpflegung solcher Kranken enthoben werde, zu deren Aufnahme es nicht verpflichtet ist, hat der Primärwundarzt an jenem Tage, welcher ihm von dem Direktor zur Erhaltung einer diesfälligen beständigen Controlle angewiesen wird, fleißige Nachsicht über die journalisirenden Aerzte auf dem Kranken-Aufnahmzimmer zu pflegen.

§. 55. In Angabe der Todesarten muß er zwar so genau, als in der Diagnose der Krankheiten selbst seyn, jedoch hat er manche Todesarten, wodurch der Familie des Todten eine Beschämung geschehe, zu verschweigen, und nur unter einem Symptome diese Krankheiten anzugeben, zur Wissenschaft des Direktors aber mit einem Sternchen zu bezeichnen. Zu diesen im Todtenzettel zu verschweigenden Krankheitsarten gehören: die Lustseuche, das Kindbettfieber der Unverehlichten, der Gebärmutterkrebs, der Krebs überhaupt, und die Selbstmordung.

§. 56. Jähe oder gewaltige Todesfälle, so wie überhaupt alle Krankheitsfälle, welche nach den bestehenden Gesetzen entweder zur gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, wie Vergiftungen, tödtliche Verwundungen, Selbstmordsversuche, Fruchtabtreibungen und jede Art beabsichteter gewaltsamer Verletzungen, oder aber welche eine polizeiliche Nachforschung erheischen, wohin die zufälligen Verunglückungen und Verletzungen durch unbeabsichtete Verwundungen, Quetschungen, Verbrennungen, Hundsbisse u. s. w. gehören, sind dem Direktor an der Stelle anzuzeigen.

§. 57. Eben so ist von dem wirklichen Ausbruche der Wuth oder von den ersten Symptomen eines zu befürchtenden Ausbruches derselben dem Direktor alsogleich die Anzeige zu machen, damit dieser Kranke auf die medizinische Abtheilung gebracht werde.

§. 58. Die zwei jüngsten Primär-Wundärzte haben endlich die Obliegenheit, bei den gerichtlichen Leichenöffnungen wechselweise zu erscheinen, wofür ihnen jedoch eine Remuneration von jährlichen 100 fl. aus der städtischen Kasse bewilligt ist.

Oekonomische Gegenstände.

§. 59. Der Primärwundarzt ist verbunden, dem Fonde des Institutes, welchem er dient, alle unnützen Ausgaben zu ersparen, indem diese weitwendige Anstalt ohnehin mit so vielen und großen Auslagen verbunden ist. Doch soll diese Sparsamkeit dem Kranken nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 60. Bei Verordnungen der Arzneien hat er sich daher nicht nur an die Spitalsnorma, sondern überhaupt, so weit es thunlich ist, an einfache, einheimische und wohlfeile Arzneien zu halten, auch zu verhüten, daß die Arzneien, Pflaster, Salben u. dgl. in unnützer großer Menge verschrieben, oder durch die Secundarien, Praktikanten oder Wärter gar aus dem Spitale verschleppt werden.

§. 61. Dabei muß er besorgt seyn, daß es nebst den erforderlichen innern und äusserlichen Arzneien an keinem diätetischen Hülfsmittel gebreche, welches auf die Pflege der Kranken, ausser der ärztlichen und wundärztlichen Behandlung, einen wichtigen Bezug hat.

§. 62. Er hat darauf zu sehen, daß die Krankensäle nebst der erforderlichen Lüftung und Reinigung, auch gehörig geheizt, beleuchtet und die Kranken mit den nöthigen Bettfourituren, reiner Wäsche und Kleidung versehen werden. Jedoch werden nur diejenigen Kranken, welchen der Primärwundarzt wegen Furcht der Entweichung oder aus andern wichtigen Gründen ihre eigene Kleidung abnehmen läßt, mit Hausskleidung versehen, und den übrigen wird zwar ausser den entbehrlichen Stücken ihre Kleidung beigelassen, aber sobald sie so schwach werden, daß sie sich selbst nicht mehr vorstehen können, so ist es die

Digitized by Google

Pflicht des Primärwundarztes, diese ihre Leibeskleidung mittelst Anmerkung auf dem Kopfzettel ihnen entweder abnehmen, oder wenigstens beschreiben zu lassen.

§. 63. Auch hat er auf die Reinlichkeit der Verbandstücke und auf die Conservirung derselben sein vorzügliches Augenmerk zu richten. Er muß daher jederzeit nach vollendetem Verbande die noch brauchbaren Compressen und Binden von einem Praktikanten zählen und aufzeichnen lassen, dann werden selbe der Wärterin zur Besorgung der ferneren Reinigung übergeben.

§. 64. Für die in seiner Aufbewahrung befindlichen Instrumente und wichtigern Verbandstücke ist er laut seines Inventariums verantwortlich.

§. 65. Auf die Kost und Nahrung der Kranken ist alle Sorgfalt zu verwenden; er hat demnach öfters zur Zeit der Ausspeisung nachzusehen, die Speise, das Brod und den Wein zu untersuchen, und auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre seinen Blick zu richten. In seiner Abwesenheit hat er dieses dem Sekundarius aufzutragen, und durch denselben täglich den Rapport des Speisenbefundes auf seiner Abtheilung dem Direktor einsenden zu lassen. Wochentlich einmal und an dem Tage, an welchem ihn die Reihe trifft, hat er die Inspektion über alle Ausspeisungen bei dem Traiteur des Krankenhauses zu führen.

§. 66. Bei seinen Besuchen der Krankensäle hat er auf alle diese ökonomischen Gegenstände sein Augenmerk genau zu richten, die Klagen der Kranken hierüber willig zu vernehmen, und jeden beobachteten Fehler und Mißbrauch, der etwa vorkommt, dem Direktor an der Stelle anzuzeigen.

§. 67. Damit diese entdeckten Fehler desto gründlicher verbessert, ökonomische Gebrechen überhaupt gehoben, und nützliche Vorschläge desto besser erwogen, und in Ausübung gebracht werden können, hat er auf vorläufige Einladung des Direktors bei den monatlichen ökonomischen Spitalkommissionen zu erscheinen, allda seine Vorschläge zum Nutzen des Spitals und der Kranken vorzubringen, den Beisitzern zur Ueberlegung zu übergeben, und über die von denselben vorgetragenen Gegenstände seine Meinung zu erklären.

Wissenschaftliche Gegenstände.

§. 68. Da auf einzelnen Krankenabtheilungen mehrere Hunderte von Kranken das Jahr hindurch behandelt werden, worunter nicht nur seltene und merkwürdige Krankheitsfälle vorkommen, sondern auch die verläßlichsten Beobachtungen über verschiedene Heilungsarten und über den Werth verschiedener Operations-Methoden angestellt werden können, so ist es die Pflicht des Primärwundarztes, dieselben zur Belehrung für andere Aerzte und Wundärzte und zur Bereicherung der Kunst zu benutzen.

§. 69. Er ist also verbunden, getreue und lehrreiche Beschreibungen sowohl einzelner merkwürdiger Fälle, als auch ganzer Krankheits-Constitutionen fleißig und ununterbrochen zu liefern, neue Heil- und Operationsmethoden mit Klugheit zu prüfen, und selbst die Wirkungen bekannter Heilmittel, Bandagen und Maschinen bei einem so weit ausgebreiteten Felde zu Erfahrungen mehr und mehr zu berichtigen, und die Resultate dieser seiner Wahrnehmungen dem Direktor schriftlich mitzutheilen.

§. 70. Solche Materialien sind vorzüglich den monatlich abzuhaltenden medizinischen Kommissionen vorzulegen, damit sie von dem Direktor gesammelt, und nach Befinden dem Herausgeber, entweder in die medizinischen Jahrbücher der österreichischen Monarchie, oder in die Acta medicorum Austriae eingerückt werden, wofür der Verfasser das bestimmte Honorar zu erlangen hat.

Digitized by Google

§. 71. Der Primärwundarzt muß daher belehrende Leichenöffnungen niemals unterlassen, und interessante, in den Leichen vorgefundene organische Krankheiten dem Direktor übergeben, damit das pathologische Museum mit wichtigen Präparaten bereichert werde, welchen aber auch die Geschichte der vorausgegangenen Krankheit immer beizulegen ist.

4.

Instruktion

für die Secundarärzte im allgemeinen Krankenhause.

§. 1. Der Secundärarzt ist dem Direktor des Krankenhauses, und seinem vorgesetzten Primärarzte die gehörige Achtung und die pünktlichste Folgeleistung in allen von ihnen getroffenen Anordnungen schuldig. Nach der ihm mitgegebenen Instruktion hat er sich auf das genaueste zu benehmen.

§. 2. Entdeckte Gebrechen, welche zum Nachtheile der Kranken sind, hat er nach seinem Wirkungskreise entweder selbst auf das schleunigste abzustellen, oder dem Primärarzte zur Abstellung anzuzeigen.

§. 3. Das ihm subalterne Personale von Wundärzten, Praktikanten und Wärtersleuten hat er zur genauesten Pflichtleistung zu verhalten, die Unterlassung ihrer Pflichten aber sogleich dem Primärarzte zu melden. Zur größeren Aneiferung soll er immer selbst mit gutem Beispiele vorgehen, und man erwartet von ihm, als einen der wissenschaftlichen Ausbildung sich widmenden Menschen, auch eine der Moralität in jeder Hinsicht entsprechende Conduite.

§. 4. Vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß die Kranken von den Wärtersleuten nicht verwahrloset, nicht mißhandelt, nicht betrogen oder auf eine andere Art bekürzet werden. Grobheiten der Wärtersleute gegen die Kranken sind nicht zu dulden, sondern auf das strengste zu ahnden, und der Sekundärarzt hat überhaupt zu sorgen, daß auf seiner Abtheilung das menschenfreundlichste Benehmen gegen die Kranken herrsche. Aus dieser Ursache wird demselben zur Erhaltung der ihm gebührenden Achtung jede Vertraulichkeit und jedes engere Verhältniß mit den Wärtersleuten untersagt, und ihm auf das strengste verboten, sich in seinem Zimmer von Wärtersleuten bedienen zu lassen.

§. 5. Er muß dafür besorgt seyn, daß auf den Krankensälen die reinste Sittlichkeit beobachtet, und die Kranken zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, verhalten werden.

§. 6. Er muß bedacht seyn, daß die Sterbenden von einem Priester getröstet, die Todten aber von den Wärtersleuten und Todtenträgern, zum Abscheu der Lebenden, nicht mißhandelt, sondern noch einige Stunden nach dem Tode in ihrem Bette mit einem Leintuche zugedeckt belassen, und dann von den Todtenträgern anständig in den Tragsarg gelegt werden.

§. 7. Er muß darauf sehen, daß auf den Krankensälen die größte Ruhe und Ordnung herrsche, und daß von den Wärtersleuten sowohl, als von den Kranken, die allergrößte Reinlichkeit beobachtet werde;

Digitized by Google

und zwar nicht nur in den Krankenzimmern selbst, sondern auch in den dazu gehörigen Vorhäusern, Treppen u. s. w.

§. 8. Da er wohl wissen wird, daß reine Luft eines der vorzüglichsten Bedürfnisse zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sey, muß er auf die Lüftung der Krankensäle, jedoch unter der für die Kranken diesfalls erforderlichen Vorsicht, die größte Sorgfalt verwenden, und er hat bei den Besuchen der Krankenzimmer auf diesen Umstand immer eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, indem er dafür verantwortlich seyn wird, wenn hierbei etwas vernachlässiget würde.

§. 9. Bei den zu bestimmten Stunden, früh um 6 Uhr und Nachmittag um 4 Uhr, abzuhaltenden Ordinationen, hat er nicht nur unausbleiblich zu erscheinen, sondern sogar eine halbe Stunde früher schon auf den Krankensälen sich zu befinden, um nachzusehen, ob vor der Ordination die Fenster und Luftzieher gehörig geöffnet, und die Zimmer ohne widrigen Geruch und rein hergestellt sind.

§. 10. Während der Ordination hat der Secundärarzt dem Primarius stets an der Seite zu seyn, und in Kürze vorzutragen, was sich bei Tag und Nacht mit den Kranken zugetragen.

§. 11. Er hat zu besorgen, daß auf die über jedem Bette hängende schwarze Tafel alles genau aufgeschrieben werde, nämlich: der Name und das Alter des Kranken, der Tag seiner Ankunft, dessen Krankheit, die vorgeschriebenen Arzneien, das Getränk, die Diät, dann die äußerlich anzuwendenden Mittel, Zugpflaster, Clystiere, Umschläge u. s. w.

§. 12. Er hat ferner Sorge zu tragen, daß die Ordinations- od. sog. Einlagszettel ordentlich geführt werden, so zwar, daß jeder Kranke seinen eigenen Zettel hat, auf welchen nicht nur das Nummer des Zimmers und des Bettes, dann der Namen, Alter, Eintrittstag, die Zahlungsklasse des Kranken, mit einem Worte alles jene, was der Kopfzettel enthält, anzuführen, sondern auch die jedesmalige Ordination und die Speiseportion einzutragen ist, ja sogar die vornehmsten Krankheitssymptome, deren Erinnerung bisweilen erforderlich ist, eingeschrieben werden müssen. Diese Ordinationszettel sind mit Anfang eines jeden Monats neu anzufangen, indem jene des verflossenen Monats den an den Direktor abzugebenden Hauptrapporten beigelegt werden.

§. 13. Nach diesen Ordinationszetteln hat er den Medicamenten-Extract für die Apotheke zu verfertigen und leserlich zu schreiben; wobei verboten ist, sich der Ziffern zu bedienen, und die Arzneien mit den chemischen Zeichen zu verschreiben, weil derlei Verschreibungen zu mancherlei Irrungen und Mißbräuchen führen können.

§. 14. Es ist auch seine Pflicht, die Speisezetteln zu verfertigen, wovon einer an den Direktor, und der andere in die Kanzlei abgegeben werden muß. Bei diesem Geschäfte hat er sich um so weniger auf die Aussagen der Wärtersleute zu verlassen, als er für die Richtigkeit dieser Speisezettel mit verantwortlich ist.

§. 15. Nach der von dem Primärarzte geendigten Ordination und geschehenen Unterschrift der Extracten, ist dem Secundärarzte auf das Schärfste verboten, etwas Neues zu verschreiben, oder das vorige repetiren zu lassen; die dringendsten Fälle ausgenommen, wo entweder gefährliche Kranke neu angekommen, oder gähe Verschlimmerungen der Krankheiten eingetreten sind, welches er dem Primärarzte bei der nächsten Ordination immer zu melden hat. Hierbei wird ihm aber anbefohlen, bei den vorgeschriebenen Hausformeln zu bleiben, und es ist verboten, außer einer dringenden Ursache, davon abzuweichen.

§. 16. Bei der Medikamentenübergabe auf die Krankenzimmer soll er immer zugegen seyn, die Arzeneien genau besichtigen, ob sie

Digitized by Google

mit dem Bettnummer und an Menge und Güte mit der Vorschrift und mit der an jedes Medikament von dem Apotheker angehefteten Formel übereinstimmen. Er hat darauf zu sehen, daß die Arzneien von den Wärtern unter die Kranken richtig vertheilt werden.

§. 17. Heroische und von der Apotheke versiegelte Medikamente hat er nach Erbrechung des Siegels entweder selbst anzuwenden, oder von den Praktikanten und verläßlichen Wärtern nach deutlicher Unterrichtung anwenden, nach geschehener Anwendung aber von den andern Medikamenten trennen, und versperrt aufbewahren zu lassen.

§. 18. Wenn er zu was immer für einer Stunde auf seine Abtheilung gerufen wird, hat er ungesäumt zu erscheinen, und die erfoderlichen Anstalten augenblicklich zu treffen.

§. 19. Gähe oder gewaltthätige Todesfälle, oder bedeutende Unglücksfälle, hat er dem Primärarzte, oder in dessen Abwesenheit dem Direktor unmittelbar und an der Stelle anzuzeigen.

§. 20. Ueberdieß hat er mehrmalen im Tage und bei Nacht, und zwar zu unbestimmten Stunden, auf den Krankenzimmern seiner Abtheilung zu erscheinen, besonders bei den gefährlichen Kranken, öfters nachzusehen, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, auf den Zimmern zu verweilen, diese Kranken genau zu beobachten, und die wahrgenommenen Krankheitserscheinungen dem Primärarzte dann zu berichten.

§. 21. Bei diesen Besuchen der Krankensäle hat er auf die chirurgischen Praktikanten sowohl, als auf die Krankenwärter genau zu sehen, ob sie fleißig sind, und ihre Schuldigkeit beobachten, und ob sie Sorge tragen, daß den Kranken ihre Arzneien richtig eingegeben werden; daß jene, wo mehr zu trinken nöthig ist, öfters den gewöhnlichen Trank, oder aber warmen Thee bekommen, daß andere, wo Umschläge nöthig sind, dieselben öfters warm erhalten u. s. w. Sollte aber ein Fehler vorgehen, so hat er sie zu ihrer Schuldigkeit zu ermahnen, und nach fruchtlosen Ermahnungen ihre Saumseligkeit dem dirigirenden Primärarzte anzuzeigen.

§. 22. Um aber die allergrößte Ordnung, sowohl in dieser als jeder andern Hinsicht auf den Krankensälen zu erhalten, ist eine immerwährende Inspektion erforderlich. Es haben also die Sekundärärzte abwechslungsweise mit den Praktikanten wenigstens jede zweite Stunde, bei Tag und bei Nacht, auf ihren Krankensälen Nachsicht zu pflegen, und sich an die von ihrem Primärarzte diesfalls bestimmten Abwechslungsstunden genau zu halten.

§. 23. Hierbei hat der Sekundärarzt auch auf ökonomische Gegenstände Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen, ob die Krankensäle gehörig beheizt, beleuchtet, gereinigt und die Kranken mit den nöthigen und mit reinen Bettfournituren, reiner Wäsche und Kleidung versehen werden. Er hat die Klagen der Kranken hierüber willig zu vernehmen, und jeden beobachteten Fehler und Mißbrauch, der etwa vorkömmt, dem Primärarzte anzuzeigen.

§. 24. Die Kost und Nahrung der Kranken verdienen ein vorzügliches Augenmerk. Er hat demnach zur Zeit einer jeden Ausspeisung auf den Krankensälen zu seyn, die Speisen, das Brod und den Wein zu untersuchen, und auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre seinen Blick zu richten. Er muß nicht nur auf die Qualität, sondern auch auf die vorgeschriebene Quantität der Speisen sehen, Fehler, die sich ereignen, auf der Stelle verbessern, schlechte Portionen ausstoßen, und durch gute verwechseln lassen, und im nöthigen Falle sich an den für diesen Tag bestimmten Speisekommissär wenden.

§. 25. Abends nach der letzten Ausspeisung hat er täglich den Speisenbefund schriftlich in einem eigenen Rapporte anzugeben, und denselben dem betreffenden Speisekommissär zu übersenden.

Digitized by Google

§. 26. Ebenso hat er täglich nach der Abendordination den Krankenrapport über den Stand seiner Abtheilung, ohne jedoch auf die Aussage der Wärtersleute sich zu verlassen, genau zu verfertigen, dem Primärarzte zur Unterschrift vorzulegen, und sammt den Speisezettel, längstens um halb 6 Uhr, in die Spitalskanzlei ablaufen zu lassen.

§. 27. Am Schlusse des Monats wird aus diesen Tagsrapporten ein monatlicher Hauptrapport nach dem bestehenden Formular verfaßt, und dem Primärarzte zur Unterfertigung vorgelegt.

§. 28. Zur genauen Berichtigung und sichersten Kontrole dieser Rapporte dienen nicht nur die Einlagzettel, sondern auch das auf jedem Krankenzimmer befindliche Krankenprotokoll, welches ebenfalls von dem Sekundärarzte auf das Sorgfältigste, und mit Ausfüllung aller enthaltenen Rubriken unabläßlich zu führen ist.

§. 29. Ueberdieß hat der Sekundärarzt auch den Journaldienst auf dem Kranken-Aufnahmszimmer, nach den ihm in dem dort befindlichen Schema angewiesenen Tagen und Stunden pünktlich zu verrichten, und sich hierbei nach den eigens diesfalls bestehenden Verhaltungsvorschriften zu benehmen.

§. 30. Letztlich wird es ihm zum Verdienste und zur weitern Anempfehlung gereichen, wenn er durch Verfassung guter Krankengeschichten seinen Primärarzt in den ihm obliegenden literarischen Arbeiten unterstützen, das pathologische Museum mit wichtigen Präparaten bereichern, oder sonst auf was immer für eine Art, nach seinen Kenntnissen und nach seinem Wirkungskreise zum wissenschaftlichen Ruhme des Krankenhauses etwas beitragen wird.

5.

Instruction

für den

chirurgischen Praktikanten des allgemeinen Krankenhauses.

§. 1. Der chirurgische Praktikant des allgemeinen Krankenhauses ist dem Direktor desselben und seinem vorgesetzten Primärarzte und Wundarzte, ingleichen auch den Sekundärärzten und Wundärzten der Abtheilung die gehörige Achtung und die pünktlichste Folgeleistung in allen von ihnen getroffenen Anordnungen schuldig. Nach der ihm mitgegebenen Instruktion hat er sich auf das genaueste zu benehmen.

§. 2. Entdeckte Gebrechen, welche zum Nachtheile der Kranken sind, hat er nach seinem Wirkungskreise entweder selbst auf das schleunigste abzustellen, oder seinem Primarius oder auch dem Secundarius der Abtheilung zur Abstellung anzuzeigen.

§. 3. Das ihm subalterne Personale von Wärtersleuten hat er zur genauesten Pflichtleistung zu verhalten, die Unterlassung ihrer Pflichten aber sogleich dem Primär- oder Sekundärarzte oder Wundarzte zu melden. Zur größeren Aneiferung soll er in Erfüllung seiner Pflichten immer selbst mit gutem Beispiele vorgehen.

§. 4. Vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß die Kranken von den Wärtersleuten nicht verwahrloset, nicht mißhandelt, nicht betrogen oder auf eine andere Art bekürzet werden.

Digitized by Google

§. 5. Er selbst hat die Kranken auf das menschenfreundlichste zu behandeln, und darf sich daher beim Verbande oder bei andern chirurgischen Hülfeleistungen weder ungeduldig noch roh benehmen.

§. 6. Da auf den Krankensälen die reinste Sittlichkeit beobachtet werden muß, so ist auch bei dem chirurgischen Verbande jede öffentliche, schamlose oder unnöthige Entblößung der Kranken auf das sorgfältigste zu vermeiden. Jedes unanständige Betragen, vorzüglich aber Ungezogenheiten oder Vertraulichkeiten mit Kranken oder den Wärterinnen werden immer auf das strengste geahndet werden.

§. 7. Er muß bedacht seyn, daß die Kranken zeitlich, ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten ihrer Religion verhalten, die Sterbenden von einem Priester getröstet, die Todten aber von den Wärtersleuten und Todtenträgern zum Abscheu der Lebenden nicht mißhandelt, sondern noch einige Stunden nach dem Tode in ihrem Bette mit einem Leintuche zugedeckt belassen, und dann von den Todtenträgern anständig in den Tragsarg gelegt werden.

§. 8. Er muß trachten, daß auf den Krankensälen die größte Ruhe und Ordnung herrsche, kein Unfug von den Kranken oder den Wärtersleuten getrieben, die Auslüftung der Zimmer gehörig besorgt und die höchste Reinlichkeit, sowohl in den Krankensälen selbst, als auch in den dazu gehörigen Vorhäusern, Treppen u. dgl. erhalten werden.

§. 9. Bei den zu bestimmten Stunden früh um 6 Uhr und Nachmittag um 4 Uhr abzuhaltenden Ordinationen hat er nicht nur unausbleiblich zu erscheinen, sondern sogar eine gute halbe Stunde früher schon auf den Krankensälen den Primarius und Sekundarius der Abtheilung zu erwarten, und vorläufig nachzusehen, ob alles zur Ordination und zum Verbande Nöthige hergerichtet, die Fenster und Luftzieher gehörig geöffnet und die Zimmer ohne widrigen Geruch und rein hergestellt sind. Diejenigen Praktikanten, welche auf medizinischen Abtheilungen angestellt sind, haben nach der primärärztlichen Ordination, auch jener des Primärchirurgen, welcher für medizinische Abtheilungen bestimmt ist, beizuwohnen.

§. 10. Für die Reinlichkeit der Verbandstücke, der Salbenbehältnisse und die ordentliche Herrichtung des Verband-Apparates überhaupt ist er jederzeit verantwortlich, da er diese Geschäfte zum Theil selbst zu besorgen hat, und zum Theil es von ihm abhängt, die Wärtersleute zur gehörigen Reinigung dieser Geräthschaften anzuhalten.

§. 11. Während der Ordination hat der Spitalspraktikant dem Primarius oder dem Sekundarius stets an der Seite zu seyn, und in Kürze vorzutragen, was sich bei Tag oder Nacht mit dem Kranken zugetragen. Nebstbei hat er das ihm angewiesene Geschäft auf das pünktlichste, und genau nach der Vorschrift seines Primarius zu vollziehen, und daher die ihm angewiesenen Verbände anzulegen, den Primarius oder Sekundarius in allen chirurgischen Verrichtungen die gehörige Assistenz zu leisten; auf die über jedem Bette hängende Tafel den Namen und das Alter des Kranken, den Tag seiner Ankunft, dessen Krankheit, die vorgeschriebenen Arzneien, das Getränk, die Diät, dann die äußerlich anzuwendenden Mittel, Zugpflaster, Clystiere, Umschläge u. dgl. richtig und genau aufzuzeichnen.

§. 12. Andere kleine chirurgische Hülfeleistungen, als: die Anwendung der Zugpflaster, der Cauterien, der Blutegel, des Katheders u. dgl. muß er genau nach der Vorschrift seines Primarius, und größtentheils in seinem Beisein oder in Gegenwart des Sekundarius in Vollzug setzen. Keine chirurgische Funktion hingegen darf den Wärtern, oder wie der Fall bei Verländen öfters ist, der Willkühr der Patienten überlassen bleiben.

Digitized by Google

§. 13. Auch sind die Praktikanten verbunden, die Führung der Ordinations-Tabellen, und andere dem Sekundarius zukommende Obliegenheiten zu übernehmen, und sich genau nach den diesfalls gegebenen Vorschriften zu verhalten, wenn sie zu dem einen oder andern Geschäfte von ihrem Primarius bestimmt werden.

§. 14. Nach der Ordination ist jeder Praktikant verbunden, noch auf dem Krankenzimmer so lange zu verweilen, bis alles Angeordnete in Vollzug gesetzt ist. Die beschmutzten Verbandstücke hat er alsdann gehörig zu sammeln, zu zählen, aufzuzeichnen, und dieselben, so wie die übrigen, der Reinigung benöthigenden Geräthschaften den Wärtersleuten zu übergeben.

§. 15. Die gereinigten Verbandstücke hat er vorgezählt von den Wärtersleuten wieder in Empfang zu nehmen, in dem hierzu bestimmten Orte, sammt allen vorräthigen Pflastern, Salben, Geistern u. s. w. mit dem ihm anvertrauten Schlüssel zu versperren, und jederzeit vor der Ordination zum Gebrauche wieder herauszugeben.

§. 16. Eben so hat er die Reinigung der Instrumente nach dem Gebrauche derselben auf der Stelle zu bewerkstelligen, und auf die stete Reinlichkeit und die Brauchbarkeit seines eigenen Sackbesteckes (welches jeder chirurgische Praktikant zu haben schuldig ist) sein vorzügliches Augenmerk zu richten.

§. 17. So oft eine chirurgische Operation vorzunehmen ist, hat er dem Sekundär-Wundarzte bei Verrichtung des Apparates die erforderliche Assistenz zu leisten und sich vorläufig von seiner nöthigen Hülfleistung während der Operation unterrichten zu lassen.

§. 18. Bei der Operation selbst hat er jede ihm angewiesene Funktion willig zu übernehmen, und sich hierbei genau an die ihm gegebene Information zu halten.

§. 19. Nach der Operation darf der Praktikant unter keinem Vorwande den Operirten verlassen, und da eine ununterbrochene, oft mehrere Tage und Nächte andauernde Inspektion bei solchen Kranken erforderlich ist, so hat er die vom Primarius bestimmten Abwechslungsstunden nicht nur auf das pünktlichste zu beobachten, sondern sich beim Operirten selbst nach der ihm jedesmal gegebenen Vorschrift auf das genaueste zu verhalten.

§. 20. Wenn ein Praktikant zu was immer für einer Stunde auf seine Abtheilung gerufen wird, hat er ungesäumt daselbst zu erscheinen und die erfoderlichen Anstalten augenblicklich zu treffen, oder die vom Primarius oder Sekundarius erhaltenen Befehle an der Stelle in Vollzug zu setzen.

§. 21. Da zur Erhaltung der Ordnung auf den Krankensälen auch außer den bereits angegebenen Fällen, eine beinahe immerwährende Inspektion erforderlich ist, so haben die Praktikanten wechselsweise mit den Sekundarien ihrer Abtheilung wenigstens alle zweite Stunde sowohl bei Tag als Nacht auf ihren Krankensälen Nachsicht zu pflegen, und sich an die von ihrem Primarius diesfalls bestimmten Abwechslungsstunden genau zu halten.

§. 22. Während dieser Inspektionsstunden haben die Praktikanten vorzüglich darauf zu sehen, ob die Wärtersleute ihre Schuldigkeit beobachten, die Krankenstube nicht etwa verlassen, des Nachts sich niederlegen und die Wartung der Kranken vernachlässigen; ob den Kranken ihre Arzneien richtig verabreicht werden; ob jene, wo mehr zu trinken nöthig ist, öfters den gewöhnlichen Trank oder warmen Thee bekommen; ob andere, wo Umschläge nöthig sind, dieselben öfters warm erhalten; ob die Kranken gehörig gereinigt, ihnen etwa schädliche oder vom Primarius nicht erlaubte Eßwaaren, Getränke u. dgl. zugebracht werden u. s. w. Bei Entdeckung des einen oder andern Gebrechens haben sie sogleich die Wärter oder Wär-

Digitized by Google

terinnen zu ihrer Schuldigkeit zu ermahnen, und nach fruchtlosen Ermahnungen ihre Saumseligkeit dem Primarius oder Sekundarius anzuzeigen.

§. 23. Nebstbei haben sie selbst bei den gefährlicheren Kranken fleißig nachzusehen, auf den Zimmern zu verweilen, diese Kranken genau zu beobachten, ihnen die vorgeschriebene Medizin selbst einzugeben und die wahrgenommenen Krankheitserscheinungen dem Primarius oder Sekundarius dann zu berichten.

§. 24. Auch ist es ihre Pflicht, bei langwierigen Krankheiten oder bei schwachen Patienten selbst nachzusehen, ob die Kranken sich nicht aufgelegen haben, oder aufzuliegen anfangen. Sie dürfen sich in dieser Hinsicht keineswegs auf die Wärtersleute allein verlassen, und nur sie sind deßfalls für jede Vernachlässigung verantwortlich.

§. 25. Selbst auf ökonomische Gegenstände müssen sie Rücksicht nehmen und darauf sehen, ob die Krankensäle gehörig geheizt, beleuchtet, gereinigt, und die Kranken mit den nöthigen und mit reinen Bettfournituren, reiner Wäsche und Kleidung versehen werden. Auch haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten, damit den Kranken von den Wärtern oft genug und gehörig aufgebettet, und dieses Geschäft nicht etwa schwachen Kranken selbst überlassen werde. Auf die Reinhaltung der Eß- und Trinkgeschirre, und auf die richtige Vertheilung der vorgeschriebenen Speise-Portionen haben sie jederzeit ihren Blick zu richten, die Klagen der Kranken hierüber willig zu vernehmen, und jeden beobachteten Fehler und Mißbrauch, der etwa vorkömmt, dem Primarius oder Sekundarius der Abtheilung anzuzeigen.

§. 26. Den Journaldienst auf dem Krankenaufnahmszimmer hat jeder Praktikant nach den ihm in dem dort befindlichen Schema angewiesenen Tagen und Stunden pünktlich zu verrichten und sich hierbei nach eigens dießfalls bestehenden Verhaltungsvorschriften zu benehmen.

§. 27. Den Sektionen der auf der Abtheilung verstorbenen Kranken hat er nicht nur beizuwohnen, sondern dieselben auch auf Anordnung des Primarius entweder selbst zu verrichten, oder hierbei die nöthige Assistenz zu leisten.

§. 28. Da für einen der wissenschaftlichen Ausbildung sich widmenden Menschen auch eine der Moralität in jeder Hinsicht entsprechende Conduite erforderlich ist, so ist jedem Praktikanten streng verboten, auch außer dem Dienste sich ungesittet oder unanständig zu betragen, lärmende Gesellschaften auf ihren Wohnzimmern zu versammeln, sich daselbst zu zanken oder unruhig zu benehmen; den Mitwohnenden im Studieren oder bei andern Verrichtungen zu stören, Krankenwärterinnen zu ihrer Bedienung, Patientinnen oder andere Mädchen auf ihr Zimmer kommen zu lassen, Fremde über Nacht daselbst zu beherbergen, ganze Nächte herumzuschwärmen, sich zu berauschen, oder ohne ausdrückliche Erlaubniß ihres Primarius länger als bis 10 Uhr Abends außer dem Spitale, selbst dann, wenn sie auch ämtlich hieran nicht gehindert wären, sich irgendwo aufzuhalten. Von der richtigen Befolgung aller dieser Gesetze wird ihre monatliche vom Primarius zu gebende Conduite, und von dieser ihre fernere Anempfehlung und Beförderung abhängen.

Digitized by Google

6.

Verhaltungsvorschriften

für die

Wärtersleute des allgemeinen Krankenhauses.

§. 1. Die Aufnahme und Entlassung der Wärtersleute ist nur nach vorläufiger Genehmigung der Krankenhaus-Direktion gültig; jedoch steht ihnen frei, von ihrer Dienstesleistung selbst auszutreten, wenn sie dieselbe vierzehn Tage vorhinein dem Oberkrankenpfleger aufgekündet haben.

§. 2. Die Wärtersleute haben sich genau nach der folgenden Vorschrift zu richten, wenn sie sich anders nicht einer Strafe unterziehen oder des Dienstes verlustig machen wollen. Sie haben diese Vorschrift daher öfters genau zu lesen oder sich vorlesen zu lassen und zu lernen.

§. 3. Sie haben dem ordinirenden Primarius und allen in seinem Namen ordinirenden Sekundärärzten und Wundärzten in Allem, was die Behandlung, Wartung und Pflege der Kranken betrifft, dann dem Oberkrankenpfleger in jenem, was die Ordnung und Reinlichkeit betrifft, genauen Gehorsam zu leisten.

§. 4. Sie müssen ununterbrochen den Krankendienst leisten, dürfen sich wechselweise nur Mittags und Abends eine Stunde, auf längere Zeit oder über Nacht hingegen, nur mit schriftlicher Erlaubniß des ordinirenden Primarius, welche sie allzeit vorläufig dem Oberkrankenpfleger übergeben müssen, entfernen; auch muß bei Tag und Nacht zu jeder Minute wenigstens ein Wärter oder eine Wärterinn in jedem Krankenzimmer gegenwärtig wach und angekleidet seyn.

§. 5. Sie müssen den Kranken menschenfreundlich und dienstfertig begegnen, ihre etwaigen üblen Launen mit Geduld ertragen, und jedes Verlangen, dessen Befriedigung von den Aerzten gestattet ist, mit Bereitwilligkeit erfüllen. Jeden Kranken müssen sie mit gleicher Sanftmuth und Sorgfalt und keinen vorzüglicher als den andern bedienen. Mißhandlungen der Kranken werden immer durch die Polizeibehörde bestraft.

§. 6. Die Ankunft eines jeden neu eintretenden schwachen Kranken haben sie sogleich dem Sekundarius oder in dessen Abwesenheit dem Primarius selbst anzuzeigen. Eben dieses haben sie unverzüglich zu thun, wenn ein Kranker unerwartet schwach wird, Blutflüsse, starke Krämpfe, heftiges Erbrechen u. dgl. bekommen sollte.

§. 7. Die Kranken haben sie bei ihrem Eintritte mit Güte anzunehmen, zu entkleiden, vom Schmutze und Ungeziefer zu reinigen und in reine Betten zu bringen, auch in denselben täglich, und so oft es ihr Zustand erfordert, aufzubetten, und es wird nicht gestattet, daß schwache Kranke sich selbst aufbetten.

§. 8. Die Verordnungen der Primär- und Sekundärärzte und Wundärzte müssen die Wärtersleute auf das genaueste befolgen; dazu gehört das Abreichen der Arzneien, die Anwendung der Klystiere und der feucht-warmen Umschläge. Diese Umschläge dürfen nicht heiß aufgelegt werden, welches äußerst strafbar ist, weder auch zu kühl, und so oft sie auszukühlen anfangen, sind sie mit warmen zu verwechseln. Daher ist öfter nachzusehen, ob diese Umschläge die gehörige Wärme haben.

§. 9. Sie dürfen den Kranken nur solche Speisen und Getränke gestatten, welche von dem ordinirenden Primarius ausdrücklich bewilligt werden. Die ihnen verordnete Krankenkost, sowie jene etwa von Außen eingeschickte, soll ihnen warm gereicht werden. Außer den lautern Suppen dürfen den Kranken keine von Außen zugetragene Speisen, ohne Erlaubniß des Sekundärarztes abgereicht werden. Auch ist es den Wärtersleuten verboten, den Kranken ohne Bewilligung des

Digitized by Google

Arztes, Semmeln oder Speisen oder Getränke zuzutragen oder ihnen zu kochen.

§. 10. Die Lüftung der Zimmer, welche regelmäßig vor der früh- und nachmittägigen Ordination zu geschehen hat, und die Unterhaltung des Lampenlichtes zur Nachtzeit, damit die Krankenzimmer immer hinlänglich beleuchtet seyen, haben die Wärtersleute genau zu besorgen. Sie haben den Kranken die unreine Wäsche mit reiner zu verwechseln, und denselben ohne Bewilligung des Primärarztes weder aufzustehen noch auszugehen zu erlauben. Die Anzahl der Stuhlgänge und des Erbrechens haben sie auf der Bettafel mit Zeichen anzumerken.

§. 11. Den Sterbenden haben sie mit aller Sorgfalt beizustehen; den Priester alsogleich zu holen, nach dem Verscheiden aber jeden Leichnam in ein Leintuch zu wickeln, und das Bett mit Schirmen ganz zu umstellen. Die Leichname müssen bis zur Abholung von den Todtenträgern, denen erst nach Verlauf von zwei Stunden anzusagen ist, da selbst verbleiben, und es wird strengstens verboten, einen Leichnam in die Vorhäuser heraus zu legen.

§. 12. Bei den ärztlichen Ordinationen haben alle Wärtersleute ohne Ausnahme unausbleiblich zugegen zu seyn; bei der Frühordination aber übernimmt wechselweise immer ein anderer Wärter oder Wärterinn den Wachdienst, welcher 24 Stunden, nämlich bis zu Ende der Frühordination des folgenden Tages dauert, und während dieser Zeit darf sich das wachhabende Individuum vom Krankenzimmer nicht entfernen, weder sich entkleiden, noch unter was immer für einem Vorwande zu Bette legen, sondern muß sich mit der Erfüllung aller vorstehenden Vorschriften und aller sonstigen bei der Ordination vernommenen Anordnungen beschäftigen, indessen die andern Wärtersleute, welche die Beiwache haben, alle Reinigungsgeschäfte, dann alle Gänge in die Küchen, Apotheke, Magazine, Wäscherei, Kanzlei u. s. w. verrichten, wobei sie aber auch das wachhabende Individuum in der Wartung, besonders der schwachen Kranken unweigerlich und bereitwillig unterstützen müssen.

§. 13. Das sittliche Betragen der Wärtersleute soll ehrbar, rechtschaffen und uneigennützig seyn, sie sollen gegen Jedermann höflich seyn, allen ärztlichen und Kanzleibeamten mit geziemender Achtung begegnen, sich stets ruhig und nüchtern verhalten, allen Lärmen, Zank, Spiele und Raufereien vermeiden.

§. 14. Sie dürfen keinen Handel oder Nebengewerb treiben, keine Hunde, Katzen oder andere Thiere halten, von keinen Kranken, Geld oder Kleidungsstücke ausborgen, auch weder die Kranken, noch die sie besuchenden Personen um Geschenke ansprechen.

§. 15. Sie dürfen weder Kindern noch andern Personen einen langen Aufenthalt bei sich, am allerwenigsten aber über Nacht gestatten.

§. 16. Alle ihnen zustehenden Dienste müssen sie selbst verrichten, und weder Kranke ohne Erlaubniß des Primarius, noch andere Personen dazu verwenden, auch weder den Aerzten, Wundärzten, Oberkrankenpflegern oder andern Hausbeamten Privatdienste leisten.

§. 17. Sie dürfen für sich selbst weder in den Krankenzimmern, noch in den Gängen, Vorhäusern und Küchen unschickliche Arbeiten, wozu vorzüglich das Wäschwaschen und Wäschtrocknen gehört, verrichten und sich überhaupt keine wie immer geartete ungebührliche oder unsittliche Handlung erlauben.

§. 18. Beleidigungen, die ihnen wiederfahren, dürfen sie nicht erwiedern, sondern dieselben nach Beschaffenheit der Person bei dem Primarius oder Oberkrankenpfleger, nöthigen Falls auch bei der Direktion oder Verwaltung anzeigen, und diesen die Abhülfe überlassen.

§. 19. Zur Erhaltung der Ordnung haben die Wärtersleute keinen Kranken anzunehmen, wenn der Kopfzettel desselben nicht mit dem Zimmernumer, auf welchen sie dienen, beigebracht wird.

Digitized by Google

§. 20. Die unreinen oder mit Ungeziefer behafteten Kleidungsstücke, welche die Kranken etwa mitbringen, haben sie sogleich aus dem Zimmer zu entfernen.

§. 21. Sie haben darauf zu wachen daß sich die Kranken ruhig und sittsam verhalten, nicht lärmen, nicht um Geld spielen, im Zimmer, in der Küche, den Gängen oder Vorhäusern nicht Tabak schmauchen, sich nicht angekleidet auf die Betten legen, nicht betteln, sich nicht betrinken, oder spät nach Hause kommen; daß sie sich bei gottesdienstlichen Handlungen anständig betragen, und überhaupt keine Unordnung oder Unreinlichkeit verursachen, die dawider Handelnden aber dem Primarius bei der nächsten Ordination zur verdienten Ahndung anzuzeigen.

§. 22. Sie dürfen keinen längeren Besuch bei den Kranken als bis zu den Abendstunden gestatten und haben die Besuchenden von dem Sitzen auf dem Betten abzuhalten.

§. 23. Sie haben dem Entweichen der Kranken überhaupt, besonders aber derjenigen, deren Kopfzettel dießfalls besonders bezeichnet sind, durch genaue Achtsamkeit vorzubeugen und wenn sich eine solche Entweichung doch ereignen sollte, auf der Stelle dem Primarius und dem Oberkrankenpfleger die Anzeige zu machen.

§. 24. Bei der Ordination und dem Besuche des Oberkrankenpflegers haben sie alle Veränderungen des Standes, durch Aufnahme, Geburten, Entlassung, Todesfälle oder Uebersetzung zu melden.

§. 25. Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen sie unverzüglich an ihre Bestimmungsorte und die leergewordenen Arzneigläser und Tiegeln nach vorläufiger Reinigung in die Apotheke tragen, die Medikamente, das Brod, den Wein und jene Speisenportionen, welche in geringer Anzahl verordnet sind, und in kleinen Handkesseln leicht getragen werden können, zur gehörigen Zeit abholen.

§. 26. Die von dem Primarius geheilt oder ungeheilt entlassenen Personen müssen sie nach vorläufiger Abschreibung vom Oberkrankenpfleger in das Kleidermagazin zur Abholung ihrer Kleidungen und von da in die Kanzlei führen, und sie, wenn es wegen Einsendung rückständiger Verpflegungsgelder nöthig ist, oder wenn sie vom Krankenhause in andere Anstalten übersetzt werden, an ihre Bestimmungsorte begleiten.

§. 27. Beleidigungen, Betrügereien oder Veruntreuungen der Kranken unter sich haben sie sogleich dem Primarius und dem Oberkrankenpfleger anzuzeigen.

§. 28. Täglich zweimal, nämlich eine Stunde vor der früh und nachmittägigen Ordination müssen sie während der Lüftung die Krankenzimmer auskehren und von allen Gegenständen im Zimmer den Staub abwischen, die Zimmer im Winter beheizen, mit Wachholderholz räuchern, die Speisegeschirre nach jeder Ausspeisung, die Trink- Thee- Urin- und andere Nothdurftsgeschirre aber so oft es erforderlich ist und wenigstens einmal im Tage reinigen, die Küchen nach jeder Ausspeisung und die Abtritte täglich säubern, die Gänge und Stiegen beständig rein halten, und dieselben, sowie die Krankenzimmer wenigstens einmal in der Woche waschen. Nach der ärztlichen Visite müssen sie die Arzneien holen, und zeitlich aus der Apotheke bringen, Brod und Wein abholen und gehörig austheilen.

§. 29. Die verunreinigte Wäsche haben sie bis zur Ueberlieferung in die Waschstatt außer dem Zimmer aufzubewahren, die mit Ungeziefer behaftete aber, wie auch die dießfälligen Kleidungsstücke der Kranken mit der Anweisung des Oberkrankenpflegers in den Brennofen, und auf gleichmäßige Art die mit Ungeziefer angesteckten Bettdecken und übrigen Bettgeräthe in das Magazin zu tragen.

§. 30. Die getrennten Nähte in den Wäsch- und Kleidungsstü-

Digitized by Google

den haben sie selbst auszubessern, die zerrissenen Stücke aber an den bestimmten Tagen zur Auswechslung in das Magazin zu tragen.

§. 31. Die Kleidungs- und Bettgeräthe, welche sie aus dem Magazin erhalten, müssen sie genau besichtigen, sie haben kein unreines, zerrissenes, mit Ungeziefer behaftetes, oder nicht mit dem gehörigen Markzeichen versehenes Stück anzunehmen und wenn sie zur Annahme eines solchen verhalten werden sollten, auf der Stelle dem Oberkrankenpfleger die Anzeige zu machen.

§. 32. Keine den Kranken nicht erforderlichen Geschirre oder andere Requisiten sind auf den Betttischen stehen zu lassen, keine Speisen oder Getränke auf dem Ofen zu wärmen, und kein Holz oder was immer für brennbare Materialien sind auf dem Ofen oder in die Kamine zu legen.

§. 33. Die beschmutzten Binden und Compressen haben sie wöchentlich zur Reinigung abzugeben, und wenn sie nicht abgeholt werden sollten, dem Oberkrankenpfleger die Meldung zu machen; ihre eigenen Effekten haben sie nicht über den nothwendigen Bedarf zu vermehren und die größte Ordnung und Reinlichkeit bei ihren Betten und an sich selbst, sowie im ganzen Zimmer und den dazu gehörigen Orten zu halten.

§. 34. Für das Eigenthum des Krankenhauses, sobald ihnen dasselbe von dem Oberkrankenpfleger mittelst eigener Inventur übergeben, und das Verzeichniß darüber behändigt worden ist, haben sie zu sorgen und zu haften. Sie haben sich also bei der Uebergabe die einzelnen Stücke vorzählen zu lassen, und auf den richtigen Empfang genau Acht zu haben, weil sie denselben in dem Wärterbüchel mit ihrer Handunterschrift bestättigen müssen.

§. 35. Zerbrochenes oder verdorbenes Geräthe haben sie in der Materialkanzlei auszutauschen, Brennholz, Kerzen, Lampen nach der Verschreibung des Oberkrankenpflegers zu übernehmen, und ebenso nach der Verschreibung des Primarius Wachholderholz, Seife, Badeschwämme, Kleyen, Salz, Essig, Wachskränze u. dgl. aus der Materialkammer zu übernehmen und abzuholen. Mit diesen Artikeln haben sie jedoch getreu und gewissenhaft zu wirthschaften, indem sie im Falle einer muthwilligen Verschwendung den Ersatz des Verschwendeten zu leisten verpflichtet sind. Von den Materialien, als Besen, Töpfen, Gläsern u. dgl. dürfen sie nichts veruntreuen, nichts an Austauschtagen begehren, was noch da ist, das Vorhandene nicht unterschlagen, sondern das Unbrauchbare am gehörigen Orte vorzeigen und abgeben.

§. 36. Weßwegen sie auch auf den richtigen Empfang alles dessen, was ihnen übergeben, und aus den Magazinen verschrieben wird, aufmerksam seyn; im Falle eines Abganges oder einer Verkürzung aber die Uebernahme oder Auswechslung ganz unterlassen, und sich dießfalls sogleich bei dem Oberkrankenpfleger, auch nöthigen Falls bei dem Oberbeamten beschweren müssen, da ihnen nach erfolgter Uebernahme keine Genugthuung mehr verschafft werden könnte.

§. 37. Alle Gebrechen an Fenstern, Thüren, Schlössern, Oefen und andern Theilen des Gebäudes, wie auch die etwaige Unterlassung der Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren haben sie bei dem Oberkrankenpfleger unverzüglich zu melden.

§. 38. Es ist den Wärtersleuten auf das strengste verboten, ein Eigenthum der Kranken zur Aufbewahrung zu nehmen, auch wenn es die Kranken selbst verlangen sollten, denn man könnte sonst die Wärtersleute von der Ersatzleistung einer etwa größeren Anforderung nicht schützen.

§. 39. Sie haben übrigens für das sowohl auf dem Bettzettel von dem Oberkrankenpfleger beschriebene, als auch für das von den die Kranken besuchenden Personen etwa nachträglich gebrachte Eigen-

Digitized by Google

thum der Kranken zu haften, das bei den Verstorbenen Vorfindige aber alsogleich dem Oberkrankenpfleger zu übergeben.

§. 46. Endlich sind sie verpflichtet, ihren Vorgesetzten alles dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Einsicht dem Wohl der Kranken oder des Hauses schädlich oder nachtheilig seyn könnte.

7.

Instruktion

für die

Oberkrankenpfleger des allgemeinen Krankenhauses.

§. 1. Ein Oberkrankenpfleger oder Stubenvater ist nicht nur dem Direktor, sondern auch den Primärärzten und den Oberbeamten des allgemeinen Krankenhauses die gebührende Achtung und die pünktlichste Befolgung der ihm durch dieselben gemachten Aufträge schuldig.

§. 2. Die Gegenstände, welche die ihm obliegende Dienstpflicht umfaßt, sind theils disciplinäre, theils polizeiliche und theils ökonomische. Diese alle hat er auf das genaueste zu besorgen, und die ihm dießfalls hier mitgetheilte Instruktion auf das pünktlichste zu beobachten.

§. 3. Sollte ihm aber, besonders bei einem geringen Krankenstande, unter Erfüllung dieser Pflichten noch eine Zeit erübrigt bleiben, so hat er sich nach seinen Kenntnissen und nach den von dem Oberbeamten dießfalls getroffenen Verfügungen, auch in der Amtskanzley gebrauchen zu lassen.

§. 4. Ohne besondere Erlaubniß des Direktors oder der Oberbeamten, darf er nie mehr als drei Stunden aus dem Krankenhause abwesend seyn, und er hat sein Amt an jedem Tage, keinen Sonn- und Feiertag ausgenommen, ununterbrochen zu handeln.

Disciplinär-Gegenstände.

§. 5. Die Krankenwärter und Wärterinnen sind dem Oberkrankenpfleger untergeordnet, und ihre Leitung zum Nutzen des Krankenhauses ist eine seiner ersten Pflichten.

§. 6. Die Aufnahme und Entlassung der Wärtersleute, die Uebersetzung und Verwechslung derselben auf andere Abtheilungen, ist zwar einzig nur dem Krankenhaus-Direktor überlassen; dem Oberkrankenpfleger aber liegt es ob, die von dem Direktor Angestellten, entweder nach dem Begehren der Primarien, oder im Falle diese keine Anforderung auf bestimmte Wärter machen, nach seiner eigenen bessern Ueberzeugung auf der ihm zugetheilten Krankenabtheilung zu verwenden, die Sträflichen oder Unbrauchbaren aber dem Direktor zur Bestrafung oder Entlassung anzuzeigen.

§. 7. Bei diesem Geschäfte hat der Oberkrankenpfleger jedoch auf eine unbefangene Art und ohne Partheilichkeit vorzugehen. Im Falle er hierbei einer Bestechung überwiesen würde, ist er des Dienstes verlustig.

§. 8. Er hat die ihm untergeordneten Wärtersleute zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unnachläßig anzueifern und darauf zu sehen, daß sie ihre Verhaltungs-Vorschriften auf das pünktlichste beobachten; indem er verantwortlich ist, wenn von den Wärtersleuten etwas zum Nachtheile der Kranken oder des Hauses verübet würde.

Digitized by Google

§. 9. Er hat daher den neueintretenden Wärtersleuten die zu ihrer Belehrung gedruckten Verhaltungs-Vorschriften alsogleich mitzutheilen, und besonders jenen, welche nicht lesen können, diese ihnen mitgegebene Instruktion wenigstens einmal im Monat vorzulesen und zu erklären. Und um sie in beständiger Thätigkeit zu erhalten und zu ihrer Pflichterfüllung stets anzueifern, hat er selbst ihnen mit dem besten Beispiele vorzugehen.

§. 10. Er hat täglich nicht nur einige Mahle, sondern auch in jeder Nacht wenigstens ein Mahl und zwar zu unbestimmten Stunden die Krankensäle seiner Abtheilung zu besuchen und hinlänglich zu verweilen, um erfahren zu können, ob alle dahin gehörigen Wärtersleute zugegen, ob sie wach, nüchtern, willfährig und bereitwillig zum Dienste sind und ob sie den Kranken die gehörige Pflege leisten; worüber auch die Kranken einzuvernehmen, und ihre Klagen willig anzuhören, die entdeckten Gebrechen aber, wenn sie geringe wären, an der Stelle zu beseitigen, wenn sie aber bedeutender wären, dem Primärarzte oder dem Direktor selbst anzuzeigen sind.

§. 11. Täglich hat er dem Direktor und der Verwaltung einen schriftlichen Rapport zu erstatten, in welchen alle mit den Wärtersleuten vorgefallene Aenderungen und alle übrigen auf seiner Krankenabtheilung bei den täglichen und nächtlichen Visitationen vorgenommenen Gebrechen und wichtigen Ereignisse anzumerken sind.

§. 12. Es ist nicht zu gestatten, daß die Wärtersleute den Kranken mit Unhöflichkeit begegnen, und jede Unbarmherzigkeit oder Lieblosigkeit der Wärter gegen den Kranken ist daher auf das strengste zu ahnden.

Der Oberkrankenpfleger hat auch dießfalls diesen Leuten mit gutem Beispiele vorzugehen, und ihnen durch sein eigenes gefühlvolles Betragen Mitleiden gegen die Kranken einzuflößen.

§. 13. Da den Wärtersleuten alles Handeln, Kaufen und Verkaufen auf den Krankenzimmern, mit was immer für welchen Artikeln, verbothen ist, so hat der Hausvater auf die Abstellung dieses Unfuges strenge zu wachen, und den Uebertreter alsogleich dem Direktor namhaft zu machen. Dabei ist aber auch den Oberkrankenpflegern selbst verbothen, von Kranken etwas zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen.

§ 14. Ein Oberkrankenpfleger hat weder einem Wärter noch einem Kranken eine Arbeit für sich aufzutragen, sey es umsonst oder auch für Geld. Die Nichtbefolgung dieser Ordnung wird immer auf das strengste geahndet werden.

§. 15. Er kann keinem Wärter eine Erlaubniß zum Ausgehen oder zur Befreiung vom Dienste ertheilen, sondern es muß diese Erlaubniß immer bei dem Primärarzte angesucht werden.

§. 16. Uebrigens hat er auch auf die Sittlichkeit der Wärtersleute genau zu sehen, und jede auf den Krankenzimmern vorgehende unsittliche Handlung von Wärtern oder Kranken dem Director anzuzeigen.

§. 17. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die schwachen Kranken mit den heiligen Sacramenten zeitlich versehen, die Sterbenden von einem Priester getröstet, und die Verblichenen aber bis zur Ankunft der Todtenträger in ihren Betten belassen, und dann von denselben mit Anstand in die Leichenkammer getragen werden.

§. 18. Selbst auf die Genesenden, so wie auf jene Kranke, welchen es erlaubt ist auf den Höfen herumzugehen, hat er sein Augenmerk zu richten, und darauf zu sehen, daß sie sich sittlich betragen, und die Vorübergehenden mit Betteln nicht belästigen.

§. 19. Auf die Erhaltung der Reinlichkeit, sowohl in den Krankenzimmern, als auch in den dazu gehörigen Küchen, Vorhäusern, Abtritten und Treppen, überhaupt in der ihm unterstehenden Hauses-

Digitized by Google

abtheilung, hat er die allerstrengste Aufmerksamkeit zu richten, weil diese nicht nur zur Gewährung und Beförderung der Gesundheit zuträglich und erforderlich, sondern auch dem Hause zur Ehre ist.

Im Falle ein Oberkrankenpfleger diese Reinigung, welche auf Unkosten des Krankenhauses bestritten wird, vernachläßigen sollte, würde sie immer auf seine eigenen Unkosten vorgenommen werden.

§. 20. Bei der Reinlichkeit der Krankenzimmer aber ist auch vorzüglich darauf zu sehen, daß die Luft in denselben nicht verunreiniget sey, weder durch Gestank, Rauch, Staub u. dgl., weder auch durch die üblen und ungesunden Ausdünstungen der Kranken.

Es ist daher die Pflicht des Oberkrankenwärters, auf die erforderliche Lüftung der Krankenzimmer ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und immer eine halbe Stunde vor der ärztlichen Ordination nachzusehen, ob diese Luftreinigung von den Wärtersleuten hinreichend und gehörig bewerkstelliget wurde.

Polizeyliche Gegenstände.

§. 21. Ruhe, Ordnung und Sicherheit sind für jedes Institut, besonders aber für ein Krankenhaus Bedürfniß und Zierde. Dem Oberkrankenpfleger liegt es ob, dieselben auf seiner Krankenabtheilung zu handhaben.

§. 22. Auf den Krankensälen und in ihrer Nähe, darf er daher kein Lärmen, kein Zanken und noch viel weniger Raufhändel und Schlägereien dulden, weder von den Wärtersleuten noch von den Kranken. Jede betroffene Unruhe hat er sogleich abzustellen, und dann auch noch dem Direktor anzuzeigen. Am sträflichsten wäre es, wenn die Kranken von den Wärtersleuten mißhandelt würden.

§. 23. Er darf nicht dulden, daß die Kranken von den Wärtersleuten durch Betrug und List oder gar durch gewaltsame Erpressungen um ihr weniges Geld gebracht werden. Vorzüglich hat er bei dem schwachen und sterbenden Kranken zu verweilen, und genau Acht zu geben, daß sie von den Wärtern nicht geplündert werden, er hat daher das etwa noch vorgefundene Geld, oder andere Habschaften solcher sterbenden Kranken alsogleich abzunehmen, und ersteres in die Kanzlei, letzteres aber in das Depositen-Magazin zur Aufbewahrung zu geben, damit es die Wärter oder auch allenfalls die nahe liegenden Kranken nicht entwenden können.

§. 24. Ja, da das mitgebrachte Eigenthum der Kranken ein Heiligthum ist, welches das Krankenhaus (jene Fälle ausgenommen, wo es gesetzmäßiger Erbe wird) nicht betasten darf, so hat der Oberkrankenpfleger für die Integrität aller mitgebrachten Habschaften derjenigen Kranken, welche auf seine Abtheilung gelegt werden, zu sorgen.

§. 25. Er hat daher zweimal im Tage, nämlich Vormittag und Nachmittag auf den Krankensälen seiner Abtheilung, bloß in der Absicht zu seyn, um mit den Habschaften der Kranken nach der ihm hiemit ertheilten Vorschrift sein Amt zu handeln.

Jederzeit ist es sträflich, wenn dieses vernachlässiget oder auf einen andern Tag verschoben wird. Damit aber jeder möglichen Verwechslung der von den Kranken mitgebrachten Habschaften, auf das Sorgfältigste vorgebeugt werde, muß der Oberkrankenpfleger bei diesen Besuchen der Krankensäle auch auf die richtige Ausfertigung der Korfzettel Bedacht nehmen, um etwaige Irrungen sowohl an der Stelle zu verbessern, als auch auf der Kanzlei anzuzeigen, damit die gleichmäßige Verbesserung auch im Krankenprotokolle geschehe.

§. 26. Jedem in die unentgeldliche Verpflegung eingetretenen Kranken können die mitgebrachten Kleidungsstücke und allenfälligen Bettgeräthe zu seinem Gebrauche so lange belassen werden, als er die Obsorge darüber selbst zu führen im Stande ist; und nur die

Digitized by Google

ganz entbehrlichen Stücke, als z. B. bei Männern Hut und Stock, bei Weibern Ueberkleider, überflüssige Röcke u. s. w. sind den Kranken an der Stelle abzunehmen, und in das Kleidermagazin abzuführen. Doch steht es den Kranken, für welche bezahlt wird, und allen in das Gebärhaus eintretenden Schwangern frei, auch ihre entbehrlichen Kleidungsstücke ganz oder zum Theil bei sich zu behalten. Eine Ausnahme aber von dieser Vorschrift findet bei jenen Personen statt, welche von Behörden mit Vorbehalt der Rücknahme übergeben werden, wie auch bei denjenigen, deren Kleidungsstücke oder Bettgeräthe mit Ungeziefer behaftet sind und der Reinigung bedürfen.

Allen diesen werden ihre eigenthümlichen Kleidungsstücke und Bettgeräthe gleich beim Eintritte ins Krankenhaus abgenommen, und ihnen bis zum Austritte die dießfälligen Erfordernisse vom Hause gegeben.

§. 27. Wenn ein Kranker so schwach eintritt, oder während seines Aufenthaltes im Krankenhause so schwach wird, daß ihm die Sorge für sein Eigenthum nicht allein überlassen werden kann, so macht der ordinirende Primarius, so wie es ihm auch aus andern Gründen erlaubt ist, die Bemerkung auf den Bettzettel, daß die Kleidungsstücke desselben zu beschreiben, oder nach Beschaffenheit der Umstände gänzlich abzunehmen sind; und jeder Kranke ist hiernach verpflichtet, alle seine Habseligkeiten genau beschreiben zu lassen, und wenn der ordinirende Primararzt die gänzliche Abnahme für gut findet, solche ohne Weigerung zur Aufbewahrung zu übergeben, jedoch darf auch in dem Falle, als die Kleidungsstücke von dem Oberkrankenpfleger an dem Bettzettel bloß beschrieben worden, nach dieser Abschreibung weder von dem Kranken selbst, noch von seinen Bekannten und Verwandten etwas weggegeben, noch ausgewechselt werden, ohne daß es vorläufig dem Oberkrankenpfleger angezeigt und dießfalls die Bemerkung auf dem Bettzettel gemacht werde, wofür die in jedem Zimmer angestellten Wärtersleute gemeinschaftlich zu haften haben.

§. 28. Die Beschreibung der in den vorstehenden Paragraphen benannten, zur Aufbewahrung gehörigen Kleidungsstücke und Bettgeräthe, wie auch derjenigen, welche etwa von Entwichenen zurückblieben, geschieht von den Oberkrankenwärtern auf besondern Polleten, welche von den Wärtersleuten sogleich dem Kleiderverwahrer zu übergeben sind.

§. 29. Derselbe wird sodann die beschriebenen Kleidungsstücke und Bettgeräthe an Ort und Stelle übernehmen, die Uebernahme im Bettzettel eigenhändig ammerken, und auf gleiche Art nach dem Tode eines Kranken, die von dem Oberkrankenpfleger laut §. 27. auf dem, dem Kleiderverwahrer gleich nach dem Tode zuzustellenden Bettzettel beschriebenen Kleidungsstücke abholen, wofür er demselben jedesmal einen besondern Empfangsschein behändigen wird.

Den austretenden Personen wird der Kleiderverwahrer die aufbewahrten Kleidungsstücke und Bettgeräthe gegen Anweisung der Oberkrankenpfleger und Empfangsbestätigung der Eigenthümer, die von den Verstorbenen gegen Beibringung der Anweisung von den Abhandlungsbehörden und Empfangsbestätigung der Uebernehmer, und die von Entwichenen gegen ihre eigene Empfangsbestätigung und vorläufige Anweisung von den Oberbeamten erfolgen lassen.

§. 30. Wenn die Kleidungsstücke von Entwichenen oder Verstorbenen binnen 3 Monaten vom Tage der Entweichung oder des Todes nicht übernommen werden, so fallen sie dem Krankenhause als Eigenthum anheim.

§. 31. Den Wahnsinnigen werden ihre Kleidungsstücke jederzeit zum eigenen Gebrauche, so lange sie brauchbar sind, belassen; jedoch werden dieselben, wenn nicht die Curatoren oder Verwandten eines Wahnsinnigen den Wechsel und die Reinigung der Kleidungsstücke besorgen, und in so ferne sie die Aufschreibung und Aufbewahrung eini-

Digitized by Google

ger Stücke nicht selbst verlangen, von dem Oberkrankenpfleger beschrieben und mit einem besondern Merkmale bezeichnet, wornach die Wärtersleute schuldig sind, dafür so wie für die Hausefekten zu sorgen, auch dem Oberkrankenpfleger, wenn die Kleidungsstücke eines Wahnsinnigen unbrauchbar geworden sind, die Anzeige zu machen, damit sie als Lumpen, jedoch nach der beschriebenen Anzahl und Gattung ins Magazin abgegeben werden.

§. 32. Die Oberkrankenpfleger sind für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich, und es haben dieselben vorzüglich darauf zu sehen, daß die in das Magazin abzugebenden Kleidungsstücke genau und richtig beschrieben, und die dießfälligen Anweisungen und in Betreff der Verstorbenen die Bettzettel dem Kleiderverwahrer sogleich übergeben, und von demselben die Uebernahme täglich ohne Aufschub vollzogen werden, widrigenfalls dieselben ohne weiters den Ersatz für den etwa hieraus entspringenden Verlust oder Schaden zu leisten hätten.

§. 33. Prätiosen und Geld werden in die Kanzlei als Depositum gegeben, wenn der Kranke hierzu einwilliget. Will er aber dieselben bei sich behalten, so ist er wenigstens darum zu fragen, damit man beiläufig wissen könne wie viel, oder ob etwas bei seinem etwaigen Tode vorgefunden werden dürfte, und ist ihm bei dieser Gelegenheit die an dem Hausthore des Spitals angeschlagene Erinnerung zu machen, daß die Erhaltung des mitgebrachten Eigenthums eines Kranken von dem Krankenhause nur dann amtlich besorgt werde, wenn dieses Eigenthum dem Oberkrankenpfleger ordentlich übergeben wird. Das Abgenommene, oder auch nur das Angezeigte, wird dann auf der Rückseite des Kopfzettels, in einer eigenen dießfalls angezeigten Rubrik, entweder als Depositum oder als vorgemerkt angeführt.

§. 34. Die Quittungen über die aus der Kasse zu erhebenden Depositen müssen erforderlichen Falls von dem Oberkrankenpfleger ausgefertigt, in jedem Falle aber nebst der Parthei auch von ihm unterfertiget werden.

§. 35. Zur Aufrechthaltung der persönlichen Sicherheit wird es dem Oberkrankenpfleger zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu wachen, daß keinen Patienten durch irgend eine Gewaltthätigkeit ein Schaden zugefügt, oder auch zugefügt werden könne. Am vorzüglichsten trifft diese Pflicht denjenigen Oberkrankenpfleger, welcher der Irrenstatt zugetheilt ist, und welcher daher die eigene Obliegenheit hat, in jeder Woche mehrmalen eine genaue Untersuchung anzustellen, um zu sehen, ob sich nicht bei den Wärtern oder bei den Kranken solche Werkzeuge vorfinden, mit welchen sie sich selbst oder einem andern einen Schaden zufügen könnten; auch haben die Oberkrankenpfleger überhaupt jede Vorfallenheit einer solchen Verletzung, sowie auch jeden jähen Todesfall dem Direktor augenblicklich anzuzeigen.

§. 36. Endlich ist der Oberkrankenpfleger zur Erhaltung jeder Sicherheit des Hauses, besonders aber zur Abwendung aller Feuersgefahr nach allen möglichen Kräften beizutragen verpflichtet. Er muß daher zu verschiedenen Zeiten nachsehen, ob die Schornsteine ordentlich gereinigt, keine brennbaren Materialien, Holz, Stroh u. dgl. den Oefen und Ofenlöchern nahe gelegt werden, mit den Lichtern nicht herumgefuchtelt wird u. s. w.

§. 37. Zur guten Ordnung gehört letztlich auch noch die genaue Führung des Krankenstandes, welche auch den Oberkrankenpflegern in Betreff ihrer Krankenabtheilungen obliegt. Sie haben daher ihr Standprotokoll fleißig und ordentlich zu führen, den Krankenstand ihrer Abtheilung in den täglichen Rapporten, welche sie an den Direktor abschicken, nicht nur summarisch anzugeben, sondern auch die Entlassenen und Verstorbenen, unter der Bestimmung ihres Eintrittstages und ihrer Zahlungsklasse namentlich aufzuzählen, und immer

Digitized by Google

die Bemerkung beizufügen, ob diese Rapporte mit jenen der Aerzte, welche ihnen in der Kanzlei zur Einsicht dienen, übereinstimmend sind oder nicht; im letzteren Falle aber die Ursache der Nichtübereinstimmung aufzuklären.

Nach dem Schluße eines jeden Monats hat jeder Oberkrankenpfleger eine summarische Uebersicht des Krankenstandes seiner Abtheilung dem Direktor zu überreichen.

Oekonomische Gegenstände.

§. 38. Mit Ausnahme der medizinischen und chirurgischen Gegenstände muß alles, was auf einem Krankenzimmer erforderlich ist, durch die Oberkrankenpfleger besorgt werden.

Bei dieser Besorgung müssen sie jedoch so gewissenhaft zu Werke gehen, daß sie dem Hause alle unnütze Auslagen ersparen, ohne die Kranken in den unumgänglich nöthigen Erfordernissen zu bekürzen.

§. 39. Die Beheitzung und Beleuchtung der Krankensäle, die Verabfolgung der Wäsche, der Hauskleidung, der Bett- Fourniturен und die Einrichtung der Zimmer; dann die Herbeischaffung des sogenannten verzehrenden Geräthes, letzteres jedoch nur nach dem von dem Direktor bestätigten Bedarf, sind die vorzüglichsten Gegenstände ihrer ökonomischen Pflicht. Von der Nachsicht über die Ausspeisung auf den Krankensälen sind sie in so fern befreit, als sie sich zur Aufsicht über die Zubereitung der Speisen in den Küchen verwenden lassen.

§. 40. Bei Beheitzung der Krankensäle haben sich dieselben in Rücksicht des hierzu nöthigen Holzbedarfes nach der dießfalls bestehenden Cynosur zu benehmen, das Holz hiezu immer für einen Tag hinaus zu geben, strenge aber darauf zu wachen, daß es von den Wärtersleuten, sowie auch jenes, welches für die Küchen- und Krankenzimmer gehört, nach seiner Bestimmung verwendet werde.

Findet jedoch der Primärarzt eine höhere Temperatur eines Krankenzimmers nothwendig, so hat der Oberkrankenpfleger den von dem Primärarzte bestimmten Holznachtrag, mittelst einer durch eben diesen Primärarzt unterfertigten Anweisung von dem Material-Verwalter abzufordern. Sollte aber im Gegentheile bei lauer Witterung eine niedrige Temperatur auf den Krankensälen erforderlich seyn, so ist die Pflicht des Oberkrankenpflegers, das überflüßige Holz zum Nutzen des Krankenfonds in Ersparung zu bringen; dieses ist vorzüglich auf den kleinen Krankenzimmern und bei den Extra-Zimmern zu beobachten.

§. 41. Die Beleuchtung sowohl auf den Krankenzimmern, als auch auf den dahin führenden Treppen und Gängen, verdient alle Aufmerksamkeit der Oberkrankenpfleger, und sie haben bei ihren nächtlichen Untersuchungen ihrer Krankenabtheilungen genau darauf zu sehen, ob und wie lange die Nachtlampen brennen, die hierbei gefundenen Gebrechen aber entweder abzustellen oder der Material-Verwaltung anzuzeigen.

§. 42. Die Wäsche, welche das Eigenthum des Hauses ist, muß von den Oberkrankenpflegern auf das sorgfältigste berücksichtiget werden; sie haben nicht nur bei den Inventirungen stets auf ihre Vollzähligkeit strenge zu sehen, sondern sie haben auch immer genau darauf zu sehen, daß die Wäsche in guter Beschaffenheit zugegen sey, daß die zerrissene ausgebessert, die unreine mit gewaschener vertauscht, und die frisch gewaschene möglichst rein sey.

§. 43. Die Oberkrankenpfleger haben gleich bei Ankunft der Kranken darauf zu sehen, daß sie in gut gereinigte Betten gebracht, auch nach Erforderniß mit einer Hauskleidung versehen werden. Gleich nach dem Tode aber, oder nach dem Austritte eines schwer Kranken, ist sowohl das Bett, als auch die abgelegte Kleidung zu reinigen, und die Wäsche wie auch das Stroh zu wechseln.

Digitized by Google

§. 44. Bei Einrichtung eines neu zu belegenden Krankenzimmers hat der betreffende Oberkrankenpfleger für alle ökonomische Erfordernisse und Geräthschaften zu sorgen, den Wärtersleuten alles stückweise vorzugeben, in das Wärterbüchel einzutragen, und den richtigen Empfang von den Wärtern daselbst bestätigen zu lassen. Ein Duplikat dieses Büchleins ist immer in die Kanzlei abzugeben. Auch ist das Nemliche jederzeit beim Eintritte neuer Wärtersleute auf jedem Krankenzimmer zu veranstalten.

Bei Sperrung der Zimmer aber und beim Austritt der Wärter hat der Oberkrankenpfleger nach den Wärterbücheln alles wieder ordentlich zu übernehmen und an die Material-Verwaltung abzuliefern.

§. 45. Alles, was auch auf ein bereits belegtes Zimmer an ökonomischen Bedürfnissen erforderlich wird, hat der Oberkrankenpfleger mittelst eines auszustellenden Anforderungszettels von dem Material-Verwalter abzufordern, gleichwie auch unbrauchbare Stücke dahin wieder abzugeben, und mit neuen oder besseren zu vertauschen. In diese Zettel werden die nothwendigen Gegenstände verzeichnet, und auch die Ursache angemerkt, warum dieselben erforderlich sind.

Die ärztlichen gemachten Anforderungen gewisser ökonomischer Artikel für ein Krankenzimmer, müssen von dem Primärarzte unterschrieben seyn, und dem Anforderungszettel des Oberkrankenpflegers beigebracht werden.

§. 46. Von diesem Anforderungszettel bleibt die zweite Hälfte oder Furte dem Oberkrankenpfleger zu dem Ende zurück, daß er sich damit, und durch den von dem Material-Verwalter erhaltenen Gegenschein, welcher an der Rückseite des ersigedachten zurück verbleibenden Zettels anzuheften ist, ausweisen können, das Verlangte richtig angeschafft und empfangen zu haben. Es versteht sich von selbst, daß er auf diese Zettel und Gegenscheine die gehörige Achtsamkeit haben muß, indem diese Zettel sammt dem angeführten Gegenscheine zu Ende eines jeden Monats an die Kanzlei abzugeben sind, und bei deren Abgang sich nur der Oberkrankenpfleger die Verantwortung und den Schadenersatz zuziehen würde. Im Falle aber der Material-Verwalter diesen Gegenschein verweigern oder das angewiesene Materiale in der gehörigen Qualität und Quantität nicht erfolgen lassen würde, ist die Anzeige an die Kanzlei zu machen.

§. 47. So oft nun auf einem Zimmer etwas empfangen, oder von demselben zurückgegeben wird, hat der Oberkrankenpfleger dieses sowohl in den Wärterbücheln, als auch in den gleichlautenden von dem Oberbeamten aufbewahrten Kapulare, zu- und abzuschreiben, damit er in den Stand gesetzt werde, nicht nur allein über eine jede Anfrage Auskunft zu geben, sondern auch die momentane Uebersicht zu verschaffen, wie viel auf jedem einzelnen Zimmer und in seinem ganzen Aufsichtsbezirke an Geräthe und Materialien vorrätlig seye; denn ohne diese Zu- und Abschreibung ist es eine offenbare Unmöglichkeit, die sich einschleichenden Unordnungen entdecken zu können.

§. 48. Außer einer von dem Oberkrankenpfleger ausgestellten Anweisung wird den Wärtersleuten weder aus der Kanzlei, noch aus dem Material-Magazin etwas erfolget.

Durch diese Einleitung wird er in den Stand gesetzt, von allem, was auf einem Krankenzimmer verbraucht wird, Kenntniß zu haben, und auch zugleich die Ursache zu erfahren, warum den Wärtern jedes einzelne Stück erforderlich werde. Ist dann etwas durch Fahrlässigkeit der Wärtersleute zu Grunde gegangen, so hat er diesen Umstand auf der auszustellenden Anweisung anzumerken, damit der Krankenhausfond seinen Regreß an der schuldhabenden Person suchen könne. Sollte aber wider Vermuthen der Oberkrankenpfleger hier einer Partheilichkeit betreten werden, so wird er nicht nur zum Ersatze des durch

Digitized by Google

sein Verschulden dem Fonde zugegangenen Schadens verhalten, sondern auch auf der Stelle des Dienstes entlassen werden.

§. 49. Am Schluße eines jeden Monats haben die Oberkrankenpfleger einen Ausweis aller im verflossenen Monate in dem Magazine ausgewechselten Stücke sowohl, als auch das beigeschaffte sogenannte verzehrende Geräthe, in einer eigenen dießfalls bestehenden Tabelle aufzuführen, und sind diese sogenannten Austauschbögen der Spitalsverwaltung und von derselben dem Direktor zur Einsicht vorzulegen.

§. 50. Am Schlusse eines jeden Militär-Jahres aber haben die Oberkrankenpfleger einen Ausweis über die mit Anfange desselben verbliebenen Geräthe, Fahrnisse und Materialien, dann des in diesem Jahre geschehenen neuen Empfanges, Verwendung und Rückgabe zu verfassen, und das Inventarium über den mit Ende des Militär-Jahres verbleibenden Vorraths längstens bis 15. November eines jeden Jahres an die Materialverwaltung abzugeben.

§. 51. Dann hat jeder Oberkrankenpfleger nicht nur beim Austritte eines Krankenwärters oder einer Krankenwärterinn, oder bei Entweichung derselben (wovon augenblicklich die Anzeige an die Kanzlei zu machen ist), sondern auch sonsten auf jedem Krankenzimmer wenigstens einmal im Monate eine Inventirung vorzunehmen, und unter Vergleichung der Krankenwärterbüchel strenge darauf zu sehen, ob Alles, was den Wärtern hinausgegeben wurde, und vorhanden seyn soll, auch wirklich vorhanden ist, und im Falle ein Abgang entdeckt würde, so hat er diesen bei selbst eigener Dafürhaftung, der Kanzlei anzuzeigen, damit von selber die Ursache des Abganges untersucht, und der Schuldtragende zum Ersatze, welcher immer in dem letzten Anschaffungspreise des Abgängigen zu leisten ist, verhalten werden könne.

Diese vorgenommene Inventirung ist im Wärterbüchel immer vorzumerken, von den betreffenden Wärtern zugleich mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, und dem Gegenhändler zur gleichmäßigen Vormerkung in dem Wärterbüchel-Duplicate anzuzeigen, am Schluße eines jeden Monats aber, ist das bei den Inventirungen abgängig Befundene dem Direktor in einem eigenen Berichte vorzulegen.

§. 52. Damit jedoch die Wärtersleute in beständiger Furcht einer Untersuchung erhalten werden, sind diese Inventirungen an unbestimmten Tagen und Stunden, auch am füglichsten von allen Krankenpflegern zugleich, und zur nämlichen Zeit vorzunehmen, damit die Wärtersleute nicht, wie es oft geschah, sich einander wechselweise während der Inventirung mit abgängigen Artikeln aushelfen können.

§. 53. Wenn aber die Uebergabe der sämmtlichen Effekten in einem Zimmer von den Wärtersleuten nicht eigenhändig bestättigt, und die Inventirung in einem Monate etwa ganz unterlassen worden, oder sich darüber mit der dießfälligen Vormerkung im Wärterbüchel nicht könnte ausgewiesen werden, so hat der Hausvater den etwa befundenen Abgang ohne weiters selbst zu ersetzen.

§. 54. Mit Empfangnehmung der Verpflegsgebühren von Kranken haben sich die Oberkrankenpfleger gar nicht zu befassen, und es ist nur in der Gebäranstalt der zahlenden heimlich Schwangern dem betreffenden Oberkrankenpfleger erlaubt, die Verpflegsbeträge einzunehmen, welche er aber immer noch am nämlichen Tage an die Spitalskasse abzugeben verpflichtet ist.

§. 55. Schlüßlich hat jeder Oberkrankenpfleger auf alle Gebrechen im Gebäude in seiner Abtheilung vorzüglich aufmerksam zu seyn.

Minder wichtige Reparationen an Fenstern, Thüren, Schlössern u. dgl. hat er sogleich selbst zu veranlassen; jedoch müssen die dießfälligen Anschaffungszettel jederzeit die Mitfertigung des Bauinspektors oder eines Oberbeamten enthalten, von wichtigeren Beschädigungen aber hat der Oberkrankenpfleger unverzüglich die Oberbeamten m Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

8.

Instruktion

für die

Direktion des allgemeinen Krankenhauses.

I. Im Allgemeinen.

§. 1. Der Direktor des allgemeinen Krankenhauses ist der niederösterreichischen Regierung unmittelbar untergeordnet, und ihr in Dienstsachen Gehorsam zu leisten schuldig.

§. 2. Er hat alle Anordnungen, welche diese Stelle in Ansehung des Krankenhauses ihm zu geben für gut hält, alsogleich und auf das pünktlichste in Vollziehung zu bringen, und nur in Fällen, in welchen in der Auslegung einer Verordnung entweder Zweifel entstunden, oder in der Ausübung gegründete Anstände zu befürchten wären, hat er früher seine Zweifel und Bedenken der Regierung mit Bescheidenheit vorzutragen.

§. 3. Alle Verordnungen und Aufträge der Regierung, so wie auch alle von ihm erhaltene Berichte, hat er in einem eigenen Protokolle aufzuführen, und am Jahresschlusse darauf zu sehen, daß kein unerledigtes Exhibitum zurückgeblieben ist.

§. 4. Die Erhaltung und Beförderung des Wohles der Kranken, der Ordnung und der Ehre des ihm anvertrauten Instituts machen seine größte, und im Allgemeinen seine einzige Pflicht aus, und da er hierdurch für die zweckmäßige Besorgung dieser Anstalt verantwortlich wird, so hat er nichts zu versäumen, was zur Erreichung dieses für die Menschheit und für den Staat so erheblichen Zweckes führen kann.

§. 5. Beobachtete kleinere Gebrechen, oder solche, deren Beseitigung keinen Verzug gestattet, hat er selbst, und augenblicklich abzustellen, größere aber, der vorgesetzten Landesstelle zur Abhülfe ungesäumt anzuzeigen.

§. 6. Eben so hat er nöthig befundene Neuerungen und Verbesserungen, wenn sie über den ihm vorgezeichneten Wirkungskreis hinausgehen, der Regierung gutachtlich vorzulegen.

§. 7. Er muß jedes Individuum des Hauses in Beförderung des Guten und Abstellung des Schlechten, auf das thätigste unterstützen, und daher jedes, das mit ihm reden will, zu jeder Stunde anhören, und die nöthigen Belehrungen ertheilen, jede Erinnerung derselben willig aufnehmen, und darüber die nöthigen Veranstaltungen treffen.

§. 8. Im Erkrankungsfalle übergiebt er dem von ihm ernannten, und von der Regierung gut geheißenen, Primärarzte ad interim die Spitalsdirektion.

II. Insbesondere.

§. 9. Die speziellen Pflichten des Krankenhaus-Direktors umfassen zuerst Disciplinärgegenstände, dann medizinische, ökonomische und wissenschaftliche Gegenstände.

1) Disciplinärgegenstände.

§. 10. Der Direktor des Krankenhauses hat dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, dann alle übrigen Beamten und Diener des Spitals, die ihnen in ihren Instruktionen und Verhaltungsvorschriften vorgeschriebenen Pflichten und Verrichtungen auf das genaueste befolgen und ausüben.

Digitized by Google

§. 11. Und um diese Subalterne in Erfüllung ihrer Pflicht desto eifriger zu machen, ist es vorzüglich nothwendig, daß er selbst mit der vorzüglichsten Pflichterfüllung und mit rastloser Thätigkeit im Dienste denselben zum Beispiele diene.

§. 12. Strenge und Billigkeit sind überdieß die nöthigsten Eigenschaften für jeden Vorgesetzten. Der Spitals-Direktor hat daher von seinen Subalternen mit allem Rechte pünktlichen Gehorsam zu fordern, auf Zucht und Subordination genau zu sehen, in Prüfung und Wahl des zur Krankenpflege erforderlichen Personals, strenge zu Werke zu gehen, Sträfliche nach seinem Wirkungskreise entweder selbst zu bestrafen, oder der Regierung als solche vorzustellen, dafür aber auch für Untadelhafte gerecht und billig zu seyn, und bei Vorschlägen, Anstellungen und Beförderungen unparteiisch zu handeln. Wenn ein Arzt oder Beamter sich eines Fehlers oder Irrthums schuldig gemacht hat, so hat der Direktor ihn unter vier Augen zurecht zu weisen, und keineswegs in seiner Abwesenheit, oder in Beiseyn des untergeordneten Personals ihm eine Ausstellung über seine Geschäftsführung zu machen, da hierdurch alle Ordnung und Subordination untergraben wird.

§. 13. Er hat sich also auch sowohl von dem wissenschaftlichen, als moralischen Charakter seiner Subalternen die nöthigen Kenntnisse beizulegen.

§. 14. Die Handhabung einer guten Spitalspolizei ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Direktors. Diese Polizei hat die Sittlichkeit und Humanität der Spitalsbeamten, dann die Sicherheit und Reinlichkeit im Institute zum Gegenstande.

§. 15. Die reinste Sittlichkeit soll sowohl von den Spitalsbeamten und Dienern, als auch von den Kranken selbst beobachtet werden; der Direktor soll zur Aufrechthaltung derselben alle Mittel, die ihm zu Gebote stehen, anwenden, und im Falle selbe nicht hinreichen, die Hülfe der vorgesetzten Behörden ansuchen.

§. 16. Vorzüglich soll er darauf sein Augenmerk richten, daß sowohl von Kranken, als Beamten, die Gesetze der Religion, zu welcher sie sich bekennen, zu ihrer eigenen Seelenruhe, und zur Auferbauung für andere, auf das genaueste befolgt werden.

§. 17. Um sich von dem moralischen Charakter aller Subalternen die nöthige Kenntniß beizulegen, hat er von den Primarien der einzelnen Krankenabtheilungen, und von dem Oberbeamten der Spitalverwaltung, alle Monat eine Conduitliste abzufordern, die Conduite der Primarien und Secundarien und Kanzleibeamten aber der Regierung einmal im Jahre vorzulegen.

§. 18. Da das Krankenhaus eine zum Wohl des Staats errichtete Anstalt ist, in welcher durchaus die größte Humanität herrschen soll, so hat der Direktor darauf zu sehen, daß die Kranken von Jedermann menschenfreundlich behandelt werden, und nebst der ärztlichen Hülfe auch Trost und Theilnahme in ihren Leiden finden. Jede Unmenschlichkeit, Grobheit und Gefühllosigkeit soll bestraft oder geahndet werden. In der Hinsicht hat er auch keinen Lärm und keine beunruhigenden Schwelgereien, am wenigsten rauschende Musiken und Bälle in diesem Hause zu dulden.

§. 19. Um Sicherheit des Eigenthums und der Person nach Möglichkeit zu schützen, soll der Direktor in dem ihm anvertrauten Institute zur Abwendung aller Feuersgefahr, Diebereien, Raufhändel u. s. w. die nöthigen Maßregeln entweder selbst ergreifen, oder bei den vorgesetzten Stellen ansuchen. Er soll daher keineswegs dulden, daß fremde Menschen, welche gar nicht in das Krankenhaus gehören, in demselben wohnen, und sich da aufhalten.

§. 20. Die größte Reinlichkeit soll nicht nur auf den Krankensälen, sondern in dem ganzen Hause herrschen. Die Höfe, die Gänge,

Digitized by Google

die Treppen, selbst die Leichenkammern u. s. w. sollen durchaus sauber gehalten seyn, und das hierzu bestimmte Personale zur unnachlässigen Reinigung auf das strengste verhalten werden.

2) Aerztliche Gegenstände.

§. 21. Der Direktor soll das ärztliche und wundärztliche Personal, nach seiner Einsicht zum besten Nutzen der Krankenanstalt auf die verschiedenen einzelnen Krankenabtheilungen verwenden, auch dieselben nach Nothwendigkeit verwechseln.

§. 22. Er hat darauf zu sehen, daß die Primarien ihre Krankenvisiten und Ordinationen pünktlich und zu den vorgeschriebenen Stunden halten, und daß sie iede ärztliche und wundärztliche Pflicht genau erfüllen.

§. 23. Eben so hat er darauf zu sehen, daß die von den Secundarien und Practikanten zu leistende Pflicht, nicht im geringsten vernachlässigt, sondern nach den ihnen gegebenen Instruktionen auf das pünktlichste beobachtet werde.

§. 24. Die Nachlässigen, und alle, die sich was immer für eine Art übler Aufführung zu Schulden kommen lassen, z. B. Betrunkene, Widerspenstige u. s. w. hat der Direktor zu ermahnen, und nach fruchtloser Ermahnung entweder der Regierung anzuzeigen, oder nach der ihm gegebenen Macht, des Dienstes zu entlassen.

§. 25. Hat der Direktor wechselweise einige Krankenfäle durchzugehen, um sich von der ärztlichen und chirurgischen Behandlung der Kranken zu überzeugen, und auch zu untersuchen, ob die Kranken ihre Arzneien haben, ob solche zu rechter Zeit aus der Apotheke verabfolgt, ob die Arzneien ordentlich und gut zubereitet, die Krankenprotokolle ordentlich geführt, die Krankenwärter stets gegenwärtig, und überhaupt die Kranken ordentlich verpflegt werden. Da aber der Direktor allein nicht Richter über die Behandlungsart der Primärärzte seyn kann; so sind in Fällen, wo er mit der Behandlungsweise eines Primärarztes nicht einverstanden ist, die übrigen Primärärzte zur Beurtheilung herbeizurufen, der Standpunkt der Frage, in ein Protokoll aufzunehmen, und der Gegenstand in der letzten Instanz, der medizinischen Fakultät zur Entscheidung vorzulegen.

§. 26. Unvermuthete solche Besuche hat der Direktor auch manchmal bei Nachtzeit vorzunehmen, um zu sehen, ob sowohl die ärztlichen, als anderen Pflichten erfüllet werden, und aufgefundene Gebrechen, wenn es thunlich ist, an der Stelle zu verbessern.

§. 27. Das größte Verbrechen ist, wenn ein Kranker vernachlässiget oder gar mißhandelt worden ist; der Krankenwärter, welcher dessen überführt worden, muß sogleich entlassen, und zur Strafe an die Polizeidirektion abgegeben werden.

Der Praktikant oder Secundarius muß alsogleich entlassen, und nach Maßgabe des Vergehens auch zu einer größeren Strafe angezeigt werden. Sollte sich wider Vermuthen ein Primärarzt eines solchen Vergehens schuldig machen, so hat der Direktor es sogleich der Regierung zu melden.

§. 28. Wenn der Direktor in zweifelhaften und schweren Krankheitsfällen, von den Primarien zu Rathe gezogen wird, soll er unausbleiblich erscheinen, und seinen Rath ertheilen. Bei wichtigen chirurgischen Krankheiten und, wo es sich um eine Operation handelt, muß nebst dem Direktor und dem betreffenden Primärchirurg, wenigstens ein Primärarzt und Wundarzt zugezogen, und die Operation durch Stimmenmehrheit bestimmt werden.

§. 29. Bei einreißenden Epidemien hat er mit den Primarien besondere Berathschlagungen zu pflegen, und bei jenen Kranken, welche lange im Spital liegen, und deren Krankheit hartnäckig ist,

Digitized by Google

hat er mit den betreffenden Primarien über die Behandlung derselben sich zu besprechen.

§. 30. Im Erkrankungs = oder Verhinderungsfalle eines Primärarztes muß er dafür sorgen, daß seine Stelle von einem geschickten Sekundärarzte versehen werde, auch wohl selbst die Ordination halten, oder derselben manchmal beiwohnen.

§. 31. Täglich hat er sich von den Primärärzten und Wundärzten die Rapporte über die Aufnahme und Abnahme ihrer Kranken, wie auch der Verstorbenen übergeben zu lassen, und bei der Meldung eines oder des andern Gebrechens, zu deren Abstellung sogleich die nöthige Veranstaltung zu treffen.

§. 32. Eben so hat er am Schlusse eines jeden Monats von den Primarien die Monatrapporte abzufordern, und in einem hieraus verfaßten Totalrapporte der Regierung über den Stand der Kranken des verflossenen Monats einen umständlichen Bericht zu erstatten, und die Zahl der zurückgebliebenen, neuaufgenommenen, entlassenen, verstorbenen, und der mit Ende des Monats zurückbleibenden Kranken nach ihren Krankheiten, und unter Beischliessung der Krankentabellen anzuzeigen.

Nebst dem Berichte über den Stand der Kranken jeden Monats hat der Direktor noch folgende Arbeiten zu liefern:

a) Alle Monate eine Schilderung des herrschenden Krankheits-Charakters, eine räsonnirende Erklärung der größern oder mindern Sterblichkeit, Beschreibungen der von verschiedenen Primärärzten in gleichen Krankheiten angewendeten mehr oder weniger verschiedenen Methoden, ihre Vergleichung hinsichtlich der Unkosten, Sterblichkeit u. dgl.

b) Von drei zu drei Monaten hat der Direktor tabellarisch anzugeben, wie viele Kranke jeder Primärarzt in gedachtem Zeitraume behandelt, wie viele er geheilt, ungeheilt oder unheilbar entlassen, und wie viele er durch den Tod verloren hat, und zwar an welcher Todesart; endlich, wie hoch sich der Kostenaufwand an Medicamenten binnen 3 Monaten belaufe. Diese Tabellen müssen, mit der Unterschrift der betreffenden Primarien versehen, der Regierung übergeben werden.

§. 33. Jeden Monat einmal wird eine Zusammentretung des Direktors und aller Primärärzte statt haben, wo alles das zur Sprache kömmt, und verhandelt wird, was auf bessere Behandlung und Besorgung der Kranken, auf Abstellung beobachteter Fehler und Gebrechen, und überhaupt zum Vortheile der Kranken und zur Emporbringung des Spitals dienen kann.

Diese medizinischen Kommissionen sind immer am letzten Freitage des Monats, wenn kein Hinderniß dazwischen kömmt, abzuhalten, und das Kommissions = Protokoll ist der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 34. Ueber die Aechtheit und Güte der Medikamente hat er stets zu wachen, und von Zeit zu Zeit in der Spitalsapotheke nachzusehen; nicht nur die Vorräthe, sondern auch die Gefäße, wo die vorräthig verfertigten Medicamente aufbewahret werden, sorgfältig zu untersuchen, und bei dieser Gelegenheit die Ordinationsextrakte der Primarien, sowohl in Rücksicht der erhaltenen ärztlichen Anordnungen, als des Medicamenten = Aufwandes zu durchsehen und zu beurtheilen.

§. 35. Eben so hat er sein Augenmerk auf den Vorrath von den nöthigen chirurgischen Instrumenten, Bandagen, Compressen nnd Charpien sorgfältig zu wenden.

§. 36. Oefters hat er zu ungewissen Stunden auch das Journalzimmer bei der Aufnahme der Kranken zu besuchen, und auf die herrschen sollende Ordnung so wie auf die Vertheilung der Kranken, auf

Digitized by Google

bgängigen oder überflüssigen Krankenplätze u. s. w. Rücksicht zu
en.

§. 37. Den Professoren der praktischen Schulen, so wie ihren
:enten, ist die Einsicht in die Aufnahmsbücher frei zu gestatten,
alle Kranken, welche sie sich aus selben für die praktischen Schu-
wählen, müssen ihnen alsogleich verabfolgt werden.
Auch steht es ihnen frei, sich selbst auf die Krankensäle des Hau-
zu begeben, und sich Kranke, welche ihnen anständig sind, aus-
chen, im Weigerungsfalle von Seite der Kranken darf kein
ang statt haben, weil in der Regel jeder Kranke sich die Abthei-
g, wo er behandelt seyn will, selbst wählen kann.

§. 38. Da die Pflege der Kranken und die Anwendung der ärzt-
en Anordnungen größtentheils von den Wärtersleuten abhängt,
hat der Direktor, welchem die Aufnahme und die Entlassung der-
ben einzig überlassen ist, bei ihrer Aufnahme die beste Wahl zu
ffen, sie vor der Aufnahme in Rücksicht ihrer physischen Kräfte,
higkeit und ihrer Sittlichkeit zu prüfen, und nach strenger Prü-
ng zu assentiren; bei vorkommenden wesentlichen Fehlern aber sie
ch Umständen zu strafen, zu übersetzen, oder zu entlassen, aber
nn auch niemals wieder anzustellen, und deswegen ein eignes Con-
uiten-Protokoll derselben in der Spitalkanzlei führen zu lassen.

§. 39. Es ist die Pflicht des Direktors, auf gerichtliche oder
olizeiliche Krankheitsfälle, so wie auf jähe, oder gar gewaltthä-
ige Todesfälle im Krankenhause äußerst aufmerksam zu seyn, die-
elben den betreffenden Behörden anzuzeigen, und das Begräbniß
is zum erfolgten Bescheide hierüber einzustellen.

§. 40. In diesen und mehreren andern Hinsichten ist es noth-
wendig, daß er selbst die Leichenkammer und die zu den Leichen-
sektionen bestimmten Zimmer manchmal in Augenschein nehme, und
die dort zu beobachtende Ordnung und Reinlichkeit berücksichtige.

3) Oekonomische Gegenstände.

§. 41. Der Direktor des Krankenhauses ist verbunden, den Fond
des Instituts, welchem er dient, vor allen Beeinträchtigungen na
Kräften zu schützen, die Einkünfte desselben, in so weit es in seiner
Macht steht, zu vermehren, und jede unnütze Auslage zu ersparen.

§. 42. Er muß also auf die Oekonomie dieser ohnehin mit so
vielen Unkosten verbundenen weitwendigen Anstalt den gehörigen
Bedacht nehmen, ohne jedoch das Wohl der Kranken dabei zu be-
kürzen. Die Hintanhaltung und Mäßigung ungewohnter und über-
spannter Forderungen an das Krankenhaus, und die sorgfältigste Er-
haltung aller zum Gebrauche des Krankenhauses bestimmten Erfor-
dernisse sind hierbei eine der vorzüglichsten Pflichten.

§. 43. Um dieses alles zu bewerkstelligen, muß er auf das Rech-
nungswesen, im Ganzen und im Einzelnen, öfters sein Augenmerk
richten, und unter seinen einzelnen Branchen die genaueste Kontrolle
zu unterhalten trachten, damit auch den Spitalbeamten jede Gele-
genheit zu der kleinsten Abweichung von ihren Pflichten benommen
werde. Er hat daher auch die Geld- und Material-Journale ge-
nau zu durchsehen, und mit seinen Bemerkungen zu vidiren, und
einigemal im Jahre mit den Oberbeamten eine unvermuthete Scon-
tirung verschiedener Material-Artikel vorzunehmen.

§. 44. Dabei muß er besorgt seyn, daß es nebst den Arzneyen
an keinen diätetischen Hülfsmitteln gebreche und mangle, welches auf
die Pflege der Kranken außer der ärztlichen Behandlung einen we-
sentlichen Bezug hat.

§. 45. Er hat darauf zu sehen, daß die Krankensäle gehörig
gelüftet und gereinigt, geheizt, beleuchtet, und die Kranken mit
den erforderlichen Bettfournituren, Wäsche, Kleidungen und übrigen

Digitized by Google

Erfordernissen versehen werden. Ueberdieß ist besonders hinsichtlich der Krätzigen und Venerischen der vorzüglichste Bedacht zu nehmen, daß die Wäsche jeder Spitalsabtheilung eigens bezeichnet sey.

§. 46. Auf die Kost und die Wartung der Kranken ist alle Sorgfalt zu verwenden, der Direktor hat demnach öfter in den Küchen und auf den Krankensälen zur Zeit der Ausspeisung nachzusehen, die Speisen, das Brod und den Wein selbst zu verkosten, und zu beurtheilen, und selbst auf die Reinlichkeit der Eßgeschirre, auf die Verzinnung der kupfernen Gefäße u. s. w. seinen Blick zu richten; täglich muß er die von den Abtheilungen einlaufenden Speiserapporte fleißig durchlesen, und den aufgefundenen Mängeln alsogleich abhelfen.

§. 47. Es ist auch hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Aerzte und die Wundärzte bei Verschreibung der Arzneien sich an die Medikamentenformale pünktlich halten, ohne wichtige Ursachen theure, und in der Spitalsnorm nicht enthaltenen Arzneien nicht verschreiben; überhaupt auch die erforderliche Quantität der Arzneien unnützer Weise nicht überschreiten, und zur Vergeudung oder gar Verschleppung der Medikamente außer dem Hause keinen Anlaß geben.

§. 48. Bei seinen Besuchen der Krankensäle hat er auf alle diese ökonomischen Gegenstände sein Augenmerk genau zu richten, er muß dabei nachsehen, ob die Zimmer gehörig gelüftet, gereinigt, beleuchtet, im Winter nicht zu viel oder zu wenig geheitzt, die Bettfournituren und die Wäsche rein sind, die Oberkrankenpfleger und der Kleiderverwahrer in Aufbewahrung der Kleidungsstücke von Kranken ihre Schuldigkeit verrichten, die Krankenwärter gegenwärtig, wach und nüchtern sind, und den Kranken die gehörige Bedienung und Reinigung leisten, auch von der Beschaffenheit der Kost sich selbst überzeugen und die etwaigen Klagen der Kranken vernehmen, um den Mißbräuchen und Fehlern, die etwa vorgehen, auf die Spur zu kommen.

§. 49. In den Monatberichten des Direktors an die Regierung wird derselbe eigens bemerken, wie er die verschiedenen Spitalsabtheilungen bei den Untersuchungen befunden hat.

§. 50. Damit diese entdeckten Fehler desto gründlicher verbessert, ökonomische Gebrechen überhaupt gehoben, und nützliche Vorschläge desto besser erwogen und in Ausübung gebracht werden, sind auf höchste Verordnung die ökonomischen Spitals-Commissionen eingeführt worden, welche monatlich einmal und zwar, wenn kein Hinderniß obwaltet, an dem letzten Mittwoch des Monats abzuhalten sind. Diesen hat der Direktor unausbleiblich beizuwohnen und allda auch seine Vorschläge zum Nutzen des Fondes vorzubringen, den Beisitzern zur Ueberlegung zu übergeben, und über die von denselben vorgetragenen Gegenstände seine Meinung zu erklären.

4. Wissenschaftliche Gegenstände.

§. 51. Da in dem allgemeinen Krankenhause mehrere Tausende von Kranken das Jahr hindurch behandelt werden, worunter nicht nur seltene und merkwürdige Krankheitsfälle vorkommen, sondern auch die verläßigsten Beobachtungen über den Gang und die Beschaffenheit der epidemischen Krankheiten angestellt werden können; so ist es die Pflicht des Direktors, dieselben zur Belehrung für andere Aerzte und zur Bereicherung der Kunst zu benützen.

§. 52. Er hat also die Primarien aufzumuntern und zu verhalten, daß sie getreue und lehrreiche Beschreibungen sowohl einzelner merkwürdiger Krankheiten, als auch epidemischer Krankheits-Constitutionen fleißig und ununterbrochen liefern, neue Heilmethoden mit Klugheit prüfen, und selbst die Wirkungen bekannter Heilmittel bei einem so weit ausgebreiteten Felde zu Erfahrungen, mehr und mehr berichtigen.

§. 53. Solche Materialien hat er vorzüglich bei den monatlich

Digitized by Google

abzuhaltenden medizinischen Commissionen zu sammeln, und dann zur thunlichen Einrückung in die von den Direktoren und Professoren der Wiener medizinischen Facultät veranstaltete Ausgabe der medizinischen Jahrbücher Oesterreichs, oder der Acta Medicorum Austriae zu übergeben.

§. 54. Er hat also auch ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß belehrende Leichenöffnungen niemals unterlassen werden, und daß durch interessante, in den Leichen aufgefundene, organische Krankheiten, das in dem Spital bereits vorhandene pathologische Museum mit wichtigen Präparaten, welche aber immer mit der Krankengeschichte zu belegen sind, bereichert werden.

Von den Präparaten muß ein verläßlicher und gewissenhafter Katalog verfaßt und solcher gelegenheitlich verkauft oder vertauscht werden, wodurch mit der Zeit sowohl in wissenschaftlicher als pecuniärer Hinsicht dem Museum ein bedeutender Gewinn verschafft werden kann.

§. 55. Letztlich hat der Direktor des Krankenhauses auch genaue Sorge zu tragen, daß die schon vorhandene, zum Unterrichte der jungen Aerzte bestimmte Bibliothek in gehöriger Ordnung erhalten, darüber ein genauer Katalog geführt, und zur dießfälligen Aufsicht ein ärztliches Individuum bestellt werde, an welches diese Bibliothek ordentlich übergeben, und welches nicht nur für den Abgang verantwortlich, sondern zur Nachtragung der zuwachsenden Werke in den Katalog verbindlich gemacht wird. Dieses Individuum hat der Direktor ebenfalls fleißig zu controlliren und die Bibliothek manchmal zu visitiren.

9.

Instruction

für den

Primärarzt der Irrenanstalt.

§. 1. Die Irrenanstalt begreift in sich den Irrenthurm, das Lazareth und einige Zimmer der ersten Zahlungsklasse.

§. 2. Der Primärarzt, welchem die Irrenanstalt anvertraut ist, hat nebst den allgemeinen primärärztlichen, noch einige besondere Obliegenheiten.

§. 3. Bei der Wahl seiner Subalternen, des Sekundärarztes und der Chirurgen sowohl, als selbst der Wärtersleute, soll er äusserst strenge seyn, um sich die Versicherung zu verschaffen, daß in seiner Abwesenheit nicht nur alle seine getroffenen Anordnungen befolgt, sondern auch die angemessenste Benehmung mit jeder Art Irrsinnigen beobachtet werde.

§. 4. Er darf nicht dulden, daß die Irrsinnigen von den Wärtern grob behandelt oder gar mißhandelt werden, und bei jedem Verdachte eines solchen Benehmens hat er die strengste Untersuchung vorzunehmen und die Sträflichen dem Direktor zur Bestrafung oder zur Entlassung anzuzeigen. Jede Art von Unmenschlichkeit oder auch nur von Lieblosigkeit muß diesem Institute fremd seyn.

§. 5. Es ist äußerst viel daran gelegen, daß die Wahnsinnigen nach den verschiedenen Abtheilungen des Irreninstituts gehörig ver-

Digitized by Google

theilt werden. Der Primärarzt hat hierbei mit einer um so größeren Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen, als der Aufenthalt in diesen Abtheilungen in dem größten Bezuge auf den Gemüthszustand des Irren ist.

Rasende, sich und andern Gefährliche, Lärmende, Unreine, Unheilbare, dann alle jene, welche gern die Flucht ergreifen, sind in den Irrenthurm zu geben.

Ruhige aber, Stille, Reinliche, Heilbare oder auch deren Wahnsinn nicht erwiesen ist, gehören in das Lazareth.

Es können daher nach dem Befunde des Primärarztes die Wahnsinnigen bei einem wechselnden Verlaufe ihres Wahnsinnes aus der einen dieser Anstalten in die andere gebracht werden, und zwar ohne Bestätigung des Direktors. Jedoch sind die Onanisten, welche ihre Nachbarn oft zu diesem Laster verleiten, und für die der halbfinstere, unzweckmäßig gebaute Irrenthurm höchst verderblich ist, ausschließlich im Lazareth zu behandeln, und daher der bessern Aufsicht wegen in Sälen von 12—14 Betten für Reconvalescenten, nie zwei derselben zu legen.

§. 6. Die Kranken, welche von den Krankensälen in den Irrenthurm oder in das Lazareth transferirt werden, müssen dem Direktor zur Kenntniß gebracht werden, und er hat den Aufnahmszettel solcher Kranken in die Irrenanstalt mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Der Primärarzt oder Wundarzt aber, welcher einen auf seiner Abtheilung wahnsinnig gewordenen Kranken in die Irrenanstalt schicken zu müssen glaubt, hat die vorzüglichsten Krankheitsformen, welche dem Wahnsinn vorausgiengen, schriftlich beizufügen.

§. 7. Kein Individuum soll in der Irrenanstalt aufgenommen werden, wenn nicht ein ärztliches Zeugniß über die bestimmte Gegenwart des Wahnsinnes beigebracht ist.

Nur in dringenden Fällen, wo der Wahnsinn offenbar ist, oder die Polizeibehörde die Aufnahme verlangt, ist es erlaubt, so einen Kranken ohne ärztliches Zeugniß, oder in Erwartung eines nachträglichen aufzunehmen.

Der Primärarzt der Irrenanstalt oder in dessen Ermanglung sein Sekundärarzt, in Abwesenheit desselben der Direktor, und im äußersten Nothfalle ein Chirurg der Irrenanstalt, haben bei der Ankunft eines Wahnsinnigen sich nach diesen Documenten genau zu erkundigen, sie gehörig zu prüfen, und hiernach die Aufnahme zu gestatten oder zu verweigern.

§. 8. Bei jedem in der Irrenanstalt aufzunehmenden Kranken muß auch eine genaue Krankengeschichte mitgebracht werden, und alle Aerzte, welche einen Kranken in die Irrenanstalt schicken, sind zur Ablieferung dieser Geschichten durch eine Regierungsverordnung verbindlich. Sollte die abgängige Geschichte binnen 8 Tagen nicht nachgetragen werden, so ist die Anzeige an die Spital-Direktion zu machen.

Von den wahnsinnigen Militär-Individuen sollen nach den bestehenden Verordnungen diese Krankengeschichten von einem Feldarzte beigebracht werden

§. 9. Jeder Wahnsinnige soll in Hinsicht seines Vermögens unter Curatel stehen, daher hat bei allen neu Ankommenden der Primärarzt sich hierüber zu erkundigen, und es der Direktion anzuzeigen, wenn ein solcher Kranker ohne Curator ist.

§. 10. Beim Eintritt eines jeden Irren in die Irrenanstalt, ist die größte Behutsamkeit anzuwenden, um künftigen Unglücksfällen vorzubergen. Sie sind daher von den Wärtern auf das genaueste zu durchsuchen, ob sie keine Werkzeuge haben, mit welchen sie sich selbst oder andern einen Schaden und eine Verletzung zufügen können, und im Falle welche betroffen würden, sind sie an der Stelle abzunehmen und dem Oberkrankenpfleger zur Bewahrung zu übergeben.

Digitized by Google

§. 11. Um diese Vorsichtsmaßregeln nie außer Acht zu lassen, muß mehrmalen in jeder Woche in der gesammten Irrenanstalt durch die Chirurgen und durch die Oberkrankenpfleger eine genaue Durchsuchung bei den Wahnsinnigen vorgenommen werden, um zu sehen, ob nicht etwa Verletzungs-Werkzeuge bei ihnen gefunden werden. Selbst die Wohnplätze der Wärtersleute sind in dieser Hinsicht zu untersuchen, und es ist denselben nicht nur die Entfernung solcher Werkzeuge und Beschädigungsmittel mit der größten Strenge einzuschärfen, sondern es ist ihnen auch die Größe und Sträflichkeit dieser schweren Polizeiübertretung vorzustellen. Der Primärarzt hat darauf zu wachen, daß diese Anordnung pünktlich erfüllt werde, indem nur er für die etwa hieraus entstehenden Unglücksfälle verantwortlich ist.

§. 12. Es muß auch darauf gesehen werden, daß den Irren jede anderweitige Gelegenheit zur eigenen Verletzung, zum Selbstmorde oder zur Verletzung anderer benommen werde, und sind diejenigen, welche nur den geringsten Hang hierzu äußern, mit vorzüglicher Vorsicht zu behandeln.

§. 13. In dieser Hinsicht ist auch das Tabakrauchen in den Kammern der Irrenanstalt zu verbiethen, damit nicht etwa eine Feuersgefahr, sey es auf muthwillige Art oder unwillkührlich dadurch entstehen könne.

Da aber die Erfahrung lehrt, daß die Entbehrung des Tabakrauchens selbst auf die Gesundheit schädlich wirket, andererseits die Entziehung desselben bei einem solchen, zu Zeiten als eine empfindliche Strafe angewendet werden kann: so darf solchen Kranken das Rauchen von einer bis zwei Pfeifen, jedoch nur in dem eigenen Zimmer des Wärters und unter der schärfsten Aufsicht, gestattet werden.

§. 14. Der Primärarzt der Irrenanstalt hat täglich einmal und zwar des Morgens, seine ärztliche Ordination in jeder Abtheilung der Irrenanstalt zu halten. Jedoch wenn sich ein oder der andere gefährliche Kranke darin befinden sollte, ist er verpflichtet, dieselben auch öfters zu besuchen.

§. 15. Es ist ihm aber nicht erlaubt, diese Kranken zu seiner Bequemlichkeit etwa auf die Krankensäle zu transferiren, und es darf dieses niemals ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors geschehen.

§. 16. Auch ist er verpflichtet, manchmal ausser den gewöhnlichen Ordinationszeiten, und zwar zu unbestimmten Stunden bei Tag und auch bei Nacht die Irrenanstalt zu besuchen, und sich von der Pflege und der Behandlung der Irren zu überzeugen. In seinem monatlich dem Direktor zu überreichenden Specialrapporte hat er ausdrücklich anzumerken, was ihm bei diesen Untersuchungen vorgefallen ist.

§. 17. In Rücksicht der ärztlichen Verordnungen hat er sich ganz nach den für die Primarien aufgestellten Behandlungsvorschriften zu benehmen. Doch steht es ihm bei Anordnungen der Speiseportionen frei, einzelnen Irren, welche einen unersättlichen Hunger haben, eine noch größere, als die ganze Portion ist, zu verordnen, wenn es übrigens der Krankheitszustand zuläßt.

§. 18. Ueberdieß hat der Primärarzt der Irrenanstalt auch darauf zu sehen, daß jene Irren, bei welchen es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit oder für andere geschehen kann, öfters und unter gehöriger Aufsicht in die freie Luft und besonders zur Sommerszeit in den Garten gelassen werden, um einige Bewegung zu machen, und einige leichte Arbeiten verrichten zu können. Ob aber ein Wahnsinniger zu seiner Erholung im Freien oder zu einer Hausarbeit an diesem oder jenem Tage zuzulassen oder in seinem Zimmer zurückbehalten werden müsse, hat nur der Primärarzt oder in dessen Ermanglung wenigstens der Sekundärarzt zu bestimmen, und keineswegs ist diese

Digitized by Google

Bestimmung den Wärtersleuten zu überlassen. Auch hat der Primärarzt der Irrenanstalt dafür zu sorgen, daß während der Anwesenheit der Irren im Garten oder bei einer Hausarbeit nicht nur die Wärtersleute stets gegenwärtig seyn, und die Irren genau im Auge halten, damit sie sich mit verletzenden Werkzeugen nicht schaden können, sondern daß wechselweise die Chirurgen und der Sekundärarzt der Irrenanstalt, sowohl über die Irren, als auch selbst über die sie umgebenden Wärtersleute wachen oder Nachsicht pflegen.

§. 19. Nur diejenigen, welche für andere Menschen gar nicht gefährlich sind, und den Hang zum Weglaufen nicht äußern, können sowohl zu ihrer eigenen Erholung, als auch zum Nutzen des Hauses zu angemessenen häuslichen Arbeiten im Freien verwendet werden.

Die übrigen sind in den Zimmern zu passenden Beschäftigungen anzuhalten, wobei sie oft zugleich, wie z. B. bei dem Garnhaspeln u. s. w. auch Abschreiben u. dgl. einige Kreuzer zur Bestreitung kleiner Gemächlichkeiten erwerben können.

§. 20. Es wird der Prudenz des Primärarztes überlassen, ob und wenn manche Irren zur Besserung ihres Gemüthszustandes zu strafen seyen und unter welchen Modificationen diese moralische Arznei anzuwenden sey.

Allein diese Strafe muß niemals aus Leidenschaft verfüget werden, und niemals die Gränzen der Humanität überschreiten; verbothen muß es auch nicht nur den subalternen Aerzten, sondern vorzüglich den Wärtersleuten seyn, die Irren nach Willkühr mit Anlegung des Spenzers oder der Handfesseln, des Gürtels u. dgl. zu strafen, oder auf eine andere Art zu züchtigen.

Der Wärter, welcher sich dieses beikommen läßt, ist ungesäumt dem Direktor anzuzeigen.

§. 21. Bei der Entlassung der Wahnsinnigen aus der Irrenanstalt muß der Primärarzt die größe Vorsicht beobachten, damit nicht nur Ungeheilte und zu Recidiven Geneigte nicht in gemeine Menschengesellschaft zurückgeschickt, sondern auch wirklich Geheilte ohne Grund nicht in der Irrenanstalt behalten werden.

§. 22. Gänzlich unschädliche Wahnsinnige können, wenn sich ein Mann trifft, der für ihren Unterhalt und für ihre Pflege, sowie auch für einen etwaigen Schadenersatz hinreichend bürgen kann, gegen Revers ungeheilt entlassen werden.

Selbst vollkommen geheilt Scheinende aber, sind nur selten und wo es nicht anders thunlich ist, auf freien Fuß zu stellen, sondern sind am füglichsten ihren Anverwandten, Vormündern oder selbst den Obrigkeiten zu übergeben. Bei Entlassung der Militär-Individuen ist nach der bestehenden Vorschrift immer ein dem Direktor zu überreichender Entwurf von dem Primärarzte zu verfassen, wie der Entlassene in seiner Convalescenz zu behandeln sey.

§. 23. Jedes Entlassungszeugniß eines Wahnsinnigen ist dem Direktor zur Vidirung einzuschicken.

§. 24. Bei Entweichung eines Wahnsinnigen ist die schnelle Anzeige an den Direktor mit der Personalbeschreibung des Entwichenen zu machen. Die Wärter, welche hieran Schuld haben, sind entweder zur Aufsuchung des Entwichenen oder zur Strafe zu verhalten.

§. 25. Jede Verunglückung und jeder Todesfall eines Wahnsinnigen muß sammt der Todesart dem Direktor an der Stelle angezeigt werden.

§. 26. Am Ende eines jeden Monats ist außer den gewöhnlichen Krankenrapporten auch ein eigener specieller Rapport der Irrenanstalt dem Direktor zu überreichen, in welchem insbesondere angezeigt seyn muß, wie viele von außen ins Tollhaus oder Lazareth, wie viele vom Lazareth in den Irrenthurm und von dem Irrenthurme in das

Digitized by Google

Lazareth, und wie viele von den Krankenfälen in den Thurm oder in das Lazareth gebracht worden sind, auch zum wie vielten Male der aufgenommene Irre in der Anstalt sey.

§. 27. Auch der Primärarzt der Irrenanstalt hat nach seinen Kräften die von ihm gemachten Beobachtungen seltener Fälle und glücklicher Heilarten, zur Bereicherung der Kunst zu verwenden und dergleichen Aufsätze dem Direktor zu übergeben. Er darf daher auch die Leichenöffnungen der Wahnsinnigen niemals verabsäumen, und die interessanten Präparate, sowie auch die Schädel, welche eine Belehrung geben können, hat er, sammt den Krankengeschichten, an das pathologische Museum zu übergeben.

§. 28. Da eine große Menschenmenge fast täglich aus Neugierde oder um ihre Angehörigen zu besuchen, in die Irrenanstalt eingelassen zu werden verlangt, so sind blos Neugierige, ohne eine Eintrittskarte vom Direktor oder wenigstens vom Primärarzte nicht einzulassen, und die Eingelassenen stets vom Hauschirurgen herumzuführen, der die besondere Weisung erhalten muß, welche Kranke den Gästen zu zeigen seyen.

Anverwandten oder Bekannten ist überdem nur gegen eine von dem Primärarzte auszustellende Karte der Zutritt zu gestatten, weil nur dieser am besten die Wirkungen dieser Besuche auf seine Kranken beurtheilen und voraussehen kann.

Kein Kanzleibeamter darf daher Eintrittsbilleten ertheilen, und eben so wenig der Primärarzt bei seinen täglichen Besuchen eine große Anzahl angehender Aerzte mit sich nehmen, weil dieses gemeiniglich nachtheilig auf die Irren wirket.

10.

Instruktion

für den

Primär-Geburtsarzt des allgemeinen Krankenhauses.

Im Allgemeinen.

§. 1. Der Primär-Geburtsarzt ist dem Direktor des Krankenhauses die gehörige Achtung und die pünktlichste Folgeleistung in allen von demselben getroffenen Anordnungen schuldig.

Nach der ihm mitgegebenen Instruktion hat er sich auf das Genaueste zu benehmen.

§. 2. Seine Pflicht ist es, für das Wohl der Gebäranstalt und der ihm anvertrauten Schwangern, Wöchnerinnen und Kinder nach all seinen Kräften und mit dem besten Willen zu wirken und die ihnen erforderliche Hülfe nach seinem Gewissen unter der strengsten Verantwortung zu leisten.

§. 3. Jede ihm zugetheilte Anzahl von Schwangern oder Wöchnerinnen hat er willig in seine Obsorge zu übernehmen.

§. 4. Entdeckte Gebrechen, welche zum Nachtheile seines Institutes sind, hat er nach seinem Wirkungskreise entweder selbst auf das schleunigste abzustellen oder dem Direktor zur Abstellung anzuzeigen.

Digitized by Google

Disciplinäre Gegenstände.

§. 5. Das ihm subalterne Personale von Sekundarien, Hebammen und Helferinnen hat er zur genauesten Pflichtleistung zu verhalten, im Unterlassungsfalle ihrer Pflichten aber ihre Nachlässigkeit sogleich dem Direktor anzuzeigen; zur größeren Aneiferung soll er mit eigenem guten Beispiele vorgehen.

§. 6. Er hat sich überdies von ihren moralischen Eigenschaften die erforderlichen Kenntnisse beizubringen und in den dem Direktor monatlich zu überreichenden Conduitlisten ihre gute Verwendung oder ihre Fehler gewissenhaft anzugeben.

§. 7. Die Wärterinnen seiner Abtheilung sind ihm unmittelbar untergeben und er hat auf ihre Dienstleistung und Aufführung vorzüglich strenge zu sehen. Da er für das Wohl seiner Abtheilung verantwortlich ist, so muß er auch freie Hand haben, die untauglichen Wärterinnen nach Befund zu entfernen; nur hat er dieses dem Direktor sammt der Ursache der Entlassung zu melden. Auch darf er Wärterinnen, wenn er ihm anständige weiß, dem Direktor vorschlagen.

§. 8. Er hat darauf zu sehen, daß die Schwangeren, Wöchnerinnen und Kinder von den Wärterinnen nicht verwahrloset, nicht betrogen oder auf eine andere Art bekürzet werden. Erpressungen oder auch nur Anforderungen von Trinkgeldern bei der Aufnahme, bei der Entbindung, bei der Taufe oder bei der Entlassung sind äußerst sträflich und an der Stelle dem Direktor anzuzeigen. Grobheiten der Wärterinnen sind nicht zu dulden, sondern auf das strengste zu ahnden und der Primär-Geburtsarzt hat überhaupt zu sorgen, daß auf seiner Abtheilung das menschenfreundlichste Benehmen gegen die Schwangern, Wöchnerinnen und Kinder herrsche.

§. 9. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß von dem Sekundar-Geburtsarzt, der Hebamme und Helferinn die Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder mit der gehörigen Schonung behandelt, und jede schamlose Frechheit sorgfältig vermieden werde.

§. 10. Er muß dafür besorgt seyn, daß auf den Zimmern und den Sälen die reinste Sittlichkeit beobachtet und zu den Schwangern und Wöchnerinnen niemand zugelassen werde, wenn sie nicht selbst Jemanden ausdrücklich begehren.

§. 11. Er muß bedacht seyn, daß die gefährlichen Kranken zeitlich und ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, verhalten, die Sterbenden aber von einem Priester getröstet und die Leichname anständig entfernt werden. Auch ist er dafür verantwortlich, daß jedes Kind bald nach der Geburt noch im Gebärhause getauft, in dringenden Fällen aber selbst während der Geburt, oder alsogleich nach derselben nothgetauft werde.

§. 12. Er muß darauf sehen, daß in der Gebäranstalt durchaus die größte Ruhe und in den Zimmern sowohl als in den Gängen, Vorhäusern, auf den Treppen u. s. w. die allergrößte Reinlichkeit beobachtet werde.

§. 13. Da er wohl wissen wird, daß reine Luft eine der vorzüglichsten Bedürfnisse zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sey, muß auf die Lüftung der Zimmer und Säle, jedoch unter der dießfalls erforderlichen Vorsicht, die größte Sorgfalt verwendet werden. Auch ist den heimlich Schwangern, zur erforderlichen Bewegung und Erholung in freier Luft der Genuß des eigens hierzu bestimmten Gartens mit kluger Vorsicht zu gestatten.

§. 14. Ueberdieß hat der Primär-Geburtsarzt die Obliegenheit auf die Pflichterfüllung des Portiers am Schwangerthore genau zu sehen, indem dieser Portier befugt ist, die heimlich Schwangern nicht nur einzulassen, sondern auch aufzunehmen und die Verpflegsgebühren

Digitized by Google

von ihnen abzunehmen. Der Primär-Geburtsarzt hat daher über die genaue Erfüllung der Obliegenheiten des Portiers genau zu wachen und die Inspektion über das Schwangerthor zu führen.

§. 15. Alle diese disciplinären Pflichtobliegenheiten werden endlich von dem Primär-Geburtsarzte um so strenger gefordert, als die milde Regierung dem Gebärinstitute einen eigenen Schutz gewähret, und die Geheimnisse dieser unglücklichen Weibspersonen durch keine Zudringlichkeit aufgedeckt wissen will.

Indem nun weder der Direktor, noch selbst ein höherer Vorgesetzter die Kammern der heimlich Schwangern und Wöchnerinnen besucht und ohne ihr eigenes Anverlangen ihren stillen Aufenthalt durch Nachsichtspflegung störet, ist der Primär-Geburtsarzt für jede Pflichterfüllung und für das Wohl dieses Instituts und der daselbst befindlichen Individuen ganz und einzig verantwortlich.

§. 16. Da nun die Gebäranstalt nach dieser Bestimmung ein Zufluchtsort ist, in welchem die gefallene Mutter vor Schande und Noth gerettet, zugleich das unschuldige Geschöpf, dem diese das Leben geben soll, in Schutz genommen werden muß; so wird in diesem Hause nicht nur dem Primär-Geburtsarzt, sondern auch allen denen, welche zur Geburtshülfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur allerstrengsten Pflicht gemacht, und um alle Gelegenheiten zur etwaigen Aufdeckung eines Geheimnisses zu benehmen, soll ohne dringende Noth Niemand, unter was immer für einen Vorwande, in das Gebärhaus eingelassen werden.

§. 17. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, darf um ihren Namen, noch weniger um den Namen des Kindes-Vater befragt werden. Selbst in dem Falle, daß der Aufenthalt einer solchen Weibsperson ausgespähet werden sollte, wird von hieraus keine Auskunft gegeben, weder von den Behörden ein geltender Beweis angenommen, und der Aufenthalt einer Person in diesem Rettungsorte giebt niemals einen rechtsgültigen Beweis gegen sie.

§. 18. Die einzige Vorschrift, welche vorgeschrieben ist, besteht darin, daß jede unerkannt seyn wollende Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel schreiben und diesen Zettel versiegelt dem Primär-Geburtsarzte zu zeigen hat.

Dieser versiegelte Zettel bleibt aber in ihren Händen; doch wird auswärts die Nummer ihres Zimmers oder Bettes bemerkt. Beim Austritte nimmt sie diesen Zettel wieder uneröffnet mit sich, und nur auf den unglücklichen Fall, daß sie stürbe, bleibt er zurück, damit das Gebärhaus allenfalls ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne.

§. 19. Uebrigens haben diese hieher ihre Zuflucht nehmenden Personen, besonders in der ersten Pflegungsklasse die Freiheit, verschleiert mit Larven, und überhaupt so unkennbar als sie immer wollen, in dem Augenblicke, wo sie schon in der Geburtszeit sind, in das Gebärhaus zu kommen oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Entbindung sogleich zu entfernen oder länger zu verbleiben, das geborne Kind mit sich hinweg zu nehmen, in eigene von ihnen selbst gewählte Kost zu geben oder in das Findelhaus bringen zu lassen.

Medizinisch-geburtshülfliche Gegenstände.

§. 20. Der Primär-Geburtsarzt muß täglich zwei Visiten auf seiner Abtheilung abhalten, und bei denselben auch für die kranken Individuen das Nöthige ordiniren. Die erste Visite geschieht früh um sechs Uhr; diese müssen auf das pünktlichste gehalten werden, und vorzüglich die nachmittägigen um so pünktlicher, als sie mit dem täglichen Abschlusse des Journals in dem größten Bezuge steht.

§. 21. Im Falle er verhindert wäre, die Ordination zur be-

Digitized by Google

stimmten Stunde abzuhalten, ist dieses dem Direktor alsogleich zu melden, damit er an der Stelle ein Provisorium treffen könne.

§. 22. Bei diesen Visiten hat sich der Primär-Geburtsarzt sowohl nach dem Befinden der Schwängern, als auch nach dem Zustande der Wöchnerinnen und neu gebornen Kinder genau zu erkundigen, den Hebammen, Helferinnen und Wärterinnen die nöthige Weisung zu ertheilen, und seinem Secundär die Verfassung des Medikamenten-Extrakts und der Speiszettel anzugeben.

§. 23. In schweren oder zweifelhaften Krankheitsfällen kann der Primär-Geburtsarzt mit dem Direktor oder mit einem Primärarzte consultiren. Im Falle aber eine Person der ersten Verpflegungsklasse selbst eine Consultation verlangte, steht es ihr frei, auch einen auswärtigen Arzt, den sie sich wählet, mit zu Rathe zu ziehen.

§. 24. Nebst den Ordinationen muß der Primär-Geburtsarzt täglich noch mehrmalen, und zwar zu verschiedenen Stunden, auch selbst zur Nachtzeit, seine Abtheilung unvermuthet besuchen, und besonders dort, wo er Gefahr befürchtet, genaue Nachsicht pflegen. Bei diesen unvermutheten Besuchen kann er sich am besten von der Dienstleistung seiner Subalternen überzeugen und in deren Abwesenheit nach der geleisteten Pflege fragen, und die dießfälligen Klagen vernehmen. Auch muß er zu jeder Stunde des Tages oder bei Nacht, in welcher sein Beistand erforderlich ist, auf geschehenes Begehren erscheinen, sich in keiner Hinsicht auf seinen Sekundär, oder wohl gar auf die Hebammen allein verlassen, sondern ihnen vielmehr die Weisung geben, daß sie in der bemerkten geringsten Gefahr, bei Blutflüssen, Zuckungen, Ohnmachten, schweren Geburtsfällen u. s. w. ihn unverzüglich herbeirufen. Auch hat alle geburtshülflichen Operationen, die man der Hebamme nicht überlassen kann, der Primär-Geburtsarzt immer selbst vorzunehmen, und nach Gutdünken seinen Secundärarzt zur Hülfleistung beizuziehen.

§. 25. Sollte er sich von seiner Wohnung entfernen müssen, so muß immer während seiner Abwesenheit der Sekundär-Geburtsarzt zu Hause seyn, um bei dringenden Vorfällen Hülfe schaffen zu können. Weßhalb diese beiden Geburtsärzte ihre Geschäfte so einzuleiten haben, daß wechselweise immer einer derselben zu Hause getroffen werden könne.

§. 26. Gifte und caustische Mittel, die etwa zum äusserlichen Gebrauche bestimmt sind, und durch unglückliche Verwechslung innerlich genommen schädlich oder gar tödtlich werden können, selbst innerlich anzuwendende heroische Mittel sind immer mit der Behutsamkeit zu verordnen, daß sie der Apotheker in ein versiegeltes Gefäß geben, welches niemals den Kranken selbst überlassen werden darf, sondern nur von dem Secundär, oder einer ganz verläßlichen Wärterin eröffnet und aufbewahrt werden muß.

§. 27. Bei Verschreibung der innerlichen sowohl als äusserlichen Arzneien muß sich der Primär-Geburtsarzt so viel möglich an das Haus-Formular halten, und die einfachsten und wohlfeilsten, zugleich aber immer die zweckmäßigsten Arzneien verordnen.

§. 28. Er muß sich auch täglich überzeugen, nicht nur daß die Medikamente zur gehörigen Zeit aus der Apotheke gebracht wurden, sondern auch, ob sie in der vorgeschriebenen Menge, und in der erforderlichen Qualität vom Apotheker expedirt worden sind. Daher wenigstens der Secundär-Geburtsarzt bei der Uebernahme der Medicamente im Gebärhause zugegen seyn muß.

§. 29. Täglich ist dem Direktor der Rapport über den Stand der Abtheilung durch die Spitalskanzlei einzuhändigen, und derselbe muß längstens bis halb 6 Uhr Nachmittags mit dem Speiszettel ablaufen. Für die Richtigkeit dieses Rapports ist der Primär-Geburtsarzt verantwortlich.

Digitized by Google

§. 30. Am Schlusse des Monats wird aus diesen Tags-Rapporten ein monatlicher Hauptrapport nach den in dem Formular enthaltenen Rubriken verfaßt und dem Direktor übergeben, für dessen Richtigkeit gleichfalls nur der Primär-Geburtsarzt verantwortlich ist, daher er auch von seiner Hand unterfertigt werden muß. Auf der Rückseite dieses Rapports sind die bei den Geburtsfällen beobachteten merkwürdigsten Erscheinungen anzumerken. Von drei zu drei Monaten aber hat der Primär-Geburtsarzt tabellarisch anzugeben, wie viele Weiber er in gedachtem Zeitraume im Gebärhause behandelt, und wie viele geheilt, oder unheilbar entlassen, und wie viele er durch den Tod verloren habe, und zwar an welcher Todesart.

§. 31. In Angabe der Todesart muß er zwar so genau, als in der Diagnose der Krankheit selbst seyn; jedoch hat er manche Todesarten, wodurch der Familie der Todten eine Beschämung geschehe, zu verschweigen, und nur unter einem Symptome diese Krankheiten anzugeben, zur Wissenschaft des Direktors aber mit einem Sternchen zu bezeichnen. Zu diesen im Todtenzettel zu verschweigenden Todesarten gehören die Lustseuche, das Kindbettfieber der Unverehlichten, der Gebärmutterkrebs u. dgl.

§. 32. Bei den monatlich abzuhaltenden Commissionen hat der Primär-Geburtsarzt unausbleiblich zu erscheinen, über das Befragte Rede und Antwort zu geben, seinen Rath und seine Bemerkung gleich den Uebrigen zu ertheilen, die auf seiner Abtheilung beobachteten seltenen Fälle oder vorgekommenen wichtigen Operationen mit Bemerkung des Erfolgs anzugeben, und entdeckte Gebrechen samt der ihm nöthig scheinenden Abhülfe anzuzeigen.

§. 33. Jähe oder gewaltthätige Todesfälle, so wie überhaupt alle Krankheitsfälle, welche nach den bestehenden Gesetzen entweder zu einer gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, wie Vergiftungen, tödtliche Verwundungen, Selbstmordsversuche, Fruchtabtreibungen, und jede Art beabsichteter gewaltsamer Verletzungen, oder aber welche eine polizeiliche Nachforschung erheischen, wohin die zufälligen Verunglückungen und Verletzungen durch unbeabsichtete Verwundungen, Quetschungen, Verbrennung u. s. w. gehören, sind dem Direktor an der Stelle anzuzeigen.

Oekonomische Gegenstände.

§. 34. Der Primär-Geburtsarzt ist verbunden, dem Fonde des Instituts, welchem er dienet, alle unnützen Ausgaben zu ersparen, indem diese weitwendige Anstalt ohnehin mit so vielen und großen Auslagen verbunden ist.

Doch soll diese Sparsamkeit den Schwangern und Wöchnerinnen nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 35. Bei Verordnung der Arzneyen hat er sich daher, in so weit es thunlich ist, an die Spitalnorm zu halten, auch zu verhüten, daß die Arzneyen durch seine Subalternen nicht aus dem Spital verschleppt werden.

§. 36. Dabei muß er besorgt seyn, daß es nebst der erforderlichen geburtshülflichen und ärztlichen Behandlung an keinem diätetischen Hülfsmittel gebreche, welches auf diese Behandlung einigen Bezug hat.

§. 37. Er hat darauf zu sehen, daß die Säle und Zimmer nebst der erforderlichen Lüftung und Reinigung auch gehörig geheizet, beleuchtet, die Bett-Fournituren und Wäsche rein seyen.

§. 38. Auf die Kost und Nahrung der Schwangern, Wöchnerinnen und Kinder ist alle Sorgfalt zu verwenden. Der Primär-Geburtsarzt hat daher öfter zur Zeit der Ausspeisung nachzusehen, die Speisen, das Brod und den Wein zu untersuchen, und auf die Reinlichkeit der Geschirre seinen Blick zu richten. In seiner Abwesenheit

Digitized by Google

hat er dieses dem Sekundär-Geburtsarzte aufzutragen, und durch denselben täglich den Rapport des Speisen-Befundes auf seiner Abtheilung dem Direktor einsenden zu lassen.

§. 39. Bei den Besuchen seiner Abtheilung hat er auf alle diese ökonomischen Gegenstände sein Augenmerk genau zu richten, die Klagen der Schwangern und Wöchnerinnen hierüber willig zu vernehmen, und jeden beobachteten Fehler und Mißbrauch, der etwa vorkommt, entweder an der Stelle selbst abzustellen, oder dem Direktor anzuzeigen.

§. 40. Damit derlei entdeckte Fehler desto gründlicher verbessert, ökonomische Gebrechen überhaupt gehoben, und nützliche Vorschläge desto besser erwogen und in Ausübung gebracht werden können, hat er auf vorläufige Einladung des Direktors bei den monatlichen ökonomischen Spitals-Commissionen zu erscheinen, allda seine Vorschläge zum Nutzen des Spitals und seines Institutes vorzubringen, den Beisitzern zur Ueberlegung zu übergeben, und über die von denselben vorgetragenen Gegenstände seine Meinung zu erklären.

Wissenschaftliche Gegenstände.

§. 41. Da im Gebärhause nicht selten merkwürdige Geburts- und Krankheitsfälle vorkommen, und daselbst vorzüglich Beobachtungen über den Werth verschiedener geburtshülflicher Verrichtungen angestellt werden können, so ist es Pflicht des Primär-Geburtsarztes, derlei Erfahrungen zur Belehrung für andere Geburtshelfer, und zur Bereicherung der Kunst zu benützen. Er ist daher verbunden, die Resultate seiner Wahrnehmungen dem Direktor schriftlich mitzutheilen.

§. 42. Solche Materialien sind vorzüglich den monatlich abzuhaltenden medizinischen Commissionen vorzulegen, damit sie von dem Direktor gesammelt, und nach Befinden der Herausgeber in die medizinischen Jahrbücher der österreichischen Monarchie, oder in die Acta medicorum Austriae eingerückt werden, wofür der Verfasser das bestimmte Honorar zu erlangen hat.

§. 43. Der Primär-Geburtsarzt muß daher belehrende Leichenöffnungen niemals unterlassen, und interessante, in den Leichen vorgefundene organische Krankheiten dem Direktor übergeben, damit das pathologische Museum mit wichtigen Präparaten bereichert werde, welchen aber auch die Geschichte der vorangegangenen Krankheit immer beizulegen ist.

11.

Verhaltungsregeln
für die Pfründtner in den k. k. Versorgungshäusern.

§. 1. Da die Versorgungshäuser zur Unterbringung armer, gebrechlicher, größtentheils erwerbsunfähiger Individuen bestimmt sind, in welchen dieselbe eine entsprechende Versorgung erhalten, so ist es auch der Natur dieser Versorgungsanstalten angemessen, daß die in denselben untergebrachten Pfründtner sich der ihnen vorgezeichneten Hauses-Ordnung fügen, und die ihnen vorgezeichneten Pflichten pünktlich erfüllen.

§. 2. Die Versorgten haben daher den ihnen vorgesetzten Beamten, den Hausesärzten und dem Benefiziaten mit der gebührenden Achtung zu begegnen, und den Befehlen der Verwaltung, selbst wenn ihnen solche durch die Stubenvorsteher bekannt gemacht werden, so wie auch den Anordnungen des ärztlichen Personals und des Beneficiaten, in so weit dieselben ärztliche und seelensorgliche Gegenstände betreffen, auf das Genaueste nachzukommen. Den Stubenvorstehern, welchen die Aufsicht über die Pfründtner anvertraut ist, sind sie gleichfalls Folgeleistung schuldig.

Digitized by Google

§. 3. Die Pfründtner sollen unter sich nicht zanken, sich noch weniger beschimpfen, oder wohl gar schlagen, sondern einen friedlichen, nüchternen und ehrbaren Lebenswandel führen.

§. 4. Die Pfründtner auf den Gesunden-Zimmern müssen in den Sommermonaten, nämlich von Georgi bis Michaeli um 6 Uhr früh, in den Wintermonaten, d. i. von Michaeli bis Georgi um 7 Uhr früh aufstehen, und es ist keinem Pfründtner in den Gesunden-Zimmern gestattet, sich unter Tags auf, oder in das Bett zu legen.

§. 5. Nach vollbrachtem Aufbetten, Waschen, Ankleiden und Aufräumen in der Umgebung des Belegraumes haben die Pfründtner in jedem Zimmer das Morgengebet unter Vorbetung der Stubenvorsteher gemeinschaftlich zu verrichten.

§. 6. Alle Pfründtner haben, mit Ausnahme derjenigen, die wegen Krankheit verhindert sind, täglich die heilige Messe um 8 Uhr Morgens in der Hauseskirche zu hören, wie an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen, so auch Nachmittags täglich um halb 2 Uhr haben sie abermals in der Hauseskirche in Gegenwart des Hauses-Geistlichen die von demselben zu bestimmenden allgemeinen Gebete zu verrichten.

§. 7. Für allgemeine Ausgänge sind wöchentlich 2 Tage bestimmt, nämlich am Mittwoch und am Sonntag; an diesem Tage darf jeder Pfründtner, wenn er nicht aus Strafe oder aus sonst einem Grunde mit dem Ausgangsverbote belegt ist, gegen Vorzeige der Ausgangskarte bei dem Thorwächter, ausgehen, außer diesen Tagen kann ein Ausgang nur über eine besondere Bewilligung der Verwaltung stattfinden. Das Betteln auf der Gasse ist den Pfründtnern streng und bei Verlust des Ausgangsrechtes, ebenso wie auch unter was immer für einem Vorwande die Ausgangskarte einem andern abzutreten, bei Verlust des Ausgangsrechtes durch längere Zeit verboten.

§. 8. Da das Thor des Versorgungshauses in den Sommermonaten um 9 Uhr, in den Wintermonaten um 8 Uhr Abends gesperrt wird, so müssen die Pfründtner der Gesunden-Zimmer an den Ausgangstagen in den Sommermonaten um 9 Uhr und in den Wintermonaten um 8 Uhr ganz verläßlich bei Verlust des nächsten Ausgangstages, und im öfteren Wiederholungsfalle bei strengerer Ahndung zu Hause seyn, und es darf sich kein Pfründtner erlauben, ohne besondere Bewilligung der Verwaltung über Nacht auszubleiben.

§. 9. Es müssen daher alle gesunden Pfründtner ohne Unterschied an den Sommermonaten um 9 Uhr Abends und in den Wintermonaten um 8 Uhr, die Pfründtner von dem Siechen-Zimmer aber in den Sommermonaten um 8 Uhr, in den Wintermonaten um 7 Uhr Abends auf ihren Zimmern versammelt seyn; um diese bezeichnete Stunde haben sie das Abendgebet, wie in der Früh das Morgengebet gemeinschaftlich zu beten, und sich sodann auszukleiden, und ruhig zu Bette zu legen, und es wird keinem Pfründtner gestattet, Licht zu brennen, nachdem die Zimmer ohnehin durch die eingeführten Glasglocken hinlänglich erleuchtet sind.

§. 10. Jeder Pfründtner hat die ihm von der Anstalt gereichte Kleidung, Wäsche und Bettgeräthstücke stets rein, und so viel möglich im guten Zustande zu erhalten, und es wird demselben bei gesetzlicher Ahndung streng untersagt, diese nur zu seiner eigenen Benutzung übergebene Gegenstände, unter was immer für einem Vorwande zu versetzen, zu verschenken, zu vertauschen oder gar zu verkaufen; daher sich die Pfründtner auch der zeitweisen Untersuchung ihrer Kleidung, Wäsche und Bettgeräthstücke durch die Kanzley und die Stubenvorsteher mit Bereitwilligkeit zu unterziehen haben.

§. 11. Wenn die Kleidungs-, Wäsch- und Bettgeräthstücke schon zu sehr abgenützt sind, hat der Pfründtner den Stubenvorsteher wegen Auswechslung mit ganz brauchbaren mit Anstand anzugehen, damit derselbe den erforderlichen Bedarf der Verwaltung anzeige.

Digitized by Google

§. 12. Da es in einer öffentlichen Versorgungsanstalt den versorgten Individuen besonders zukömmt, sich der Andacht hinzugeben, und in der Religion, welche den Armen Trost, so wie den Mühseligen Linderung gewährt, zu üben, so werden für sämmtliche Pfründtner katholischer Religion folgende allgemeine Beicht- und Communiontage im Jahr hindurch festgesetzt: 1) Der Maria Lichtmeßtag, 2) der grüne Donnerstag, 3) Pfingstsonntag, 4) Maria Geburtstag, 5) Aller Seelentag, 6) Weihnachtstag.

§. 13. Am Vormittage wird keinem Pfründtner gestattet, sich in der Schenke des Ausspeisers aufzuhalten, am Nachmittage darf sich aber der Aufenthalt nicht über die siebente Stunde hinausdehnen, daher die Pfründtner den Hausesswächtern, welche beauftragt sind, diejenigen Pfründtner, die sich noch länger in der Schenke aufhalten wollen, abzuschaffen, dießfalls Folge zu leisten haben.

§. 14. Diejenigen Pfründtner, deren körperliche Kräfte und Arbeitsfähigkeit es gestattet, haben sich allen Arbeiten und Dienstesverrichtungen, welche ihnen übertragen werden, ohne Widerrede zu unterziehen.

§. 15. Da alle Monate in dem Versorgungshause eine Hauses-Commission abgehalten wird, so stehet es jedem Pfründtner, der etwas vorzubringen hat, frei, sich zu dieser Commission bei der Verwaltung melden zu lassen, und seine Beschwerde oder Bitte bei derselben mit Anstand vorzutragen.

§. 16. Jede Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschriften, so wie Ungehorsam, Trunkenheit, Zanksucht, Unreinlichkeit, werden entweder mit Verbot des Ausganges, mit Zimmerarrest, ja sogar mit einsamen, mit Fasten verschärften Arrest bestraft.

12.

Instruktion

für die

Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auf den Pfründtner-Gesunden-Zimmern.

§. 1. Die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen haben den Verwaltungsbeamten, Hausesärzten und dem Benefiziaten die gebührende Achtung zu bezeigen, die Befehle der Verwaltung auf das pünktlichste in Vollzug zu setzen, so wie den Anordnungen der Hausesärzte und des Benefiziaten in sanitäts- und seelsorglichen Angelegenheiten auf das genaueste nachzukommen.

§. 2. Dieselben haben die Pfründtner liebreich mit aller Schonung zu behandeln, sie müssen mit gutem Beispiel vorangehen, daher stets einen nüchternen, ehrbaren, überhaupt einen gänzlich tadellosen Lebenswandel führen. Die kleinen Versehen der Pfründtner haben sie mit Gelassenheit zu verweisen, größere Vergehen aber, auch wiederholte kleinere, der Kanzley anzuzeigen, endlich keinen muthwilligen Lärm, keinen Zank oder wohl gar Raufereien zu dulden.

§. 3. Der Stubenvorsteher und ihrer Gehülfen vorzüglichste Pflicht ist, die größte Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern handzuhaben. Zu diesem Ende haben sie darüber zu wachen, daß die Pfründtner zu der in der Hausesordnung bestimmten Stunde aufstehen, sich sodann ordentlich waschen, kämmen, die Kleidungsstücke ausklopfen und reinigen, das Bett ordentlich aufbetten, und überhaupt in dem Umfange ihres Belegraumes die vorgeschriebene Reinlichkeit herstellen. Jenen Pfründtnern, welche durch körperliche Ge-

Digitized by Google

brechen verhindert sind, diese Geschäfte alle selbst zu besorgen, haben sie alles dieses zu verrichten.

§. 4. Alle Tage müssen die Zimmer rein ausgekehrt, die Fenster vom Staube gereinigt, und die Glasglocken geputzt werden; während dieser Reinigung müssen die Fenster, um das Zimmer vorschriftmäßig zu lüften, geöffnet, und es muß auch die vorgeschriebene Räucherung vorgenommen werden. Die Oeffnung der Fenster muß übrigens außer dieser Zeit, wegen Reinigung der Zimmerluft in den Sommermonaten bei hübscher Witterung größtentheils des Tages, in den Wintermonaten und im Sommer selbst bei schlechter Witterung, zweimal des Tages, früh wenn die Pfründtner in die Messe gehen, und nach dem Mittagsessen jederzeit wenigstens durch eine halbe Stunde statt finden. Zur Erzielung der größtmöglichsten Reinlichkeit in den Zimmern werden die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auch darüber zu wachen haben, daß weder Kleidungsstücke, noch sonstige Gegenstände auf dem Bette, unter demselben, oder sonst irgendwo herumliegen, sondern die Pfründtner müssen alles in ihren Truchen oder Bettkästeln aufbewahren.

§. 5. Nach hergestellter Reinlichkeit in den Zimmern, die von Michaeli bis Georgi täglich früh bis halb 8 Uhr, von Georgi bis Michaeli aber früh bis halb 7 Uhr bewerkstelliget seyn muß, haben die Stubenvorsteher mit den auf das Zimmer gehörigen Pfründtnern das Morgengebet, wobei jeder Stubenvorsteher vorzubeten hat, zu verrichten und hiebei insbesondere für die lange Erhaltung unsers allergnädigsten Monarchen, und auch für alle bekannten und unbekannten Wohlthäter der Armen zu beten.

Nach der Hausesordnung müssen die Pfründtner in den Gesundenzimmern von Georgi bis Michaeli um 9 Uhr, und von Michaeli bis Georgi um 8 Uhr Abends auf ihren Zimmern seyn, das Abendgebet ist sonach um diese Stunde, eben auch unter Vorbetung der Stubenvorsteher zu verrichten, und es sind diejenigen, die hievon ausbleiben, am nächsten Tage der Verwaltung anzuzeigen; nach verrichtetem Abendgebet haben sich die Pfründtner ruhig zu Bette zu begeben, und ist keinem derselben zu gestatten, Licht im Zimmer zu brennen.

§ 6. Die Stubenvorsteher haben darüber zu wachen, daß alle Pfründtner, diejenigen ausgenommen, die wegen Kränklichkeit verhindert sind, sowohl früh bei der heil. Messe, als auch bei dem nachmittägigen Gottesdienste verläßlich erscheinen, diejenigen, die hievon wegbleiben, sind der Verwaltung namhaft zu machen.

§. 7. Es ist nicht gestattet, daß die Männer auf den Weiberzimmern, und die Weiber auf den Männerzimmern Besuche abstatten, wie überhaupt aller Umgang zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte strenge verboten ist. Die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen sind daher verpflichtet, auf die Handhabung dieses Verbotes strenge zu wachen; auch dürfen die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen den Pfründtnern nicht gestatten, sich unter Tags auf oder in das Bett zu legen, sondern wie ein Pfründtner plötzlich erkranket, ist sich dem Hausarzte die mündliche Anzeige zu machen, damit der kranke Pfründtner unverzüglich entweder in ein Siechen- oder in ein Krankenzimmer übersetzt werde.

§. 8. Die Stubenvorsteher haben auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen täglich früh das von der Verwaltung jedem Pfründtner bestimmte Brod durch die Gehülfen abholen zu lassen, und dieses in alsogleich auf den Zimmern an die Pfründtner zu vertheilen, zu geben, jedem Pfründtner die ihm gebührende Brodportion in die Hand zu geben, und nicht etwa in seiner zufälligen Abwesenheit auf das Bett zu legen, da nur auf diese Art allen Streitigkeiten über richtigen Empfang begegnet werden kann. An den Zahltagen haben die Stubenvorsteher mit den Zahlungsbücheln zur Zahlungs-Li-

Digitized by Google

quidirung in der Kanzlei zu erscheinen, und dabei alle vorgefallenen Veränderungen genau anzugeben. Sie haben die erhaltenen Geldportionen sogleich unter die Pfründtner zu vertheilen und jedem seinen Betrag einzuhändigen. Nur jenen Individuen, die stark der Trunkenheit ergeben sind, haben sie nach der Anweisung der Verwaltung die drei- oder viertägigen Portionsbeiträge nicht auf einmal, sondern täglich, und bei einem unverbesserlichen Hang zur Trunkenheit auch gar nicht in die Hand zu geben, sondern diese ordentlich auszuspeisen.

§. 9. Bei Vormerkung zur Erfolgung der Kleidungsstücke und Wäsche haben die Stubenvorsteher mit größter Gewissenhaftigkeit nur die dringendsten Erfordernisse der Pfründtner der Verwaltung anzugeben, sie haben daher so wie die Gehülfen vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pfründtner ihre Kleidungsstücke und Leinwäsche stets rein, und so lange als möglich im guten Stande erhalten, und darüber strenge zu wachen, daß kein Pfründtner auch noch so unbedeutende Gegenstände an Kleidungsstücken und an der Leinwäsche verschenke, vertausche oder gar verkaufe; zu diesem Ende haben sie öfters in den Truhen der Pfründtner nachzusehen, und jedes dießfalls entdeckte Vergehen sogleich der Verwaltung anzuzeigen.

§. 10. Alle Samstag haben die Stubenvorsteher die schmutzige Wäsche von den Pfründtnern zu sammeln, und in die Wäscherei zur Reinigung zu geben, und sie haben dafür zu haften, daß die zur Reinigung abgegebenen Wäschstücke ordentlich gereiniget, und alle wieder zurückgestellt werden, zu welchem Ende sie sich die Anzahl der in der Wäscherei zur Reinigung abgegebenen Waschstücke von dem Wäscheschreiber in das Waschbüchel eintragen zu lassen haben.

§. 11. Die Bettfournituren, und überhaupt die ganze Zimmereinrichtung sind den Stubenvorstehern inventarisch übergeben, es ist daher ihre Pflicht, Sorge zu tragen, daß hievon nichts verschleppt, oder muthwillig verdorben werde.

§. 12. Die Wechselbettwäsche ist von den Stubenvorstehern, in den hiezu eigens bestimmten Wäschtruhen oder Wäschkästen aufzubewahren und stets in Ordnung zu erhalten. Die Bettwäsche muß immer rein seyn, daher muß die beschmutzte, ohne Rücksicht der Zeit immer zur Reinigung in die Wäscherei abgegeben, und dem Pfründtner frische Bettwäsche gegeben werden. Sie muß so lange als möglich im guten Stande erhalten, und so lange eine Ausbesserung thunlich ist, muß die schadhafte zur Ausbesserung abgegeben werden. Erst nach gänzlicher Unbrauchbarkeit haben die Stubenvorsteher um Erfolglassung neuer oder alter brauchbarer bei der Verwaltung zu bitten.

§. 13. Mit dem zur Beheizung der Zimmer erhaltenem Holze wird den Stubenvorstehern die größtmöglichste Sparsamkeit aufgetragen, sie haben dieses in den eigens hiezu bestimmten Kammern oder Truhen sorgfältig zu verwahren, und beim Einheizen stets die größte Vorsicht zu beobachten. Es wird ihnen daher strenge untersagt, im Zimmer oder wohl gar im Kamin selbst, Holz zum Trocknen aufzuschichten, indem jede dießfällige Uebertretung streng geahndet werden würde. Uebrigens dürfen sie das ihnen von der Kanzlei erfolgte Holz und Brennöhl nur nach Vorschrift zum gemeinschaftlichen Wohl, und zu keinem Nebenzwecke verwenden.

§. 14. In den Kaminen, Oefen, oder auf den Heerden zu kochen, ist den Stubenvorstehern so wie auch allen übrigen Pfründtnern nicht gestattet, es ist ihnen blos die Zubereitung des Kaffees, und dieß nur auf ordentlichen Heerden erlaubt, daher werden die Stubenvorsteher bei Verlust ihres Dienstes für die pünktlichste Befolgung dieses Auftrages zu wachen haben.

§. 15. Die Stubenvorsteher und Gehülfen dürfen sich nie zu glei-

Digitized by Google

cher Zeit vom Zimmer entfernen, daher immer eines dieser Aufsichts-Individuen anwesend seyn muß.

§. 16. Da vermöge Hausesordnung alle Spiele den Pfründtnern untersagt sind, so haben die Stubenvorsteher dieß auf den Zimmern durchaus nicht zu gestatten.

§. 17. Den Stubenvorstehern so wie den Gehülfen wird es überhaupt zur Pflicht gemacht, mit allem Eifer darüber zu wachen, daß die Pfründtner genau den ihnen vorgeschriebenen Verhaltungsregeln nachleben, und diese in keinem Punkte übertreten, daher die Stubenvorsteher auch angewiesen werden, am ersten Samstag eines jeden Monats nach vollendetem Gottesdienste den Pfründtnern die Verhaltungsregeln zur fortwährenden Erinnerung deutlich vorzulesen.

§. 18. Die Gehülfen sind den Stubenvorstehern untergeordnet, und haben diesen in Ausführung höherer Aufträge pünktliche Folge zu leisten. Uebrigens liegt den Gehülfen das Auskehren und Abstauben der Zimmer, das Einheizen, das Abholen des Brodes, und im nöthigen Fall auch der Speisen und Getränke, dann das Tragen des angewiesenen Holzes ob.

§. 19. Die Stubenvorsteher, so wie die Gehülfen, sind unter keinem Vorwande berechtiget, und es ist ihnen scharf verboten, von den Pfründtnern eine Vergeltung für ihre Dienstleistung anzusprechen; die Uebertretung dieses Verbotes würde mit dem Verluste des Dienstes unnachsichtlich bestraft werden.

§. 20. Wenn ein Pfründtner auf den Gesunden-Zimmern gäh sterben sollte, hat der Stubenvorsteher der Kanzlei und dem Hauseswundarzt sogleich die Anzeige zu machen, und sowohl die allenfalls hinterlassene Baarschaft, als auch die sonstigen Habseligkeiten auf die Kanzlei zu bringen.

§. 21. Wird jede Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschrift nach den Hausesgesetzen bestraft werden.

13.

Instruktion

für die

Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auf den Kranken- und Siechenzimmern.

§. 1. Die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen haben den Verwaltungsbeamten, Hausesärzten und dem Benefiziaten die gebührende Achtung zu bezeugen, die Befehle der Verwaltung auf das pünktlichste in Vollzug zu setzen, so wie den Anordnungen der Hausesärzte und der Benefiziaten in Sanitäts- und seelsorglichen Angelegenheiten auf das Genaueste nachzukommen.

§. 2. Sie haben die ihrer Pflege und Obsorge anvertrauten Siechen und Kranken liebreich zu behandeln, sorgfältig zu warten und zu pflegen, und überhaupt durch eine sanftmüthige, theilnehmende Behandlung, so viel möglich ihr trauriges Schicksal zu erleichtern, durch einen stets nüchternen, ehrbaren, und überhaupt ganz tadellosen Lebenswandel, haben sie sich bei den Pfründtnern die erforderliche Achtung und das nothwendige Zutrauen zu erwerben.

§. 3. Auf den Kranken- und Siechenzimmern müssen die Stubenvorsteher wie die Gehülfen alle Tage in den Sommermonaten von 6 Uhr früh, in den Wintermonaten von 7 Uhr früh alle Betten aufbetten, die Leibstühle austragen, und mit frischem Wasser auswa-

Digitized by Google

schen, das Zimmer ordentlich auskehren, lüften, räuchern, und überhaupt alles vorkehren, daß vor dem zur Ordination ankommenden Besuche der Aerzte die vorgeschriebene Reinlichkeit auf dem Zimmer hergestellt sey. Individuen auf den Siechenzimmern, die durch mindere Gebrechen nicht gehindert sind, ihr Bett aufzubetten, und im Umfang ihres Belegraumes die vorgeschriebene Reinlichkeit und Ordnung herzustellen, sind ohne weiters hiezu zu verhalten.

§. 4. Es ist auf den Kranken- und Siechenzimmern, wegen oft schwer darniederliegenden Kranken nicht immer thunlich, daß das Morgen- und Abendgebet täglich von allen Pfründtnern gemeinschaftlich verrichtet werde. Die Stubenvorsteher haben daher darüber zu wachen, daß in einem solchen Falle von jedem Pfründtner das Morgen- und Abendgebet im Stillen gebetet werde, sonst aber ist das Morgengebet täglich vor Ankunft der Aerzte, und Abends von Georgi bis Michaeli um 8 Uhr, von Michaeli bis Georgi um 7 Uhr in den Siechen- und Krankenzimmern unter Vorhetung des Stubenvorstehers laut, von allen auf das Zimmer gehörigen Pfründtnern zu verrichten, und hiebei jederzeit insbesondere für die lange Erhaltung unsers allergnädigsten Monarchen, so wie für alle Wohlthäter der Armen zu beten. — Die Siechen, welche im Stande sind, das Zimmer zu verlassen oder auszugehen, haben daher Abends um die bezeichnete Stunde verläßlich auf ihren Zimmern zu erscheinen, und diejenigen, die um diese bestimmte Stunde nicht auf den Zimmern sind, müssen am andern Tage in der Kanzlei angezeigt werden.

§. 5. Den Stubenvorstehern und ihren Gehülfen auf den Kranken- und Siechenzimmern, wird zur ganz besondern Pflicht gemacht, auf die Reinlichkeit ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, und alles dasjenige zu handhaben, was nothwendig ist, um dieselbe entsprechend zu bezwecken. Sie haben daher sorgfältig darüber zu wachen, daß alle Siechen, die es selbst verrichten können, sich in der Früh vor dem ärztlichen Besuche ordentlich waschen und kämmen, und solche, welche nicht bettlieqerig sind, auch ihre Kleidungsstücke ausklopfen und reinigen; diejenigen, die aber durch größere Gebrechen hieran verhindert sind, werden dieses die Gehülfen zu besorgen haben. Da in den Kranken und Siechen-Zimmern die Luft sehr verunreiniget wird, so haben die Stubenvorsteher über derselben Reinlichkeit ganz besonders zu wachen. Daher sind die verunreinigten Verbände und Waschstücke alsogleich zu entfernen, die Strohsäcke der sich verunreinigten Pfründtner zu wechseln, und die Fenster nach der Anordnung der Aerzte öfters des Tages zu öffnen. Die Retirade und Gänge sind ebenfalls jederzeit im reinlichen Zustande zu erhalten.

§. 6. Während der Abwesenheit der Aerzte haben die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen in den Krankenzimmern, zumal bei hitzigen, fieberhaften Krankheiten, auf die Zufälle, die sie bei den Kranken beobachten, als: auf Hitze, Durst, Unruhe, Phantasien, schlafen und wachen, ferner auf die Ausleerungen, durch Erbrechung, Stuhlgang, Urinlassen, Schweiß u. dgl. aufmerksam zu seyn, und bei den Krankenbesuchen der Aerzte davon Bericht abzustatten. Die Arzneien haben sie, wie selbe für jeden einzelnen Kranken verordnet sind, ohne dieselben zu verwechseln, genau nach Anordnung des Arztes einzugeben, wenn aber ein Kranker das Einnehmen verweigert, die Arzneien nie wegzuschütten, sondern dies dem Arzte anzuzeigen. In den Krankenzimmern haben sie den Pfründtnern nur dann Speisen und Getränke, die ihnen von auswärtigen Wohlthätern gebracht werden, zuzulassen, wenn dieses von dem Arzte aus deutlich erlaubt wird.

Bei bedenklichen Krankheiten muß der Kranke auch bei Nacht gewartet werden, welches jederzeit von der Bestimmung des Arztes abhängt, in diesem Falle haben die Stubenvorsteher und die Gehül-

Digitized by Google

fen mit der Nachtwache zu wechseln, und den Kranken, die vorzüglich bei der Nacht sich verschlimmern, die nöthige Hülfe zu leisten.

Gelähmten, Sinnesverwirrten und blödsinnigen Siechen, welche nicht im Stande sind, Speise und Trank selbst zu sich zu nehmen, müssen die Stubenvorsteher und Gehülfen die Speisen verkleinern, und ihnen zu essen und zu trinken geben. Ebenso die Gelähmten, Sinnesverwirrten und blödsinnigen Kranken und Siechen, die eine natürliche Harn- und Stuhlausleerung nicht willkührlich zurückhalten können, müssen nach jeder solchen Verunreinigung gereinigt und gewaschen, auch muß die kleinste Spur vom Anfliegen alsogleich dem Wundarzte angezeigt werden.

§. 7. Alle Pfründtner auf den Siechenzimmern, die nicht durch ihre Gebrechen abgehalten sind, haben täglich der heiligen Messe, und dem nachmittägigen Gottesdienste beizuwohnen. Die Stubenvorsteher sind für die genaue Erfüllung dieser Anordnung verantwortlich, und schuldig, die Nachlässigen der Verwaltung anzuzeigen.

§. 8. Es ist nicht gestattet, daß die Männer auf den Weiberzimmern, und die Weiber auf den Männerzimmern Besuche abstatten, so wie überhaupt aller Umgang zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte strenge verboten ist. Die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen sind daher verpflichtet, auf die Handhabung dieses Verbotes sorgfältig zu wachen.

§. 9. Die Stubenvorsteher haben auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen täglich früh das von den Aerzten den Kranken und Siechen bestimmte Brod durch die Gehülfen abholen zu lassen, und dieses sodann alsogleich auf den Zimmern an die Pfründtner zu vertheilen, d. i. jedem Pfründtner die ihm gebührende Brod-Portion in die Hand zu geben, und nicht etwa in seiner zufälligen Abwesenheit auf dessen Bett zu legen, da nur auf diese Art allen Streitigkeiten über den richtigen Empfang begegnet werden kann. An den Zahltagen haben die Stubenvorsteher mit den Zahlungsbücheln zur Zahlungs-Liquidirung in der Kanzlei zu erscheinen, und dabei alle vorgefallenen Veränderungen genau anzugeben. Sie haben die erhaltenen Geldportionen sogleich unter die Pfründtner zu vertheilen, und jedem seinen Betrag einzuhändigen. Nur jenen Individuen, die stark der Trunkenheit ergeben sind, haben sie nach der Anweisung der Verwaltung, die drei- oder viertägigen Portionsbeträge nicht auf einmal, sondern täglich, und bei einem unverbesserlichen Hang zur Trunkenheit auch gar nicht in die Hand zu geben, sondern diese ordentlich auszuspeisen.

§. 10. Bei Vormerkung zur Erfolgung der Kleidungsstücke in den Siechenzimmern, und der Wäsche in den Siechen- und Kranzimmern haben die Stubenvorsteher mit größter Gewissenhaftigkeit nur die dringendsten Erfordernisse der Pfründtner der Verwaltung anzugeben, sie haben daher, so wie die Gehülfen, vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pfründtner in den Siechenzimmern ihre Kleidungsstücke und Leinwäsche stets rein, und so lange als möglich in guten Stande erhalten, und sie haben auch darüber strenge zu wachen, daß kein Pfründtner auch noch so unbedeutende Gegenstände von Kleidungsstücken und an der Leinwäsche verschenke, vertausche oder gar verkaufe, zu diesem Ende haben sie öfters, in den Truhen der Pfründtner-Siechen-Zimmer nachzusehen, und jedes dieses entdeckte Vergehen sogleich der Verwaltung anzuzeigen.

§. 11. Alle Samstage haben die Stubenvorsteher die schmutzige Wäsche von den Pfründtnern zu sammeln, und in die Wäscherei zur Reinigung zu geben, und sie haben dafür zu haften, daß die zur Reinigung abgegebenen Wäschstücke ordentlich gereiniget, und alle wieder zurückgestellt werden, zu welchem Ende sie sich die Anzahl der in der Wäscherei zur Reinigung abgegebenen Wäschstücke von dem Vorschreiber in das Wäschbüchel eintragen zu lassen haben.

Digitized by Google

§. 12. Die Bettfournituren und überhaupt die ganze Zimmereinrichtung sind den Stubenvorstehern inventarisch übergeben, es ist daher ihre Pflicht, Sorge zu tragen, daß hievon nichts verschleppt, oder muthwillig verdorben werde.

§. 13. Die Wechselbettwäsche ist von den Stubenvorstehern in den hiezu eigens bestimmten Wäschtruhen oder Wäschkästen aufzubewahren, und stets in Ordnung zu erhalten. Die Bettwäsche muß immer rein seyn, daher muß die beschmutzte, ohne Rücksicht der Zeit, immer zur Reinigung in die Wäscherei abgegeben, und dem Pfründtner frische Bettwäsche gegeben werden. Sie muß so lange als möglich im guten Stande erhalten, und so lange eine Ausbesserung thunlich ist, muß die schadhafte zur Ausbesserung abgegeben werden. Erst nach gänzlicher Unbrauchbarkeit haben die Stubenvorsteher um Erfolglassung neuer oder alter brauchbarer bei der Verwaltung zu bitten.

§. 14. Mit dem zur Beheitzung der Zimmer erhaltenen Holze wird den Stubenvorstehern die größtmöglichste Sparsamkeit aufgetragen, sie haben dieses in den eigends dazu bestimmten Kammern oder Truhen sorgfältig zu verwahren, und beim Einheitzen stets die größte Vorsicht zu beobachten. Es wird ihnen daher strenge untersagt, im Zimmer oder wohl gar im Kamin selbst Holz zum Trocknen aufzuschichten, indem jede diesfällige Uebertretung streng geahndet werden würde. Uebrigens dürfen sie das ihnen von der Kanzlei erfolgte Holz und Brennöhl nur nach Vorschrift zum gemeinschaftlichen Wohl, und zu keinem Nebenzwecke verwenden.

§. 15. In den Kaminen, Oefen, oder auf den Heerden zu kochen, ist den Stubenvorstehern, so wie auch allen übrigen Pfründtnern nicht gestattet, es ist ihnen blos die Zubereitung des Kaffees, und dies nur auf ordentlichen Heerden erlaubt, daher werden die Stubenvorsteher bei Verlust ihres Dienstes für die pünktliche Befolgung dieses Auftrages zu wachen haben.

§. 16. Die Stubenvorsteher und Gehülfen dürfen sich nie zu gleicher Zeit vom Zimmer entfernen, daher immer eines dieser Aufsichts-Individuen anwesend seyn muß, damit es den Kranken und Siechen nie an etwas gebreche, und im Falle sich der Krankheitszustand eines Patienten verschlimmern, und augenblickliche ärztliche Hülfe nothwendig machen würde, diese sogleich herbeigeholt werden könne.

§. 17. Da vermöge Hausesordnung alle Spiele den Pfründtnern untersagt sind, so haben die Stubenvorsteher dies in den Kranken- und Siechenzimmern durchaus nicht zu gestatten.

§. 18. Den Stubenvorstehern so wie den Gehülfen wird es überhaupt zur Pflicht gemacht, mit allem Eifer darüber zu wachen, daß die Pfründtner genau den ihnen vorgezeichneten Verhaltungsregeln nachleben, und diese in keinem Punkte übertreten, daher die Stubenvorsteher in den Siechenzimmern auch angewiesen werden, am ersten Sonntag eines jeden Monats nach dem Gottesdienste den Pfründtnern die Verhaltungsregeln zur fortwährenden Erinnerung deutlich vorzulesen.

§. 19. Die Gehülfen sind den Stubenvorstehern untergeordnet, und haben diesen in Ausführung höherer Aufträge Folge zu leisten.

§. 20. Die Stubenvorsteher, so wie die Gehülfen sind, unter keinem Vorwande berechtiget, und es ist ihnen scharf verboten, von den Pfründtnern eine Vergeltung für ihre Dienstleistung anzusprechen, die Uebertretung dieses Verbotes würde mit dem Verluste des Dienstes unnachsichtlich bestraft werden.

§. 21. Wenn ein Pfründtner stirbt, so hat der Stubenvorsteher der Kanzlei und dem Wundarzte sogleich die Anzeige zu machen,

Digitized by Google

und sowohl die allenfalls hinterlassene Baarschaft als auch die sonstigen Habseligkeiten auf die Kanzlei zu bringen. Endlich

§. 22. Wird jede Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschrift nach den Hausesgesetzen geahndet werden.

14.

Spitalsordnung

für das

St. Johanns-Spital zu Mühln in Salzburg.

§. 1. Die Bemerkung, daß die für das hiesige St. Johannis-Spital verfaßte Spitalordnung vom 10. Juni 1777, dann mehrere nachgefolgte solche Ordnungen in Bruchstücken theils mangelhaft, theils den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr durchgängig angemessen sind, und die Beobachtung, daß mehr oder weniger alle bestehenden sehr heilsamen Vorschriften gänzlich außer Acht gelassen werden, veranlaßt das k. k. Kreisamt auf die Grundlage der Statuten selbst, und der ältern Vorschriften hin eine Revision derselben vorzunehmen, das Mangelnde zu ersetzen, das Ganze den jetzigen Zeitverhältnissen anzupassen, und dessen genaue Befolgung auf das strengste einzuschärfen.

§. 2. Die Aufsicht über die Befolgung dieser Spitalsordnung, wie über das Spital überhaupt kömmt dem Spitals-Primair-Arzte, dem Geistlichen, und dem Oekonomen, und zwar jedem Einzelnen in Rücksicht derjenigen Punkte zu, durch deren genaue Beobachtung entweder die Wirksamkeit seines eigentlichen Amtes bedingt ist, oder welche doch mit demselben zunächst verwandt sind, oder in Hinsicht derer sie ihm ausdrücklich übertragen ist.

§. 3. Nach dieser Ansicht hängt von dem Primairarzte in der Regel nicht nur die Aufnahme in das Krankenhaus ab, und ist demselben das Apotheker-Personale gänzlich subordinirt, weßwegen es auch die Erlaubniß zum Ausgehen wie das Wärter-Personale bei ihm einzuholen hat, sondern es gebührt ihm auch die Oberaufsicht in ärztlicher Beziehung über das ganze Spital, insofern er zu beurtheilen hat, was dem Zwecke der ganzen Anstalt oder dem Zustande jedes einzelnen Kranken nothwendig, nützlich oder schädlich, folglich zu veranlassen oder abzuschaffen ist; jedoch sind derlei Vorkehrungen, besonders, wenn sie auf den Wirkungskreis des Geistlichen oder Oekonomen einen unmittelbaren Einfluß haben, nur mit deren Beistimmung vorzunehmen, zu welchem Ende, so oft es für nothwendig befunden wird, wie auch zur gemeinschaftlichen Berathung über das Beste der Anstalt überhaupt vierteljährig, kommissionelle Sitzungen von den sogenannten drei Vorständen zu halten sind.

§. 4. In den Wirkungskreis des Pfarr-Curaten gehört vorzüglich die Aufsicht über das sittliche Betragen des untergeordneten Spitals-Personals, und der Kranken, über die liebreiche Behandlung der letzteren von Seite des Wärter-Personals, die Leitung der Lectüre, die Abhaltung des Gottesdienstes, Tröstung der Kranken, und die Anordnung aller religiösen Uebungen, kurz alles, was auf den sittlich religiösen Zustand dieser Anstalt Beziehung hat.

§. 5. Dem Oekonomen kömmt die ausschließende Verwaltung der gesammten Hauswirthschaft, folglich die Herbeischaffung der Victualien, die Aufsicht über die Zubereitung der Speisen, die Aufnahme des eigentlichen Dienstboten-Personals, welches ihm eben so, wie dem Arzte das Wärter-Personale subordinirt ist, die Aufsicht über das

Digitized by Google

Gebäude, und die ordentliche Herhaltung nnd Verwendung der einzelnen Theile desselben zu.

Vermöge dieser ihm eigenthümlichen Amtssphäre hat er insbesondere dafür zu sorgen, daß

a) Die Gänge und Stiegen zur Nachtzeit ordentlich beleuchtet werden.

b) Daß das Holz und die Geräthschaften in den dazu bestimmten Behältnissen untergebracht, nicht aber die Spitalgänge und sonstigen Räume von denselben angefüllet und verstellet werden.

c) Daß die Habseligkeiten der ankommenden Kranken gehörig aufbewahrt, und durch Reinigung, Ausklopfen u. dgl. gegen Schaden gesichert werden.

Zu diesem Ende ist ein wohl verwahrter, trockner und feuersicherer Ort auszumitteln, und in mehrere mit den Nummern der Zimmer und Betten versehene Stellen abzutheilen, wohin die mit dem Namen des Kranken bezeichneten Effekten gleich bei seiner Ankunft im Spital zu hinterlegen sind. Ueber diese Effecten ist ein specifisches Verzeichniß aufzunehmen, welches der Oekonom und der Kranke, wenn dieser schreiben kann, zu unterfertigen, und ersterer es sodann aufzubewahren hat.

Sollte der Kranke nicht selbst schreiben können, so ist ihm das Verzeichniß in Gegenwart des Geistlichen vorzulesen, und nachdem es von ihm für richtig befunden worden, von diesem (dem Geistlichen) statt seiner zu unterzeichnen.

Nebst diesen specificirten Verzeichnissen soll in dem Depositorio ein ordentliches Buch geführet, und in selbes die sämmtlichen Effecten gleich bei ihrer Uebernahme eingetragen werden.

Dieses Buch muß in Rubriken enthalten: das Datum, den Namen und Stand des Kranken, den Nro. des Zimmers und des Bettes, dann die Effecten abgetheilt nach den Rubriken: Wäsche, Kleidung, Prätiosen, Geld, sonstige Artikel: ferner eine eigene Rubrike, in welcher bemerket wird, o b und w a n n diese Effecten dem Kranken bei seinem Austritte zurückgestellet, oder bei seinem etwaigen Absterben der Verlassenschaftsabhandlung verabfolgt worden, oder was sonst damit geschehen sey. Der Kranke oder sonstige Uebernehmer muß die Uebergabe in dem Buche eigenhändig bestätigen, oder wenn dieser nicht schreiben kann, hat es der Geistliche statt seiner zu thun; dasselbe hat auch zu geschehen, wenn dem Kranken während seiner Krankheit, welches jedoch nur auf sein ausdrückliches Begehren statt findet, von dem Depositirten etwas verabfolget wird.

d) Liegt dem Oekonomen ob, darauf zu sehen, daß die Koch- und Eßgeschirre, die Krankenzimmer, die Wäsche, und das Bettzeug gehörig gereiniget und gesäubert werden, insbesondere sind alle Strohsäcke jährlich in der Regel einmal ganz neu zu füllen, alle halbe Jahre aber aufzufüllen; jedoch kann beides auf speciele Anordnung des Arztes oder Wundarztes öfters geschehen, so wie auch die Matrazen auf deren Auftrag jedesmal zu wechseln sind.

§. 6. Der Schlüssel zur Todtenkammer ist von dem chirurgischen Assistenten in seinem eigenen Zimmer zu verwahren, und ohne hinreichende Ursache Niemanden zu verabfolgen; insbesondere hat der Assistent darauf zu achten, daß nicht etwa der Anatomie-Diener Cadaver oder einzelne Theile derselben heimlich hinwegtrage.

§. 7. Nachdem auf diese Art der Wirkungskreis des Aufsichts-Personals und hiemit zum Theil die innere Einrichtung und Verwaltung dieser wohlthätigen Anstalt in allgemeinen Umrissen bezeichnet worden ist, folgen in drei besonderen Abschnitten:

1) Die Instruktion für den Portier
2) Die Instruktion für das Wärter-Personale, und
3) Das Regulativ für die Kranken.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Instruktion für den Spitals-Portier.

§. 1. Das St. Johannis-Spital ist ein verschlossenes Haus, weßwegen sämmtliche Pforten desselben immer verschlossen, und nicht blos zugelehnt seyn dürfen.

§. 2. Die zwei großen hölzernen Thore dürfen nur beim Einfahren geöffnet werden, und sind sodann gleich wieder zu versperren; zum Eingange ist die eiserne Gitterthüre in der Mitte des Spitals bestimmt; in deren Nähe sich daher der Portier zu befinden hat.

§. 3. Der Portier muß ein gesitteter, verläßlicher, dienstfertiger, ernster und höflicher Mann seyn, indem von ihm größten Theils die Ordnung und Zucht des Dienst-Personales und die den Kranken so nothwendige und der ganzen Anstalt geziemende Ruhe im Innern des Gebäudes abhängt.

§. 4. Da die Oeffnung des Spitales zur Nachtzeit nur in dringenden, folglich sehr seltenen Fällen gestattet ist, so hat der Portier den Schlüssel jeden Abend im Winter, nämlich von Allerheiligen bis zum Ostertage um 8 Uhr, vom letzteren bis zum ersteren aber, folglich während der Sommerzeit um 9 Uhr dem Oekonomen, oder wenn dieser nicht im Spitale wohnt, dem Pfarr-Curaten zu übergeben, bei dem er ihn im Sommer um 5, im Winter aber um 6 Uhr wieder abzuholen hat; während des Tages hat er ihn immer bei sich zu behalten, oder dem Individuo, welches mit Wissen des Oekonomen und Arztes seine Stelle vertritt, zu eignen Händen zu übergeben.

§. 5. So oft mit der an der Pforte sich befindenden Glocke geläutet wird, hat der Portier nachzusehen, wer sich meldet, Niemanden aber hinein zu lassen, dem der Eintritt entweder gar nicht, oder nicht aus der angegebenen Ursache, oder wenigstens nicht zu dieser Zeit gestattet ist; eben so hat er von dem untergeordneten Spitals-Personale Niemanden, der sich über die Nothwendigkeit oder die erhaltene Erlaubniß zum Ausgehen nicht zu rechtfertigen vermag, vielweniger einen Reconvalescenten ohne ausdrückliche Bewilligung des Arztes hinauszulassen.

§. 6. Zwar läßt sich nicht positiv bestimmen, welchen Personen der Eintritt gestattet sey, sondern dieses muß vielmehr der vernünftigen Beurtheilung des Portiers überlassen werden, jedoch hat sich

§. 7. dieser vorzüglich gegenwärtig zu halten, daß die Spitals-Kranken nie an Werktagen, sondern nur an Sonn- und Feiertagen, und zwar auch an diesen Tagen nur von 3 bis 5 Uhr Nachmittags Besuche annehmen dürfen; er hat demnach alle, welche ausser dieser Zeit in der Absicht Kranke zu besuchen, hinein gelassen zu werden wünschen, den Eintritt zu versagen, und sie auf eine bescheidene und höfliche Art abzuweisen. Ausnahmen von diesen Regel kann nur der Arzt, und während seiner Abwesenheit sein Assistent jedoch nur in dringenden Fällen bewilligen, so wie auch dem Portier an Sonn- und Feiertagen alle diejenigen Kranken von dem Assistenten anzuzeigen sind, denen selbst in der festgesetzten Zeit von 3 bis 5 Uhr Besuche anzunehmen aus ärztlichen Rücksichten verboten ist, damit er die zum Besuche solcher Kranken sich Meldenden sogleich abweisen könne.

§. 8. Hat der Portier darauf zu sehen, daß nicht zu viele Fremde sich in einer und derselben Zeit im Spitale befinden; er hat daher nach Umständen die sich Meldenden so lange warten zu lassen, bis ein Theil der auf Besuch in die Krankenzimmer Eingelassenen sich wieder entfernet hat.

§. 9. Es ist Niemanden, wer es sey, auch keinem der hiesigen Aerzte erlaubt, Fremde in das Spital zu führen, um ihnen dasselbe zu zeigen, wenn nicht ehevor der Spitals-Primär-Arzt

Digitized by Google

darum begrüßet worden ist. Daher hat der Portier, so oft sich ein solcher Fall ereignet, den Eintritt in so lang nicht zu gestatten, bis er nicht dem Primärarzt die Meldung gemacht, oder bis derjenige, welcher das Spital zeigen will, sich mit einem Zettel des Primärarztes ausweise, daß jener schon davon in Kenntniß sey.

§. 10. Da der Dienst des Pförtners dessen Anwesenheit bei der Pforte oder wenigstens in seiner dabei sich befindenden Stube erheischt, so darf dieser nie in die Krankenzimmer, Apotheke, Wohnungen der Spitals-Officianten, oder in die Küche außer in dringenden Angelegenheiten, und zwar selbst dann nur auf die möglichst kürzeste Zeit sich begeben, in welchen Fällen es sich von selbst versteht, daß die Pforte verschlossen bleiben müsse.

§. 11. Es ist dem Portier strenge verboten, Eßwaaren und Getränke, von welcher Gattung und Quantität sie immer seyn mögen, ohne specielle Bewilligung des Arztes für die Kranken hineintragen zu lassen; er hat demnach

§. 12. die Eintretenden genau zu beobachten, und falls er bei einem oder dem andern etwas von derlei Gegenständen entdeckt, ihn damit zurückzuweisen, oder falls dieser auf den Besuch bestände, und dieser keinem anderweitigen Anstande unterliegt, ihm das Mitgebrachte abzunehmen, und es erst bei seiner Entfernung ihm wieder, jedoch mit der Bemerkung einzuhändigen, daß, wenn er sich noch einmal unterfinge, diesem Verbote zuwider zu handeln, ihm der Eintritt gänzlich werde versagt werden, welches auch bei der zweiten Betretung ohne weiters zu vollziehen ist.

§. 13. Jeden zweiten Sonn- oder Feiertag ist es dem Portier erlaubt auszugehen, und zwar wie dem Wärter-Personale von 1 Uhr Mittags bis 5 drei viertel Uhr Abends, jedoch hat er sich sowohl unmittelbar vor dem Ausgehen als auch gleich nach seiner Rückkehr bei dem Assistenten und Oekonomen, oder wenn dieser nicht im Hause wohnt, beim Pfarr-Curaten zu melden; hat er an andern Tagen oder zu andern Stunden eine nothwendige Verrichtung ausser dem Spitale, so muß er zum Ausgehen die specielle Bewilligung des Arztes und Oekonomen einholen.

§. 14. So oft der Portier auf eine solche erlaubte Art abwesend ist, hat der Meßner dessen Dienst nach eben denselben Vorschriften genau zu versehen.

Zweiter Abschnitt.

Instruktion für das Krankenwärter-Personale.

Diese bezieht sich
1) auf die Aufnahme des Wärterpersonals;
2) auf die wirkliche Dienstleistung;
3) auf die Entlassung.

Erster Absatz.

Von der Aufnahme des Wärter-Personals.

§. 1. Wer in das Johannis-Spital als Krankenwärter oder Wärterin aufgenommen zu werden wünscht, muß eine gesunde, fleißige, reinliche, verträgliche, nüchterne, sehr folgsame, an Ordnung und Zucht gewohnte, und religiös gesinnte Person, übrigens von sanfter Gemüthsart und mittelmäßigem Alter seyn, und lesen und schreiben können.

§. 2. Ueber diese Eigenschaften muß sich eine solche Person nicht nur mit vollkommen glaubwürdigen Zeugnissen ausweisen, sondern sie muß sich auch einer Probezeit von 8 Tagen in dem Spitale unterziehen.

Digitized by Google

§. 3. Während dieser Probezeit wird sie wenigstens zwei Stunden täglich von dem ältern Wärter-Personale unter der Leitung des Assistenten über alle Handgriffe und schwierigeren Verrichtungen belehret und praktisch geübt, von dem Pfarrs-Curaten erhält sie täglich eine Stunde Unterricht über die Pflichten eines Krankenwärters, auch wird sie von demselben mit Ende der Probezeit über die aufmerksame Durchlesung und vollständige Auffassung der Instruktion für das Wärter-Personale und die Kranken geprüft, und wenn sie nach Verlauf dieser Prüfungszeit sowohl von dem Assistenten als auch von dem Curaten für fähig erachtet wird, und sie selbst sich diesem Berufe gewachsen fühlet, kann sie als Wärter oder Wärterin förmlich aufgenommen werden.

§. 4. Die Aufnahme geschieht von dem Primär-Arzte selbst mittelst Abfassung eines Protokolles, in welchem die aufzunehmende Person die genaue Erfüllung ihrer Pflichten verspricht, und welches sie mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätiget; die geschehene Aufnahme hat der Arzt sogleich dem Oekonomen und dem Curaten anzuzeigen.

Zweiter Absatz.

Von den Pflichten des Wärter-Personals während der Dienstleistung.

§. 5. So wie die Aufnahme einer Person zum Wärterdienste durch die §. 1. des vorigen Absatzes angeführten empfehlenden Eigenschaften bedingt ist, so gewärtiget man auch die durchgängige strengste praktische Bewährung derselben während der Dienstleistung.

§. 6. Das Wärterpersonal hat sich den durch Vernunft nnd Christenthum so klar ausgesprochenen Grundsatz der Nächstenliebe: „Was du willst, das dir in der gleichen Lage geschähe, das thue auch deinem leidenden Nebenmenschen" vorzüglich gegenwärtig zu halten, und ihn zur beständigen Richtschnur seines Handelns zu wählen.

§. 7. Wärter und Wärterinnen sollen daher ihre Kranken liebreich behandeln, ihnen nicht bloß das, was der Arzt strenge befiehlt, sondern auch das, was sie aus längerer Erfahrung für zuträglich und lindernd erkennen, und der Arzt billigt, unaufgefordert leisten; sie sollen bedenken, daß ihr mürrisches Benehmen den Kranken leicht vermögen könnte, lieber Schmerzen zu leiden, als sie um Hülfe anzusprechen, und daß von ihrer eifrigen und sorgfältigen Wartung wenigstens zum Theile die frühere Genesung des Kranken, öfters sogar die Rettung eines Menschenlebens abhänge.

§. 8. Sie sollen fortwährend in den ihnen zugewiesenen Krankenzimmern anwesend seyn, nur die für das Wärterpersonal bestimmte Eßzeit, die Nachsicht auf die im Garten sich etwa befindenden Reconvalescenten, die ihnen zur Pflicht gemacht wird, und die unumgänglich nothwendigen oder ausdrücklich entweder in dieser Instruktion oder durch die Spitalsvorstände anbefohlenen Verrichtungen, berechtigen sie zur Entfernung aus denselben, jedoch nur auf die möglichst kürzeste Zeit.

§. 9. Zum Speisen für das Wärter-Personale ist die Pfortnerstube bestimmt, dabei müssen alle Wärter und Wärterinnen erscheinen; nur die unumgängliche nothwendige Anwesenheit des einen oder andern Individuums in dem Krankenzimmer macht hievon eine Ausnahme.

§. 10. Alles, was nicht aufgezehrt wird, kommt in die Küche zurück, wo es entweder zum weiteren Gebrauche aufbewahrt, oder unter die vor der Pforte sich einfindenden Armen vertheilt wird; Niemand soll sich aber erfrechen, hievon etwas zu verkaufen.

§. 11. Die Wärter und Wärterinnen, welche nicht durch den Dienst verhindert werden, sollen der heiligen Messe wie auch den

Digitized by Google

übrigen von dem wohlthätigen Stifter des Spitals angeordneten oder sonst üblichen Andachten beiwohnen, und soll dabei ohne hinlänglich gegründete Ursache Niemand abgeholet, oder sonst gestöret werden.

§. 12. Die Wärterleute sollen unter sich selbst einig seyn, und sich, wenn es erforderlich ist, wechselseitige Aushülfe leisten; wird einer verhindert, so sollen seine Mitgenossen den Dienst willig und pünktlich versehen, nicht aber durch saumselige Besorgung desselben eine zwischen ihnen etwa obwaltende Zwistigkeit die unschuldigen Kranken entgelten lassen.

§. 13. Muthwillige oder halsstarrige Kranke sollen sie Anfangs liebreich zurechtweisen, ihnen bemerken, daß sie sich durch ein solches Benehmen nur selbst schaden, daß sie sich dadurch gegen diese wohlthätige Stiftung sehr undankbar bezeigen, und sich daher für die Zukunft der Aufnahme dahin unwürdig machen; sind diese Ermahnungen fruchtlos, so sind solche Kranke dem competenten Vorstande anzuzeigen.

§. 14. Das Tabakrauchen, unnöthiges Hin- und Wiedergehen in den Krankenzimmern, und um so mehr Zusammenkünfte der Wärter oder Wärterinnen, oder gar beider Theile zugleich der Unterhaltung wegen in denselben, wie auch alle vertraulichen und verliebten Einverständnisse unter ihnen sind strenge verboten, so wie auch das Wärter-Personale sich alles dessen zu enthalten hat, was entweder an und für sich unanständig oder den Kranken gegründeter Weise anstößig seyn könnte.

§. 15. Das Wärterpersonale hat darauf zu sehen, daß die Kranken ausser den ihnen vom Arzte bewilligten Eß- und Trink-Portionen nichts genießen, sollte daher der dem Portier zur Pflicht gemachten strengen Aufsicht auf die eintretenden Fremden ungeachtet dieses dennoch gelingen, Eßwaaren oder Getränke in das Krankenzimmer zu bringen, so hat das Wärterpersonal das Mitgebrachte sogleich abzunehmen, und es erst bei'm Weggehen dem Ueberbringer wieder einzuhändigen, ihm jedoch ernstlich zu bedeuten, daß, wenn er sich noch einmal unterfangen würde, diesem Verbote zuwider zu handeln, ihm der Eintritt nicht mehr würde gestattet werden.

§. 16. Um jedoch die Eßlust bei den Kranken nicht selbst anzuregen, hat sich das Wärterpersonal ausser den festgesetzten Mahlzeiten alles Essens in den Krankenzimmern strenge zu enthalten.

§. 17. Die von dem Arzte den Kranken verordneten Speisen werden von dem Wärterpersonale selbst in der Küche abgeholt, und die Ueberbleibseln wieder dahin zurückgegeben, jeder mit denselben vorgenommene Unterschleif wird nachdrücklichst bestrafet.

§. 18. Bei dem Essen hat das Wärterpersonal eben so gegenwärtig zu seyn, wie bei dem Genusse der Medizin, deren gute Aufbewahrung es zu besorgen hat, und für deren richtigen Gebrauch es verantwortlich ist.

§. 19. Die Wartung und Pflege muß für alle Kranken unpartheyisch und gleich sorgfältig seyn, es ist daher dem Wärterpersonal bei Verlust ihres Dienstes verboten, von irgend einem Kranken eine Belohnung im Gelde oder anderen Sachen, selbst wenn sie ganz freiwillig gegeben würde, anzunehmen.

§. 20. Kein Krankenbesuch darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Arztes oder dessen Assistenten länger als eine halbe Stunde dauern; das Wärterpersonal hat die Besuchenden hierauf aufmerksam zu machen und nach Verlauf dieses Zeitraumes sie zur Entfernung anzuhalten.

§. 21. Verschlimmert sich der Zustand eines oder des andern Kranken in dem Grade, daß bei ihm Lebensgefahr eintritt, so hat das Wärterpersonal hiervon ungesäumt die Anzeige an den Pfarrcuraten

Digitized by Google

zu machen, übrigens aber seine Sorgfalt und Pflege für ihn zu verdoppeln, und sich wohl gegenwärtig zu halten, daß derselbe nie allein gelassen werden dürfe, zu diesem Ende sind die Wärtersleute verpflichtet, durch die ganze Nacht wechselweise bei ihm zu wachen.

§. 22. Jedes durch den Tod oder den Austritt des Kranken leer gewordene Bett soll sogleich gelüftet, vollkommen gereiniget und nach diesem erst wieder für andere Kranke verwendet werden.

§. 23. Jeden zweiten Sonn- und Feyertag ist den einzelnen Gliedern des Wärterpersonals wechselweise erlaubt auszugehen, und zwar von 1 Uhr Nachmittags bis drei Viertel auf 6 Uhr Abends. Diejenigen, welche der Ausgang trifft, haben bei der Morgenvisite beim Spitalarzte darum anzusuchen, und nach ihrer Rückkehr beim Oekonomen, Pfarrcuraten und Assistenten sich persönlich zu stellen.

Dritter Absatz.

Von der Entlassung des Wärter-Personals.

§. 24. Die Entlassung des Wärter-Personals hängt eben so, wie dessen Aufnahme von dem Spitals-Primärarzte ab.

§. 25. Sie geschieht entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der Parthei.

§. 26. Von Amtswegen erfolgt die Entlassung entweder wegen Unfähigkeit der Person, dem Wärterdienste gehörig vorzustehen, oder wegen eines solchen Vergehens, welches die längere Beibehaltung des Schuldigen nicht räthlich macht.

§. 27. Nach Beschaffenheit der Umstände, deren Beurtheilung dem Primärarzte überlassen ist, erfolgt die Entlassung entweder sogleich, oder nach einer Aufkündigung von 14 höchstens 30 Tagen.

§. 28. Findet sich die entlassene Parthei dadurch beschwert, so steht ihr der Rekurs an die Administration der Wohlthätigkeitsstiftung zu.

§. 29. Jeder Wärter und Wärterinn, welche freiwillig aus dem Dienste treten will, muß 6 Wochen zuvor aufkündigen, und kann erst nach Verlaufe derselben entlassen werden.

§. 30. Macht sich ein Wärter oder eine Wärterinn einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Verbrechens schuldig, so wird sie der competenten Behörde überliefert.

§. 31. Die Entlassung ist von dem Spitals-Arzte sogleich dem Pfarrcuraten und dem Oekonomen anzuzeigen.

Dritter Abschnitt.

Regulativ für die Kranken.

§. 1. Die Aufnahme der Kranken in das Johannis-Spital ist in der Regel dem Primärarzte überlassen, der sich dabei an die hierüber bestehenden Statuten zu halten, und die geschehene Aufnahme dem Oekonomen und dem Pfarrkuraten sogleich anzuzeigen hat.

§. 2. Die aufgenommenen Kranken sollen verträglich, eingezogen, folgsam, gottesfürchtig und und dankbar für die ihnen durch die Stiftung zufließenden Wohlthaten seyn, insbesondere aber die in diesem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften genau beobachten.

§. 3. Die Kranken sollen sich in der Regel in ihren Zimmern aufhalten, der Besuch des Gartens ist ihnen nur mit der ausdrücklichen Erlaubniß des Arztes oder dessen Assistenten gestattet; jede eigenmächtige Zueignung von Früchten und jede Beschädigung der Bäume oder anderer Gegenstände muß darin sorgfältig vermieden werden, der Aufenthalt in Spitalsgängen und abgelegenen Orten, wie auch in

Digitized by Google

der Apotheke und den Laboratorium, unter was immer für einem Vorwande, vorzüglich aber vor dem Spitale ist gänzlich verbothen.

§. 4. Alle Besuche und Zusammenkünfte der Kranken verschiedenen Geschlechtes, sowohl in den Krankenzimmern als auch in dem Garten, und andern Oertern haben zu unterbleiben.

§. 5. Eben so wenig werden Besuche bei Kranken von solchen Personen geduldet, bei welchen der Verdacht eines obwaltenden Liebesverhältnisses gegründet erscheint. Derlei Personen sind sogleich zu entfernen, und ist ihnen der Eintritt für die Zukunft gänzlich untersagt; aber auch ein ganz unverdächtiger Besuch darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Arztes nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

§. 6. Befindet sich ein schwer Kranker in einem Zimmer gemeinschaftlich mit mehreren Patienten, so ist von diesen alles laute Reden, Herumgehen und jedes andere Geräusch, welches auf den Zustand des ersteren einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, sorgfältig zu vermeiden.

§. 7. Die Kranken sollen die Arzneien, die ihnen vom Arzt verordnet sind, auf die vorgeschriebene Art gebrauchen, und es ist ihnen strenge verboten, diejenigen, welche etwa ihren Gaumen nicht behagen, zu vernichten; jedes solche Vergehen wird von dem Spitalsarzte nachdrücklich geahndet, und der Schuldige macht sich für den Fall einer künftigen Krankheit der Aufnahme in das Spital unwürdig.

§. 8. Ohne Erlaubniß des Arztes dürfen die Kranken nebst den ihnen verordneten Medicinen, Eß- und Trinkportionen nichts genießen, es ist ihnen daher eben so verbothen, sich selbst etwas machen zu lassen, als es von den Besuchenden anzunehmen.

§. 9. Die Kranken sollen die dem Spitale gehörigen Effekten möglichst schonen, jede muthwillige Beschädigung derselben sind sie zu ersetzen verbunden.

§. 10. Wie die Krankenwärter, so haben sich auch die Kranken selbst des Tabakrauchens gänzlich zu enthalten.

§. 11. Die Kranken sollen unter sich verträglich, gegen das Wärterpersonale aber artig und dankbar seyn, jedoch ist ihnen strenge verbothen, diesem Geschenke im Gelde oder in andern Sachen zu geben; haben sie gegen das Wärterpersonale eine gegründete Beschwerde, so ist diese bei dem Arzte, Oekonomen oder Pfarrcuraten, je nachdem sie in den Wirkungskreis eines oder des andern Vorstandes einschlägt, anzubringen.

§. 12. Sowohl die im Spitale ankommenden gefährlichen, als auch die im Verlaufe der Zeit gefährlich werdenden Kranken sollen sich mit den heiligen Sterbesakramenten versehen lassen.

§. 13. Diejenigen Kranken, deren Zustand es erlaubt, sollen täglich, vorzüglich aber an Sonn- und Feyertagen der heiligen Messe auf dem für die Kranken bestimmten Chore, so wie auch allen übrigen von dem wohlthätigen Stifter angeordneten Andachten ehrerbietig und in anständiger Kleidung beiwohnen.

§. 14. Ausser den der öffentlichen Andacht gewidmeten Zeiten dürfen die Kranken sich nicht in der Kirche aufhalten.

§. 15. In jedem Zimmer ist von einem Reconvaleszenten, oder in dessen Ermanglung von einem Krankenwärter täglich Morgens, Mittags und Abends ein kurzes Gebet laut vorzubeten, welches die übrigen Kranken in der Stille nachbeten.

§. 16. Ausserordentliche Gebete darf kein Patient dem andern weder öffentlich noch geheim aufdringen, so wie auch alle Proselytenmacherey strenge verboten ist, der dawider Fehlende ist ungesäumt dem Pfarrcuraten anzuzeigen; bei Vermeidung derselben unangenehme Folge und der daraus hervorgehenden Ahndung sind auch alle religiöse Disputen und Zänkereien zu unterlassen.

Digitized by Google

§. 17. Eben so wie sich die Kranken aller unanständigen Ausdrücke zu enthalten haben, ist auch die Lesung von Büchern ärgerlichen Inhalts strenge verboten.

§. 18. Dagegen aber sollen sich die Kranken durch religiöse Gespräche, fleißige Lesung der ihnen vom Pfarrcuraten empfohlenen Bücher, und durch aufmerksame Betrachtung der an den Wänden der Krankenzimmer aufgehangenen Bilder wechselseitig erbauen, trösten und sich zur Standhaftigkeit in ihren Leiden ermuntern.

§. 19. Kein Kranker darf Abends über die bestimmte Stunde ausser dem Bette verweilen, damit die übrigen der Ruhe bedürftigen Kranken nicht gestöret werden.

§. 20. Aller Handel und Wandel sowohl zwischen den Kranken unter sich, als auch mit dem Wärterpersonale, ist strenge verboten.

§. 21. So oft die Kranken von den Spitalsvorständen um Auskünfte, die das Spital überhaupt, die Dienerschaft oder Verpflegung betreffen, gefragt werden, sollen sie um so mehr unverhehlt die reine Wahrheit sagen, als ihr Schweigen oder ihre falschen Angaben die Aenderung der gegenwärtigen vielleicht guten, oder die Beibehaltung der etwa zweckwidrigen Einrichtungen bewirken, und den edlen Zweck dieser wohlthätigen Stiftung gefährden könnten.

§. 22. Bei der Entlassung sollen sich die Kranken beim Spitalarzte, dem Oekonomen, Pfarrcuraten, so wie auch bei ihren Wärtern und Wärterinnen für die ihnen im Spital zugekommene Hülfe und Pflege bedanken.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	11	v. u.	Zeile	4	lies:	Kranke	statt Kranker
—	48	„ „	„	1	„	Behufe	„ Behuſe
—	68	„ „	„	9	„	Gratae	„ Graetae
—	135	v. o.	„	4	„	Weiber	„ Weider
—	146	v. u.	„	2	„	Stuhl	„ Stnhl
—	149	v. o.	„	4	„	Kaffee	„ Kaffe
—	204	v. o.	„	17	„	früheren	„ frühren
—	239	v. o.	„	10	„	sambuc	„ sambne.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Vorrede	v
Vorrede des Verfassers	ix
Wien.	
Einleitung	1
Allgemeines Krankenhaus	7
Kliniken der Universität	62
a. medicinische Klinik für Studirende der Universität	63
b. „ „ für Chirurgen	65
c. chirurgische Klinik	66
d. Augenklinik	68
e. geburtshülfliche Klinik	72
Irrenanstalt	73
Gebäranstalt	81
Anstalt für die Leichenöffnungen	89
Findelhaus	93
Säugammeninstitut	103
Allgemeine Schutzpockenanstalt	104
Militär-Hauptspital	104
Die Kliniken der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie	134
a. medicinische Klinik	135
b. chirurgische Klinik	135
c. Augenklinik	136
d. geburtshülfliche Klinik	137
Krankenhaus der barmherzigen Brüder	140
Krankenhaus der Elisabethiner-Nonnen	146
Krankenhaus für Kaufleute	152
Das Judenspital	153
Privat-Irrenspital von Dr. Goergen	156
Priester-, Kranken- und Defizientenspital	160
Arrestanten-Spital	162
Die Versorgungsspitäler	163
a. das Versorgungs- und Siechenspital in der Währinger-gasse	166
b. das Versorgungsspital Langenkeller	191
c. das Versorgungsspital am Alserbache	193
d. das Bürgerspital oder das Versorgungsspital zu St. Marx	193

Digitized by Google

Seite

Baaden.

a. Marienbad 199
b. die Wohlthätigkeitsanstalt 201
c. Militärspital 202

Linz.

Spital der barmherzigen Brüder 203
Spital der Elisabethinerinnen 205
Das Lazareth 206
Die Irrenanstalt 207
Das Gebärinstitut 208
Das k. k. Militärspital 209
Das Arrestantenspital 210

Salzburg.

Das St. Johannsspital 211
Das Irrenhaus 214
Das Leprosenspital 215
Das Ehrhardsspital 216
Das Bürgerspital 216
Das Bruderspital 218
Das k. k. Militärspital 219
Medicinische Beobachtungen 219

Beilagen.

1. Ordinations-Norm zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker des k. k. allgemeinen Krankenhauses und der Bezirks-Armen-Anstalten 251
2. Instruktion für die Primärärzte des allg. Krankenhauses . 256
3. Instruktion f. d. Primärwundärzte des allg. Krankenhauses 262
4. Instruktion f. d. Secundärärzte im allg. Krankenhause . 270
5. Instruktion f. d. chirurg. Praktikanten d. allg. Krankenhauses 273
6. Verhaltungsvorschriften für die Wärtersleute des allgemeinen Krankenhauses. 277
7. Instruktion f. d. Oberkrankenpfleger des allg. Krankenhauses 281
8. Instruktion f. d. Direktion des allg. Krankenhauses . . 289
9. Instruktion für den Primärarzt der Irrenanstalt . . 295
10. Instruktion f. d. Primär-Geburtsarzt des Gebärhauses . . 299
11. Verhaltungsregeln für die Pfründtner in den k. k. Versorgungshäusern 304
12. Instruktion für die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auf den Pfründtner Gesunden-Zimmern 306
13. Instruktion für die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auf den Kranken- und Siechenzimmern 309
14. Spitalordnung für das St. Johanns-Spital zu Mühln in Salzburg 313

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

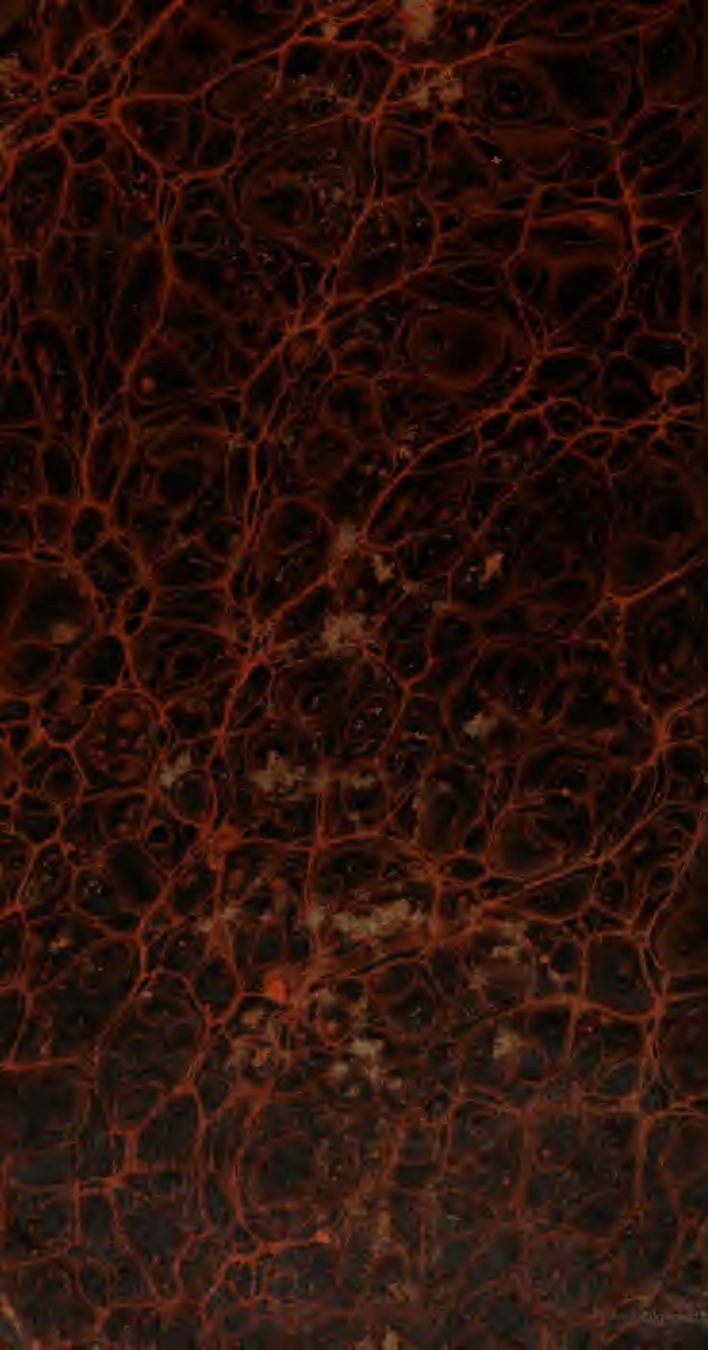
Digitized by Google